



ABRDN LIQUIDITY FUND (LUX)

Prospekt
15. November 2024

INHALTSVERZEICHNIS	
WICHTIGE INFORMATIONEN	2
GLOSSAR.....	4
ZUSAMMENFASSUNG	9
DAS UNTERNEHMEN abrdn.....	9
MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS VON ABRDN LIQUIDITY FUND (LUX)	9
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	11
WICHTIGE VEREINBARUNGEN.....	13
STRUKTUR.....	17
FONDSINFORMATIONEN.....	18
ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN.....	30
HANDEL MIT ANTEILEN VON ABRDN LIQUIDITY FUND (LUX).....	35
GEBÜHREN UND KOSTEN	49
DIVIDENDENPOLITIK	51
BERECHNUNG DES NETTOANLAGEERTRAGS.....	52
DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN	52
BESTEuerung.....	52
EU-VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR – INTEGRATION DES NACHHALTIGKEITSRISIKOS.....	56
VERÖFFENTLICHUNG DER ANTEILSPREISE	57
VERSAMMLUNGEN UND GESCHÄFTSBERICHTE.....	57
ZUR EINSICHTNAHME VERFÜGBARE DOKUMENTE UND ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	57
HISTORISCHE PERFORMANCE	58
PRIIPS KIDs.....	58
Anhang A – Anlagebeschränkungen, Anlagetechniken und Risikomanagementprozess	59
Anhang B – Regeln zur Begrenzung des Liquiditäts- und Portfoliorisikos für Geldmarktfonds.....	73
Anhang C – Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität.....	76
Anhang D – Berechnung des Nettoinventarwerts	79
Anhang E – Allgemeine Informationen	84
Anhang F – Anteilsklassen und Dividenden	91
Anhang G – Anlageverwaltungsgebühren.....	93
Anhang H – Besondere Hinweise für Anleger	94

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt sollte vor der Zeichnung von Anteilen vollständig gelesen werden. Falls Sie Fragen jedweder Art zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder sonstigen hierzu ermächtigten professionellen Finanzberater konsultieren.

Der Kurs der Anteile und somit auch die Gewinne können steigen oder fallen und der Anleger erhält seinen ursprünglich investierten Anlagebetrag möglicherweise nicht zurück.

Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder von abrdn Liquidity Fund (Lux) (die sich in angemessenem Umfang davon überzeugt haben) entsprechen die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen keine Auslassungen erkennen, die wesentlich für diese Informationen sind. Dementsprechend übernimmt der Verwaltungsrat von abrdn Liquidity Fund (Lux) die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen.

Die in diesem Prospekt gemachten Aussagen basieren auf den derzeit im Großherzogtum Luxemburg gültigen Gesetzen und der dortigen Verwaltungspraxis und erfolgen deshalb unter dem Vorbehalt zukünftiger Änderungen derselben.

abrdn Liquidity Fund (Lux) ist gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren zugelassen und erfüllt die Voraussetzungen für einen OGAW. Die Fonds des abrdn Liquidity Fund (Lux), die die Voraussetzungen für einen Geldmarktfonds erfüllen, wurden von der CSSF gemäß den nachstehend definierten Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung ordnungsgemäß zugelassen.

Die Anteile werden auf Grundlage der Informationen im aktuellen Prospekt, im aktuellen PRIIPs KID und im letzten Jahresbericht und -abschluss oder im Zwischenbericht und -abschluss (wenn dieser neueren Datums als der Jahresbericht und -abschluss ist) mit den geprüften Finanzausweisen sowie in allen gegebenenfalls danach veröffentlichten ungeprüften Zwischenberichten von abrdn Liquidity Fund (Lux) angeboten, die am eingetragenen Sitz von abrdn Liquidity Fund (Lux) in Luxemburg erhältlich sind. Abhängig von den maßgeblichen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen (einschließlich unter anderem der MiFID) in den Vertriebsländern werden den Anlegern eventuell unter der Verantwortung der lokalen Vermittler/Vertriebsstellen zusätzliche Informationen über den abrdn Liquidity Fund (Lux), die Fonds und die Anteile („zusätzliche Pflichtangaben“) bereitgestellt.

Mit Ausnahme von Pflichtangaben sind Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen nicht befugt, im Zusammenhang mit dem hier unterbreiteten Angebot andere als die in diesem Prospekt und in den anderen darin erwähnten Dokumenten enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen zu geben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen gegeben werden, sind diese als nicht genehmigt und folglich nicht als vertrauenswürdig einzustufen.

Der Vertrieb dieses Prospekts und das Zeichnungsangebot oder der Kauf von Anteilen sind unter Umständen in bestimmten Ländern eingeschränkt. Eine Person, die ein Exemplar dieses Prospekts oder des Antragsformulars in einem solchen Land erhält, darf diesen Prospekt oder das entsprechende Antragsformular nicht als Aufforderung zur Anteilszeichnung betrachten bzw. benutzen, es sei denn, dass ein solches Angebot oder die Verwendung eines solchen Antragsformulars in dem entsprechenden Land erlaubt sind und ohne die Einhaltung von Registrierungs- oder anderen rechtlichen Auflagen jeglicher Art vorgenommen werden können. Jede Person, die sich im Besitz dieses Prospekts befindet und die gemäß diesem Prospekt Anteile zeichnet, ist dafür verantwortlich, sich über die in Frage kommenden Gesetze und Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnungen zu informieren und diese einzuhalten. Interessenten, die den Kauf von Anteilen erwägen und Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die damit zusammenhängenden rechtlichen Erfordernisse und die geltenden Devisen- und steuerlichen Bestimmungen im Land ihrer jeweiligen Staatsbürgerschaft, ihres Domizils, ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Wohnsitzes informieren. Folglich stellt dieser Prospekt weder ein Angebot noch eine Werbung in Ländern dar, in denen derartige Angebote oder werbliche Aufforderungen widerrechtlich sind oder in denen eine Person zur Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen werblichen Aufforderung nicht berechtigt ist oder in denen diese gegenüber bestimmten Personenkreisen nicht erlaubt sind.

Rechte der Anteilinhaber

abrdn Liquidity Fund (Lux) weist Anleger darauf hin, dass sie ihre Anlegerrechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilinhaber, nur dann gegenüber abrdn Liquidity Fund (Lux) vollständig ausüben können, wenn sie mit ihrem eigenen Namen im Register der Anteilinhaber von abrdn Liquidity Fund (Lux) eingetragen sind. In dem Fall, in dem ein Anleger über einen Finanzintermediär in den abrdn Liquidity Fund (Lux) investiert, (i) ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Anteilinhaberrechte direkt gegenüber dem abrdn Liquidity Fund (Lux) auszuüben, und (ii) können die Rechte der Anleger auf Entschädigung im Falle von Fehlern beim Nettoinventarwert/Nichteinhaltung der für einen Fonds geltenden Anlageregeln eingeschränkt sein und nur indirekt ausgeübt werden. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile sind nicht im Rahmen des United States Securities Act von 1933 in dessen jüngster Fassung registriert, und abrdn Liquidity Fund (Lux) ist im Rahmen des United States Investment Company Act von 1940 in dessen jüngster Fassung nicht eingetragen. Folglich dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in einem ihrer Bundesstaaten, Territorien, Besitzungen oder anderen unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden Gebieten oder an eine bzw. zugunsten einer „US-Person“ angeboten oder verkauft werden. In diesem Sinne ist unter einer „US-Person“ ein Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten oder eine in den Vereinigten Staaten, einem ihrer Bundesstaaten, Territorien, Besitzungen oder anderen unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden Gebieten (die „USA“) ansässige Person zu verstehen, sowie jegliche Personengesellschaft oder juristische Person, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder einer ihrer politischen Gebietskörperschaften gegründet wurde oder verwaltet wird.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen dürfen Anteile mit vorheriger Zustimmung von abrdn Liquidity Fund (Lux) und in einer Weise, die nicht zu einer Registrierung gemäß den besagten Gesetzen führt, in den Vereinigten Staaten oder an eine bzw. zugunsten einer US-Person angeboten oder verkauft werden.

Kanada

Die Anteile von abrdn Liquidity Fund (Lux) werden in Kanada nicht öffentlich angeboten. Ein Angebot von Anteilen in Kanada erfolgt ausschließlich auf dem Wege einer Privatplatzierung: (i) gemäß einem kanadischen Emissionsprospekt, der bestimmte vorgeschriebene Informationen enthält, (ii) auf einer Basis, die von der Anforderung ausgenommen ist, dass abrdn Liquidity Fund (Lux) gemäß anwendbaren Anforderungen in den betreffenden kanadischen Gerichtsbarkeiten einen Prospekt vorbereiten und bei den relevanten kanadischen Wertpapierregulierungsbehörden einreichen muss, und (iii) an Personen bzw. juristische Personen, die „permitted clients“ (zulässige Kunden) entsprechend der Definition dieses Begriffs in National Instrument 31-103 „Registration Requirements, Exemptions and On-going Registrant Obligations“ sind. Die Verwaltungsgesellschaft, die als Verwalter von abrdn Liquidity Fund (Lux) und als Privatplatzierungsstelle in Kanada fungiert, ist in keiner Gerichtsbarkeit in Kanada in irgendeiner Eigenschaft registriert und kann somit in bestimmten kanadischen Gerichtsbarkeiten auf eine oder mehrere Ausnahmen von verschiedenen Registrierungsanforderungen angewiesen sein. Wenn ein in Kanada ansässiger Anleger oder ein Anleger, der nach dem Kauf von Anteilen in Kanada ansässig geworden ist, ein „permitted client“ (zulässiger Kunde) sein muss und die Voraussetzungen für einen „permitted client“ nicht oder nicht mehr erfüllt, kann der Anleger keine weiteren Anteile kaufen und er muss möglicherweise seine umlaufenden Anteile zurückgeben.

Allgemein

Die Anerkennung, Eintragung oder Zulassung von abrdn Liquidity Fund (Lux) in einem Land erfordert keine aufsichtsbehördliche Genehmigung oder Ablehnung oder Haftungsübernahme für die Angemessenheit oder Richtigkeit der Angaben in diesem Prospekt oder in sonstigen von abrdn Liquidity Fund (Lux) veröffentlichten Prospekten oder der von abrdn Liquidity Fund (Lux) gehaltenen Wertpapierportfolios. Ferner darf eine Anerkennung oder Registrierung nicht dahingehend ausgelegt werden, dass eine Behörde die Haftung für die finanzielle Qualität eines Anlageprogramms übernimmt oder ein solches Programm empfiehlt oder in diesem Zusammenhang gemachte Erklärungen und Aussagen als zutreffend erachtet. Jede gegensätzliche Erklärung entbehrt jeder Grundlage und ist ungesetzlich.

abrdn Liquidity Fund (Lux) kann nach Veröffentlichung dieses Prospekts die Verkaufszulassung für weitere Länder beantragen. Weitere Informationen zu den aktuellen Zulassungen der Fonds sind am eingetragenen Sitz von abrdn Liquidity Fund (Lux) oder bei der Transferstelle erhältlich.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Zweideutigkeiten bezüglich der Bedeutung eines Wortes oder Ausdrucks in einer Übersetzung ist der englische Wortlaut maßgeblich, mit der Ausnahme, dass bei einer Klage, die auf einer Angabe in einem Prospekt in einer anderen Sprache als Englisch basiert, die Sprache des Prospektes, auf dem diese Klage basiert, maßgeblich ist, sofern (und nur sofern) die einschlägigen Gesetze der Gerichtsbarkeit, in dem die Anteile verkauft werden, dies verlangen. Alle Streitigkeiten bezüglich seiner Bedingungen unterliegen dem Recht Luxemburgs und sind danach auszulegen.

Anleger der Geldmarktfonds von abrdn Liquidity Fund (Lux) sollten folgende Aspekte beachten:

- Geldmarktfonds sind kein garantiertes Anlagevehikel;
- eine Anlage in den Geldmarktfonds unterscheidet sich von einer Anlage in Einlagen, da das in einen Geldmarktfonds investierte Kapital Schwankungen unterliegen kann;
- die Geldmarktfonds erhalten keine externe Unterstützung zur Gewährleistung ihrer Liquidität oder zur Stabilisierung ihres Nettoinventarwerts je Anteil; und
- das Risiko eines Verlusts des Anlagekapitals wird von den Anteilhabern getragen.

Anleger seien auf den Abschnitt „Allgemeine Risikofaktoren“ des vorliegenden Dokuments hingewiesen, der eine Beschreibung der allgemeinen Risikofaktoren und gegebenenfalls der fondsspezifischen Risiken enthält, die mit einer Anlage in abrdn Liquidity Fund (Lux) verbunden sind.

GLOSSAR

Dieses Glossar ist für Leser gedacht, die möglicherweise nicht mit den in diesem Prospekt verwendeten Begriffen vertraut sind.

ABS-Anleihen oder ABS	Ein Schuldtitel, dessen Rendite, Kreditqualität und effektive Laufzeit aus einer Beteiligung an einem zugrunde liegenden Pool von Schuldtiteln, z. B. Kreditkartenschulden, Autokredite, Hypotheken, Studentendarlehen, Geräteleasing, besicherte Repo-Darlehen und EETC (Enhanced Equipment Trust Certificates) resultieren.
Anlagebetrag	Der Betrag, der von einem Anleger oder in dessen Auftrag zur Kapitalanlage in einen der Fonds eingezahlt wird und auf den vorab Gebühren fällig werden.
Annahmeschluss	Ein bestimmter Zeitpunkt, bis zu dem Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen bei der Transferstelle eingehen müssen, damit sie zu den entsprechenden Anteilspreisen zum Bewertungszeitpunkt am Handelstag, wie in den entsprechenden Abschnitten dieses Prospekts angegeben, für den jeweiligen Fonds bearbeitet werden können.
Anteil(e)	Anteil einer Klasse eines Fonds.
Anteilinhaber	Eine Person, die Fondsanteile in ihrem Besitz hält.
Anteilsklassenumwandlung	Wie nachfolgend im Abschnitt über das Anlageziel und die Anlagepolitik des abrnd Liquidity Fund (Lux) – Sterling Fund, des abrnd Liquidity Fund (Lux) – Euro Fund und des abrnd Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund definiert.
Anteilsklasse(n)/Klasse(n)	Gemäß der Satzung kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb der einzelnen Fonds separate Anteilsklassen (hier als „Anteilsklasse“ oder „Klasse“ bezeichnet) auszugeben, deren Vermögenswerte gemeinsam angelegt werden, bei denen jedoch Unterschiede hinsichtlich der Gebührenstruktur für Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, des Mindestanlagebetrags, der Währung, der Dividendenpolitik oder anderen Merkmalen bestehen können.
Anteilspreis	Der Preis bzw. Kurs eines Fondsanteils, der dem Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse entspricht, dividiert durch die Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile in der jeweiligen Klasse, angepasst und berechnet, wie oben unter Abschnitt 2 des Anhangs B beschrieben.
Antragsformular	Das bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle oder den lokalen Vertriebsstellen erhältliche Antragsformular.
Asset Backed Commercial Paper(s) oder ABCP	Ein kurzfristiger Schuldtitel, der auf Diskontbasis ausgegeben wird. Die Erlöse aus ABCP-Emissionen werden vornehmlich verwendet, um Anteile an verschiedenen Vermögenswerten, z. B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen aus Konsumentendarlehen oder Autokrediten, zu erwerben. Solche Finanzierungen können in Form eines traditionellen Ankaufs von Vermögenswerten oder eines besicherten Darlehens erfolgen.
Basiswährung	In Bezug auf einen Fonds die Basiswährung für den betreffenden Fonds, wie unter „Fondsinformationen“ beschrieben.
Bewertung zu Marktpreisen	Die Bewertung von Positionen auf der Grundlage einfach feststellbarer Glattpstellungspreise, die aus neutralen Quellen bezogen werden, einschließlich Börsenkursen, über Handelssysteme angezeigten Preisen oder Quotierungen von verschiedenen unabhängigen, angesehenen Brokern.
Bewertung zu Modellpreisen	Jede Bewertung, die aus einem oder mehreren Marktwerten abgeleitet, extrapoliert oder auf andere Weise errechnet wird.
Bewertungszeitpunkt	An jedem Handelstag (oder einem anderen Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat festzulegen ist und für angemessen erachtet wird, wenn der Nettoinventarwert eines bestimmten Fonds nicht mehr auf Basis seines fortgeführten Anschaffungswerts unter Verwendung der Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten ermittelt wird) mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers: 16:00 Uhr New Yorker Zeit bezüglich des abrnd Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund. Falls der konstante NAV des abrnd Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund um mehr als 20 Basispunkte von seinem variablen NAV abweicht, oder im Falle einer Anteilsklassenumwandlung der ausschüttenden Anteile des abrnd Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund in thesaurierende Anteile, wird der nachfolgende Bewertungszeitpunkt auf 12:30 Uhr New Yorker Zeit verschoben; 13:00 Uhr Luxemburger Zeit bezüglich des abrnd Liquidity Fund (Lux) – Seabury Euro Liquidity 1 Fund;

13:30 Uhr Luxemburger Zeit bezüglich des abrđn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 1 Fund, des abrđn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 2 Fund, des abrđn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 3 Fund und des abrđn Liquidity Fund – Sterling VNAV Fund; und

14:00 Uhr Luxemburger Zeit bezüglich des abrđn Liquidity Fund (Lux) – Euro Fund. Falls der konstante NAV des abrđn Liquidity Fund (Lux) – Euro Fund um mehr als 20 Basispunkte von seinem variablen NAV abweicht, oder im Falle einer Anteilsklassenumwandlung der ausschüttenden Anteile des abrđn Liquidity Fund (Lux) – Euro Fund in thesaurierende Anteile, wird der nachfolgende Bewertungszeitpunkt auf 13:00 Uhr Luxemburger Zeit verschoben; und

14:30 Uhr Luxemburger Zeit bezüglich des abrđn Liquidity Fund – Sterling Fund und des abrđn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund. Falls der konstante NAV des abrđn Liquidity Fund (Lux) – Sterling Fund um mehr als 20 Basispunkte von seinem variablen NAV abweicht oder im Fall einer Anteilsklassenumwandlung der ausschüttenden Anteile des abrđn Liquidity Fund (Lux) – Sterling Fund in thesaurierende Anteile, wird der nachfolgende Bewertungszeitpunkt auf 13:30 Uhr Luxemburger Zeit verschoben;

Am 24. und 31. Dezember (oder am vorhergehenden Geschäftstag, wenn diese keine Geschäftstage sind): 13:00 Uhr Luxemburger Zeit bezüglich aller Fonds.

CESR	Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (Committee of European Securities Regulators) oder dessen Nachfolger.
CSSF	Die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> (Aufsichtskommission für den Finanzsektor) oder ihr Nachfolger.
PRIIPs KID¹	Das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungen, in der jeweils geänderten Fassung.
Duration	Die Duration ist eine Kennzahl für die Sensitivität des Wertpapierkurses gegenüber Zinsänderungen.
ESMA	Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde oder deren Nachfolger.
EU	Europäische Union.
Euro	Alle Verweise auf „€“ und „Euro“ beziehen sich auf die Währung, die in der 3. Stufe der Wirtschaftsunion gemäß dem Vertrag über die Europäische Union eingeführt wurde.
Fonds	Ein Teilfonds von abrđn Liquidity Fund (Lux).
Für Geldmarktfonds zulässige Vermögenswerte	Die in Artikel 9 Absatz 1 der Geldmarktfondsverordnung aufgeführten Vermögenswerte.
G10-Regierungen	Die Regierungen von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten.
Geldmarktfonds	Ein Fonds, der die Voraussetzungen für einen „Geldmarktfonds“ gemäß der Geldmarktfondsverordnung erfüllt.
Geldmarktfonds mit konstantem Nettoinventarwert für öffentliche Schuldtitel	Ein Fonds im Sinne von Artikel 2 Absatz 11 der Geldmarktfondsverordnung. CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel (CNAV: Constant Net Asset Value) sind kurzfristige Geldmarktfonds, deren Eigenschaften unter der Überschrift „Fondsinformationen“ ausführlicher beschrieben werden.
Geldmarktfonds mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität oder LVNAV-Geldmarktfonds	Ein Fonds im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Geldmarktfondsverordnung, der den spezifischen Anforderungen der Artikel 29, 30, 32 und 33 Absatz 2 Buchstabe b der Geldmarktfondsverordnung entspricht. LVNAV sind kurzfristige Geldmarktfonds, deren Eigenschaften unter der Überschrift „Fondsinformationen“ ausführlicher beschrieben werden.

¹ Nur für britische Anleger ist der Verweis auf PRIIPs KID als OGAW-Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“) zu verstehen, wie in der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen dargelegt, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden.

Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert oder VNAV-Geldmarktfonds	Ein Fonds im Sinne von Artikel 2 Absatz 13 der Geldmarktfondsverordnung, der den spezifischen Anforderungen der Artikel 29, 30 und 33 Absatz 1 der Geldmarktfondsverordnung entspricht und dessen Eigenschaften unter der Überschrift „Fondsinformationen“ ausführlicher beschrieben werden. VNAV-Geldmarktfonds können Standard-Geldmarktfonds oder kurzfristige Geldmarktfonds („Kurzfristige VNAV-Geldmarktfonds“) sein.
Geldmarktfondsverordnung	Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds in der jeweils gültigen Fassung.
Geldmarktinstrumente	Instrumente im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der OGAW-Richtlinie und gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission.
Geregelter Markt	Ein geregelter Markt im Sinne der MiFID. Darunter ist ein Markt zu verstehen, der in der Liste der von jedem Mitgliedstaat betriebenen geregelten Märkte erscheint, der ordnungsgemäß betrieben wird und sich durch die Tatsache auszeichnet, dass die von den zuständigen Behörden herausgegebenen oder genehmigten Vorschriften für die Bedingungen zum Betrieb dieses Marktes, die Zugangsbestimmungen zum Markt und die Bedingungen, die ein Finanzinstrument erfüllen muss, bevor es effektiv – unter Einhaltung aller in der MiFID festgelegten Veröffentlichungs- und Transparenzvorschriften – an dem Markt gehandelt werden kann, Maßgabe sind sowie jeder andere Markt, der geregelt ist, ordnungsgemäß betrieben wird und in einem zulässigen Staat öffentlich zugänglich ist.
Geschäftstag	Bezüglich des abrđn Liquidity Fund (Lux) – Euro Fund und des abrđn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Euro Liquidity 1 Fund: Ein Tag, an dem das TARGET-System (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System) geöffnet ist, wie vom Rat der Europäischen Zentralbank zum gegebenen Zeitpunkt festgelegt wurde. Bezüglich des abrđn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 1 Fund, des abrđn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 2 Fund, des abrđn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 3 Fund, des abrđn Liquidity Fund (Lux) – Sterling Fund, des abrđn Liquidity Fund (Lux) – Sterling VNAV Fund und des abrđn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund: Ein Tag, an dem die Banken in London für allgemeine Bankgeschäfte geöffnet sind und die Londoner Börse für den Handel geöffnet ist. Bezüglich des abrđn Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund: Ein Tag, an dem die Banken in New York für allgemeine Bankgeschäfte geöffnet sind und die New Yorker Börse für den Handel geöffnet ist. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass ein Tag, der anderenfalls als Geschäftstag gelten würde, nicht als solcher behandelt wird. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat jeden zusätzlichen Tag als Geschäftstag festlegen. In beiden Fällen wird der Verwaltungsrat diesbezügliche Informationen am eingetragenen Sitz von abrđn Liquidity Fund (Lux) Verwaltungsgesellschaft bekannt geben und die Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds darüber mittels einer an der Luxemburger Börse veröffentlichten Ankündigung informieren, sowie diesen Tag mindestens 48 Stunden vorher auf der Internetseite www.abrdn.com bekannt geben.
Gesetz	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
Großherzogliche Verordnung von 2008	Die Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen ² in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen.
Handelstag	In Bezug auf die Fonds jeder Geschäftstag, ausgenommen die Tage, an denen der Handel mit Anteilen des betreffenden Fonds ausgesetzt ist.
Institutioneller Anleger	Ein institutioneller Anleger im Sinne des Gesetzes und der Praxis des CSSF.
Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität	Das von der Verwaltungsgesellschaft eingeführte interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität, wie in Anhang C erläutert.

²¹⁺² Das Gesetz vom 20. Dezember 2002 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen wurde aufgehoben und durch das Gesetz abgelöst.

Konstanter NAV	Ein Nettoinventarwert je Anteil, der stabil ist und gegebenenfalls mithilfe der Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß Artikel 31 und 32 der Geldmarktfondsverordnung für CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel und LVNAV-Geldmarktfonds berechnet und auf den nächsten Prozentpunkt oder den entsprechenden Gegenwert gerundet wird.
Kurzfristiger Geldmarktfonds	Ein Fonds, der in zulässige Geldmarktinstrumente gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Geldmarktfondsverordnung investiert und den Portfoliovorschriften in Artikel 24 der Geldmarktfondsverordnung unterliegt, darunter LVNAV-Geldmarktfonds, CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel und kurzfristige VNAV-Geldmarktfonds.
MBS-Anleihen oder MBS	Ein Schuldtitel, dessen Rendite, Kreditqualität und effektive Laufzeit aus einer Beteiligung an einem zugrunde liegenden Pool von Hypotheken resultieren.
Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten	Eine Bewertungsmethode im Sinne der Geldmarktfondsverordnung, bei der die Anschaffungskosten eines Vermögenswerts zugrunde gelegt werden und dieser Wert bis zur Fälligkeit um die abgeschriebenen Aufschläge oder Abschläge angepasst wird.
MiFID	Die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente und die Verordnung EU 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie sämtliche Umsetzungsvorschriften der EU oder Luxemburgs.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat laut Festlegung im Gesetz.
Nettoinventarwert	In Bezug auf eine Anteilsklasse eines Fonds der Wert des Nettovermögens des jeweiligen Fonds, der der betreffenden Anteilsklasse zugerechnet werden kann und gemäß den Bestimmungen in Anhang D Abschnitt 1 berechnet wird.
Nicht-Geldmarktfonds	Ein Fonds, der nicht die Voraussetzungen für einen Geldmarktfonds gemäß der Geldmarktfondsverordnung erfüllt. Zum Erscheinungsdatum des vorliegenden Prospekts erfüllt lediglich der abrdn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund nicht die Voraussetzungen für einen Geldmarktfonds.
OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG in ihrer durch Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung.
OGAW-Verordnungen	Delegierte Verordnungen der Kommission (EU), die die OGAW-Richtlinie ergänzen.
OTC	Over-the-Counter bzw. Freiverkehr.
Partner	Eine Gesellschaft innerhalb der abrdn plc Unternehmensgruppe.
Pfund Sterling	Alle Verweise auf „Pfund Sterling“, „GBP“ und „Pfund“ beziehen sich auf das Pfund Sterling, die Währung im Vereinigten Königreich.
Prospekt	Dieses Dokument, in seiner jeweils geltenden Fassung.
RESA	<i>Recueil Electronique des Sociétés et Associations.</i>
Richtlinie 2009/65/EG	Richtlinie 2009/65/EG über die Koordination von Gesetzen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Risk Rating Framework Tool	Das interne Bewertungsinstrument, das vom Anlageverwalter eingeführt wurde, um eine auf quantitativen Faktoren basierende Bewertung der Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) vorzunehmen, wie in Anhang C dargelegt.
Satzung	Die Satzung von abrdn Liquidity Fund (Lux)
Sonstige OGA	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen einziger Zweck in gemeinsamen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und/oder sonstigen liquiden Finanzanlagen mit öffentlichem Kapital besteht, der nach dem Grundsatz der Risikostreuung und Diversifizierung der Anteile funktioniert, aus dem auf Antrag der Inhaber direkt oder indirekt Vermögenswerte zurückgekauft oder zurückgenommen werden, die, sofern Maßnahmen sicherstellen, dass der Börsenkurs dieser Anteile nicht erheblich schwankt, dem Rückkauf oder der Rücknahme gleichgestellt sind.
SOFR	Secured Overnight Financing Rate.
SONIA	Sterling Overnight Interbank Average Rate.

Standard-Geldmarktfonds oder Standard-VNAV-Geldmarktfonds	Ein Fonds, der in zulässige Geldmarktinstrumente gemäß Artikel 10 Absatz 1 und 2 der Geldmarktfondsverordnung investiert und den Portfoliovorschriften gemäß Artikel 25 der Geldmarktfondsverordnung unterliegt und dessen Eigenschaften unter der Überschrift „Fondsinformationen“ ausführlicher beschrieben werden.
STR	Short Term Rate
Übertragbare Wertpapiere	Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere, Schuldtitel, wie unter anderem wandelbare und nicht wandelbare Schuldverschreibungen von Unternehmen und anderen Emittenten, Vorzugsaktien, privat platzierte Wertpapiere (also Wertpapiere, die direkt an institutionelle oder private Anleger verkauft werden und nicht durch ein öffentliches Zeichnungsangebot, z. B. privat platzierte Anleihen), fest- und variabel verzinsliche Anleihen, Nullkupon- und abgezinste Papiere, Debentures, Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Wechsel, Commercial Paper, Schatzwechsel, ABS- und MBS-Anleihen und alle sonstigen handelbaren Wertpapiere, die ein Recht auf den Erwerb solcher übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch gemäß Art. 41 des Gesetzes begründen, ausgenommen jene Techniken und Instrumente, die in Art. 42 des Gesetzes aufgeführt sind.
UK	Das Vereinigte Königreich.
Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Eine Vereinbarung, in der eine Partei Wertpapiere oder Rechte in Verbindung mit einem Titel oder Wertpapier von einer Gegenpartei erhält, wobei sie verpflichtet ist, diese zu einem bestimmten Preis zu einem bestimmten oder festzulegenden zukünftigen Zeitpunkt wieder an die Gegenpartei zu verkaufen.
US-Dollar	Alle Verweise auf „USD“ und „US-Dollar“ beziehen sich auf den US-Dollar, die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
Variabler NAV	Ein Nettoinventarwert je Anteil, der nicht stabil ist, im Prinzip täglich schwankt und gemäß Artikel 30 der Geldmarktfondsverordnung berechnet und auf den nächsten Basispunkt oder den entsprechenden Gegenwert gerundet wird.
Verbundene Person	Eine natürliche oder juristische Person, die durch gemeinsames Eigentum mit der Gesellschaft verbunden ist, wie ausführlicher in Artikel 16 der Satzung definiert.
Verwaltungsgesellschaft	abrdn Investments Luxembourg S.A. oder ihr Nachfolger.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat von abrdn Liquidity Fund (Lux).
Verwaltungsratsmitglieder	Mitglieder des Verwaltungsrats.
WAL (Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit)	Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL) bezeichnet die durchschnittliche Zeitspanne bis zur rechtlichen Fälligkeit aller Basiswerte im Geldmarktfonds, die die relativen Bestände an jedem einzelnen Vermögenswert widerspiegelt.
WAM (Gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer)	Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (WAM) bezeichnet die durchschnittliche Zeitspanne bis zur rechtlichen Fälligkeit oder, falls dieser Zeitraum kürzer ist, bis zur nächsten Zinsanpassung an einen Geldmarktsatz für alle Basiswerte im Geldmarktfonds, die die relativen Bestände an jedem einzelnen Vermögenswert widerspiegelt.
Zulässiger Staat	Alle EU-Mitgliedstaaten oder anderen Staaten in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nordamerika, Südamerika und Ozeanien.

ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand des vorliegenden Prospekts ist das Angebot verschiedener Klassen nennwertloser Anteile von abrdn Liquidity Fund (Lux). Die Anteile werden voll eingezahlt in Bezug auf einen der Fonds, wie unter „Fondsinformationen“ beschrieben, gemäß den in diesem Prospekt aufgeführten Bedingungen ausgegeben.

Alle Anteilsklassen sämtlicher angebotenen Fonds können an der Luxemburger Börse notiert werden.

Aktuelle Informationen zu Fonds und Anteilsklassen sind unter www.abrdn.com oder am eingetragenen Sitz der von abrdn Liquidity Fund (Lux) oder bei der Transferstelle erhältlich.

DAS UNTERNEHMEN abrdn

abrdn plc (vormals Standard Life Aberdeen plc), eine an der Londoner Börse notierte Gesellschaft, ist die Holdinggesellschaft einer Renten-, Spareinlagen- und Fondsverwaltungsgruppe („abrdn-Gruppe“) mit Niederlassungen in Europa, den USA, Südamerika, Australien und in Asien. abrdn Hong Kong Limited (ehemals Aberdeen Standard Investments (Hong Kong) Limited) wird von der Hongkonger Finanzaufsichtsbehörde Hong Kong Securities and Futures Commission reguliert. abrdn Investments Limited ist von der Finanzaufsichtsbehörde im Vereinigten Königreich zugelassen und wird von dieser reguliert. abrdn Inc. wird von der United States Securities and Exchange Commission in den USA reguliert. Die drei Organisationen sind hundertprozentige Tochtergesellschaften von abrdn Holdings Limited. Das Grundkapital von abrdn Investments Luxembourg S.A. wird durch abrdn Hong Kong Limited, abrdn Investments Limited und abrdn Holdings Limited gehalten. abrdn Holdings Limited ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von abrdn plc.

MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS VON ABRDN LIQUIDITY FUND (LUX)

Der Verwaltungsrat von abrdn Liquidity Fund (Lux) ist für die Geschäftsführung und Verwaltung von abrdn Liquidity Fund (Lux) und ihre allgemeine Anlagepolitik verantwortlich.

- Andrey Berzins** hat einen Abschluss in Statistik von der University of Bath und ist seit 1985 ein registrierter Wirtschaftsprüfer. Er war während seiner Laufbahn überwiegend im asiatischen Private-Equity-Bereich tätig. Er sitzt derzeit im Verwaltungsrat von Ocean Wilsons Holdings Limited, einer an der London Stock Exchange notierten Investmentholdinggesellschaft, sowie von mehreren privaten Gesellschaften. Er ist in Singapur ansässig.
- Ian Boyland** ist Absolvent der Warwick University und Mitglied des Institute of Chartered Accountants in England and Wales. Er ist seit mehr als 20 Jahren in der luxemburgischen Investmentfondsbranche tätig und hat in dieser Zeit verschiedene leitende Positionen bei Citibank, JP Morgan, Fidelity und Chase Manhattan bekleidet. Dort leitete er jeweils Teams, die Fondsbuchhaltungs-, Preisfestsetzungs-, Depot- und Transferstellenleistungen erbringen. Seit 2013 ist er als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied für eine Reihe regulierter und nicht regulierter luxemburgischer Investmentfonds und Unternehmensstrukturen tätig. Herr Boyland ist Mitglied des Institute of Risk Management sowie des UK Institute of Directors.
- Susanne van Dootingh** Susanne van Dootingh ist ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mehrerer in Luxemburg ansässiger Investmentfonds und Verwaltungsgesellschaften. Vor ihrer Tätigkeit als iNED war sie von 2002 bis 2017 bei State Street Global Advisors, wo sie zuletzt als Senior Managing Director, Head of European Governance and Regulatory Strategy EMEA, tätig war. Davor hatte sie verschiedene leitende Positionen bei State Street Global Advisors in den Bereichen Global Product Development und Global Fixed Income Strategy inne. Bevor sie 2002 zu SSGA kam, war sie Fixed Income Strategist und Portfoliomanagerin bei Fortis Investment Management, Barclays Global Investors und ABN AMRO Asset Management.
- Nadya Wells** Nadya Wells ist ein erfahrenes nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und war mehr als 25 Jahre lang als Experte für langfristige Anleger und Governance an den Schwellen- und Frontier-Märkten tätig. Bis 2014 arbeitete sie 13 Jahre als Portfoliomanagerin und Analystin bei Capital Group, mit einem Schwerpunkt auf den EMEA-Märkten. Davor war sie Portfoliomanagerin bei Invesco Asset Management und investierte bis 1999 in geschlossene Fonds in Osteuropa. Ihre Karriere begann sie bei EY im Bereich der Unternehmensberatung. Sie ist nicht geschäftsführendes Mitglied in den Verwaltungsräten verschiedener Luxemburger SICAVs, sie ist Senior Independent Director von Hansa Investment Company Limited und Barings Emerging EMEA Opportunities plc und sie sitzt im Prüfungsausschuss der gemeinnützigen Organisation „Drugs for Neglected Diseases Initiative“ (DNDi). Sie besitzt einen MBA von INSEAD, einen MA von der Oxford University und einen MSc von der Universität Genf.
- Xavier Meyer** Xavier Meyer wurde im Juli 2022 zum Chief Client Officer bei abrdn ernannt und ist für Kunden- und Vertriebsaktivitäten weltweit zuständig. Zuletzt wurde er zum CEO of UK & EMEA ernannt. Er hat über 29 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltung. Davor war Herr Meyer Regional Chief Executive for North Asia, Europe & Americas bei Eastspring Investments, und zuvor war er im selben Unternehmen Global Head of Distribution. Davor hatte er verschiedene Funktionen bei BNP Paribas in Europa und in Asien inne. Er hat einen Master in Economics & Finance von Sciences Po Paris und einen Master von der NEOMA Business School.

Emily Smart

Emily Smart ist Chief Product Officer bei abrdn. Emily und ihr Team sind verantwortlich für die Zusammenarbeit innerhalb des Unternehmens und die Förderung von Produktinnovation, -bereitstellung und -management in traditionellen Anlageklassen (Aktien und Anleihen) sowie in liquiden alternativen und thematischen Bereichen, einschließlich Nachhaltigkeit. Bevor sie 2018 dem Produktteam beitrug, war Emily 5 Jahre lang als Institutional Client Director tätig, wo sie eine Vielzahl von Kunden und Anlageklassen betreute. Emily kam 2013 zum Unternehmen und war zuvor 10 Jahre im Private Banking bei UBS und Barclays tätig, wo sie sich auf alternative Anlagen spezialisierte.

MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS VON abrdn INVESTMENTS LUXEMBOURG S.A.

Andreia Camara	ist Verwaltungsratsmitglied und geschäftsführende Direktorin von abrdn Investments Luxembourg S.A. und vornehmlich für das Risikomanagement und die Bewertung verantwortlich. Andreia Camara kam infolge der Fusion von Aberdeen Asset Management und Standard Life im August 2017 zu abrdn. Andreia Camara kam 2013 zu Aberdeen Asset Management. Zuvor war sie 12 Jahre bei Ernst & Young in den Bereichen Assurance und Advisory Services für alternative Anlagen tätig. Ab 2011 war Andreia Camara Mitglied des AIFMD-Umsetzungsteams von Ernst & Young und ist seither aktiv an den ALFI Risk Management Committees beteiligt. Andreia Camara hat einen Abschluss in Betriebswirtschaft der Universität Minho in Portugal, machte ihren Doktor in Steuerrecht und Finanzen an der Faculdade de Economia da Universidade do Porto, Sie ist auch ein zertifizierter CPA für Luxemburg und qualifizierte Fachkraft der RICS (MRICS).
Paul Hughes	Paul Hughes ist Global Head of Oversight, Analytics and Execution bei abrdn. Paul ist für eine Reihe von Teams verantwortlich, die sich mit Anlagerisiken und der Überwachung des Investmentprozesses, Modellierung und quantitativer Analyse, Mandats-Compliance, Anlageausführung und Research-Aufsicht befassen. Dies gilt für alle abrdn-Produkte weltweit. Darüber hinaus beaufsichtigt er die Entwicklung von Prozessen, Mitarbeitern, Technologien und Strategien in diesen Bereichen und arbeitet mit externen Kunden und Interessenten sowie mit internen Investmentteams zusammen. Paul ist in einer Reihe von Branchenverbänden aktiv und war in mehreren Verwaltungsräten von Fonds tätig. Er ist ehemaliger Vorsitzender des CFA UK Scottish Committee. Paul kam Anfang 2020 von Martin Currie Investment Management zum Unternehmen, wo er zuletzt als Chief Operating Officer Investments für die Bereiche Investment Risk, Trading und Quant verantwortlich war. Davor war er zehn Jahre lang bei Britannic Asset Management tätig.
Miroslav Stoev	ist ab August 2021 nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von abrdn Investments Luxembourg S.A. Er verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Durchführung einer Reihe von Abläufen, Finanzberichterstattung, Risikomanagement, Geschäftsführung, Due-Diligence-Prüfungen, NAV-Berechnungen und Verwaltungsratsdienste für Immobilien- und Private-Equity-Anlagestrukturen, von denen viele unter der Aufsicht der CSSF stehen. Er verfügt über 23 Jahre Berufserfahrung, hauptsächlich im Bereich alternativer Anlagestrukturen, bei EY (Luxemburg und New York), Citco Luxemburg und leitete anschließend eine Boutique-Praxis in Luxemburg. Miroslav Stoev ist Mitglied des Verwaltungsrats einer Reihe von paneuropäischen PERE-Investitionsstrukturen. Er hat einen MBA von der Tulane University und einen Bachelor of Business Administration von der Universität Sofia. Er ist zugelassener Wirtschaftsprüfer (CPA) in Luxemburg.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Exemplare dieses Prospekt und zusätzliche Informationen sind bei abrdn Liquidity Fund (Lux) an folgenden Adressen erhältlich:

Eingetragener Sitz	abrdn Liquidity Fund (Lux) 35a, avenue John F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsgesellschaft, Domizilstelle und Notierungsstelle	abrdn Investments Luxembourg S.A. 35a, avenue John F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Register- und Transferstelle	International Financial Data Services (Luxembourg) S.A. 49, avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg R.C.S Luxembourg B81997
Für den Anlegerservice	abrdn Investments Luxembourg S.A. c/o International Financial Data Services (Luxembourg) S.A. 49, avenue John F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
	Tel. (Anfragen): +(352) 46 40 10 7425 / +(44) 1224 425 257 Tel. (Handel): +(352) 46 40 10 7015 / +(44) 1224 425 259 Fax: +(352) 24 52 90 56
Zahlstelle	State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg 49, avenue John F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

**Verwahrstelle und
Verwaltungsstelle**

**Citibank Europe plc,
Niederlassung Luxemburg**
31 Z.A. Bourmicht, Bertrange
Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwaltungsunternehmen

abr dn Investments Limited
1 George Street
Edinburgh
EH2 2LL Vereinigtes Königreich

abr dn Investments Limited ist von der
britischen Finanzaufsichtsbehörde (FCA)
zugelassen und wird von dieser
reguliert.

**abr dn Investment Management
Limited**
1 George Street
Aberdeen
EH2 2LL
Vereinigtes Königreich

abr dn Investment Management Limited
ist von der britischen
Finanzaufsichtsbehörde (FCA)
zugelassen und wird von dieser
reguliert.

abr dn Japan Limited
Otemachi Financial City Grand Cube 9F
1-9-2 Otemachi, Chiyoda-ku
Tokio 100-0004
Japan

abr dn Japan Limited ist von der
japanischen Finanzaufsichtsbehörde
zugelassen und wird von dieser reguliert

**abr dn Brasil Investimentos Ltda. (als
Anlageberater)**
Rua Joaquim Floriano, 913-7th Floor
Cj. 71
Sao Paulo
SP 04534-013
Brasilien

abr dn Brasil Investimentos Ltda. wird
von der Comissão de Valores
Mobiliários („CVM“), der brasilianischen
Börsenaufsichtsbehörde, reguliert.

Wirtschaftsprüfer

**KPMG Luxembourg, société
coopérative**
39, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

**Rechtsberater für Angelegenheiten
nach luxemburgischem Recht**

**Elvinger Hoss Prussen, société
anonyme**
2, Place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

abr dn Inc.
2nd Floor
1900 Market Street
Philadelphia, PA 19103
USA

abr dn Inc. ist von der Securities and
Exchange Commission in den Vereinigten
Staaten zugelassen.

abr dn Hong Kong Limited
30th Floor, LHT Tower
31 Queen's Road Central
Hongkong

abr dn Hong Kong Limited verfügt über eine
Lizenz von der Securities and Futures
Commission in Hongkong und wird von
dieser reguliert.

abr dn Asia Limited
7 Straits View
#23-04 Marina One East Tower
Singapur 018936
abr dn Asia Limited wird von der Monetary
Authority of Singapore reguliert.

WICHTIGE VEREINBARUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft

Gemäß einer Fondsverwaltungsvereinbarung wurde abrdn Investments Luxembourg S.A. als Verwaltungsgesellschaft von abrdn Liquidity Fund (Lux) bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Tagesgeschäft unter der Aufsicht des Verwaltungsrats in Verwaltung, Vertrieb und Marketing, Anlageverwaltung und bei Beratungsdienstleistungen für alle Fonds im Zusammenhang mit der gesamten abrdn Liquidity Fund (Lux) verantwortlich sein und hat die Möglichkeit, Dritte mit der teilweisen oder vollständigen Erfüllung dieser Aufgaben zu beauftragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltungsfunktion an die Verwaltungsstelle und die Funktionen der Register- und Transferstelle an die Transferstelle delegiert. Die Verwaltungsgesellschaft wird jedoch direkt die Aufgaben als Domizil- und Notierungsstelle sowie die Funktionen Marketing und Vertrieb wahrnehmen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltungsdienste in Bezug auf die Fonds an die Anlageverwalter delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 5. Oktober 2006 in Form einer Aktiengesellschaft (société anonyme) nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist als eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft zugelassen, die dem Gesetz untersteht, sowie als Verwalter alternativer Investmentfonds (AIF) im Sinne von Artikel 1(46) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 zu Verwaltern alternativer Investmentfonds. Das Grundkapital der Verwaltungsgesellschaft ist im Besitz von abrdn Holdings Limited, abrdn Hong Kong Limited und abrdn Investments Limited. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein gezeichnetes und vollständig eingezahltes Kapital in Höhe von EUR 10.000.000 (zum Zeitpunkt dieses Prospekts).

Zum Erscheinungsdatum des vorliegenden Prospekts wurde abrdn Investments Luxembourg S.A. ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft sowie als Verwalter alternativer Investmentfonds für andere Investmentfonds bestellt. Eine Liste der betreffenden Fonds kann auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt die Einhaltung der Anlagebeschränkungen seitens abrdn Liquidity Fund (Lux) sicher und überprüft die Durchführung der Strategien und Anlagepolitik von abrdn Liquidity Fund (Lux). Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus dafür zu sorgen, dass geeignete Risikomanagement-Verfahren angewandt werden, die eine hinreichende Kontrolle sicherstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird fortlaufend die Aktivitäten Dritter überwachen, an die sie bestimmte Funktionen übertragen hat. Sie erhält von den Anlageverwaltern und bestimmten anderen Serviceanbietern regelmäßig Berichte, um die Überwachungs- und Aufsichtspflichten einhalten zu können.

Zusätzliche Informationen werden von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften an ihrem eingetragenen Sitz auf Anfrage bereitgestellt. Diese zusätzlichen Informationen umfassen die Verfahren zur Handhabung von Beschwerden, die Strategie, welche die Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Ausübung von Stimmrechten bei abrdn Liquidity Fund (Lux) verfolgt, eine Richtlinie zur Einreichung von Kaufaufträgen im Auftrag von abrdn Liquidity Fund (Lux) gegenüber anderen Institutionen, eine Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung sowie die Vereinbarungen zu Gebühren, Provisionen oder geldwerten Vorteilen in Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und der Verwaltung von abrdn Liquidity Fund (Lux).

Vergütungspolitik

Gemäß Artikel 111 ff. des Gesetzes hat die Verwaltungsgesellschaft eine Erklärung zur Vergütungspolitik im Rahmen von OGAW V genehmigt und in Verbindung mit der Vergütungspolitik der abrdn-Gruppe, die AIFMD-konform ist, umgesetzt (zusammen die „Vergütungspolitik“). Die Verwaltungsgesellschaft ist der Auffassung, dass die Erklärung zur Vergütungspolitik im Rahmen von OGAW V mit dem Risikomanagement konform ist und ein solides und effektives Risikomanagement fördert, nicht das Eingehen von Risiken fördert, die nicht im Einklang mit den Risikoprofilen der Fonds oder der Satzung stehen, und die Verwaltungsgesellschaft nicht an der Erfüllung ihrer Pflicht hindert, im besten Interesse eines jeden der Fonds und seiner Anteilinhaber zu handeln. Die Verwaltungsgesellschaft ist davon überzeugt, dass die Honorierung von Mitarbeitern für ihre Beiträge wesentlich für die Rekrutierung und Bindung einer talentierten Belegschaft ist.

Die Vergütungspolitik verfolgt folgende Ziele:

- Ausrichtung der Interessen der Mitarbeiter an den dauerhaften, langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Fonds, des Geschäfts, der Anteilinhaber und anderer Interessengruppen;
- Schwerpunkt auf leistungsbezogener Bezahlung, sowohl auf Firmenebene als auch auf individueller Ebene, jedoch immer mit dem Ziel sicherzustellen, dass die Leistung nicht durch das Eingehen von Risiken erzielt wird, die nicht mit der Risikobereitschaft der abrdn-Gruppe und ihrer Fonds vereinbar sind;
- Förderung eines soliden Risikomanagements und Verhinderung des Eingehens von Risiken, die das von der abrdn-Gruppe tolerierte Risikoniveau übersteigen, unter Berücksichtigung der Anlageprofile von Fonds;
- Einbindung von Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten; und
- Angebot einer festen Vergütung und von Prämienanreizen, die im Bereich des Vermögensverwaltungssektors angemessen und wettbewerbsfähig sind.

Der Verwaltungsrat von abrdn plc hat einen Vergütungsausschuss eingerichtet, der auf gruppenweiter Basis agiert. Der Vergütungsausschuss ist für Folgendes verantwortlich:

- Genehmigung der Vergütungspolitik
- Genehmigung der Vergütungspakete für leitende Angestellte
- Festlegung des Umfangs des jährlichen Pools für variable Bezahlung
- Genehmigung der Ausgestaltung von Anreizplänen
- Berücksichtigung der Anwerbung und der Entlassung bestimmter Mitarbeiter

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, insbesondere eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Vergütung und Leistungen berechnet werden, sowie die Identitäten der für die Gewährung der Vergütung und Leistungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind unter www.abrdn.com unter „Fund Literature“ verfügbar. Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anfragen und Beschwerden

Jeder, der weitere Informationen zu abrdn Liquidity Fund (Lux) wünscht oder eine Beschwerde zur Führung von abrdn Liquidity Fund (Lux) einreichen möchte, wird gebeten, sich an die Verwaltungsgesellschaft zu wenden.

Die Domizil- und Notierungsstelle

Ferner erfüllt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen der Domizilstelle. In diesem Zusammenhang bietet sie die Dienstleistungen eines eingetragenen Geschäftssitzes, die für die Aktualisierung der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentation von abrdn Liquidity Fund (Lux) Sorge trägt sowie Versammlungen in Luxemburg im Einklang mit den Luxemburger Gesetzen organisiert. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt außerdem die Pflichten einer Notierungsstelle in Bezug auf die Anteile von abrdn Liquidity Fund (Lux).

Die Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat International Financial Data Services (Luxembourg) S.A. zur Transferstelle ernannt, die die Funktionen der Register- und Transferstelle erfüllt. Im Rahmen dieser Aufgaben erbringt sie Handels-, Registrier- und Transferdienstleistungen in Luxemburg im Einklang mit den Anforderungen der Luxemburger Gesetze und Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen. International Financial Data Services (Luxembourg) S.A. ist außerdem für die Durchführung und Koordination der Funktion Kundenkommunikation zuständig.

Die Vertriebsstellen

Gemäß den Bedingungen der Fondsverwaltungsvereinbarung organisiert und beaufsichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft kann zugelassene Vertriebsstellen und weitere Untervertriebsstellen (die Partner sein können) ernennen, an welche die an die Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft zahlbaren Gebühren vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Verordnungen vollständig oder teilweise weitergeleitet werden dürfen.

Die Anlageverwaltungsunternehmen

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltungsfunktion für jeden Fonds an eines oder mehrere der im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführten Anlageverwaltungsunternehmen delegiert (der „Anlageverwalter“). Die Anlageverwalter sind für die tägliche Verwaltung der Portfolios der Fonds im Einklang mit den erklärten Anlagezielen und der erklärten Anlagepolitik verantwortlich.

Die Anlageverwalter können gegebenenfalls einen Teil oder alle Anlageverwaltungsfunktionen an eines der Anlageverwaltungsunternehmen weitergeben (der „Unteranlageverwalter“).

Die Anlageverwaltungsunternehmen können sich auch von einem anderen Anlageverwaltungsunternehmen beraten lassen (der „Anlageberater“).

Die an die Anlageverwaltungsunternehmen zahlbaren Gebühren sind im Abschnitt „Jährliche Gebühren“ aufgeführt. Der Anlageverwalter wird jedoch die Vergütung von eventuell bestellten Unteranlageverwaltern oder Anlageberatern aus diesen Gebühren zahlen.

Die für jeden Fonds ernannten jeweiligen Unternehmen und ihre jeweilige Rolle (d. h. Anlageverwalter, Unteranlageverwalter oder Anlageberater) finden Sie auf www.abrdn.com unter „Fondscenter“.

Verwahrstelle

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag mit Datum des Inkrafttretens vom 22. Januar 2024 (in der jeweils geänderten Fassung) (der „**Verwahrstellenvertrag**“) hat abrdn Liquidity Fund (Lux) Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, zur Verwahrstelle (die „**Verwahrstelle**“) für das Vermögen von abrdn Liquidity Fund (Lux) ernannt, das entweder direkt durch die Verwahrstelle, über eine Korrespondenzbank oder über andere jeweils ernannte Beauftragte gehalten wird.

Die Verwahrstelle wurde damit beauftragt, das Vermögen von abrdn Liquidity Fund (Lux) zu verwahren und sicherzustellen, dass die Zahlungsflüsse an abrdn Liquidity Fund (Lux) effektiv und ordnungsgemäß überwacht werden.

Im Rahmen ihrer Verwahrpflichten hat die Verwahrstelle alle Finanzinstrumente zu verwahren, die auf einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können (in diesem Fall muss das Konto getrennt werden, so dass alle darin eingetragenen Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als Eigentum von abrdn Liquidity Fund (Lux) identifiziert werden können), sowie sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können. Was alle weiteren Vermögenswerte betrifft, muss die Verwahrstelle das Eigentum von abrdn Liquidity Fund (Lux) an diesen Vermögenswerten überprüfen und aktuelle Aufzeichnungen über dieses Eigentum führen. Die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse hat die Verwahrstelle auf der Grundlage der von abrdn Liquidity Fund (Lux) vorgelegten Informationen

oder Dokumente vorzunehmen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise. Die Verwahrstelle übermittelt abrđn Liquidity Fund (Lux) regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte von abrđn Liquidity Fund (Lux).

Hinsichtlich ihrer Prüfung zur Überwachung der Barmittel ist die Verwahrstelle für die ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows von abrđn Liquidity Fund (Lux) zuständig und muss insbesondere sicherstellen, dass alle von Anlegern oder in deren Namen getätigten Zahlungen für die Zeichnung von Anteilen von abrđn Liquidity Fund (Lux) eingegangen sind, und dass alle Gelder von abrđn Liquidity Fund (Lux) auf Geldkonten verbucht wurden, die (i) auf den Namen von abrđn Liquidity Fund (Lux) oder der für abrđn Liquidity Fund (Lux) handelnden Verwahrstelle eröffnet wurden, (ii) oder bei einer in Artikel 18 Absatz (1) Buchstabe (a), (b) und (c) der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission genannten Einrichtung (der Europäischen Zentralbank, einem europäischen oder in einem Drittland zugelassenen Kreditinstitut) eröffnet wurden und (iii) die Sonderverwahrpflicht der MiFID-Richtlinie erfüllen und mit den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG dargelegten Grundsätzen zum Schutz von Kundengeldern übereinstimmen. Werden die Geldkonten auf den Namen der für abrđn Liquidity Fund (Lux) handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der in Absatz (ii) genannten Stellen noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

Neben ihren Aufgaben im Bereich Verwahrung und Überwachung der ihr anvertrauten Vermögenswerte und Barmittel stellt die Verwahrstelle insbesondere sicher, dass:

- Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Umtausch und Annullierung der Anteile für oder im Namen von abrđn Liquidity Fund (Lux) gemäß Luxemburger Recht und der Satzung von abrđn Liquidity Fund (Lux) durchgeführt werden;
- der Wert der Anteile von abrđn Liquidity Fund (Lux) gemäß den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften und der Satzung von abrđn Liquidity Fund (Lux) berechnet wird;
- den Anweisungen von abrđn Liquidity Fund (Lux) Folge geleistet wird, es sei denn, diese verstoßen gegen die Luxemburger Gesetze oder die Satzung von abrđn Liquidity Fund (Lux);
- ihr bei Transaktionen, die das Vermögen von abrđn Liquidity Fund (Lux) betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird; und
- die Erträge von abrđn Liquidity Fund (Lux) nach Maßgabe der Satzung und der Luxemburger Gesetze verwendet werden.

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag werden alle Wertpapiere, Barmittel und übrigen Vermögenswerte von abrđn Liquidity Fund (Lux) der Verwahrstelle anvertraut.

Die Verwahrstelle kann die Vermögenswerte von abrđn Liquidity Fund (Lux) wiederverwenden, sofern dies der Verwahrstellenvertrag vorsieht und die in luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen vorgegebenen Grenzen eingehalten werden. Insbesondere dürfen die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte nur wiederverwendet werden, wenn (i) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung von abrđn Liquidity Fund (Lux) erfolgt, (ii) die Verwahrstelle den Weisungen von abrđn Liquidity Fund (Lux) Folge leistet, (iii) die Wiederverwendung von abrđn Liquidity Fund (Lux) zugutekommt sowie im Interesse der Anteilhaber liegt und (iv) die Transaktion durch liquide Sicherheiten von hoher Qualität gedeckt ist, die von abrđn Liquidity Fund (Lux) gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat. In diesem Fall muss der Marktwert der Sicherheiten jederzeit mindestens so hoch sein wie der Marktwert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse von abrđn Liquidity Fund (Lux) bzw. deren Anteilhabern. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf abrđn Liquidity Fund (Lux) insbesondere keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen abrđn Liquidity Fund (Lux), den Anteilhabern und ihr selbst schaffen könnten, es sei denn, eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben ist gegeben, und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, überwacht und gegenüber den Anteilhabern von abrđn Liquidity Fund (Lux) offengelegt.

Jedoch können durch die Erbringung von anderen Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder mit ihr verbundene Gesellschaften für abrđn Liquidity Fund (Lux), die Verwaltungsgesellschaft oder andere Fonds dennoch von Zeit zu Zeit Interessenkonflikte entstehen. Die Verwahrstelle und/oder mit ihr verbundene Gesellschaften können beispielsweise als Verwahrstelle oder Verwaltungsstelle anderer Fonds fungieren. Daher kann es sein, dass die Interessen der Verwahrstelle (oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit den Interessen von abrđn Liquidity Fund (Lux) und/oder anderer Fonds, für die die Verwahrstelle tätig ist, in Konflikt stehen oder potenziell in Konflikt stehen.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder besteht die Gefahr, dass ein Interessenkonflikt entstehen könnte, wird die Verwahrstelle sicherstellen, dass ein solcher Konflikt gesteuert und überwacht wird, sodass die Interessen von abrđn Liquidity Fund (Lux) und seinen Anteilhabern dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Aktuelle Informationen über die Verwahrpflichten der Verwahrstelle und die sich potenziell ergebenden Interessenkonflikte können auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwahrstelle bezogen werden.

Gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes kann die Verwahrstelle unter bestimmten Umständen sämtliche oder Teile ihrer Verwahrfunktionen bezüglich der Vermögenswerte von abrđn Liquidity Fund (Lux) zur effektiven Erfüllung ihrer Pflichten an einen oder mehrere von ihr jeweils bestellte Dritte übertragen.

Bei der Wahl und Bestellung eines Dritten als Verwahrstelle hat die Verwahrstelle die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gemäß dem Gesetz anzuwenden, um zu gewährleisten, dass sie die Vermögenswerte von abrđn Liquidity Fund (Lux) nur einem Dritten anvertraut, der über angemessene Organisationsstrukturen und Fachkenntnisse im Hinblick auf die

an ihn übertragenen Aufgaben verfügt und der ein gemäß dem Gesetz ausreichendes Schutzniveau bieten kann und hinsichtlich der Verwahrung von Vermögenswerten einer effektiven, ordentlichen Regulierung und Aufsicht unterliegt. Die Haftung der Verwahrstelle, wie sie nachfolgend beschrieben wird, bleibt von einer etwaigen Übertragung unberührt.

Wenn (i) die Gesetze eines Drittlandes verlangen, dass bestimmte Finanzinstrumente von abrdn Liquidity Fund (Lux) von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen, aber keine ortsansässige Einrichtung einer wirksamen effektiven, ordentlichen Regulierung und Aufsicht unterliegt und (ii) abrdn Liquidity Fund (Lux) die Verwahrstelle angewiesen hat, die Verwahrung solcher Finanzinstrumente an eine ortsansässige Einrichtung zu übertragen, kann die Verwahrstelle ihre Verwahraufgaben ungeachtet obiger Bestimmungen dennoch insoweit an eine solche ortsansässige Einrichtung übertragen, wie es das Recht des Drittlandes erfordert und nur solange es keine ortsansässigen Einrichtungen in diesem Drittland gibt, welche die Anforderungen an die Übertragung gemäß dem Gesetz erfüllen.

Zur vorsorglichen Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass ein Dritter die ihm durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahraufgaben seinerseits unter den gleichen Bedingungen an einen Unterbeauftragten weiterübertragen kann.

Derzeit hat die Verwahrstelle mehrere Unternehmen als Drittbeauftragte in Bezug auf die Verwahrung bestimmter Vermögenswerte von abrdn Liquidity Fund (Lux) ernannt, wie in dem jeweiligen Unterverwahrstellenvertrag zwischen der Verwahrstelle und den jeweiligen Drittbeauftragten näher beschrieben. Eine Liste aller Drittbeauftragten, an die die Verwahrstelle Verwahrpflichten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten von abrdn Liquidity Fund (Lux) übertragen hat, ist auf der Website des abrdn Liquidity Fund (Lux) unter <https://www.citigroup.com/global/about-us/global-presence/luxembourg> verfügbar.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes haftet die Verwahrstelle gegenüber abrdn Liquidity Fund (Lux) und den Anteilsinhabern für den Verlust eines von ihr oder einem Dritten verwahrten Finanzinstruments und ist insbesondere verpflichtet, abrdn Liquidity Fund (Lux) unverzüglich ein Finanzinstrument des gleichen Typs zurückzugeben oder ihr den entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet außerdem gegenüber abrdn Liquidity Fund (Lux) und den Anteilsinhabern für alle sonstigen Verluste, die ihnen entstehen, wenn die Verwahrstelle ihre Pflichten gemäß dem Gesetz aus Fahrlässigkeit oder vorsätzlich nicht erfüllt. Falls das Ereignis, das zum Verlust eines Finanzinstruments geführt hat, nicht auf eine Handlung oder Unterlassung seitens der Verwahrstelle (oder ihres Unterbeauftragten) zurückzuführen ist, wird die Verwahrstelle von der Haftung für den Verlust eines Finanzinstruments befreit, sofern sie nachweisen kann, dass sie das Ereignis, das zum Verlust geführt hat, trotz aller Vorsicht und allen zumutbaren Anstrengungen entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes nicht hätte verhindern können.

abrdn Liquidity Fund (Lux) und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Jedoch kann abrdn Liquidity Fund (Lux) die Verwahrstelle nur aus ihrem Amt entlassen oder die Verwahrstelle ihr Amt freiwillig niederlegen, wenn ein neues Unternehmen bestellt wird, das die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle übernimmt. Nach der Kündigung oder dem freiwilligen Niederlegen des Amtes muss die Verwahrstelle weiterhin ihre Aufgaben wahrnehmen.

Zahlstelle

Gemäß dem Zahlstellenvertrag wurde State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, von abrdn Liquidity Fund (Lux) zur Zahlstelle ernannt. Die Ernennung der Zahlstelle kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 90-tägigen Frist schriftlich gekündigt werden.

Als Zahlstelle ist State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, je nach Sachlage für die Anbahnung und Abwicklung der Auszahlung eventueller Ausschüttungen oder Rückkaufertlöse an die Anteilsinhaber verantwortlich.

Verwaltungsstelle

Gemäß dem Verwaltungsvertrag mit Datum des Inkrafttretens vom 22. Januar 2024, der zwischen abrdn Liquidity Fund (Lux), der Verwaltungsgesellschaft und Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, geschlossen wurde (der „**Verwaltungsvertrag**“), wurde Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, zur Verwaltungsstelle von abrdn Liquidity Fund (Lux) ernannt (die „**Verwaltungsstelle**“). Die Verwaltungsstelle ist u. a. für die tägliche Berechnung des Nettoinventarwerts gemäß „Anhang D – Berechnung des Nettoinventarwerts“ und die Führung der Handelsbücher von abrdn Liquidity Fund (Lux) verantwortlich.

Der Verwaltungsvertrag kann unter den im Vertrag festgelegten Bedingungen von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden; bei einer erheblichen Vertragsverletzung durch eine Partei beträgt die Frist dreißig (30) Tage.

STRUKTUR

Fonds und Basiswährungen

abrdrn Liquidity Fund (Lux) hat eine „Umbrella“-Struktur eingeführt, um den Anlegern eine Auswahl verschiedener Fonds zu bieten. Jeder Fonds unterscheidet sich durch sein spezifisches Anlageziel und seine spezifische Anlagepolitik.

Alle Fonds von abrdrn Liquidity Fund (Lux) die in der Tabelle „FONDS, DIE DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINEN GELDMARKTFONDS ERFÜLLEN“ unter „Fondsinformationen“ aufgeführt sind, erfüllen die Voraussetzungen für Geldmarktfonds und sind als solche zugelassen.

Die Fonds stellen getrennte Vermögensportfolios dar, sodass die Vermögenswerte eines Fonds ausschließlich diesem Fonds gehören und nicht verwendet oder bereitgestellt werden dürfen, um die Verbindlichkeiten von oder Ansprüche gegenüber anderen Personen oder Organen, einschließlich anderer Fonds, direkt oder indirekt zu begleichen, und nicht für solche Zwecke zur Verfügung stehen.

Die Fonds lauten auf die Währung, die für den Markt und die Anlageart des betreffenden Fonds geeignet ist. Angaben zur Basiswährung eines jeden Fonds finden Sie unter „Fondsinformationen“ sowie unter www.abrdn.com.

Anteilsklassen und Berechnung der Anteilspreise

Alle Anteile werden in registrierter Form (als Namensanteile) und ohne Ausstellung von Zertifikaten ausgegeben. Es werden keine Inhaberanteile ausgegeben.

Anleger können ihr Portfolio somit umschichten, ohne dass ein üblicherweise mit Anteilszertifikaten verbundener übermäßiger Schriftverkehr erforderlich wird (ehemalige Anteilszertifikate). Das Eigentum an Anteilen wird durch eine Eintragung im Anteilinhaberregister von abrdrn Liquidity Fund (Lux) nachgewiesen. Die Anteile können unter einem einzelnen oder gemeinschaftlich unter mehreren (bis maximal vier) Namen registriert werden. Die Fondsanteile werden in der Regel nach Abschluss des im Abschnitt „Handel mit Anteilen von abrdrn Liquidity Fund (Lux)“ dieses Prospekts unter „Zeichnung von Anteilen“ beschriebenen Antragsverfahrens zugeteilt (einschließlich Anteile, die gegebenenfalls bis auf drei Nachkommastellen auf den vollen Wert des Anlagebetrags gerundet werden). Anteile können an jedem Handelstag ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen werden.

Nicht alle Fonds geben sämtliche Anteilsklassen aus. Anleger sollten den Link www.abrdn.com aufrufen, um aktuelle Informationen zu erhalten, welche Anteile ausgegeben sind.

Die Anteile jedes Fonds werden in den Hauptklassen Klasse A, Klasse I, Klasse J, Klasse K, Klasse L, Klasse X, Klasse Y und Klasse Z ausgegeben. Anteilsklassendefinitionen finden Sie in Anhang F zu diesem Prospekt.

Diese Anteilsklassen können weiter unterteilt werden in die ausschüttenden Anteilsklassen Klasse A-1, Klasse I-1, Klasse J-1, Klasse K-1, Klasse L-1, Klasse X-1, Y-1 und Klasse Z-1, die thesaurierenden Anteilsklassen Klasse A-2, Klasse I-2, Klasse J-2, Klasse K-2, Klasse L-2, Klasse X-2, Y-2 und Z-2, die thesaurierenden Umwandlungsanteile² Klasse A-4, Klasse I-4, Klasse J-4, Klasse K-4, Klasse L-4, Klasse X-4, Klasse Z-4, wie im Abschnitt „Dividendenpolitik“ dieses Prospekts näher beschrieben.

Die Anteilsklassen A, I, J, K, L, X, Y und Z eines jeden Fonds werden auf Grundlage ihres Nettoinventarwerts zu einem Preis angeboten, der soweit angepasst ist, dass die Handelsgebühren berücksichtigt werden (weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilspreises finden Sie in Anhang D – Berechnung des Nettoinventarwerts).

Die Anteilspreise (d. h. die jeweiligen Nettoinventarwerte je Anteil, jeweils bereinigt um den Betrag für die Handelsgebühren) werden in allen Anteilsklassen und für alle Fonds täglich berechnet. Der einzelne Anteilspreis des jeweiligen Fonds und der jeweiligen Anteilsklasse bildet die Grundlage für alle Handelsgeschäfte mit den Fonds.

Die Anteile werden in der Fondswährung der betreffenden Anteilsklasse und in anderen Währungen notiert und gehandelt, einschließlich (unter anderem) in US-Dollar, Pfund Sterling und Euro. Um Zugang zu zentralen Clearing-Systemen wie Clearstream und zur National Securities Clearing Corporation (NSCC) zu haben, die gegebenenfalls die Wertpapierkennnummern oder Codes anfordern (die im Code bzw. der Kennnummer einen Verweis auf die Währung, in der das Papier notiert ist, und die Handelswährung des Anteils enthalten), bilden die jeweiligen Handelswährungen in diesen Systemen einzelne Anteilsklassen.

Anteile, die in anderen Währungen als der Basiswährung der betreffenden Anteilsklasse notiert und gehandelt werden, stellen keine zusätzlichen Anteilsklassen von abrdrn Liquidity Market Fund (Lux) dar und sind nicht als solche anzusehen. Sie gehören den jeweiligen Klassen an und werden mit dem entsprechenden Wechselkursrisiko in anderen Währungen notiert und gehandelt.

Informationen zur Vorgehensweise finden Sie im nachstehenden Abschnitt „Zeichnung von Anteilen“.

Bezahlung der Anteile

Die Bezahlung der Anteile kann ausschließlich in der Basiswährung des entsprechenden Fonds erfolgen (siehe hierzu Abschnitt „Handel mit Anteilen von abrdrn Liquidity Fund (Lux)“ unter „Zeichnung von Anteilen“ im Absatz „Zahlungsmethoden“).

² Thesaurierende Umwandlungsanteile werden nur im Falle der Anteilsklassenumwandlung im abrdrn Liquidity Fund (Lux) – Sterling Fund, abrdrn Liquidity Fund (Lux) – Euro Fund oder abrdrn Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund verwendet.

Dividenden

Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik der einzelnen Anteilsklassen werden im Abschnitt „Dividendenpolitik“ erläutert.

Umtausch von Anteilen

Jeder Anteilsuntausch erfolgt unter Berücksichtigung der maßgeblichen Voraussetzungen für die entsprechende Anteilsklasse und der im Abschnitt „Handel mit Anteilen von abrdn Liquidity Fund (Lux)“ unter „Umtausch (oder Umschichtung) von Anteilen“ beschriebenen Beschränkungen und Gebühren.

FONDSINFORMATIONEN

Fondsmerkmale, Anlageziel und Anlagestrategien

abrdn Liquidity Fund (Lux) strebt die Erzielung von Renditen unter Berücksichtigung von Kapitalerhalt, Wertstabilität und hoher Liquidität an. Zur Erreichung dieses Ziels wird das Vermögen des Fonds in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung in erster Linie in Geldmarktinstrumenten und/oder in Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Instrumenten und/oder Einlagen bei Kreditinstituten angelegt, insbesondere, aber nicht abschließend, in Festgeldanlagen bei Finanzinstituten, Einlagenzertifikate, Handelspapiere, Kassenobligationen, kurzfristige Schatzwechsel sowie Kündigungsgeld wie und wenn ausführlicher weiter unten für die einzelnen Fonds erläutert.

Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel eines bestimmten Fonds erreicht wird oder dass dessen Vermögenswerte eine Wertsteigerung erfahren werden.

Alle Fonds von abrdn Liquidity Fund (Lux), die in der Tabelle „FONDS, DIE DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINEN GELDMARKTFONDS ERFÜLLEN“ aufgeführt sind, erfüllen die Voraussetzungen für Geldmarktfonds und sind als solche zugelassen.

Der abrdn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund erfüllt nicht die Voraussetzungen für einen Geldmarktfonds. Unter der Überschrift „FONDS, DIE NICHT DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINEN GELDMARKTFONDS ERFÜLLEN (NICHT-GELDMARKTFONDS)“ finden Sie weitere Informationen über den abrdn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund.

I) FONDS, DIE DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINEN GELDMARKTFONDS ERFÜLLEN:

Jeder Geldmarktfonds erfüllt die Voraussetzungen als:

- Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (Standard oder kurzfristig);
- Geldmarktfonds mit konstantem Nettoinventarwert für öffentliche Schuldtitel; oder
- Geldmarktfonds mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität.

Ein Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert kann entweder die Voraussetzungen für einen Standard-Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert oder eines kurzfristigen Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert erfüllen.

Sofern die Anlagepolitik eines Geldmarktfonds dies nicht verbietet und vorbehaltlich der in Anhang A, Teil II festgelegten Anlagebeschränkungen kann ein Geldmarktfonds in die folgenden zulässigen Vermögenswerte investieren:

- (i) Geldmarktinstrumente;
- (ii) Zulässige Verbriefungen und ABCP;
- (iii) Finanzderivate;
- (iv) Umgekehrte Pensionsgeschäfte; und
- (v) Anteile anderer Geldmarktfonds.

Jeder Geldmarktfonds muss die in der Geldmarktfondsverordnung aufgestellten allgemeinen Regeln sowie die für die jeweilige Art von Geldmarktfonds geltenden spezifischen Vorschriften einhalten. Die für Geldmarktfonds geltenden Anlagebeschränkungen sind in Teil II des Anhangs A aufgeführt.

Die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Arten von Geldmarktfonds sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

VNAV-Geldmarktfonds (Standard)	VNAV-Geldmarktfonds (kurzfristig)	LVNAV-Geldmarktfonds (kurzfristig)	CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel (kurzfristig)
WAM (max.): 6 Monate WAL (max.): 12 Monate Laufzeit (max.): 2 Jahre (Zinsanpassung nach 397 Tagen) Täglich liquide Mittel (min.): 7,5 %	WAM (max.): 60 Tage WAL (max.): 120 Tage Laufzeit (max.): 397 Tage Täglich liquide Mittel (min.): 7,5 % Wöchentlich liquide Mittel (min.): 15 %	WAM (max.): 60 Tage WAL (max.): 120 Tage Laufzeit (max.): 397 Tage Täglich liquide Mittel (min.): 10 % Wöchentlich liquide Mittel (min.): 30 %	Spezifische Anlagevorschrift: Mindestens 99,5 % des Fondsvermögens müssen in Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Barmittel investiert werden WAM (max.): 60 Tage

VNAV-Geldmarktfonds (Standard)	VNAV-Geldmarktfonds (kurzfristig)	LVNAV-Geldmarktfonds (kurzfristig)	CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel (kurzfristig)
<p>Wöchentlich liquide Mittel (min.): 15 %</p> <p>Bewertungsvorschrift: Bewertung zu Marktpreisen oder Bewertung zu Modellpreisen</p> <p>Zeichnungs-/Rücknahmepreis: Variabler NAV</p>	<p>Bewertungsvorschrift: Bewertung zu Marktpreisen oder Bewertung zu Modellpreisen</p> <p>Zeichnungs-/Rücknahmepreis: Variabler NAV</p>	<p>Bewertungsvorschrift: Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten, Bewertung zu Marktpreisen oder zu Modellpreisen (wie jeweils angemessen)</p> <p>Zeichnungs-/Rücknahmepreis: Konstanter NAV / Variabler NAV (gegebenenfalls)</p>	<p>WAL (max.): 120 Tage</p> <p>Laufzeit (max.): 397 Tage</p> <p>Täglich liquide Mittel (min.): 10 %</p> <p>Wöchentlich liquide Mittel (min.): 30 %</p> <p>Bewertungsvorschrift: Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten</p> <p>Zeichnungs-/Rücknahmepreis: Konstanter NAV</p>

Die Geldmarktfonds des abrđn Liquidity Fund (Lux.) erfüllen jeweils wie folgt die Voraussetzungen für Geldmarktfonds gemäß der Geldmarktfondsverordnung

VNAV-Geldmarktfonds (Standard)	VNAV-Geldmarktfonds (kurzfristig)	LVNAV-Geldmarktfonds (kurzfristig)	CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel (kurzfristig)
Keine	<ul style="list-style-type: none"> - abrđn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Euro Liquidity 1 Fund - abrđn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 1 Fund - abrđn Liquidity Fund (Lux) - Seabury Sterling Liquidity 2 Fund - abrđn Liquidity Fund (Lux) – Sterling VNAV Fund** 	<ul style="list-style-type: none"> - abrđn Liquidity Fund (Lux) – Sterling Fund* - abrđn Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund - abrđn Liquidity Fund (Lux) – Euro Fund 	Keine

** Gemäß der Geldmarktfondsverordnung müssen mindestens 7,5 % des Nettoinventarwerts eines VNAV-Geldmarktfonds aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten (täglich liquiden Vermögenswerten) und mindestens 15 % Nettoinventarwert aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten (wöchentlichen liquiden Vermögenswerten) bestehen. Beim abrđn Liquidity Fund (Lux) – Sterling VNAV Fund beabsichtigt der Anlageverwalter, mindestens 10 % tägliche liquide Vermögenswerte und mindestens 30 % wöchentliche liquide Vermögenswerte des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds zu halten (jedoch ohne dies zu garantieren).

ABRDN LIQUIDITY FUND (LUX) – STERLING FUND

Der Fonds unterliegt Artikel 8 der SFDR-Verordnung. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Integration des Nachhaltigkeitsrisikos“.

Zum Datum dieses Prospekts umfasst der Sterling Fund ausschüttende Anteile sowie thesaurierende Anteile.

Zeichnungen, Rücknahmen und der Umtausch von ausschüttenden Anteilen des Sterling-Fonds werden normalerweise zu einem Preis durchgeführt, der dem konstanten NAV der jeweiligen Klasse entspricht, vorausgesetzt, dass der konstante NAV nicht mehr als 20 Basispunkte vom variablen NAV abweicht.

Zeichnungen, Rücknahmen und der Umtausch von thesaurierenden Anteilen des Sterling-Fonds werden zu einem Preis durchgeführt, der dem variablen NAV der jeweiligen Klasse entspricht.

Es wurde festgestellt, dass es unter bestimmten beschränkten Umständen, deren Art nachfolgend angegeben ist, zweckmäßiger sein kann, den Sterling Fund künftig nur mit thesaurierenden Anteilen zu betreiben.

Wenn bei auf Pfund Sterling lautenden Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten niedrige oder negative Zinssätze zu verzeichnen sind, kann der Verwaltungsrat beschließen, wenn er dies für erforderlich und im besten Interesse der Anteilinhaber hält, die ausschüttenden Anteile des Sterling Fund in thesaurierende Anteile umzuwandeln (die „**Anteilsklassenumwandlung**“). Im Falle einer Anteilsklassenumwandlung werden ausschüttende Anteile in thesaurierende Umwandlungsanteile (Anteile der Klassen A-4, I-4, J-4, K-4, L-4 und X-4) umbenannt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine mögliche Anteilsklassenumwandlung keine Auswirkungen auf das Anlageziel und die Anlagepolitik des Sterling Fund hat.

Falls der Verwaltungsrat beschließt, die Anteilsklassenumwandlung umzusetzen, werden die Anteilinhaber des Sterling Fund mittels einer Ankündigung benachrichtigt, die mindestens [●] 5 Geschäftstage vor der Anteilsklassenumwandlung auf der Website www.abrdn.com veröffentlicht wird, und der Prospekt wird entsprechend aktualisiert. Im sehr unwahrscheinlichen Fall eines unerwarteten Marktereignisses kann die Mitteilungsfrist jedoch auf 24 Stunden vor der Umwandlung von Anteilsklassen verkürzt werden.

Jeder, der weitere Informationen zur möglichen Anteilsklassenumwandlung wünscht, findet diese in der Mitteilung an die Anteilinhaber vom 21. September 2021 oder wird gebeten, sich an die Verwaltungsgesellschaft zu wenden.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalerhaltung und Bereitstellung von Liquidität, während gleichzeitig eine Rendite geliefert werden soll, die den vorherrschenden kurzfristigen Geldmarktsätzen entspricht, für die der SONIA als Benchmark ausgewählt wurde.

Zu diesem Zweck wird das Vermögen des Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in erster Linie in fest- und variabel verzinslichen, auf Pfund Sterling lautenden Geldmarktinstrumenten und in Einlagen bei Kreditinstituten angelegt, unter anderem in Festgeldern bei Finanzinstituten, Einlagenzertifikaten, Commercial Paper, Medium Term Notes (MTN), kurzfristigen Schatzwechsell, zinsvariablen Anleihen, ABS-Anleihen, ABCP sowie Tages- und Kündigungsgeldkonten. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fonds kann zusätzliche liquide Mittel halten. Der Fonds kann in Anlagen engagiert sein, die bei ungünstigen Marktbedingungen keine oder negative Renditen erzielen.

Der Fonds kann die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 17.7 der Verordnung in Anspruch nehmen und bis zu 100 % seines Vermögens in die in Abschnitt II Absatz V. (8) des Anhang A genannten Unternehmen investieren.

Die Anlage des Fonds in Wertpapieren ist auf solche mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen beschränkt.

Die Anlage des Fonds weist eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (WAM) von höchstens 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL) von höchstens 120 Tagen auf.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen für einen Geldmarktfonds gemäß der Geldmarktfondsverordnung, genauer gesagt für einen Geldmarktfonds mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität. Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ein externes Rating einholen und versuchen, ein Rating von AAAm oder ein gleichwertiges externes Rating von mindestens einer Ratingagentur zu erhalten und aufrechtzuerhalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltigen Investitionen an.

Eine Anlage in die Vermögenswerte des Fonds erfolgt nach dem „abrdn Liquidity Sterling Fund Investment Approach“.

Durch die Anwendung dieses Ansatzes strebt der Fonds ein MSCI ESG Fund-Rating von mindestens AA an.

Dieser Ansatz verwendet den Fixed Income-Anlageprozess von abrdn, der es den Portfoliomanagern ermöglicht, qualitativ zu beurteilen, wie sich ESG-Faktoren wahrscheinlich auf die Fähigkeit des Unternehmens auswirken werden, seine Schulden sowohl jetzt als auch in Zukunft zurückzuzahlen. Ergänzend zu diesem Research wird der ESG-Score von MSCI verwendet, um diejenigen Unternehmen quantitativ zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Darüber hinaus wendet abrdn eine Reihe von Unternehmensausschlüssen an, die sich auf den UN Global Compact, umstrittene Waffen, Tabakherstellung und Kraftwerkskohle beziehen.

Ein aktiver Dialog mit den externen Unternehmensführungsteams ist Teil des Anlageprozesses und des laufenden Stewardship-Programms von abrdn. Dieser Prozess beurteilt die Eigentümerstrukturen, die Unternehmensführung und die Managementqualität dieser Unternehmen, um die Portfoliokonstruktion zu unterstützen.

Weitere Einzelheiten zu diesem Gesamtprozess finden Sie im abrdn Liquidity Sterling Fund Investment Approach, der auf www.abrdn.com unter „Fondscenter“ veröffentlicht ist.

Basiswährung: Pfund Sterling

Erträge: Die Einkünfte für ausschüttende Anteile werden täglich erklärt und monatlich am oder um den zweiten Geschäftstag des Folgemonats gezahlt. Für thesaurierende Anteile werden die Erträge täglich erklärt und im Nettoinventarwert der thesaurierenden Anteile kapitalisiert.

Typisches Anlegerprofil: Dieser Fonds bietet Zugang zu auf Pfund Sterling lautenden Geldmarktinstrumenten und zu Anlagen bei Kreditinstituten und kann für Anleger interessant sein, für die Geldmarktfonds eine Alternative zu Bareinlagen darstellen. Der Fonds ist für Anleger gedacht, die mit einem niedrigen Risikoniveau bei einem Geldmarktfonds zufrieden sind. Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung von Erträgen. Potenziellen Anlegern sollte jedoch bewusst sein, dass durch die Entnahme von Erträgen das Kapitalwachstum verringert wird, das der Fonds möglicherweise erzielen könnte. Potenzielle Anleger des Fonds sollten sich in Bezug auf Anlageentscheidungen im Zusammenhang mit dem Fonds an ihre professionellen Anlageberater wenden. Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die sich für diese Art von Geldmarktprodukten mit einem sehr kurzfristigen Anlagehorizont interessieren. Der Fonds kann auch für Anleger geeignet sein, die ein nachhaltigkeitsbezogenes Ergebnis anstreben.

Potenzielle Anleger sollten sich der unter „Allgemeine Risikofaktoren“ beschriebenen Risiken in Bezug auf diesen Fonds bewusst sein.

ABRDN LIQUIDITY FUND (LUX) – EURO FUND

Der Fonds unterliegt Artikel 8 der SFDR-Verordnung.

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Integration des Nachhaltigkeitsrisikos“.

Zum Datum dieses Prospekts umfasst der Euro Fund ausschüttende Anteile sowie thesaurierende Anteile.

Zeichnungen, Rücknahmen und der Umtausch von ausschüttenden Anteilen des Euro Fund werden normalerweise zu einem Preis durchgeführt, der dem konstanten NAV der jeweiligen Klasse entspricht, vorausgesetzt, dass der konstante NAV nicht mehr als 20 Basispunkte vom variablen NAV abweicht.

Zeichnungen, Rücknahmen und der Umtausch von thesaurierenden Anteilen des Euro Fund werden zu einem Preis durchgeführt, der dem variablen NAV der jeweiligen Klasse entspricht.

Es wurde festgestellt, dass es unter bestimmten begrenzten Umständen, wie nachstehend beschrieben, zweckmäßiger sein kann, den Euro Fund künftig nur mit thesaurierenden Anteilen zu betreiben.

Wenn bei auf Euro lautenden fest- und variabel verzinslichen Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten niedrige oder negative Zinssätze zu verzeichnen sind, kann der Verwaltungsrat beschließen, wenn er dies für erforderlich und im besten Interesse der Anteilhaber hält, die ausschüttenden Anteile des Euro Fund in thesaurierende Anteile umzuwandeln (die „**Anteilsklassenumwandlung**“). Im Falle einer Anteilsklassenumwandlung werden ausschüttende Anteile in thesaurierende Umwandlungsanteile (Anteile der Klassen A-4, I-4, J-4, K-4, L-4 und X-4) umbenannt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine mögliche Anteilsklassenumwandlung keine Auswirkungen auf das Anlageziel und die Anlagepolitik des Euro Fund hat.

Wenn der Verwaltungsrat beschließt, die Anteilsklassenumwandlung durchzuführen, werden die Anteilsinhaber des Euro Fund mittels einer Ankündigung benachrichtigt, die mindestens 5 Geschäftstage vor der Anteilsklassenumwandlung auf der Website www.abrdn.com veröffentlicht wird, und der Prospekt wird entsprechend aktualisiert. Im sehr unwahrscheinlichen Fall eines unerwarteten Marktereignisses kann die Mitteilungsfrist jedoch auf 24 Stunden vor der Umwandlung von Anteilsklassen verkürzt werden.

Jeder, der weitere Informationen über die mögliche Anteilsklassenumwandlung wünscht, kann diese der Mitteilung an die Anteilsinhaber vom 12. September 2023 entnehmen oder sich diesbezüglich an die Verwaltungsgesellschaft wenden.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalerhaltung und Bereitstellung von Liquidität, während gleichzeitig eine Rendite geliefert werden soll, die den vorherrschenden kurzfristigen Geldmarktsätzen entspricht, für die der Euro STR als Benchmark ausgewählt wurde.

Zu diesem Zweck wird das Vermögen des Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in erster Linie in fest- und variabel verzinslichen, auf Euro lautenden Geldmarktinstrumenten und in Einlagen bei Kreditinstituten angelegt, unter anderem in Festgeldern bei Finanzinstituten, Einlagezertifikaten, Commercial Paper, Medium Term Notes (MTN), kurzfristigen Schatzwechseln, zinsvariablen Anleihen, ABS-Anleihen, ABCP sowie Tages- und Kündigungsgeldkonten. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fonds kann zusätzliche liquide Mittel halten. Der Fonds kann in Anlagen engagiert sein, die bei ungünstigen Marktbedingungen keine oder negative Renditen erzielen.

Der Fonds kann die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 17.7 der Verordnung in Anspruch nehmen und bis zu 100 % seines Vermögens in die in Abschnitt II Absatz V. (8) des Anhang A genannten Unternehmen investieren.

Die Anlage des Fonds in Wertpapieren ist auf solche mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen beschränkt.

Die Anlage des Fonds weist eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (WAM) von höchstens 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL) von höchstens 120 Tagen auf.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen für einen Geldmarktfonds gemäß der Geldmarktfondsverordnung, genauer gesagt für einen Geldmarktfonds mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität. Darüber hinaus werden die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ein externes Rating einholen und versuchen, ein Rating von AAAM oder ein gleichwertiges externes Rating von mindestens einer Ratingagentur zu erhalten und aufrechtzuerhalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltigen Investitionen an.

Eine Anlage in die Vermögenswerte des Fonds erfolgt nach dem „abrdn Liquidity Euro Fund Investment Approach“.

Durch die Anwendung dieses Ansatzes strebt der Fonds ein MSCI ESG Fund-Rating von mindestens AA an.

Dieser Ansatz verwendet den Fixed Income-Anlageprozess von abrdn, der es den Portfoliomanagern ermöglicht, qualitativ zu beurteilen, wie sich ESG-Faktoren wahrscheinlich auf die Fähigkeit des Unternehmens auswirken werden, seine Schulden sowohl jetzt als auch in Zukunft zurückzuzahlen. Ergänzend zu diesem Research wird der ESG-Score von MSCI verwendet, um diejenigen Unternehmen quantitativ zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Darüber hinaus wendet abrdn eine Reihe von Unternehmensausschlüssen an, die sich auf den UN Global Compact, umstrittene Waffen, Tabakherstellung und Kraftwerkskohle beziehen.

Ein aktiver Dialog mit den externen Unternehmensführungsteams ist Teil des Anlageprozesses und des laufenden Stewardship-Programms von abrdn. Dieser Prozess beurteilt die Eigentümerstrukturen, die Unternehmensführung und die Managementqualität dieser Unternehmen, um die Portfoliokonstruktion zu unterstützen.

Weitere Einzelheiten zu diesem Gesamtprozess finden Sie im abrdn Liquidity Euro Fund Investment Approach, der auf www.abrdn.com unter „Fondscenter“ veröffentlicht ist.

Basiswährung: Euro.

Erträge: Die Erträge für ausschüttende Anteile werden täglich erklärt und monatlich am oder um den zweiten Geschäftstag des Folgemonats gezahlt. Für thesaurierende Anteile werden die Erträge täglich erklärt und im Nettoinventarwert der thesaurierenden Anteile kapitalisiert.

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Fonds bietet Zugang zu auf Euro lautenden Geldmarktinstrumenten und zu Anlagen bei Kreditinstituten und kann für Anleger interessant sein, für die Geldmarktfonds eine Alternative zu Bareinlagen darstellen. Der Fonds ist für Anleger gedacht, die mit einem niedrigen Risikoniveau bei einem Geldmarktfonds zufrieden sind. Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung von Erträgen. Potenziellen Anlegern sollte jedoch bewusst sein, dass durch die Entnahme von Erträgen das Kapitalwachstum verringert wird, das der Fonds möglicherweise erzielen könnte. Potenzielle Anleger des Fonds sollten sich in Bezug auf Anlageentscheidungen im Zusammenhang mit dem Fonds an ihre professionellen Anlageberater wenden. Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die sich für diese Art von Geldmarktprodukten mit einem sehr kurzfristigen Anlagehorizont interessieren. Der Fonds kann auch für Anleger geeignet sein, die ein nachhaltigkeitsbezogenes Ergebnis anstreben. Potenzielle Anleger sollten sich der unter „Allgemeine Risikofaktoren“ beschriebenen Risiken in Bezug auf diesen Fonds bewusst sein.

ABRDN LIQUIDITY FUND (LUX) - SEABURY EURO LIQUIDITY 1 FUND

Der Fonds unterliegt Artikel 6 der SFDR-Verordnung. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Integration des Nachhaltigkeitsrisikos“.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalerhaltung und Bereitstellung von Liquidität, während gleichzeitig eine Rendite geliefert werden soll, die den vorherrschenden kurzfristigen Geldmarktsätzen entspricht, für die der Euro STR als Benchmark ausgewählt wurde.

Zu diesem Zweck wird das Vermögen des Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in erster Linie in auf Euro lautenden fest und variabel verzinslichen Geldmarktinstrumenten und in Einlagen bei Kreditinstituten angelegt, unter anderem in Festgeldern bei Finanzinstituten, Einlagenzertifikaten, Commercial Paper, ABCP, Medium Term Notes (MTN), kurzfristigen Schatzwechseln sowie Tages- und Kündigungsgeldkonten. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fonds kann zusätzliche liquide Mittel halten. Der Fonds kann in Anlagen engagiert sein, die bei ungünstigen Marktbedingungen keine oder negative Renditen erzielen, was zu einem Rückgang des Anteilspreises führen kann.

Der Fonds kann die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 17.7 der Verordnung in Anspruch nehmen und bis zu 100 % seines Vermögens in die in Abschnitt II Absatz V. (8) des Anhang A genannten Unternehmen investieren.

Die Anlage des Fonds in Wertpapieren ist auf solche mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen beschränkt.

Die Anlage des Fonds weist eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (WAM) von höchstens 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL) von höchstens 120 Tagen auf.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen für einen Geldmarktfonds gemäß der Geldmarktfondsverordnung, genauer gesagt für einen kurzfristigen Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert.

Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ein externes Rating einholen und versuchen, ein Rating von AAAm oder ein gleichwertiges externes Rating von mindestens einer Ratingagentur zu erhalten und aufrechtzuerhalten.

Basiswährung: Euro.

Erträge: Die Einkünfte für ausschüttende Anteile werden täglich erklärt und monatlich am oder um den zweiten Geschäftstag des Folgemonats gezahlt. Für thesaurierende Anteile werden die Erträge täglich erklärt und im Nettoinventarwert der thesaurierenden Anteile kapitalisiert.

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Fonds ermöglicht den Zugang zu auf Euro lautenden Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten. Er ist für spezifische Kunden gedacht, die einen Anlageverwaltungsvertrag mit abrdn Investments Limited geschlossen haben, und könnte gelegentlich angepasst werden, um die Anforderungen zu erfüllen. Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung von Erträgen. Potenziellen Anlegern sollte jedoch bewusst sein, dass durch die Entnahme von Erträgen das Kapitalwachstum verringert wird, das der Fonds möglicherweise erzielen könnte. Potenzielle Anleger des Fonds sollten sich in Bezug auf Anlageentscheidungen im Zusammenhang mit dem Fonds an ihre professionellen Anlageberater wenden. Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die sich für diese Art von Geldmarktprodukten mit einem sehr kurzfristigen Anlagehorizont interessieren.

Potenzielle Anleger sollten sich der unter „Allgemeine Risikofaktoren“ beschriebenen Risiken in Bezug auf diesen Fonds bewusst sein.

ABRDN LIQUIDITY FUND (LUX) – SEABURY STERLING LIQUIDITY 1 FUND

Der Fonds unterliegt Artikel 6 der SFDR-Verordnung. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Integration des Nachhaltigkeitsrisikos“.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalerhaltung und Bereitstellung von Liquidität, während gleichzeitig eine Rendite geliefert werden soll, die den vorherrschenden kurzfristigen Geldmarktsätzen entspricht, für die der SONIA als Benchmark gewählt wurde.

Zu diesem Zweck werden die Vermögenswerte des Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in erster Linie in auf Pfund Sterling lautenden fest- und variabel verzinslichen Geldmarktinstrumenten und in Einlagen bei Kreditinstituten angelegt, unter anderem in Festgeldern bei Finanzinstituten, Einlagenzertifikaten, Commercial Papers, besicherte Geldmarktpapiere (ABCP), Medium Term Notes (MTN), kurzfristigen Schatzwechsellern sowie Tages- und Kündigungsgeldkonten. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fonds kann zusätzliche liquide Mittel halten. Der Fonds kann in Anlagen engagiert sein, die bei ungünstigen Marktbedingungen keine oder negative Renditen erzielen, was zu einem Rückgang des Anteilspreises führen kann.

Der Fonds kann die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 17.7 der Verordnung in Anspruch nehmen und bis zu 100 % seines Vermögens in die in Abschnitt II Absatz V. (8) des Anhang A genannten Unternehmen investieren.

Die Anlage des Fonds in Wertpapieren ist auf solche mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen beschränkt.

Die Anlage des Fonds weist eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (WAM) von höchstens 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL) von höchstens 120 Tagen auf.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen für einen Geldmarktfonds gemäß der Geldmarktfondsverordnung, genauer gesagt für einen kurzfristigen Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert.

Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ein externes Rating einholen und versuchen, ein Rating von AAAm oder ein gleichwertiges externes Rating von mindestens einer Ratingagentur zu erhalten und aufrechtzuerhalten.

Basiswährung: Pfund Sterling.

Erträge: Die Erträge für ausschüttende Anteile werden täglich erklärt und monatlich am oder um den zweiten Geschäftstag des Folgemonats gezahlt. Für thesaurierende Anteile wird der Ertrag täglich erklärt und im Nettoinventarwert der thesaurierenden Anteile kapitalisiert.

Typisches Anlegerprofil: Dieser Fonds ermöglicht den Zugang zu auf Pfund Sterling lautenden Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten. Er ist für spezifische Kunden gedacht, die einen Anlageverwaltungsvertrag mit abrdn Investments Limited geschlossen haben, und könnte gelegentlich angepasst werden, um die Anforderungen zu erfüllen. Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung von Erträgen. Potenziellen Anlegern sollte jedoch bewusst sein, dass durch die Entnahme von Erträgen das Kapitalwachstum verringert wird, das der Fonds möglicherweise erzielen könnte. Potenzielle Anleger des Fonds sollten sich in Bezug auf Anlageentscheidungen im Zusammenhang mit dem Fonds an ihre professionellen Anlageberater wenden. Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die sich für diese Art von Geldmarktprodukten mit einem sehr kurzfristigen Anlagehorizont interessieren.

Potenzielle Anleger sollten sich der unter „Allgemeine Risikofaktoren“ beschriebenen Risiken in Bezug auf diesen Fonds bewusst sein.

ABRDN LIQUIDITY FUND (LUX) – SEABURY STERLING LIQUIDITY 2 FUND

Der Fonds unterliegt Artikel 6 der SFDR-Verordnung. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Integration des Nachhaltigkeitsrisikos“.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalerhaltung und Bereitstellung von Liquidität, während gleichzeitig eine Rendite geliefert werden soll, die den vorherrschenden kurzfristigen Geldmarktsätzen entspricht, für die der SONIA als Benchmark gewählt wurde.

Zu diesem Zweck werden die Vermögenswerte des Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in erster Linie in auf Pfund Sterling lautenden fest- und variabel verzinslichen Geldmarktinstrumenten und in Einlagen bei Kreditinstituten angelegt, unter anderem in Festgeldern bei Finanzinstituten, Einlagenzertifikaten, Commercial Papers, besicherte Geldmarktpapiere (ABCP), Medium Term Notes (MTN), kurzfristigen Schatzwechsellern sowie Tages- und Kündigungsgeldkonten. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fonds kann zusätzliche liquide Mittel halten. Der Fonds kann in Anlagen engagiert sein, die bei ungünstigen Marktbedingungen keine oder negative Renditen erzielen, was zu einem Rückgang des Anteilspreises führen kann.

Der Fonds kann die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 17.7 der Verordnung in Anspruch nehmen und bis zu 100 % seines Vermögens in die in Abschnitt II Absatz V. (8) des Anhang A genannten Unternehmen investieren.

Die Anlage des Fonds in Wertpapieren ist auf solche mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen beschränkt.

Die Anlage des Fonds weist eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (WAM) von höchstens 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL) von höchstens 120 Tagen auf.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen für einen Geldmarktfonds gemäß der Geldmarktfondsverordnung, genauer gesagt für einen kurzfristigen Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert.

Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ein externes Rating einholen und versuchen, ein Rating von AAAm oder ein gleichwertiges externes Rating von mindestens einer Ratingagentur zu erhalten und aufrechtzuerhalten.

Basiswährung: Pfund Sterling.

Erträge: Die Einkünfte für ausschüttende Anteile werden täglich erklärt und monatlich am oder um den zweiten Geschäftstag des Folgemonats gezahlt. Für thesaurierende Anteile werden die Erträge täglich erklärt und im Nettoinventarwert der thesaurierenden Anteile kapitalisiert.

Typisches Anlegerprofil: Dieser Fonds ermöglicht den Zugang zu auf Pfund Sterling lautenden Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten. Er ist für spezifische Kunden gedacht, die einen Anlageverwaltungsvertrag mit abrdn Investments Limited geschlossen haben, und könnte gelegentlich angepasst werden, um die Anforderungen zu erfüllen. Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung von Erträgen. Potenziellen Anlegern sollte jedoch bewusst sein, dass durch die Entnahme von Erträgen das Kapitalwachstum verringert wird, das der Fonds möglicherweise erzielen könnte. Potenzielle Anleger des Fonds sollten sich in Bezug auf Anlageentscheidungen im Zusammenhang mit dem Fonds an ihre professionellen Anlageberater wenden. Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die sich für diese Art von Geldmarktprodukten mit einem sehr kurzfristigen Anlagehorizont interessieren.

Potenzielle Anleger sollten sich der unter „Allgemeine Risikofaktoren“ beschriebenen Risiken in Bezug auf diesen Fonds bewusst sein.

ABRDN LIQUIDITY FUND (LUX) - SEABURY STERLING LIQUIDITY 3 FUND

Der Fonds unterliegt Artikel 6 der SFDR-Verordnung. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Integration des Nachhaltigkeitsrisikos“.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Fonds richtet sich an spezifische Anleger mit gezielten Anforderungen, die einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit abrdn abgeschlossen haben.

Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalerhaltung und Bereitstellung von Liquidität, während gleichzeitig eine Rendite im Einklang mit den aktuellen kurzfristigen Zinssätzen geliefert werden soll, indem er in Vermögenswerte investiert, die unter normalen Marktbedingungen leicht gekauft und verkauft werden können und für die der SONIA als Benchmark ausgewählt wurde.

Die Anlagepolitik des Fonds besteht darin, in ein breites Spektrum von festverzinslichen Wertpapieren (wie z. B. Anleihen mit kurzer Laufzeit) und Geldmarktinstrumenten (insbesondere Einlagenzertifikate, Commercial Paper, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Schuldtitel mit kurzer Laufzeit) zu investieren. Er kann auch in Einlagen bei Kreditinstituten (z. B. Banken) investieren und bis zu 100 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und/oder schuldtitelbezogene Instrumente investieren, die vom britischen Staat, seinen Behörden oder Institutionen ausgegeben oder hinsichtlich Kapital und Zinsen garantiert werden, sofern er die Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 17.7 der Geldmarktfondsverordnung (wie unten angegeben) einhält.

Das Vermögen des Fonds wird nach dem Grundsatz des Risikomanagements angelegt und es wird versucht, eine Rendite zu erzielen, die den geltenden Geldmarktzinsen entspricht, wobei Kapitalerhaltung und ein hoher Grad an Liquidität angestrebt werden. Werden die Zinssätze (Basiszinssatz) auf ein sehr niedriges Niveau gesenkt, kann der Fonds in Anlagen mit null oder negativen Renditen investiert sein, was dazu führen könnte, dass der Fonds eine negative Rendite erzielt.

Der Fonds kann die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 17.7 der Verordnung in Anspruch nehmen und bis zu 100 % seines Vermögens in die in Abschnitt II Absatz V. (8) des Anhang A genannten Unternehmen investieren.

Die Anlage des Fonds in Wertpapieren ist auf solche mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen beschränkt.

Die Anlage des Fonds weist eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (WAM) von höchstens 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL) von höchstens 120 Tagen auf.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen für einen Geldmarktfonds gemäß der Geldmarktfondsverordnung, genauer gesagt für einen Geldmarktfonds mit kurzfristig variablem Nettoinventarwert.

Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ein externes Rating einholen und versuchen, ein Rating von AAAm oder ein gleichwertiges externes Rating von mindestens einer Ratingagentur zu erhalten und aufrechtzuerhalten.

Basiswährung: Pfund Sterling

Erträge: Die Einkünfte für ausschüttende Anteile werden täglich erklärt und monatlich am oder um den zweiten Geschäftstag des Folgemonats gezahlt. Für thesaurierende Anteile werden die Erträge täglich erklärt und im Nettoinventarwert der thesaurierenden Anteile kapitalisiert.

Typisches Anlegerprofil: Dieser Fonds bietet Zugang zu auf Pfund Sterling lautenden Geldmarktinstrumenten und zu Anlagen bei Kreditinstituten und kann für Anleger interessant sein, für die Geldmarktfonds eine Alternative zu Bareinlagen darstellen. Der Fonds ist für Anleger gedacht, die mit einem niedrigen Risikoniveau bei einem Geldmarktfonds zufrieden sind. Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung von Erträgen. Potenziellen Anlegern sollte jedoch bewusst sein, dass durch die Entnahme von Erträgen das Kapitalwachstum verringert wird, das der Fonds möglicherweise erzielen könnte. Potenzielle Anleger des Fonds sollten sich in Bezug auf Anlageentscheidungen im Zusammenhang mit dem Fonds an ihre professionellen Anlageberater wenden. Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die sich für diese Art von Geldmarktprodukten mit einem sehr kurzfristigen Anlagehorizont interessieren.

Potenzielle Anleger sollten sich der unter „Allgemeine Risikofaktoren“ beschriebenen Risiken in Bezug auf diesen Fonds bewusst sein.

ABRDN LIQUIDITY FUND (LUX) - US DOLLAR FUND

Der Fonds unterliegt Artikel 8 der SFDR-Verordnung. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Integration des Nachhaltigkeitsrisikos“.

Zum Datum dieses Prospekts erfüllt der US Dollar Fund die Anforderungen eines Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung und insbesondere als Geldmarktfonds mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität.

Zum Datum dieses Prospekts umfasst der US Dollar Fund ausschüttende Anteile sowie thesaurierende Anteile. Zeichnungen, Rücknahmen und der Umtausch von ausschüttenden Anteilen des US Dollar Fund werden normalerweise zu einem Preis durchgeführt, der dem konstanten NAV der jeweiligen Klasse entspricht, vorausgesetzt, dass der konstante NAV nicht mehr als 20 Basispunkte vom variablen NAV abweicht.

Zeichnungen, Rücknahmen und der Umtausch von thesaurierenden Anteilen des US Dollar Fund werden zu einem Preis durchgeführt, der dem variablen NAV der jeweiligen Klasse entspricht.

Anteilsklassenumwandlung

Es wurde festgestellt, dass es unter bestimmten beschränkten Umständen, deren Art nachfolgend angegeben ist, zweckmäßiger sein kann, den US Dollar Fund künftig nur mit thesaurierenden Anteilen zu betreiben.

Wenn bei auf US-Dollar lautenden fest- und variabel verzinslichen Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten niedrige oder negative Zinssätze zu verzeichnen sind, kann der Verwaltungsrat beschließen, wenn er dies für erforderlich und im besten Interesse der Anteilinhaber hält, die ausschüttenden Anteile des US Dollar Fund in thesaurierende Anteile umzuwandeln (die „**Anteilsklassenumwandlung**“). Im Falle einer Anteilsklassenumwandlung werden ausschüttende Anteile in thesaurierende Umwandlungsanteile (Anteile der Klassen A-4, I-4, J-4, K-4, L-4 und X-4) umbenannt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine mögliche Anteilsklassenumwandlung keine Auswirkungen auf das Anlageziel und die Anlagepolitik des US Dollar Fund hat.

Falls der Verwaltungsrat beschließt, die Anteilsklassenumwandlung umzusetzen, werden die Anteilinhaber des US Dollar Fund mittels einer Ankündigung benachrichtigt, die mindestens 5 Geschäftstage vor der Anteilsklassenumwandlung auf der Website www.abrdn.com veröffentlicht wird, und der Prospekt wird entsprechend aktualisiert. Im sehr unwahrscheinlichen Fall eines unerwarteten Marktereignisses kann die Mitteilungsfrist jedoch auf 24 Stunden vor der Umwandlung von Anteilsklassen verkürzt werden.

Jeder, der weitere Informationen zur möglichen Anteilsklassenumwandlung wünscht, findet diese in der Mitteilung an die Anteilinhaber vom 12. September 2023 oder wird gebeten, sich an die Verwaltungsgesellschaft zu wenden.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalerhaltung und Bereitstellung von Liquidität, während gleichzeitig eine Rendite geliefert werden soll, die den vorherrschenden kurzfristigen Geldmarktsätzen entspricht, für die der SOFR als Benchmark ausgewählt wurde.

Zu diesem Zweck wird das Vermögen des Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in erster Linie in fest oder variabel verzinslichen, auf US-Dollar lautenden Geldmarktinstrumenten und in Einlagen bei Kreditinstituten angelegt, unter anderem in Festgeldern bei Finanzinstituten, Einlagenzertifikaten, Commercial Paper, ABCP, Medium Term Notes (MTN), kurzfristigen Schatzwechseln, zinsvariablen Anleihen, ABS-Anleihen sowie Tages- und Kündigungsgeldkonten. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fonds kann zusätzliche liquide Mittel halten. Der Fonds kann in Anlagen engagiert sein, die bei ungünstigen Marktbedingungen keine oder negative Renditen erzielen, was zu einem Rückgang des Anteilspreises führen kann.

Der Fonds kann die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 17.7 der Verordnung in Anspruch nehmen und bis zu 100 % seines Vermögens in die in Abschnitt II Absatz V. (8) des Anhang A genannten Unternehmen investieren.

Die Anlage des Fonds in Wertpapieren ist auf solche mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen beschränkt.

Die Anlage des Fonds weist eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (WAM) von höchstens 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL) von höchstens 120 Tagen auf.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen für einen Geldmarktfonds gemäß der Geldmarktfondsverordnung, genauer gesagt für einen Geldmarktfonds mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität. Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter versuchen, ein Rating von AAAm oder ein gleichwertiges externes Rating von mindestens einer Ratingagentur zu erhalten und aufrechtzuerhalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltigen Investitionen an.

Eine Anlage in die Vermögenswerte des Fonds erfolgt nach dem „abrdn Liquidity US Dollar Fund Investment Approach“.

Durch die Anwendung dieses Ansatzes strebt der Fonds ein MSCI ESG Fund-Rating von mindestens AA an.

Dieser Ansatz verwendet den Fixed Income-Anlageprozess von abrdn, der es den Portfoliomanagern ermöglicht, qualitativ zu beurteilen, wie sich ESG-Faktoren wahrscheinlich auf die Fähigkeit des Unternehmens auswirken werden, seine Schulden sowohl jetzt als auch in Zukunft zurückzuzahlen. Ergänzend zu diesem Research wird der ESG-Score von MSCI verwendet, um diejenigen Unternehmen quantitativ zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Darüber hinaus wendet abrdn eine Reihe von Unternehmensausschlüssen an, die sich auf den UN Global Compact, umstrittene Waffen, Tabakherstellung und Kraftwerkskohle beziehen.

Ein aktiver Dialog mit den externen Unternehmensführungsteams ist Teil des Anlageprozesses und des laufenden Stewardship-Programms von abrdn. Dieser Prozess beurteilt die Eigentümerstrukturen, die Unternehmensführung und die Managementqualität dieser Unternehmen, um die Portfoliokonstruktion zu unterstützen.

Weitere Einzelheiten zu diesem Gesamtprozess finden Sie im abrdn Liquidity US Dollar Fund Investment Approach, der auf www.abrdn.com unter „Fondscenter“ veröffentlicht ist.

Basiswährung: US-Dollar.

Erträge: Die Einkünfte für ausschüttende Anteile werden täglich erklärt und monatlich am oder um den zweiten Geschäftstag des Folgemonats gezahlt. Für thesaurierende Anteile werden die Erträge täglich erklärt und im Nettoinventarwert der thesaurierenden Anteile kapitalisiert.

Typisches Anlegerprofil: Dieser Fonds bietet Zugang zu auf US-Dollar lautenden Geldmarktinstrumenten und zu Anlagen bei Kreditinstituten und kann für Anleger interessant sein, für die Geldmarktfonds eine Alternative zu Bareinlagen darstellen. Der Fonds ist für Anleger gedacht, die mit einem niedrigen Risikoniveau bei einem Geldmarktfonds zufrieden sind. Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung von Erträgen. Potenziellen Anlegern sollte jedoch bewusst sein, dass durch die Entnahme von Erträgen das Kapitalwachstum verringert wird, das der Fonds möglicherweise erzielen könnte. Potenzielle Anleger des Fonds sollten sich in Bezug auf Anlageentscheidungen im Zusammenhang mit dem Fonds an ihre professionellen Anlageberater wenden. Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die sich für diese Art von Geldmarktprodukten mit einem sehr kurzfristigen Anlagehorizont interessieren. Der Fonds kann auch für Anleger geeignet sein, die ein nachhaltigkeitsbezogenes Ergebnis anstreben.

Potenzielle Anleger sollten sich der unter „Allgemeine Risikofaktoren“ beschriebenen Risiken in Bezug auf diesen Fonds bewusst sein.

ABRDN LIQUIDITY FUND (LUX) –STERLING VNAV FUND

Der Fonds unterliegt Artikel 6 der SFDR-Verordnung. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Integration des Nachhaltigkeitsrisikos“.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalerhaltung und Bereitstellung von Liquidität, während gleichzeitig eine Rendite geliefert werden soll, die den vorherrschenden kurzfristigen Zinssätzen entspricht, für die der SONIA als Benchmark ausgewählt wurde.

Zu diesem Zweck wird das Vermögen des Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breites Spektrum an auf Pfund Sterling lautenden Geldmarktinstrumenten (darunter Einlagezertifikate, Commercial Paper, inverse Pensionsgeschäfte und Schuldtitel mit kurzen Laufzeiten) und festverzinslichen Wertpapieren (z. B. Anleihen mit kurzer Laufzeit) angelegt. Der Fonds kann auch in Einlagen bei Kreditinstituten (z. B. Banken) investieren und bis zu 100 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und/oder schuldtitelbezogene Instrumente investieren, die vom britischen Staat, seinen Behörden oder Institutionen ausgegeben oder hinsichtlich Kapital und Zinsen garantiert werden, sofern er die Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 17.7 der Geldmarktfondsverordnung einhält. In Absatz V.(8) in Teil II von Anhang A sind die Institutionen aufgeführt, in die bis zu 100 % des Fondsvermögens im Rahmen dieser Ausnahmeregelung investiert werden dürfen. Werden die Zinssätze (Basiszinssatz) auf ein sehr niedriges Niveau gesenkt, kann der Fonds in Anlagen mit null oder negativen Renditen investiert sein, was dazu führen könnte, dass der Fonds eine negative Rendite erzielt.

Die Anlage des Fonds in Wertpapieren ist auf solche mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen beschränkt.

Die Anlage des Fonds weist eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (WAM) von höchstens 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL) von höchstens 120 Tagen auf.

Gemäß der Geldmarktfondsverordnung müssen mindestens 7,5 % des Nettoinventarwerts eines VNAV-Geldmarktfonds aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten (täglich liquiden Vermögenswerten) und mindestens 15 % Nettoinventarwert aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten (wöchentlichen liquiden Vermögenswerten) bestehen. Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens 10 % tägliche liquide Vermögenswerte und mindestens 30 % wöchentliche liquide Vermögenswerte des Nettoinventarwerts des Fonds zu halten (jedoch ohne dies zu garantieren).

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen für einen Geldmarktfonds gemäß der Geldmarktfondsverordnung, genauer gesagt für einen kurzfristigen Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert. Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ein externes Rating einholen und versuchen, ein Rating von AAAm oder ein gleichwertiges externes Rating von mindestens einer Ratingagentur zu erhalten und aufrechtzuerhalten.

Basiswährung: Pfund Sterling.

Erträge: Die Erträge für ausschüttende Anteile werden täglich erklärt und monatlich am oder um den zweiten Geschäftstag des Folgemonats gezahlt. Für thesaurierende Anteile werden die Erträge täglich erklärt und im Nettoinventarwert der thesaurierenden Anteile kapitalisiert.

Typisches Anlegerprofil: Dieser Fonds bietet Zugang zu auf Pfund Sterling lautenden Geldmarktinstrumenten und zu Einlagen bei Kreditinstituten und kann für Anleger interessant sein, für die Geldmarktfonds eine Alternative zu Bareinlagen darstellen. Der Fonds ist für Anleger gedacht, die mit einem niedrigen Risikoniveau bei einem Geldmarktfonds zufrieden sind. Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung von Erträgen. Potenziellen Anlegern sollte jedoch bewusst sein, dass durch die Entnahme von Erträgen das Kapitalwachstum verringert wird, das der Fonds möglicherweise erzielen könnte. Potenzielle Anleger des Fonds sollten sich in Bezug auf Anlageentscheidungen im Zusammenhang mit dem Fonds an ihre professionellen Anlageberater wenden. Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die sich für diese Art von Geldmarktprodukten mit einem sehr kurzfristigen Anlagehorizont interessieren.

Potenzielle Anleger sollten sich der unter „Allgemeine Risikofaktoren“ beschriebenen Risiken in Bezug auf diesen Fonds bewusst sein.

II) FONDS, DIE NICHT DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINEN GELDMARKTFONDS ERFÜLLEN (NICHT-GELDMARKTFONDS):

ABRDN LIQUIDITY FUND (LUX) – SHORT DURATION STERLING FUND

Der Fonds unterliegt Artikel 6 der SFDR-Verordnung. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Integration des Nachhaltigkeitsrisikos“.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung von Erträgen durch die Anlage in Investment-Grade-Schuldtiteln, schuldtitelähnlichen

Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bei gleichzeitiger Vermeidung von Kapitalverlust. Der Fonds wird aktiv verwaltet und strebt an, die Performance des .FTSE UK Sterling Eurodeposit 1 Month zu übertreffen.

Zu diesem Zweck wird das Vermögen des Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung durch aktive Verwaltung von Duration und Zinsstrukturkurve in einem breiten Spektrum von fest- und variabel verzinslichen, auf Pfund Sterling lautenden Schuldtiteln und schuldtitleähnlichen Instrumenten und Geldmarktinstrumenten angelegt, unter anderem in Anleihen, Debentures, Commercial Paper, zinsvariablen Anleihen, Einlagenzertifikaten und ABS-Anleihen. Die maximale Duration der Anlagen des Fonds darf ein Jahr nicht überschreiten, wobei die maximal erwartete * Laufzeit der Instrumente bei bis zu fünf Jahren liegt.

Der Fonds kann zu Liquiditätsmanagementzwecken im Umfang von bis zu 20 % seines Nettovermögens zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) halten. Das heißt, zur Deckung aktueller oder außergewöhnlicher Zahlungen, zur Überbrückung der Zeit, die nötig ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes zu reinvestieren, oder bei ungünstigen Marktbedingungen für einen unbedingt notwendigen Zeitraum.

Der Fonds kann zu Liquiditätsmanagementzwecken direkt in Geldmarkt- und geldnahen Instrumenten oder kurzfristigen Schuldtiteln anlegen, darunter fest- oder variabel verzinsliche Commercial Paper, Anleihen, Schuldverschreibungen und Wechsel, Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Termineinlagen bis zu einem Jahr, Bankakzepte, Tages- und Kündigungskonten sowie Organismen für gemeinsame Anlagen, die in diese Instrumente (d. h. Geldmarktfonds) investieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in ABS-Anleihen und bis zu 10 % in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, auch solche, die direkt oder indirekt vom Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Obergrenze für die Anlage in ABS-Anleihen auf bis zu 50 % zu erhöhen. Dieser Beschluss wird den Anlegern des Fonds durch eine mindestens vierundzwanzig (24) Stunden vorher auf der Internetseite www.abrdn.com veröffentlichte Ankündigung mitgeteilt, und der vorliegende Prospekt wird entsprechend ergänzt.

Der Anlageverwalter wird sich bemühen, das höchste Fondsrating einer oder mehrerer Ratingagenturen in einer für diese Anlagepolitik geeigneten Ratingklasse aufrechtzuerhalten.

Der Fonds erfüllt nicht die Voraussetzungen für einen Geldmarktfonds. Die für Nicht-Geldmarktfonds geltenden Anlagebeschränkungen sind in Anhang A, Teil I aufgeführt.

Basiswährung: Pfund Sterling.

Erträge: Die Erträge für ausschüttende Anteile werden täglich erklärt und monatlich am oder um den zweiten Geschäftstag des Folge Monats gezahlt. Für thesaurierende Anteile wird der Ertrag täglich erklärt und im Nettoinventarwert der thesaurierenden Anteile kapitalisiert.

Profil des typischen Anlegers: Dieser Fonds ermöglicht den Zugang zu kurzfristigen, auf Pfund Sterling lautenden Schuldtiteln, schuldtitleähnlichen Instrumenten und Geldmarktinstrumenten und kann für Anleger geeignet sein, die auf der Suche nach einem moderaten Risikoniveau sind und Erträge auf einem Niveau wünschen, das der Kapitalerhaltung entspricht. Der Fonds kann für Anleger von Interesse sein, die eine auf Pfund Sterling lautende kurzfristige Schuldtitel- und Geldmarkt Komponente in ihr diversifiziertes Portfolio aufnehmen möchten. Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die mit einem niedrigen Risikoniveau zufrieden sind. Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung von Erträgen. Potenziellen Anlegern sollte jedoch bewusst sein, dass durch die Entnahme von Erträgen das Kapitalwachstum verringert wird, das der Fonds erzielen könnte. Potenzielle Anleger des Fonds sollten sich in Bezug auf Anlageentscheidungen im Zusammenhang mit dem Fonds an ihre professionellen Anlageberater wenden. Der Fonds kann für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont geeignet sein.

Zusätzlich zu den unter „Allgemeine Risikofaktoren“ genannten Risikofaktoren sollten sich potenzielle Anleger gewisser fondsspezifischer Risiken bewusst sein:

- Das Risikoprofil dieses Fonds kann aufgrund seiner Anlagen in forderungs- und hypothekenbesicherten Wertpapieren höher sein als bei einem regulären Geldmarktfonds.
- Die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen unterliegen dem Zins- und Kreditrisiko. Zinsschwankungen beeinflussen den Kapitalwert von Anlagen. Wenn die langfristigen Zinsen steigen, fällt tendenziell der Kapitalwert von Renten und umgekehrt. Das Kreditrisiko spiegelt die Fähigkeit eines Anleiheemittenten wider, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Wenn an einem Rentenmarkt eine geringe Zahl von Käufern und/oder eine hohe Zahl von Verkäufern vorhanden ist, kann es schwieriger sein, bestimmte Anleihen zum erwarteten Kurs und/oder zeitnah zu verkaufen.

* Die Fälligkeit von forderungsbesicherten Wertpapieren und/oder amortisierenden Vermögenswerten wird durch die erwartete Laufzeit dieser Vermögenswerte bestimmt, nicht durch die rechtliche Fälligkeit bei der Emission dieser Verbriefungen.

ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN

Allgemeines

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Werte von Anteilen eines Fonds sowie alle Erträge daraus sowohl steigen als auch fallen können und dass ein Anleger möglicherweise nicht den gesamten angelegten Betrag zurückerhält. Die in der Vergangenheit erzielte Performance stellt keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung dar. Wenn die Währung des betreffenden Fonds von der Anlagewährung oder den Währungen der Märkte, in denen der Fonds anlegt (in Situationen, in denen solche ungesicherten Forderungen bei Anwendung der Vorschriften über bestimmte Fonds zulässig sind), abweicht, besteht für den Anleger ein gegenüber den üblichen Anlagerisiken höheres Verlustrisiko (oder zusätzliches Gewinnpotenzial). Einige der nachstehenden Risikowarnungen wurden miteingeschlossen, da die Fonds Anlagen in anderen Investmentfonds tätigen können, die diese Risiken beinhalten. Die folgenden Ausführungen sollen einen ersten und keinesfalls vollständigen Überblick über einige Risiken vermitteln und sind nicht als Anlageempfehlungen im Hinblick auf die Eignung der Anlagen zu verstehen.

Politische, wirtschaftliche und/oder aufsichtsbehördliche Risiken

Die Fonds haben ihren Sitz in Luxemburg, und die Anleger sollten beachten, dass der von den lokalen Aufsichtsbehörden gewährleistete Rechtsschutz gegebenenfalls nicht anwendbar ist. Die Anleger sollten ihre Finanzberater konsultieren, um weiterführende Informationen hierzu zu erhalten. Der Wert eines Fonds und seiner Anlagen kann beeinflusst werden durch Unsicherheitsfaktoren oder Instabilität infolge von internationalen politischen Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, rechtlichen, steuerlichen oder aufsichtsbehördlichen Reformen oder Beschränkungen von Auslandsinvestitionen und der Rückführung bestimmter Währungen. Da der Fonds auch in Ländern außerhalb der EU zur Registrierung vorgesehen ist, können die für den Fonds geltenden Anforderungen oder Anlagegrenzen restriktiver werden, ohne dass die Anteilinhaber darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Anlageziel

Es kann keine Garantie oder Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele der Fonds erreicht werden. Anleger sollten ebenfalls bedenken, dass die Anlageziele eines Fonds einen Hinweis darauf enthalten können, dass er nur begrenzt in Bereichen anlegen darf, die normalerweise nicht mit dem Namen des Fonds verbunden sind. Diese anderen Märkte können mit mehr oder weniger Volatilität als der Hauptanlagebereich einhergehen, und die Performance ist zum Teil von diesen Anlagen abhängig. Anleger sollten sich (vor einer Anlageentscheidung) mit dem Risikoprofil der erklärten Anlageziele auseinandersetzen.

Bewertungsrisiko

Anleger sollten beachten, dass die Zeichnung von Anteilen eines der Fonds nicht mit einer Einlage bei einer Bank oder einer anderen Einlagen annehmenden Organisation vergleichbar ist. Der Wert der Anteile wird daher weder zugesichert noch garantiert. Der Wert eines Fonds kann durch die Bonität der Emittenten der Anlagen des Fonds beeinflusst werden. Ebenso kann er ungeachtet der Politik des Fonds, in kurzfristige Instrumente zu investieren, durch wesentliche nachteilige Zinsentwicklungen beeinflusst werden.

Investiert ein Fonds in (i) nicht notierte oder (ii) notierte oder gehandelte Instrumente, kann es vorkommen, dass kein Kurs verfügbar oder der Kurs nicht repräsentativ ist. In solchen Situationen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwalter für die Bewertung entsprechender Instrumente zu Rate ziehen. Es kann zu Interessenkonflikten mit den Anlageverwaltern kommen, der an der Bewertung der Anlagen des Fonds mitwirkt und gleichzeitig eine Gebühr für seine Dienstleistungen erhält, die mit Erhöhung des Fondswerts zunimmt.

Negative Renditen

Die Marktbedingungen, insbesondere eine Senkung der Zinssätze, können wesentliche Auswirkungen auf die Rendite haben, die auf die Anteile einer Klasse zahlbar ist. Entweder ist die Rendite so gering, dass sie nach Abzug der Gebühren und Aufwendungen für die entsprechende Klasse eine negative Zahl ist (negative Nettorendite), oder die Rendite ist bereits vor Abzug der Gebühren und Aufwendungen eine negative Zahl (negative Bruttorendite). Negative Renditen können die Anteilspreise reduzieren. Solche Marktbedingungen und alle Maßnahmen, die von Finanzinstituten als Reaktion darauf ergriffen werden (z. B. eine Senkung der Zinssätze und somit der auf den Fonds zahlbaren Erträge), liegen außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats.

Gegenparteirisiko

Jeder Fonds kann Kontrakte abschließen, die bei bestimmten Gegenparteien mit einem Kreditrisiko einhergehen. Insofern eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und der Fonds Verzögerungen hinnehmen muss oder davon abgehalten wird, seine Rechte in Bezug auf die Anlagen in seinem Portfolio durchzusetzen, kann er einen Wertverlust seiner Position verzeichnen, Gewinne einbüßen oder Kosten in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Rechte in Kauf nehmen müssen.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko kann sämtliche festverzinslichen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder umgekehrte Pensionsgeschäfte betreffen, wenn ein Emittent seinen Zins- und Tilgungsverpflichtungen möglicherweise nicht nachkommt. Emittenten mit geringerer Bonität bieten für dieses zusätzliche Risiko in der Regel eine höhere Verzinsung. Dagegen bieten Emittenten mit höherer Bonität typischerweise eine niedrigere Verzinsung. Eine geringere Bonität kann zu höherer Kursvolatilität für Wertpapiere und die Anteile eines Fonds führen. Eine geringere Bonität kann darüber hinaus die Liquidität eines Wertpapiers beeinflussen und den Verkauf des Wertpapiers durch den Fonds erschweren.

Währungsrisiko

Ein Fonds kann in Wertpapieren anlegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung dieses Fonds lauten. Die Kapitalanlagen und diesbezüglichen Erträge des Fonds können durch Wechselkursschwankungen negativ beeinflusst werden.

Der Nettoinventarwert eines Fonds, der in festverzinslichen Wertpapieren anlegt, wird sich aufgrund von Zins- und Wechselkursschwankungen ändern. Abgesehen davon, dass Werte individuell durch Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, wenn die Zinsen fallen, ist generell damit zu rechnen, dass der Wert festverzinslicher Wertpapiere steigt. Dagegen kann bei steigenden Zinssätzen im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass der Wert von festverzinslichen Wertpapieren sinkt. Die Wertentwicklung von Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die auf eine bestimmte Währung lauten, ist außerdem abhängig von den im Land der Emissionswährung herrschenden Zinsbedingungen. Da der Nettoinventarwert eines Fonds in dessen Basiswährung berechnet wird, hängt die Wertentwicklung von Anlagen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Fonds lauten, von der Stärke dieser Währung gegenüber der Basiswährung und von den im Land der Emissionswährung herrschenden Zinsbedingungen ab. Wenn keine Ereignisse eintreten, die in anderer Weise den Wert von nicht auf die Basiswährung lautenden Anlagen beeinflussen könnten (wie beispielsweise eine Veränderung der politischen Lage oder der Bonität eines Emittenten), ist zu erwarten, dass der in der Basiswährung ausgedrückte Wert der nicht auf die Basiswährung lautenden Anlagen eines Fonds durch eine Aufwertung der Nicht-Basiswährung steigt. Ein Anstieg der Zinssätze oder Kursverluste der Nicht-Basiswährungen gegenüber der Basiswährung dürften allgemein dazu führen, dass die nicht auf die Basiswährung lautenden Anlagen eines Fonds im Wert fallen.

Jeder Fonds kann Währungssicherungsgeschäfte vornehmen, um sich gegen Wertverluste der Anlagen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des maßgeblichen Fonds lauten, sowie gegen einen Anstieg der Kosten der Wertpapieranlagen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des maßgeblichen Fonds lauten, zu schützen.

Zinsrisiko

Fonds, die in Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente investieren, unterliegen dem Zinsrisiko. Der Wert eines festverzinslichen Wertpapiers wird im Allgemeinen bei sinkenden Zinssätzen steigen und bei steigenden Zinssätzen fallen. Das Zinsrisiko besteht in der Möglichkeit, dass solche Zinsentwicklungen nachteilige Auswirkungen auf den Wert eines Wertpapiers oder, im Falle eines Fonds, auf dessen Nettoinventarwert haben. Wertpapiere mit einer höheren Zinsempfindlichkeit und längeren Laufzeiten erzielen tendenziell eine höhere Verzinsung, unterliegen aber stärkeren Wertschwankungen. Infolgedessen bieten Wertpapiere mit längeren Laufzeiten eine höhere Verzinsung für dieses zusätzliche Risiko. Zinsänderungen haben möglicherweise Einfluss auf die Zinserträge eines Fonds, können aber auch den täglich ermittelten Nettoinventarwert von Fondsanteilen positiv oder negativ beeinflussen.

Inflations-/Deflationsrisiko

Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit eines Rückgangs des Ertragswerts oder des Werts der Vermögenswerte durch eine inflationäre Abwertung des Geldes. Der reelle Wert des Portfolios eines Fonds kann durch steigende Inflation sinken. Deflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit eines mit der Zeit erfolgenden Preisrückgangs in der gesamten Volkswirtschaft. Eine Deflation kann sich negativ auf die Kreditwürdigkeit von Emittenten auswirken und die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls des Emittenten erhöhen, wodurch der Wert eines Fondsportfolios sinken kann.

Operatives Risiko

Die Geschäfte von abrdn Liquidity Fund (Lux) (darunter Anlageverwaltung, Vertrieb und Verwaltung von Sicherheiten) werden von mehreren Serviceanbietern durchgeführt. abrdn Liquidity Fund (Lux) und/oder die Verwaltungsgesellschaft wenden bei der Auswahl ihrer Serviceanbieter ein Due-Diligence-Verfahren an; nichtsdestoweniger kann ein operatives Risiko auftreten, das sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit von abrdn Liquidity Fund (Lux) auswirken kann. Dies kann sich auf verschiedene Weise manifestieren, beispielsweise durch Arbeitsunterbrechungen, schwache Leistung, Störung oder Ausfall von Informationssystemen, Verstöße gegen aufsichtsrechtliche oder vertragliche Bestimmungen, menschliches Versagen, fehlerhafte Ausführung, Fehlverhalten von Arbeitnehmern, dolose Handlungen oder andere Straftaten. Bei Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit eines Serviceanbieters könnten die Anleger mit Verzögerungen konfrontiert sein (beispielsweise Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen) oder anderen Störungen konfrontiert werden.

Liquiditätsrisiko

Der Fonds kann in bestimmten Wertpapieren anlegen, deren anschließender Verkauf sich jedoch als schwierig erweisen kann, wenn der Marktkurs aufgrund einer Liquiditätsverknappung negativ beeinflusst wird. Ein Liquiditätsengpass für Wertpapiere dieser Art kann durch bestimmte Wirtschafts- oder Marktereignisse ausgelöst werden, wie beispielsweise die Bonitätsherabstufung eines Emittenten.

Geldmarktinstrumente, Festgelder und Einlagenzertifikate

Bestimmte Fonds können den überwiegenden Anteil ihrer Vermögenswerte in Festgeldanlagen, Einlagenzertifikaten und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen. Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in einen solchen Fonds nicht mit einer Einlage auf einem Bankkonto vergleichbar ist und nicht durch eine Regierung oder eine andere Garantie oder eine Entschädigungseinrichtung für Anleger, die eventuell zum Schutz von Inhabern der Einlagekonten bei einer Bank zur Verfügung stehen, geschützt ist. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Werte von Anteilen eines Fonds sowie alle Erträge daraus sowohl steigen als auch fallen können und dass ein Anleger möglicherweise nicht den gesamten angelegten Betrag zurückerhält.

Vorzeitiges Rückzahlungsrisiko

Bestimmte festverzinsliche Wertpapiere, wie beispielsweise MBS- und ABS-Anleihen, verleihen dem Emittenten ein Recht auf die vorzeitige Kündigung seiner Wertpapiere. Durch dieses Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung ist der Fonds möglicherweise dazu gezwungen, die Erlöse dieser Anlagen wieder in Wertpapieren anzulegen, die eine geringere Verzinsung bieten.

Ausländische Wertpapiere

Wertpapiere, die bei einer lokalen Korrespondenzbank oder Clearingstelle bzw. bei einem Zahlungssystem oder einer Wertpapier-Korrespondenzbank (einem „Wertpapiersystem“) verwahrt werden, sind unter Umständen nicht so gut geschützt wie jene, die in Luxemburg verwahrt werden. Verluste können vor allem infolge der Zahlungsunfähigkeit der lokalen Korrespondenzbank oder des lokalen Wertpapiersystems auftreten. In einigen Märkten kann es vorkommen, dass eine getrennte Verwahrung oder separate Identifizierung der Wertpapiere eines wirtschaftlichen Eigentümers nicht möglich ist oder sich die Praxis der getrennten Verwahrung oder separaten Identifizierung von jener in Märkten von Industrieländern unterscheidet.

Verwahrstellenrisiko

Die Vermögenswerte von abrdn Liquidity Fund (Lux) und seinen Fonds werden von der Verwahrstelle und ihrem/ihren Unterverwahrstelle(n) und/oder anderen Depotstellen, Prime Brokern und/oder Broker-Dealern verwahrt, die von abrdn Liquidity Fund (Lux) ernannt wurden. Die Anleger werden hiermit informiert, dass die Barmittel und Treuhandgelder möglicherweise nicht als getrennte Vermögenswerte behandelt und daher bei Zahlungsunfähigkeit oder der Eröffnung eines Konkursverfahrens, eines Moratoriums, eines Liquidations- oder Reorganisationsverfahrens der Verwahrstelle, Unterverwahrstelle, der sonstigen Depot-/Fremdbank, des Prime Brokers und/oder Broker-Dealers eventuell nicht von den eigenen Vermögenswerten der betreffenden Verwahrstelle, Unterverwahrstelle, der sonstigen Depot-/Fremdbank, des Prime Brokers und/oder Broker-Dealers getrennt werden. Je nach den spezifischen Vorzugsrechten des jeweiligen Einlegers bei einem Konkursverfahren, die in den gesetzlichen Bestimmungen in der Rechtsordnung der betreffenden Verwahrstelle, Unterverwahrstelle, der sonstigen Depot-/Fremdbank, des Prime Brokers und/oder Broker-Dealers festgelegt sind, sind die Forderungen von abrdn Liquidity Fund (Lux) möglicherweise nicht bevorrechtigt und werden gleichrangig mit den Forderungen aller anderen ungesicherten Gläubiger behandelt. abrdn Liquidity Fund (Lux) und/oder seine Fonds sind möglicherweise nicht in der Lage, ihre Vermögenswerte vollständig wiederzuerlangen.

Derivate

Der Fonds kann Derivate zu Absicherungszwecken einsetzen. Allgemein werden die Risikoprofile dadurch höher und Wertschwankungen in den Fonds könnten die Folge sein.

Besondere Risiken in Verbindung mit umgekehrten Pensionsgeschäften

Im Zusammenhang mit umgekehrten Pensionsgeschäften müssen sich Anleger genau darüber im Klaren sein, dass (A) im Falle eines Ausfalls der Gegenpartei, der der Fonds sein Geldvermögen zur Verfügung gestellt hat, das Risiko besteht, einen im Vergleich zum eingesetzten Kapital geringeren Ertrag aus der erhaltenen Sicherheit zu erzielen. Ursache hierfür können eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, nachteilige Marktentwicklungen, eine Verschlechterung des Ratings für den Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird, sein; (B) die Möglichkeiten des Fonds, Rücknahmeanträge, Wertpapierkäufe oder im allgemeinen Sinne Wiederanlagen abzuwickeln, aus folgenden Gründen eingeschränkt sein können: (i) Bindung des Kapitals in Transaktionen, die sehr große Volumina oder sehr lange Laufzeiten beinhalten, (ii) Verzögerungen bei der Wiedererlangung des eingesetzten Geldvermögens oder (iii) Schwierigkeiten bei der Liquidation der Sicherheit; und (C) im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften ein Fonds ähnliche Risiken wie die in Verbindung mit Options- oder derivativen Finanztermingeschäften trägt. Diese Risiken werden in anderen Abschnitten dieses Prospektes näher erläutert.

Besondere Risiken in Verbindung mit OTC-Derivatgeschäften

Transaktionen an Märkten für OTC-Derivate (auf denen ein allgemeiner Handel für Devisen, Termingeschäfte und bestimmte Optionsanleihen auf Devisen stattfindet) unterliegen im Allgemeinen einer geringeren staatlichen Regulierung und Aufsicht als Transaktionen, die auf organisierten Börsen getätigt werden. Darüber hinaus stehen viele der Sicherheiten, die von Teilnehmern an manchen organisierten Börsen verlangt werden – z. B. die Performance-Garantie eines Devisen-Clearinghauses –, möglicherweise nicht für OTC-Derivate zur Verfügung. Daher unterliegt jeder Fonds, der OTC-Transaktionen eingeht, dem Risiko, dass seine direkte Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus den Transaktionen nicht nachkommt und dem Fonds dadurch Verluste entstehen. Ein Fonds geht ausschließlich Transaktionen mit Gegenparteien ein, die er für kreditwürdig hält, und kann das aus diesen Transaktionen entstehende Risiko durch Akzeptanz eines Kreditbriefs oder einer Sicherheit von bestimmten Gegenparteien einschränken. Die Maßnahmen, über die ein Fonds das Gegenparteiausfallrisiko zu senken versucht, können jedoch nicht garantieren, dass eine Gegenpartei zahlt oder dass dem Fonds keine Verluste entstehen.

ABS-Anleihen und MBS-Anleihen

Einige Fonds können ihre Vermögenswerte in forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS-Anleihen) und auch hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS-Anleihen) anlegen, wobei es sich um Schuldverschreibungen handelt, die auf einen Pool von Vermögenswerten basieren oder durch die Cashflows aus einem bestimmten Pool von Basiswerten besichert sind. ABS- und MBS-Vermögenswerte können höchst illiquide sein und deshalb zu einer erheblichen Preisvolatilität neigen. Aufgrund der unterschiedlichen Struktur und der Besonderheiten dieser Instrumente im Vergleich zu traditionellen Anleihen (Unternehmens- oder Staatsanleihen) können diese Transaktionen unterschiedliche Eigenschaften in Bezug auf das Gegenpartei- und Zinsrisiko sowie andere Risikoarten aufweisen, z. B. ein Reinvestitionsrisiko aufgrund integrierter Kündigungsrechte (Vorfälligkeitsoptionen), Kreditrisiken in Verbindung mit den Basiswerten und vorzeitige Rückzahlung des Kapitalbetrags, was zu einer niedrigeren Gesamtrendite führt (insbesondere wenn die Rückzahlung des Schuldtitels nicht mit der Rückzahlung der Basiswerte der Forderungen einhergeht).

Sofern nichts anderes ausdrücklich für einen Fonds festgelegt ist, dürfen auf ABS und/oder MBS höchstens 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds entfallen.

Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen

Einem Fonds entstehen Kosten für seine eigene Geschäftsführung und Verwaltung, die sich aus den an die Verwaltungsgesellschaft und andere Dienstleister gezahlten Gebühren zusammensetzen. Es sollte berücksichtigt werden, dass dem Fonds darüber hinaus ähnliche Kosten in seiner Eigenschaft als Anleger in einem OGAW oder sonstigen OGA, einschließlich anderer Geldmarktfonds, (zusammen die „Investmentfonds“) entstehen, die wiederum ähnliche Gebühren an ihre Verwaltungsgesellschaften und sonstigen Dienstleister zahlen. Ferner können die von bestimmten Investmentfonds eingesetzten Strategien und Techniken häufige Wechsel der Positionen und einen konsequenten Portfolioumschlag mit sich bringen. Dies kann Maklergebühren zur Folge haben, welche die anderer Investmentfonds von vergleichbarer Größe wesentlich übersteigen können. Investmentfonds müssen ihren Verwaltungsgesellschaften gegebenenfalls Erfolgsgebühren zahlen. Nach diesen Vereinbarungen profitieren die Verwaltungsgesellschaften von Wertsteigerungen, einschließlich nicht realisierter Wertsteigerungen der Anlagen dieser Investmentfonds, aber sie werden nicht gleichermaßen für realisierte oder nicht realisierte Verluste bestraft. Folglich werden die direkten und indirekten Kosten, die von einem in Investmentfonds anlegenden Fonds getragen werden, wahrscheinlich einen höheren Prozentsatz des Nettoinventarwerts ausmachen, als es normalerweise bei einem Fonds der Fall wäre, der direkt in die betreffenden Basiswerte (und nicht über andere Investmentfonds) investiert.

Als Anteilinhaber eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen muss ein Fonds, zusammen mit anderen Anteilhabern, seinen Anteil an den Aufwendungen des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen tragen, unter anderem Verwaltungsgebühren und/oder sonstige Gebühren (ausgenommen Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren). Diese Gebühren fallen zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren und sonstigen Kosten an, die ein Fonds direkt in Verbindung mit seiner eigenen Geschäftstätigkeit trägt.

Vertrauen auf ein externes Fondsmanagement

Ein in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegender Fonds hat keine aktive Rolle bei der täglichen Verwaltung der Organismen für gemeinsame Anlagen, in die ein Fonds investiert. Darüber hinaus hat ein Fonds in der Regel nicht die Gelegenheit, die von einem zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen getätigten speziellen Anlagen zu beurteilen, bevor sie getätigt werden. Folglich hängen die Renditen eines Fonds in erster Linie von der Performance dieser unverbundenen zugrunde liegenden Fondsmanager und könnten durch eine ungünstige Performance deutlich nachteilig beeinflusst werden.

Mögliche Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter und andere Unternehmen der abrdn-Gruppe können Transaktionen durchführen, an denen sie, unmittelbar oder mittelbar, ein Interesse haben, das möglicherweise in Konflikt mit den Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds stehen kann. Insbesondere, vorbehaltlich geltender Gesetze und Verordnungen, dürfen diese Unternehmen Verkäufe und Käufe zwischen (i) einem Fonds und (ii) (a) die Anlageverwalter, (b) einem Unternehmen der abrdn-Gruppe oder (c) anderen von den Anlageverwaltern oder einem Unternehmen der abrdn-Gruppe verwalteten Fonds oder Portfolios tätigen, vorausgesetzt, diese Transaktionen werden nach dem Fremdvergleichsgrundsatz zum aktuellen Marktwert, im Einklang mit den Standards für bestmögliche Ausführung, im besten Interesse des betreffenden Fonds und unter Bedingungen durchgeführt, die für den Fonds nicht ungünstiger sind, als wenn der potenzielle Konflikt nicht bestanden hätte. Diese möglichen Konflikte in den Interessen oder Pflichten können auftreten, weil die Anlageverwalter oder andere Mitglieder der abrdn-Gruppe möglicherweise direkt oder indirekt Anlagen in den Fonds getätigt haben. Die Anlageverwalter müssen nach dem für sie geltenden Verhaltenskodex Interessenkonflikte vermeiden und, falls diese nicht vermieden werden können, dafür Sorge tragen, dass ihre Kunden (einschließlich der Fonds) fair behandelt werden.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Anlageverwalter noch andere Unternehmen der abrdn-Gruppe haften gegenüber dem Fonds für Gewinne, Provisionen oder Vergütungen, die infolge oder aufgrund dieser Transaktionen oder damit verbundener Geschäfte gezahlt oder erhalten wurden, noch werden die Gebühren der Anlageverwalter erlassen, sofern keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter oder eine der mit diesen verbundenen Personen können mit einem Fonds als Eigenhändler handeln, vorausgesetzt, diese Geschäfte (i) werden nach dem Fremdvergleichsgrundsatz und im Einklang mit den besten Interessen des Fonds und (ii) nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwahrstelle durchgeführt. Alle Transaktionen werden im Jahresbericht von abrdn Liquidity Fund (Lux) offengelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet zum Schutz vor Interessenkonflikten Richtlinien, die in den in Luxemburg geltenden Richtlinien und Bestimmungen genannt werden.

Risiko der gegenseitigen Haftung

Für Zwecke der Beziehungen der Anleger der verschiedenen Fonds untereinander, wird jeder Fonds als eigenständige Einheit behandelt, die unter anderem ihre eigenen Beiträge, Kapitalerträge, Verluste, Gebühren und Kosten ausweist. Die Verbindlichkeiten eines einzelnen Fonds, die nicht beglichen werden, werden abrdn Liquidity Fund (Lux) als Ganzes daher nicht angerechnet. Obgleich die gegenseitige Haftung nach Luxemburger Recht ausgeschlossen ist, wenn die Fondsunterlagen keine anders lautenden Vereinbarungen enthalten, kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Bestimmungen des Luxemburger Rechts in anderen Ländern anerkannt und rechtswirksam sind.

Steuerrisiko

Anleger sollten insbesondere beachten, dass die Verkaufserlöse aus den Wertpapieren oder die vereinnahmten Dividenden oder sonstige Erträge in einigen Märkten steuerpflichtig sind oder werden können oder dass Abgaben, Umlagen oder sonstige Gebühren oder Kosten anfallen oder anfallen können, die von den Behörden des jeweiligen Markts auferlegt werden, einschließlich einer Quellensteuer. Das Steuerrecht und die Geschäftspraxis in bestimmten Ländern können sich in Zukunft ändern und deshalb ist es möglich, dass sich die aktuelle Rechtsauslegung oder das derzeitige Verständnis der Geschäftspraxis oder das Gesetz rückwirkend ändern können. Daher kann es sein, dass abrdn Liquidity Fund (Lux) in diesen Ländern zusätzlich

besteuert wird, was weder zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Prospekts noch zum Zeitpunkt der Anlage oder der Bewertung oder Veräußerung der Anlage abgesehen werden kann.

Staatsanleihenrisiko

Bestimmte entwickelte und aufstrebende Länder stehen besonders hoch in der Schuld von Handelsbanken und ausländischen Regierungen. Anlagen in Schuldverschreibungen („Staatsanleihen“), die von solchen Regierungen oder deren Behörden und Organen („Regierungsstellen“) ausgegeben oder besichert werden, bergen ein höheres Risiko. Die Regierungsstelle, die für die Rückzahlung einer Staatsanleihe verantwortlich ist, ist möglicherweise nicht in der Lage oder bereit, den nach den Anleihekonditionen fälligen Kapital- und/oder Zinsbetrag zurückzuzahlen. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer Regierungsstelle, für eine rechtzeitige Rückzahlung fälliger Kapital- und Zinsbeträge zu sorgen, kann neben anderen Faktoren Einflüssen unterliegen, wie ihrer Liquiditätssituation, der Höhe ihrer Währungsreserven, der Verfügbarkeit hinreichender Währungsreserven zum Fälligkeitsdatum der Zahlung, der Höhe der Belastung durch den Schuldendienst im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung insgesamt, der gegenüber dem Internationalen Währungsfonds vertretenen Politik der Regierungsstelle und den politischen Einschränkungen, denen eine Regierungsstelle möglicherweise unterliegt. Darüber hinaus sind Regierungsstellen möglicherweise auf erwartete Auszahlungen durch ausländische Regierungen, multilaterale Behörden sonstige internationalen Stellen angewiesen, um ihre Zins- und Tilgungsrückstände aus bestehenden Schulden abzubauen zu können.

Die Auszahlungszusagen dieser Regierungen, Behörden und sonstigen Stellen können an Bedingungen geknüpft sein, wie die Umsetzung bestimmter Wirtschafts- oder Haushaltsreformen durch eine Regierungsstelle und die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtungen. Werden diese Reformen nicht umgesetzt, die angestrebten Niveaus der Wirtschaftsleistung nicht erreicht oder die Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht erfüllt, könnten diese Parteien ihre an diese Regierungsstelle gemachten Kreditzusagen zurückziehen. Die Folge wären weitere Abstriche bei der Fähigkeit oder Bereitschaft dieses Emittenten, seine Schulden rechtzeitig zu bedienen. Es besteht daher die Möglichkeit, dass Regierungsstellen ihre Schulden nicht bedienen. Inhaber von Staatsanleihen, einschließlich eines Fonds, könnten dazu aufgefordert werden, sich an der Umschuldung solcher Schulden zu beteiligen und den Regierungsstellen weitere Kredite zu gewähren. Es gibt keine Insolvenzverfahren, die im Falle eines Ausfalls von Staatsanleihen eine vollständige oder teilweise Einziehung der Forderungen erlauben.

Angesichts der Haushaltslage und Sorgen um die Staatsverschuldung einiger europäischer Länder kann ein Fonds mit Engagement in Europa einem höheren Volatilitäts-, Liquiditäts-, Kurs- und Währungsrisiko im Zusammenhang mit Anlagen in Europa ausgesetzt sein. Die Performance des jeweiligen Fonds könnte sich im Fall nachteiliger Kreditereignisse in der europäischen Region verschlechtern (z. B. eine Herabstufung des Länderratings eines europäischen Landes).

Kann ein Fonds im Rahmen seines von ihm verfolgten Anlageziels und seiner Anlagepolitik Anlagen in Europa tätigen, kann dieser Fonds angesichts der Haushaltslage und Sorgen um die Staatsverschuldung einiger europäischer Länder mehreren Risiken unterliegen, die durch eine potenzielle Krise in Europa entstehen können. Die Risiken bestehen sowohl in Bezug auf direkte Anlagen (z. B. wenn der Fonds ein von einem staatlichen Emittenten ausgegebenes Wertpapier hält und dieser Emittent herabgestuft wird oder ausfällt) als auch indirekte Anlagen, da der Fonds im Zusammenhang mit Anlagen in Europa einem höheren Volatilitäts-, Liquiditäts-, Kurs- und Währungsrisiko ausgesetzt ist.

In dem Fall, dass ein Land den Euro nicht länger als seine lokale Währung nutzt oder es zu einem Zusammenbruch der Währungsunion der Eurozone kommen sollte, können diese Länder zu ihrer ehemaligen (oder einer anderen) Währung zurückkehren, was zu zusätzlichen Performance-, Rechts- und Betriebsrisiken für den Fonds führen und sich letztendlich negativ auf den Wert des Fonds auswirken kann. Die Performance und der Wert des Fonds können potenziell nachteilig durch einen oder alle der oben genannten Faktoren beeinflusst werden, oder es kann zusätzlich zu den Vorgenannten zu unbeabsichtigten Folgen kommen, die durch die potenzielle europäische Krise entstehen und sich nachteilig auf die Performance und den Wert des Fonds auswirken können.

Brexit

Am 29. März 2017 reichte das Vereinigte Königreich eine Mitteilung über seine Absicht ein, aus der Europäischen Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das Vereinigte Königreich mit Wirkung vom 31. Oktober 2019 oder einem späteren Zeitpunkt möglicherweise nicht mehr Mitglied der Europäischen Union ist. Abhängig vom Ergebnis der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über die Austrittsvereinbarung kann es zu Auswirkungen auf die Struktur und die Geschäftstätigkeit von abrdn Liquidity Fund (Lux) und seinen Fonds kommen.

Aussetzung des Handels mit einer Anteilsklasse

Anleger sollten beachten, dass ihr Anspruch auf eine Rückzahlung aus oder den Wechsel zwischen Fonds ausgesetzt werden kann (siehe Anhang E, Abschnitt 10, „Aussetzung“).

ESG-Anlagerisiko

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen des Anlageverfahrens kann zum Ausschluss von Wertpapieren führen, in die der Fonds ansonsten möglicherweise investieren würde. Solche Wertpapiere könnten Teil der Benchmark sein, mit Bezug auf die der Fonds verwaltet wird, oder dem Universum möglicher Anlagen angehören. Dies kann positive oder negative Auswirkungen auf die Performance haben und kann bedeuten, dass das Performanceprofil des Fonds von jenem anderer Fonds abweicht, die unter Bezugnahme auf dieselbe Benchmark verwaltet werden oder in ein vergleichbares Universum möglicher Anlagen investieren, jedoch ohne ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anzuwenden.

Darüber hinaus kann das Fehlen allgemein gültiger oder harmonisierter Definitionen und Kennzeichnungen bezüglich ESG- und Nachhaltigkeitskriterien zu unterschiedlichen Ansätzen von Anlageverwaltern bei der Aufnahme von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien in ihre Anlageentscheidungen führen. Dies bedeutet, dass es schwierig sein kann, Fonds mit vergleichbar erscheinenden Zielen zu vergleichen, und dass diese Fonds unterschiedliche Kriterien für die Auswahl und den Ausschluss von Wertpapieren anwenden werden. Somit kann sich das Performanceprofil anderweitig vergleichbarer Fonds wesentlicher

unterscheiden, als andernfalls zu erwarten wäre. Außerdem führt das Fehlen allgemein gültiger oder harmonisierter Definitionen und Kennzeichnungen zu einer gewissen Subjektivität, und dies bedeutet, dass ein Fonds gegebenenfalls in ein Wertpapier investiert, in das ein anderer Anlageverwalter oder ein Anleger nicht investieren würde.

Weder abrdn Liquidity Fund (Lux) noch die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwalter geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der Angemessenheit, Richtigkeit, Genauigkeit, Vernünftigkeit oder Vollständigkeit einer ESG-bezogenen Beurteilung der zugrunde liegenden Anlagen.

HANDEL MIT ANTEILEN VON ABRDN LIQUIDITY FUND (LUX)

MARKET TIMING UND LATE TRADING

Die Verwaltungsgesellschaft setzt eine Reihe von Richtlinien und Verfahren um, die entwickelt wurden, um den Fonds vor den negativen Auswirkungen der Handelsstrategien der Anleger zu schützen, u.a. die Verwässerungsanpassung. Weitere Informationen zur Anwendung von Verwässerungsanpassungen finden Sie im nachstehenden Abschnitt „Swing-Pricing/Verwässerungsabgabe“.

Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass diese Richtlinien den Fonds umfassend vor Handelspraktiken schützen, die einen Marktmissbrauch darstellen oder zur Folge haben könnten.

Late Trading ist verboten, da es gegen die Bestimmungen im Prospekt verstößt. Der Verwaltungsrat wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass kein Late Trading stattfinden kann. Die Wirksamkeit dieser Vorgehensweise wird streng überwacht.

AUSSETZUNG DES HANDELS

Der Verwaltungsrat darf den Handel aussetzen, falls zum Bewertungszeitpunkt kein zuverlässiger Preis festgestellt werden kann. Die Anleger werden daran erinnert, dass die Ausgabe, Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen unter gewissen Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Anhang E, Abschnitt 10, „Aussetzung“).

SWING-PRICING/VERWÄSSERUNGSABGABE

Bitte beachten Sie, dass es unterschiedliche Verwässerungsrichtlinien gibt, die für verschiedene Fonds innerhalb von abrdn Liquidity Fund (Lux) gelten. In Bezug auf den Short Duration Sterling Fund (der kein Geldmarktfonds ist), gilt eine Swing-Pricing-Richtlinie. In Bezug auf die Fonds, die als LVNAV-Geldmarktfonds qualifiziert sind, gilt eine Verwässerungsabgabe. In Bezug auf die Fonds, die als VNAV-Geldmarktfonds qualifiziert sind, gilt keine Verwässerungsrichtlinie. Die vollständigen Details sind unten aufgeführt.

1. Die unten aufgeführte Swing-Pricing-Richtlinie gilt nur für den abrdn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund

Der Verwaltungsrat vertritt derzeit die Erhebung einer Swing-Pricing-Anpassung auf den Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund, wenn folgende Umstände eintreten:

- wenn die Nettorücknahmen an einem bestimmten Handelstag 5 % des Nettoinventarwerts des abrdn Liquidity Fund (Lux) –Short Duration Sterling Fund oder einen vom Verwaltungsrat festgelegten niedrigeren Schwellenwert (d. h. 0 % bis 5 %) (der „**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, wird der Nettoinventarwert für Emissionen und Rücknahmen um den geltenden Swing-Faktor (der „**Swing-Faktor**“) nach unten korrigiert; oder
- wenn die Nettozeichnungen an einem bestimmten Handelstag 5 % des Nettoinventarwerts des abrdn Liquidity Fund (Lux) –Short Duration Sterling Fund oder einen vom Verwaltungsrat festgelegten niedrigeren Schwellenwert übersteigen, wird der Nettoinventarwert für Emissionen und Rücknahmen um den geltenden Swing-Faktor nach oben korrigiert.

Wenn die Swing-Pricing-Anpassung in Rechnung gestellt wird, wird sie in den abrdn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund eingezahlt und geht in das Vermögen des Fonds ein.

Nach einer Swing-Pricing-Anpassung wird der Anteilspreis für die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen höher oder niedriger sein als der Anteilspreis für die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen, der ohne eine Swing-Pricing-Anpassung gegolten hätte.

Die mit dem Handel von Anteilen verbundenen Kosten aufgrund von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilhabern können sich negativ auf den Wert des Fondsvermögens auswirken. Um (i) diese als „Verwässerung“ bezeichneten negativen Auswirkungen auf die bestehenden oder restlichen Anteilhabern zu verhindern und somit deren Interessen zu schützen, (ii) die mit den Handelsaktivitäten der Anleger verbundenen Kosten gerechter auf jene Anleger zu verteilen, die am betreffenden Handelstag Geschäfte tätigen, (iii) die Auswirkungen der Transaktionskosten auf die Performance des abrdn Liquidity Fund (Lux)

– Short Duration Sterling Fund zu verringern und (iv) von häufigen Handelsaktivitäten abzuhalten, kann der abrdn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund im Rahmen seiner Bewertungspolitik Swing Pricing anwenden.

Die Entscheidung, Swing-Pricing auf den Nettoinventarwert anzuwenden, bezieht sich auf die gesamten Nettoflüsse des Fonds und wird nicht pro Anteilklasse angewendet. Sie berücksichtigt daher nicht die spezifischen Umstände jeder einzelnen Anlegertransaktion.

Da die Verwässerung mit den Zu- und Abflüssen von Geldern aus dem Fonds zusammenhängt, lassen sich mögliche künftige Verwässerungen nicht genau abschätzen. Folglich kann auch nicht abgeschätzt werden, wie oft abrdn Liquidity Fund (Lux) solche Verwässerungsanpassungen vornehmen muss.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus an einem bestimmten Handelstag auszusetzen, wenn sie der Ansicht ist, dass dies für die gegebenen Umstände der Handelsaktivitäten der Anleger nicht der geeignetste Ansatz ist.

Durch Swing Pricing kann der Nettoinventarwert um einen Swing-Faktor von voraussichtlich maximal 0,15 % des Nettoinventarwerts des abrdn Liquidity Fund (Lux) –Short Duration Sterling Fund nach oben oder unten angepasst werden, wenn an einem Handelstag die Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen im abrdn Liquidity Fund (Lux) –Short Duration Sterling Fund einen Swing-Schwellenwert überschreiten, den der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Verwaltungsgesellschaft jeweils festlegt. Die Festlegung erfolgt gemäß den Kriterien, die in der Swing-Pricing-Richtlinie der abrdn-Gruppe dargelegt sind (z. B. die Größe des betreffenden Fonds, die Art und Liquidität der Positionen, in die der Fonds investiert, usw.). Die angegebenen maximalen Swing-Faktoren sind Erwartungswerte. Der tatsächliche Swing-Faktor wird die nachstehend angegebenen Kosten widerspiegeln, die sich negativ auf den Wert des Fondsvermögens auswirken können. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die Swing-Faktor-Obergrenze über die oben genannten Höchstprozentsätze hinaus zu erhöhen, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen wie volatile Märkte gerechtfertigt ist und den besten Interessen der Anteilinhaber entspricht. Die Anteilinhaber werden über solche Entscheidungen mittels einer entsprechenden Veröffentlichung unter www.abrdn.com informiert und es erfolgt eine Mitteilung an die CSSF.

Der Swing-Faktor wird auf der Grundlage der voraussichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Handelsaktivität des abrdn Liquidity Fund (Lux) –Short Duration Sterling Fund festgelegt. Diese Kosten können unter anderem Geld-Brief-Spannen, Maklergebühren, Transaktionsgebühren, Steuern und Abgaben, Ausgabeauf- oder Rücknahmeabschläge, anteilklassenspezifische Kosten und ggf. Registrierungskosten umfassen, die der Swing-Pricing-Politik der abrdn-Gruppe entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Swing-Pricing-Politik eingeführt, die vom Verwaltungsrat genehmigt wurde, sowie spezifische betriebliche Verfahren, die die tägliche Anwendung des Swing Pricing regeln.

2. Die nachstehende Richtlinie für die Verwässerungsabgabe gilt nur für Fonds, die als LVNAV-Geldmarktfonds qualifiziert sind

In Bezug auf **LVNAV-Geldmarktfonds** kann der Verwaltungsrat unter bestimmten Umständen bei der Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen an einem LVNAV-Geldmarktfonds eine Verwässerungsabgabe in Form einer separaten Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr für Anteilinhaber erheben. Eine solche Verwässerungsabgabe soll die geschätzten Kosten und Gebühren des betreffenden Fonds abdecken, um die bestehenden oder verbleibenden Anteilinhaber bestmöglich zu schützen. Eine solche Verwässerungsabgabe wird nur unter den folgenden Umständen erhoben:

- wenn die Nettorücknahmen von Anteilen in Bezug auf einen Fonds an einem bestimmten Handelstag 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder einen vom Verwaltungsrat festgelegten niedrigeren oder höheren Grenzwert überschreiten (unter Berücksichtigung aktueller Marktbedingungen);
- wenn die Nettozeichnungen von Anteilen in Bezug auf einen Fonds an einem bestimmten Handelstag 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder einen vom Verwaltungsrat festgelegten niedrigeren oder höheren Grenzwert überschreiten (unter Berücksichtigung aktueller Marktbedingungen);
- aufgrund solcher Rücknahmen oder Zeichnungen von Anteilen wird davon ausgegangen, dass ein Fonds die Portfolioanforderungen für einen kurzfristigen Geldmarktfonds (wobei das Portfolio eine WAM von nicht mehr als 60 Tagen und eine WAL von nicht mehr als 120 Tagen aufweisen darf) nicht erfüllen wird, wobei die Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung jederzeit einzuhalten sind.

Der Satz der Verwässerungsabgabe wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und von Zeit zu Zeit nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft geändert, um die aktuellen Marktbedingungen widerzuspiegeln, wird aber voraussichtlich nicht über 0,15 % des Nettoinventarwerts des Fonds liegen. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die Obergrenze für die Verwässerungsabgabe zu erhöhen, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen wie volatile Märkte gerechtfertigt ist und den besten Interessen der Anteilinhaber entspricht. Die Anteilinhaber werden über solche Entscheidungen mittels einer entsprechenden Veröffentlichung unter www.abrdn.com informiert und es erfolgt eine Mitteilung an die CSSF.

3. In Bezug auf Fonds, die als VNAV-Fonds qualifiziert sind, gilt weder ein Swing Pricing noch eine Verwässerungsabgabe.

BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORFINANZIERUNG

Gemäß internationalen Vorschriften und den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften, wozu unter anderem das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Vorbeugung der Terrorismusfinanzierung in der jeweils aktuellen Fassung, die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und das CSSF-Rundschreiben 13/556 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie alle diesbezüglichen Änderungen gehören, wurden professionellen Finanzdienstleistern Pflichten auferlegt, um zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Wertpapieranlagen zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung benutzt werden. Infolge dieser Vorschriften ist die Registerstelle eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Wertpapieranlagen dazu verpflichtet, die Identität eines Zeichners nach den einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen Luxemburgs zu prüfen. Die Register- und Transferstelle kann vom Zeichner die Vorlage von Unterlagen verlangen, die sie als Identifikationsnachweis für nötig erachtet. Im Falle der Ernennung von Untervertriebsstellen muss die Verwaltungsgesellschaft einen Vertriebsvertrag mit der Untervertriebsstelle eingehen, demzufolge die wesentliche Ausführung der Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft (insbesondere die Wahrnehmung von Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche im Einklang mit Verordnungen, die als den vorstehend definierten Luxemburger Gesetzen und Verordnungen gleichwertig angesehen werden) delegiert wird.

Wenn der Antragsteller die erforderlichen Dokumente nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht vorlegt oder den Vertriebsvertrag nicht abschließt, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Im Fall einer Rücknahme wird die Auszahlung der Rücknahmeerlöse verzögert. Verzögert sich die Zahlung der Rücknahmeerlöse, so werden die verzögerten Rücknahmeerlöse auf nicht zinstragenden Konten gehalten. Weder abrdn Liquidity Fund (Lux) noch die Register- und Transferstelle sind für Verzögerungen oder nicht ausgeführte Transaktionen haftbar zu machen, die aus der versäumten oder unvollständigen Vorlage von Dokumenten durch einen Antragsteller entstanden sind.

Entsprechend den laufenden Pflichten zur Prüfung von Kunden nach den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften können von Anteilhabern von Zeit zu Zeit zusätzliche oder aktualisierte Dokumente zum Identitätsnachweis verlangt werden.

abrdn Liquidity Fund (Lux) behält sich vor, Anträge auf Zeichnung von Anteilen insgesamt oder teilweise zurückzuweisen. Wenn ein Antrag zurückgewiesen wird, werden die Zeichnungsgelder bzw. der Überschuss, sobald ausreichend Nachweise der Identifizierung vorgelegt wurden, auf Gefahr des Antragstellers so schnell wie praktisch möglich zinslos per Banküberweisung auf Kosten des Antragstellers zurückerstattet.

HANDELSZEITEN

Alle Zeichnungsanträge und Rücknahme- oder Umtauschanweisungen sind an jedem Handelstag des oder der jeweiligen Fonds an den Sitz der Transferstelle zu richten, sofern sie gemäß den unter „Zeichnung von Anteilen“ und/oder unter „Umtausch (oder Umschichtung) von Anteilen“ genannten Vorschriften eingereicht werden und eingehen.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Zeichnungsanträge

Die Anleger können an jedem Handelstag entweder die Zeichnung einer bestimmten Anzahl von Anteilen oder von Anteilen eines bestimmten Werts beantragen.

Falls Anleger von Geldmarktfonds die Zeichnung von Anteilen zu einem bestimmten Wert beantragen, muss die Zeichnung der Anteile zu einem Preis, der dem konstanten NAV oder dem variablen NAV der betreffenden Klasse entspricht, wie von der Verwaltungsgesellschaft beschlossen, und wie folgt ausgeführt werden:

- Zeichnungen für Anteile von VNAV-Geldmarktfonds werden zu einem Preis ausgeführt, der dem variablen NAV der betreffenden Klasse entspricht;
- Zeichnungen für Anteile von CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel werden in der Regel zu einem Preis ausgeführt, der dem konstanten NAV der betreffenden Klasse entspricht;
- Zeichnungen für ausschüttende Anteile von LVNAV-Geldmarktfonds werden in der Regel zu einem Preis ausgeführt, der dem konstanten NAV der betreffenden Klasse entspricht, sofern der konstante NAV des betreffenden Fonds nicht mehr als 20 Basispunkte vom variablen NAV desselben Fonds abweicht. Falls die Abweichung gegenüber dem variablen NAV desselben Fonds mehr als 20 Basispunkte beträgt, werden die nachfolgenden Zeichnungen zu einem Preis durchgeführt, der dem variablen NAV der betreffenden Klasse entspricht. Zeichnungen von thesaurierenden Anteilen von LVNAV-Geldmarktfonds werden normalerweise zu einem Preis durchgeführt, der dem variablen NAV der jeweiligen Klasse entspricht.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts entnehmen Sie bitte Anhang D.

Die Annahmefristen für Zeichnungsanträge lauten wie folgt (vorbehaltlich bestimmter Fristen bei Zeichnungsanträgen per Fax oder Telefon, wie nachfolgend beschrieben):

Bezüglich des **abrdn Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund**:

Anträge, die vor **16:00 Uhr** New Yorker Zeit an einem Handelstag (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember) bei der Transferstelle eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag (zum Bewertungszeitpunkt) für den relevanten Fonds gültigen Anteilspreis ausgeführt. Wenn der Antrag um oder nach **16:00 Uhr** New Yorker Zeit eingeht, wird er behandelt, als wäre er am darauffolgenden Handelstag eingegangen und zu dem Anteilspreis (bzw. den Anteilspreisen) ausgeführt, der (bzw. die) am darauf folgenden Handelstag berechnet wird (werden).

Falls der konstante NAV des abrdn Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund um mehr als 20 Basispunkte von seinem variablen NAV abweicht, werden die nachfolgenden Zeichnungen zu einem Preis getätigt, der dem variablen NAV der jeweiligen Klasse entspricht, und der Annahmeschluss wird auf vor **12:30 Uhr** New Yorker Zeit verschoben. Der Annahmeschluss des abrdn Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund wird im Falle einer Anteilsklassenumwandlung der ausschüttenden Anteile des abrdn Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund in thesaurierende Anteile ebenfalls auf vor **12:30 Uhr** New Yorker Zeit verschoben.

Bezüglich des **abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Euro Liquidity 1 Fund**:

Anträge, die vor **13:00 Uhr** Luxemburger Zeit an einem Handelstag (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember) bei der Transferstelle eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag (zum Bewertungszeitpunkt) für den relevanten Fonds gültigen Anteilspreis ausgeführt. Wenn der Antrag um oder nach **13:00 Uhr** Luxemburger Zeit eingeht, wird er behandelt, als wäre er am darauf folgenden Handelstag eingegangen, und wird zu dem Anteilspreis (bzw. den Anteilspreisen) ausgeführt, der (bzw. die) am darauf folgenden Handelstag berechnet wird (werden).

Bezüglich des **abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 1 Fund**, des **abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 2 Fund**, des **abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 3 Fund** und des **abrdn Liquidity Fund – Sterling Fund VNAV**:

Anträge, die vor **13:30 Uhr** Luxemburger Zeit an einem Handelstag (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember) bei der Transferstelle eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag (zum Bewertungszeitpunkt) für den relevanten Fonds gültigen Anteilspreis ausgeführt. Wenn der Antrag um oder nach **13:30 Uhr** Luxemburger Zeit eingeht, wird er behandelt, als wäre er am darauf folgenden Handelstag eingegangen, und wird zu dem Anteilspreis (bzw. den Anteilspreisen) ausgeführt, der (bzw. die) am darauf folgenden Handelstag berechnet wird (werden).

Bezüglich der Anteilsklassen des **abrdn Liquidity Fund (Lux) – Euro Fund**:

Anträge, die vor **14:00 Uhr** Luxemburger Zeit an einem Handelstag (außer am 24. und 31. Dezember) bei der Transferstelle eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag (zum Bewertungszeitpunkt) für den bzw. die relevanten Anteile gültigen Anteilspreis des entsprechenden Fonds ausgeführt. Wenn der Antrag um oder nach **14:00 Uhr** Luxemburger Zeit eingeht, wird er behandelt, als wäre er am darauf folgenden Handelstag eingegangen, und wird zu dem Anteilspreis (bzw. den Anteilspreisen) ausgeführt, der (bzw. die) am darauf folgenden Handelstag berechnet wird (werden).

Wenn der konstante NAV des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Euro Fund um mehr als 20 Basispunkte von seinem variablen NAV abweicht, werden Folgezeichnungen zu einem Preis durchgeführt, der dem variablen NAV der jeweiligen Klasse entspricht, und die Annahmefrist wird auf vor **13:00 Uhr** Luxemburger Zeit verschoben. Wird eine Anteilsklassenumwandlung der ausschüttenden Anteile des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Euro Fund in thesaurierende Anteile umgesetzt, wird die Annahmefrist ebenfalls auf **13:00 Uhr** Luxemburger Zeit verschoben.

Bezüglich der Anteilsklassen des **abrdn Liquidity Fund – Sterling Fund** und des **abrdn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund**:

Anträge, die vor **14:30 Uhr** Luxemburger Zeit an einem Handelstag (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember) bei der Transferstelle eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag (zum Bewertungszeitpunkt) für den relevanten Fonds gültigen Anteilspreis ausgeführt. Wenn der Antrag um oder nach **14:30 Uhr** Luxemburger Zeit eingeht, wird er behandelt, als wäre er am darauffolgenden Handelstag eingegangen, und wird zu dem Anteilspreis (bzw. den Anteilspreisen) ausgeführt, der (bzw. die) am darauf folgenden Handelstag berechnet wird (werden).

Falls der konstante NAV des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Sterling Fund um mehr als 20 Basispunkte von seinem variablen NAV abweicht, werden die nachfolgenden Zeichnungen zu einem Preis getätigt, der dem variablen NAV der jeweiligen Klasse entspricht, und der Annahmeschluss wird auf vor **13:30 Uhr** Luxemburger Zeit verschoben. Der Annahmeschluss wird außerdem im Fall einer Anteilsklassenumwandlung der ausschüttenden Anteile des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Sterling Fund in thesaurierende Anteile auf vor **13:30 Uhr** Luxemburger Zeit verschoben.

Bezüglich **aller Fonds gilt**:

Anträge bezüglich eines Fonds, die vor **13:00 Uhr** Luxemburger Zeit am **24. Dezember** oder **31. Dezember** eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag (zum Bewertungszeitpunkt) gültigen Anteilspreis ausgeführt. Wenn der Antrag um oder nach **13:00 Uhr** Luxemburger Zeit eingeht, wird er behandelt, als wäre er am darauffolgenden Handelstag eingegangen, und wird zu dem Anteilspreis (bzw. den Anteilspreisen) ausgeführt, der (bzw. die) am darauf folgenden Handelstag berechnet wird (werden). Wenn der 24. Dezember oder der 31. Dezember kein Handelstag ist, gilt der Annahmeschluss um **13:00 Uhr** Luxemburger Zeit für den vorhergehenden Handelstag.

Sofern es im besten Interesse eines Fonds liegt, kann abrdn Liquidity Fund (Lux) an bestimmten Tagen einen früheren Annahmeschluss als oben aufgeführt festlegen. Jeder vorzeitige Handelsschluss wird am eingetragenen Sitz von abrdn Liquidity Fund (Lux) bekannt gemacht, und die Anteilhaber des entsprechenden Fonds werden darüber mittels einer an der Luxemburger Börse veröffentlichten Ankündigung informiert. Außerdem wird ein solcher Handelsschluss mindestens vierundzwanzig (24) Stunden vorher auf der Internetseite www.abrdn.com bekannt gegeben.

Die folgenden Informationen sind eine Orientierungshilfe für die Einreichung von Zeichnungsanträgen und die Überweisungen der Gelder für den Kauf von Anteilen. Falls Sie Fragen zur Vorgehensweise haben, wenden Sie sich bitte unter folgenden Adressen an die Transferstelle:

International Financial Services (Luxembourg) S.A.
49, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Tel: (352) 46 40 10 820
Fax: (352) 24 52 90 58

In Bezug auf den **abrdn Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund** kontaktieren Sie nach 17:00 Uhr Luxemburger Zeit bitte International Financial Data Services (Canada) Limited über die direkt hierüber stehenden Kontaktdaten für abrdn Investments Luxembourg S.A.

Zeichnungsanträge müssen unmittelbar an die Transferstelle in Luxemburg gerichtet werden oder an eine der Zahlstellen von abrdn Liquidity Fund (Lux) zur Weiterleitung an abrdn Liquidity Fund (Lux) gesandt werden.

Zeichnungen sind unter Verwendung des Antragsformulars von abrdn Liquidity Fund (Lux) vorzunehmen oder können bei Folgeaufträgen im Ermessen von abrdn Liquidity Fund (Lux) auf dem Postweg, per Fax, Telefon oder auf andere vereinbarte Weise übermittelt werden, und müssen alle nachstehend aufgeführten Informationen enthalten. Unvollständige Angaben verzögern die Annahme von Zeichnungsanträgen und die Zuteilung von Anteilen.

Sofern nichts anderes im Voraus mit der Transferstelle vereinbart wurde, müssen alle Anträge in englischer Sprache gestellt werden, damit sie von der Transferstelle bearbeitet werden können.

Folgezeichnungen können telefonisch vorgenommen werden, indem Sie sich unter der oben angegebenen Telefonnummer an die Transferstelle wenden. Telefonische Anträge können an jedem Handelstag (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers) von **09:00 Uhr bis 17:00 Uhr** Luxemburger Zeit für den betreffenden Fonds gestellt werden. Am 24. und 31. Dezember können telefonische Anträge zwischen 09:00 Uhr und 13:00 Uhr Luxemburger Zeit gestellt werden.

Anträge für den abrdn Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund nach **17:00 Uhr** Luxemburger Zeit können per SWIFT oder Fax bis zum jeweils geltenden Annahmeschluss der Fonds und gemäß den oben dargelegten Bestimmungen eingereicht werden.

Die vollständigen Anträge sind zusammen mit den zur Überprüfung der Identität des Anlegers erforderlichen Unterlagen an die Transferstelle zu senden.

Bitte beachten Sie, dass die Untervertriebsstelle über die folgende E-Mail-Informationsadresse für alle Anleger verfügt: aberdeen.global@abrdn.com.

Folgeanträge für Zeichnungen, die nicht unter Verwendung des Antragsformulars erfolgen, MÜSSEN folgende Angaben enthalten:

1. Den (die) vollständigen Namen und Anschrift(en) der (des) Antragsteller(s) und die E-Mail-Adresse (für jene Anteilinhaber, die dem Erhalt von Mitteilungen per E-Mail zugestimmt haben), die Postanschrift (falls anderslautend) sowie Angaben zur beauftragten Stelle/zum bevollmächtigten Finanzintermediär (sofern zutreffend);
2. Die vollständigen zur Registrierung benötigten Angaben aller Antragsteller, darunter Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Adresse, Staatsbürgerschaft, Beruf, Telefonnummer, Land des Steuersitzes und Steuernummer von höchstens vier gemeinsamen Antragstellern;
3. Den vollständigen Namen des Fonds und der Anteilsklasse, für die der Antrag erfolgt;
4. Den anzulegenden Währungsbetrag oder die Anzahl der beantragten Anteile;
5. wie und in welcher Währung und zu welchem Valuta die Zahlung erfolgen wird;
6. Bestätigung, dass dieser Prospekt vorliegt und der Zeichnungsantrag auf der Basis der im vorliegenden Prospekt und in der Satzung von abrdn Liquidity Fund (Lux) enthaltenen Informationen erfolgt, sowie das Einverständnis mit den darin enthaltenen Bedingungen;
7. Eine Erklärung darüber, dass die Anteile weder direkt noch indirekt von oder im Auftrag einer US-Person (wie im vorliegenden Prospekt definiert) oder von einer anderen Person erworben werden, die nach dem Gesetz der maßgeblichen Rechtsordnung Beschränkungen hinsichtlich des Erwerbs der Anteile unterliegt, und dass der Antragsteller diese Anteile weder direkt noch indirekt an oder auf Rechnung einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten verkaufen, übertragen oder anderweitig veräußern wird.
8. Bei institutionellen Anlegern eine unterzeichnete Erklärung, dass sie als solche qualifiziert sind;
9. Wenn der Antragsteller keine Wiederanlage der Dividenden wünscht, so dieses Faktum sowie Bankangaben und gewünschte Währung, wenn der Antragsteller wünscht, dass die Dividende auf Kosten des Antragstellers mittels elektronischer Überweisung und/oder in einer Währung ausgezahlt wird, die sich von der Basiswährung des betreffenden Fonds unterscheidet;

10. Der Antragsteller muss der Transferstelle alle Angaben übermitteln, die diese angemessenerweise für erforderlich erachtet, um die Identität des Antragstellers zu überprüfen. Falls dies versäumt wird, so kann abrdn Liquidity Fund (Lux) die Annahme des Zeichnungsantrags für Anteile des Fonds ablehnen. Antragsteller müssen angeben, ob sie auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Dritten Anlagen tätigen. Mit Ausnahme von Unternehmen, die regulierte professionelle Finanzdienstleister sind und in ihrem Land an Regeln zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Verpflichtungen mit sich bringen, die mit den in Luxemburg vergleichbar sind, gebunden sind, ist jeder Antragsteller verpflichtet, der Transferstelle in Luxemburg alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die nach Maßgabe der geltenden Geldwäschevorschriften erforderlich sind und aus Sicht der Transferstelle benötigt werden, um die Identität des Antragstellers und für den Fall, dass er im Auftrag eines Dritten handelt, die des wirtschaftlichen Eigentümers zu überprüfen. Zudem verpflichtet sich der Antragsteller, dass er der Transferstelle alle Änderungen bezüglich seiner Identität oder der des entsprechenden wirtschaftlichen Eigentümers mitteilen wird, bevor die Änderungen eintreten;
11. Im Falle von Antragstellern, die in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz ansässig sind, eine Erklärung, dass sie das aktuell geltende PRIIPs KID für jede Anteilsklasse, in die sie investieren, erhalten und gelesen haben.

abrdn Liquidity Fund (Lux) behält sich das Recht vor, die Transferstelle anzuweisen, Zeichnungsanträge ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen. Wenn ein Antrag abgelehnt wird, wird die Transferstelle, nachdem ein hinreichender Nachweis über die Identität des Antragstellers erbracht wurde, den Anlagebetrag oder den Saldobetrag in der Regel auf Risiko des Antragstellers innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Ablehnung per Banküberweisung auf Kosten des Antragstellers zurückerstatten.

DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT

I. Datenschutz

abrdn Liquidity Fund (Lux) und die Verwaltungsgesellschaft erfassen Informationen in Bezug auf die Anleger und ihre Vertreter (wie z. B. gesetzliche Vertreter und Zeichnungsberechtigte), Mitarbeiter, Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung, Treuhänder, Treugeber, ihre Anteilinhaber, Nominees bzw. wirtschaftlichen Eigentümer) (d. h. die „Datensubjekte“), die personenbezogene Daten im Sinne des geltenden Datenschutzgesetzes darstellen können (die „personenbezogenen Daten“) in Verbindung mit einem Antrag auf Zeichnung von Anteilen oder während der Zeit, in der sie in abrdn Liquidity Fund (Lux) investiert sind, und sie speichern diese in Computersystemen und verarbeiten diese elektronisch. Personenbezogene Daten, die insbesondere Details zum Anteilsbesitz der Anleger umfassen, werden in digitaler Form gespeichert und im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen verarbeitet.

In Verbindung mit einer Anlage in abrdn Liquidity Fund (Lux) übermittelte oder erfasste personenbezogene Daten können von abrdn Liquidity Fund (Lux) und der Verwaltungsgesellschaft als gemeinsame Datenverantwortliche (d. h. die „Datenverantwortlichen“) und von den Anlageverwaltern, den Untereinlageverwaltern oder sonstigen Unternehmen der abrdn-Gruppe, International Financial Data Services (Luxembourg) S.A., SS&C Financial Services Europe Limited, SS&C Financial Services International Limited, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle, Vertriebsstellen oder Untervertriebsstellen, der Zahlstelle, dem Abschlussprüfer, Rechts- und Finanzberatern und sonstigen Dienstleistern von abrdn Liquidity Fund (Lux) (einschließlich der Anbieter von administrativen Unterstützungs- und IT-Leistungen) sowie sämtlichen Vertretern, Beauftragten, verbundenen Parteien, Subunternehmern und/oder Rechtsnachfolgern und Zessionaren der vorstehenden Unternehmen (d. h. die „Datenverarbeiter“) offengelegt oder verarbeitet werden. Die Datenverarbeiter können als Datenverarbeiter für die Datenverantwortlichen oder unter bestimmten Umständen als Datenverantwortliche handeln, insbesondere zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen (wie z. B. bei der Identifizierung von Geldwäsche) und/oder auf Anordnung eines zuständigen Gerichts, von Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden einschließlich Steuerbehörden.

Die Datenverantwortlichen und Datenverarbeiter müssen personenbezogene Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (die „Datenschutz-Grundverordnung“ oder „DSGVO“) sowie allen geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten (zusammen das „Datenschutzgesetz“) verarbeiten.

Weitere (aktualisierte) Informationen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Datensubjekten können laufend über verschiedene Kanäle übermittelt oder bereitgestellt werden, einschließlich von elektronischen Kommunikationsmitteln wie E-Mail, Websites, Portale oder Plattformen, wenn dies für angemessen erachtet wird, um es den Datenverantwortlichen und/oder Datenverarbeitern zu ermöglichen, ihre Informationsverpflichtungen gemäß dem Datenschutzgesetz zu erfüllen.

Bei personenbezogenen Daten kann es sich unter anderem um Namen, Adressen, Telefonnummern, geschäftliche Kontaktdaten, berufliche Werdegänge, finanzielle und Bonitätsdaten, aktuelle und frühere Anlagen, Anlagepräferenzen und Anlagebeträge von Datensubjekten sowie um sonstige Informationen handeln, die die Datenverantwortlichen und Datenverarbeiter zu den nachstehend dargelegten Zwecken benötigen. Personenbezogene Daten werden unmittelbar von Datensubjekten erhoben oder sie können über öffentlich zugängliche Quellen, Abonnementdienste oder sonstige externe Datenquellen erfasst werden.

Personenbezogene Daten werden von den Datenverantwortlichen und den Datenverarbeitern zu den folgenden Zwecken verarbeitet: (i) zum Angebot der Anlage in Anteilen und zur Erbringung der damit verbundenen Leistungen wie in diesem Prospekt und im Zeichnungsantrag dargelegt wie z. B. unter anderem der Eröffnung von Anteilinhaberkonten, der Verwaltung von Anteilen einschließlich der Bearbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen oder Übertragungen von Anteilen, der Führung einer Kundenbeziehungsdatenbank, der Vornahme von Zahlungen an Anteilinhaber, der Aktualisierung und Führung von

Aufzeichnungen und Gebührenberechnungen, der Führung des Verzeichnisses der Anteilhaber sowie von Mitteilungen an die Anteilhaber, (ii) zum Angebot sonstiger damit zusammenhängender Leistungen auf der Grundlage von Verträgen zwischen den Datenverantwortlichen und einem Dienstleister, die den Anlegern mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden (zusammen die „Anlageleistungen“).

Im Rahmen der Anlageleistungen können personenbezogene Daten auch zum Zweck direkter Marketingmaßnahmen (über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail, SMS oder Internet oder auf sonstige Weise einschließlich per Post) verarbeitet werden, um Datensubjekten insbesondere allgemeine oder individuelle Informationen über Anlagegelegenheiten, Produkte und Dienstleistungen zu übermitteln, die von oder für abrdn Liquidity Fund (Lux), ihren Dienstleistern, Beauftragten und Geschäftspartnern angeboten werden. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit derartigen Marketingmaßnahmen ist entweder das legitime Interesse von abrdn Liquidity Fund (Lux) oder, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, die Zustimmung der Datensubjekte.

Personenbezogene Daten werden von den Datenverantwortlichen und Datenverarbeitern auch zur Verfolgung ihrer eigenen legitimen Interessen oder zur Erfüllung maßgeblicher rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen oder zur sonstigen Kooperation mit oder Meldung an öffentliche Behörden verarbeitet. Dies umfasst unter anderem rechtliche Verpflichtungen gemäß geltenden Fonds- und Gesellschaftsrechten (z. B. Führung des Anteilhaberregisters und Aufzeichnung von Aufträgen), Gesetzen zur Verhinderung von Terrorismus, zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (z. B. Durchführung von Customer Due Diligence-Prüfungen, insbesondere Überprüfung von Kunden gegen offizielle Sanktionslisten), zur Verhinderung und Aufdeckung von Verbrechen sowie Steuergesetzen (wie z. B. die Meldung gemäß dem FATCA- und CRS-Gesetz (wie im Abschnitt „Besteuerung“ definiert)). Es umfasst außerdem alle sonstigen Steueridentifikationsvorschriften zur Verhinderung von Steuerhinterziehung bzw. Betrug und zur Verhinderung von Betrug, Bestechung, Korruption und zur laufenden Verhinderung der Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen für Personen, die wirtschaftlichen oder Handelssanktionen unterliegen, im Einklang mit den Verfahren der Datenverantwortlichen und Datenverarbeiter zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Aufbewahrung von zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismus dienenden und sonstigen Aufzeichnungen der Datensubjekte zur Überprüfung durch die Datenverantwortlichen und Datenverarbeiter (die „Konformitätsverpflichtungen“).

Datenverantwortliche und Datenverarbeiter werden personenbezogene Daten wie folgt erfassen, nutzen, speichern, aufbewahren, übertragen und/oder auf sonstige Weise verarbeiten: (i) aufgrund der Unterzeichnung des Zeichnungsantrags durch die Anteilhaber, wo dies zur Erbringung der Anlageleistungen oder zur Durchführung von Maßnahmen auf Antrag von Anteilhabern vor einer solchen Zeichnung erforderlich ist, einschließlich aufgrund des Haltens von Anteilen im Allgemeinen und/oder (ii) wo dies erforderlich ist zur Erfüllung von rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Datenverantwortlichen oder Datenverarbeiter und/oder (iii) wo dies zur Ausführung einer im öffentlichen Interesse durchgeführten Maßnahme erforderlich ist und/oder (iv) wenn der Zeichnungsantrag nicht unmittelbar von dem betroffenen Datensubjekt unterzeichnet wird, können personenbezogene Daten zur Verfolgung legitimer Interessen durch die Datenverantwortlichen oder Datenverarbeiter verarbeitet werden, wobei es sich überwiegend um die Erbringung der Anlageleistungen oder um direkte oder indirekte Marketingmaßnahmen oder um die Einhaltung der Konformitätsverpflichtungen und/oder die Befolgung von Anordnungen ausländischer Gerichte, Verwaltungs-, Aufsichts- oder Steuerbehörden handelt. Dies gilt unter anderem bei der Erbringung solcher Anlageleistungen für wirtschaftliche Eigentümer und Personen, die direkt oder indirekt Anteile an abrdn Liquidity Fund (Lux) halten. (v) Gegebenenfalls kann unter bestimmten Umständen auch die Zustimmung der Anteilhaber als Grundlage dienen (wobei diese jederzeit widerrufen werden kann, wobei die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf der Grundlage dieser Zustimmung vor ihrem Widerruf davon unberührt bleibt).

Personenbezogene Daten können an Datenverarbeiter und/oder Zielunternehmen und/oder sonstige Fonds oder verbundene Unternehmen (einschließlich unter anderem ihrer jeweiligen Komplementäre oder Verwaltungsgesellschaften/Anlageverwalter und Dienstleister), in oder über die abrdn Liquidity Fund (Lux) Anlagen beabsichtigt, sowie an Gerichte, staatliche oder Aufsichtsbehörden einschließlich Steuerbehörden in Luxemburg oder in verschiedenen Ländern, in denen (i) abrdn Liquidity Fund (Lux) zum öffentlichen oder eingeschränkten Vertrieb ihrer Anteile zugelassen ist oder eine solche Zulassung verfolgt, (ii) in denen Anteilhaber ansässig, niedergelassen oder Staatsbürger sind, oder (iii) in denen abrdn Liquidity Fund (Lux) zur Anlage zur Erbringung der Anlageleistungen und zur Erfüllung der Konformitätsverpflichtungen registriert oder zugelassen ist oder dies verfolgt, weitergegeben und/oder übermittelt werden (die „zulässigen Empfänger“).

Die Datenverantwortlichen verpflichten sich, keine personenbezogenen Daten an sonstige Dritte als die zulässigen Empfänger zu übertragen, außer wenn dies den Anteilhabern gelegentlich mitgeteilt wird oder wenn es gemäß geltenden Gesetzen und Verordnungen einschließlich des Datenschutzgesetzes oder aufgrund von Anordnungen von Gerichten, Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörden einschließlich Steuerbehörden vorgeschrieben oder zulässig ist.

Mit der Zeichnung oder dem Kauf von Anteilen von abrdn Liquidity Fund (Lux) erkennen die Anleger an, dass personenbezogene Daten zum Zweck der vorstehend dargelegten Anlageleistungen und Konformitätsverpflichtungen verarbeitet werden, und insbesondere, dass die Weitergabe und Übertragung ihrer personenbezogenen Daten an die zulässigen Empfänger einschließlich der Datenverarbeiter erfolgen kann, die in Ländern außerhalb der Europäischen Union (einschließlich unter anderem der USA, Hongkong und Indien) ansässig sind, die nicht Gegenstand einer Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission sind und deren Recht in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten keinen angemessenen Schutz bietet.

Datenverantwortliche werden personenbezogene Daten wie folgt an die zulässigen Empfänger übermitteln: (i) auf der Grundlage einer Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten oder (ii) auf der Grundlage angemessener Vorkehrungen gemäß dem Datenschutzgesetz wie z. B. Standardvertragsklauseln, verbindliche Unternehmensvorschriften und ein genehmigter Verhaltenskodex oder ein zugelassener Zertifizierungsmechanismus oder (iii) wenn dies durch ein Urteil eines Gerichts oder den Beschluss einer Verwaltungsbehörde

angeordnet wird, auf der Grundlage eines internationalen Abkommens zwischen der Europäischen Union oder eines betroffenen Mitgliedsstaats und anderen Ländern weltweit, oder (iv) gegebenenfalls unter bestimmten Umständen auf der Grundlage der ausdrücklichen Zustimmung des Anteilnehmers oder (v) wo dies zur Erbringung der Anlageleistungen oder zur Durchführung von Maßnahmen vor dem Vertragsabschluss auf Antrag der Anteilnehmer erforderlich ist oder (vi) wo dies erforderlich ist, damit die Datenverarbeiter ihre in Verbindung mit den Anlageleistungen erbrachten Leistungen erbringen können, die im Interesse der Datensubjekte liegen, oder (vii) wo dies aus wichtigen Gründen im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder (viii) wo dies zur Begründung, Wahrnehmung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist oder (ix) wenn die Übermittlung von einem Verzeichnis erfolgt, dessen rechtmäßiger Zweck in der Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit besteht, oder (x) wo dies zur Verfolgung legitimer Interessen durch die Datenverantwortlichen oder Datenverarbeiter erforderlich ist, sofern dies gemäß dem Datenschutzgesetz zulässig ist.

Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Übertragung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union auf der Grundlage der Zustimmung der Anteilnehmer erfolgt, sind die Datensubjekte berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu widerrufen, wobei die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und/oder Übertragung von Daten vor diesem Widerruf der Zustimmung davon unberührt bleibt. Im Falle des Widerrufs der Zustimmung stellen die Datenverantwortlichen diese Verarbeitung oder Übertragungen entsprechend ein. Jegliche Änderung und jeglicher Widerruf der Zustimmung der Datensubjekte kann der Verwaltungsgesellschaft schriftlich an ihren eingetragenen Sitz zu Händen des Datenschutzbeauftragten unter der nachstehend angegebenen Adresse mitgeteilt werden.

Sofern personenbezogene Daten nicht von den Datensubjekten selbst übermittelt werden (einschließlich von Fällen, in denen die übermittelten personenbezogenen Daten solche umfassen, die sich auf andere Datensubjekte beziehen), erklären die Anleger, dass sie zur Übermittlung personenbezogener Daten anderer Datensubjekte befugt sind und dass sie gegebenenfalls weiterhin dafür verantwortlich bleiben. Wenn die Anteilnehmer keine natürlichen Personen sind, bestätigen sie, dass sie sich dazu verpflichtet haben, (i) alle Datensubjekte über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihrer diesbezüglichen Rechte (sowie darüber, wie sie diese ausüben können) wie in diesem Prospekt dargelegt im Einklang mit den Informationsverpflichtungen gemäß dem Datenschutzrecht zu informieren, und (ii) wo dies erforderlich und angemessen ist, alle eventuell für die Verarbeitung personenbezogener Daten wie in diesem Prospekt dargelegt erforderlichen Zustimmungen im Einklang mit den Anforderungen des Datenschutzgesetzes vorab eingeholt haben. Jegliche derartige Zustimmung wird schriftlich dokumentiert.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und Sicherheit der personenbezogenen Daten werden getroffen. Wenn derselbe Grad an Vertraulichkeit und Datenschutz in Bezug auf personenbezogene Daten, der zurzeit in Luxemburg besteht, nicht garantiert werden kann, da die personenbezogenen Daten elektronisch übertragen und außerhalb von Luxemburg zur Verfügung gestellt oder gespeichert werden, versuchen abrdn Liquidity Fund (Lux) und/oder die Verwaltungsgesellschaft, soweit möglich sicherzustellen, dass die beauftragten Stellen, Delegierten und Unterdelegierten, die möglicherweise nicht der abrdn-Gruppe angehören, angemessene Datenschutz- und Vertraulichkeitsstandards befolgen. Antragsteller anerkennen und stimmen zu, dass die Unternehmen der abrdn-Gruppe ihre Haftung in Bezug auf die personenbezogenen Daten von unbefugten Dritten soweit beschränken, wie gemäß den geltenden Gesetzen maximal zulässig.

Die Beantwortung von Fragen und Anfragen in Bezug auf die Identifizierung der Datensubjekte und ihrer an abrdn Liquidity Fund (Lux) gehaltenen Anteile, FATCA und/oder CRS ist obligatorisch. Die Anleger erkennen an, dass die Nichtbereitstellung maßgeblicher von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwaltungsstelle im Rahmen ihrer Beziehung mit abrdn Liquidity Fund (Lux) angeforderter personenbezogener Daten dazu führen kann, dass eine unrichtige oder doppelte Meldung erfolgt, dass die Anleger ihre Anteile an abrdn Liquidity Fund (Lux) eventuell nicht behalten können und dass sie möglicherweise den entsprechenden Luxemburger Behörden gemeldet werden.

Die Anleger erkennen an, dass abrdn Liquidity Fund (Lux), die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle eventuell dazu verpflichtet sind, sämtliche maßgeblichen Informationen in Bezug auf die Anleger und ihre Anlagen in abrdn Liquidity Fund (Lux) (einschließlich unter anderem Namen und Adressen, Geburtsdaten und US-Steueridentifikationsnummern (TIN), Kontonummern, Kontosalen) zu erfassen und den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des contributions directes*) zu melden, die diese Informationen automatisch mit den zuständigen Behörden in den USA oder in sonstigen zulässigen Ländern (einschließlich des U.S. Internal Revenue Service (IRS) oder sonstiger zuständiger Behörden in den USA und ausländischer Steuerbehörden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) austauschen. Dies erfolgt ausschließlich zu den im FATCA und im gemeinsamen Meldestandard (CRS), auf OECD- und EU-Ebene oder in der entsprechenden luxemburgischen Gesetzgebung vorgesehenen Zwecken.

Datensubjekte können auf die gemäß dem Datenschutzgesetz vorgeschriebene Weise und vorbehaltlich der darin geregelten Beschränkungen (i) die Einsicht, Berichtigung oder Löschung unrichtiger personenbezogener Daten in Bezug auf sie, (ii) eine Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Bezug auf sie und (iii) den Erhalt personenbezogener Daten in Bezug auf sie in einem strukturierten, üblicherweise verwendeten und maschinenlesbaren Format oder die Übertragung dieser personenbezogenen Daten an einen anderen Datenverantwortlichen und (iv) den Erhalt eines Exemplars oder Zugang zu den angemessenen oder geeigneten Vorkehrungen wie zum Beispiel Standardvertragsklauseln, verbindliche Unternehmensvorschriften und ein genehmigter Verhaltenskodex oder ein zugelassener Zertifizierungsmechanismus, die für die Übertragung der personenbezogenen Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen wurden, verlangen. Datensubjekte können insbesondere jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf sie zu Marketingzwecken oder gegen eine sonstige Verarbeitung auf der Grundlage der legitimen Interessen der Datenverantwortlichen oder Datenverarbeiter erheben. Datensubjekte sollten derartige Anfragen an die Verwaltungsgesellschaft zu Händen des Datenschutzbeauftragten richten. Für weitere Informationen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten können sich Datensubjekte an den Datenschutzbeauftragten der Datenverantwortlichen per Post in 35a, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg oder per E-Mail an ASI.DP.office@abrdn.com wenden.

Anleger können jegliche Anträge in Bezug auf die Bearbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch Datenverantwortliche in Verbindung mit den Anlageleistungen oder zur Erfüllung von Konformitätsverpflichtungen in Form einer Beschwerde an die zuständige Datenschutzbehörde richten (d. h. in Luxemburg an die *Commission Nationale pour la Protection des Données* - <http://www.cnpd.lu>).

Personenbezogene Daten von Datensubjekten werden von den Datenverantwortlichen aufbewahrt, bis Anteilinhaber keine weiteren Anteile an abrdn Liquidity Fund (Lux) haben und danach weitere 10 Jahre lang, wenn dies zur Einhaltung geltender Gesetze und Verordnungen oder zur Begründung, Wahrnehmung oder Verteidigung tatsächlicher oder potenzieller rechtlicher Ansprüche notwendig ist, vorbehaltlich der maßgeblichen Verjährungsvorschriften und sofern geltende Gesetze und Verordnungen keine längere oder kürzere Aufbewahrungsfrist vorschreiben. Personenbezogene Daten dürfen in jedem Fall nicht länger als für den Zweck der Datenverarbeitung (Anlageleistungen und Konformitätsverpflichtungen) erforderlich aufbewahrt werden, jedoch stets vorbehaltlich der geltenden gesetzlich vorgeschriebenen Mindestaufbewahrungsfristen.

II. Vertraulichkeit

Die Verwahrstelle und Verwaltungsstelle sowie die Register- und Transferstelle, die in ihren jeweiligen Funktionen so wie in diesem Prospekt beschrieben, handeln, sind an das Berufsgeheimnis gebunden und müssen alle Informationen in Bezug auf Anteilinhaber vertraulich behandeln. Die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle und die Verwahrstelle und Verwaltungsstelle lagern bestimmte Tätigkeiten konzernintern oder an dritte Dienstleister mit Sitz in verschiedenen Gerichtsbarkeiten aus. Eine solche Auslagerung könnte die Übertragung von Informationen im Zusammenhang mit Anlegern mit sich bringen. Informationen zu den aktuell von ihnen oder in ihrem Namen ernannten Outsourcing-Parteien, einschließlich zur Gerichtsbarkeit, in der sie sich befinden, finden Sie auf www.abrdn.com unter „Fondscenter“ in Bezug auf die Register- und Transferstelle und unter <https://www.citigroup.com/global/about-us/global-presence/luxembourg> in Bezug auf die Verwahrstelle und Verwaltungsstelle.

Mindestgrenzen:

Anteilsklasse		Taxe d'abonnement	Mindestbetrag für eine Erstanlage	Mindestbestand
Retail ausschüttend	A1*	0,01 %	500 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung	500 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung
Retail thesaurierend	A2*	0,01 %	500 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung	500 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung
Retail ausschüttend	X1*	0,01 %	500 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung	500 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung
Retail thesaurierend	X2*	0,01 %	500 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung	500 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung
Institutional ausschüttend	I1*	0,00 %	1.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung	1.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung
Institutional thesaurierend	I2*	0,00 %	1.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung	1.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung
Institutional ausschüttend	J1*	0,00 %	1.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung	1.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung
Institutional thesaurierend	J2*	0,00 %	1.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung	1.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung
Institutional ausschüttend	K1*	0,00 %	5.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung	5.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung
Institutional thesaurierend	K2*	0,00 %	5.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung	5.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung
Institutional ausschüttend	L1*	0,00 %	10.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung	10.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung
Institutional thesaurierend	L2*	0,00 %	10.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung	10.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung
Institutional ausschüttend	Y1*	0,00 %	10.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung	10.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung
Institutional thesaurierend	Y2*	0,00 %	10.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung	10.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung
Institutional ausschüttend	Z1*	0,00 %	1.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung	1.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung
Institutional thesaurierend	Z2*	0,00 %	1.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung	1.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung

*Anteilsklassen unterliegen der Genehmigung von Zugang und/oder Verzicht nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, wenn die Mindestbetragsschwellen nicht erreicht werden.

Zuteilung/Zahlungsfrist

Die Anteile werden vorläufig zu dem am Tag der Annahme des Antrags berechneten Anteilspreis zugeteilt. In Bezug auf alle Fonds (mit Ausnahme des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund und Anteile der Klasse Y-1 des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 1 Fund und des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 2 Fund) müssen die verrechneten Gelder bei der Transferstelle (i) für ausschüttende Anteile (Anteile der Klassen A-1, I-1, J-1, K-1, L-1 und Z-1) und thesaurierende Umwandlungsanteile (Anteile der Klassen A-4, I-4, J-4, K-4, L-4, X-4 und Z-4) am selben Tag eingehen, an dem der Antrag angenommen wird und die Anteile zugeteilt werden, und (ii) für thesaurierende Anteile (Anteile der Klassen A-2, I-2, J-2, K-2, L-2, X-2, Y-2 und Z-2) und ausschüttende Anteile der Klassen X-1 und Y-1 spätestens einen Geschäftstag nach Antragsannahme und Zuteilung der Anteile eingehen. Die betreffenden Anteile werden nach Zahlungseingang ausgegeben.

Für Anteile der Klasse Y-1 des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 1 Fund und des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 2 Fund müssen die frei verfügbaren Gelder bei der Transferstelle am selben Tag eingehen, an dem der Antrag angenommen und die Anteile zugeteilt werden. Die betreffenden Anteile werden nach Zahlungseingang ausgegeben.

Bezüglich des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund müssen die verrechneten Gelder bei der Transferstelle spätestens drei Geschäftstage nach Antragsannahme und Zuteilung der Anteile eingehen. Die betreffenden Anteile werden nach Zahlungseingang ausgegeben.

Ausbleibender Zahlungseingang der Verrechnungsbeträge

Wenn die Gelder nicht wie oben beschrieben eingehen, behält sich abrdn Liquidity Fund (Lux) das Recht vor, die Zuteilung der entsprechenden Anteile zu stornieren, unbeschadet des Rechts von abrdn Liquidity Fund (Lux) einen Ausgleich für die direkt oder indirekt durch das Säumnis eines Antragstellers bei der Zahlungsabwicklung entstehenden Verluste zu fordern, einschließlich Verlusten durch Überziehungsgebühren und entstandene Zinsen.

Wenn eine Zuteilung annulliert worden ist und anschließend valutierte Gelder eingehen, kann abrdn Liquidity Fund (Lux) die Anteile zum Datum und zum Preis des Tages ausgeben, an dem valutierte Gelder eingegangen sind, vorbehaltlich eventueller Gebühren.

Zahlungsmethoden

Die Zahlung des fälligen Gesamtbetrags kann ausschließlich in der Basiswährung des maßgeblichen Fonds geleistet werden.

Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich bei Zahlungen an andere Parteien als abrdn Liquidity Fund (Lux) vergewissern sollten, dass die entsprechenden Parteien zur Entgegennahme derartiger Zahlungen befugt sind. Bestimmte Intermediäre haben spezielle Vereinbarungen mit abrdn Liquidity Fund (Lux) hinsichtlich der Zahlung von Anlagebeträgen geschlossen. In diesen Fällen werden die Vereinbarungen in den von den Intermediären verwendeten Antragsformularen beschrieben. In Ermangelung entsprechender Vereinbarungen sollten keine Gelder an einen Intermediär gezahlt werden. Alle mit der Handhabung von Anlagegeldern verbundenen Fragen sind an die Verwaltungsgesellschaft zu richten. Die Transferstelle und abrdn Liquidity Fund (Lux) übernehmen keine Haftung für Zahlungen an unbefugte Personen.

Die Zahlung sollte per Banküberweisung bereinigt um alle Bankspesen (d.h. auf Kosten der Anleger) von einem auf den Namen der Anleger lautenden Konto erfolgen. Eine Kopie des Banküberweisungsformulars (mit dem Stempel der Bank versehen) ist dem Antragsformular beizufügen, um Verzögerungen zu vermeiden. Bargeld, Schecks oder Reiseschecks werden nicht entgegengenommen.

Alle Überweisungen sind an abrdn Liquidity Fund (Lux) zu richten.

Bezüglich des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund, stehen die betreffenden Anteile aufgrund der Zahlungsfrist von drei Geschäftstagen für diesen Fonds erst am zweiten Geschäftstag nach der Zahlungsfrist oder dem effektiven Abwicklungstag der Zeichnung oder des Umtauschs – je nachdem, welcher später eintritt – zur Rücknahme oder zum Umtausch zur Verfügung.

Bei Clearstream gehaltene Anteile

Jede Transaktion im Zusammenhang mit Anteilen, die ein Anleger auf einem bei Clearstream geführten Konto hält, ist der Register- und Transferstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Transferstelle ist befugt, eine solche Transaktion abzulehnen, wenn der Anleger nicht genügend Anteile auf dem Konto bei Clearstream hält.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anleger können an jedem Handelstag entweder eine bestimmte Anzahl von Anteilen oder Anteile eines bestimmten Werts zurücknehmen lassen.

Falls Anleger die Rücknahme von Anteilen zu einem bestimmten Wert beantragen, muss die Rücknahme der Anteile zu einem Preis, der dem konstanten NAV oder dem variablen NAV der betreffenden Klasse entspricht, wie von der Verwaltungsgesellschaft beschlossen, und wie folgt ausgeführt werden:

- Rücknahmen von Anteilen von VNAV-Geldmarktfonds werden zu einem Preis ausgeführt, der dem variablen NAV der betreffenden Klasse entspricht;
- Rücknahmen von Anteilen von CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel werden in der Regel zu einem Preis ausgeführt, der dem konstanten NAV der betreffenden Klasse entspricht;
- Rücknahmen von ausschüttenden Anteilen von LVNAV-Geldmarktfonds werden in der Regel zu einem Preis ausgeführt, der dem konstanten NAV der betreffenden Klasse entspricht, sofern der konstante NAV des betreffenden Fonds nicht mehr als 20 Basispunkte vom variablen NAV desselben Fonds abweicht. Falls die Abweichung gegenüber dem variablen NAV desselben Fonds mehr als 20 Basispunkte beträgt, werden die nachfolgenden Rücknahmen zu einem Preis durchgeführt, der dem variablen NAV der betreffenden Klasse entspricht.
- Rücknahmen von thesaurierenden Anteilen von LVNAV-Geldmarktfonds werden in der Regel zu einem Preis durchgeführt, der dem variablen NAV der jeweiligen Klasse entspricht.

Annahmeschluss für die Rücknahme von Anteilen ist wie folgt (unterliegt bei Anträgen auf Zeichnung per Fax oder Telefon wie oben beschrieben bestimmten Zeitplänen):

Falls der konstante NAV des abrdn Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund um mehr als 20 Basispunkte von seinem variablen NAV abweicht, werden die nachfolgenden Rücknahmen zu einem Preis getätigt, der dem variablen NAV der jeweiligen Klasse entspricht, und der Annahmeschluss wird auf vor **12:30 Uhr** New Yorker Zeit verschoben. Der Annahmeschluss des abrdn Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund wird im Falle einer Anteilsklassenumwandlung der ausschüttenden Anteile des abrdn Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund in thesaurierende Anteile ebenfalls auf vor **12:30 Uhr** New Yorker Zeit verschoben.

Bezüglich des **abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Euro Liquidity 1 Fund:**

Rücknahmeanträge, die vor **13:00 Uhr** Luxemburger Zeit an einem Handelstag (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember) bei der Transferstelle eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag (zum Bewertungszeitpunkt) für den relevanten Fonds gültigen Anteilspreis ausgeführt. Rücknahmeanträge, die um oder nach **13:00 Uhr** Luxemburger Zeit eingehen, werden am darauf folgenden Handelstag des jeweiligen Fonds abgewickelt.

Bezüglich des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 1 Fund, des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 2 Fund, des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 3 Fund und des abrdn Liquidity Fund – Sterling VNAV Fund:

Rücknahmeanträge, die vor **13:30 Uhr** Luxemburger Zeit an einem Handelstag (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember) bei der Transferstelle eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag (zum Bewertungszeitpunkt) für den relevanten Fonds gültigen Anteilspreis ausgeführt. Rücknahmeanträge, die um oder nach **13:30 Uhr** Luxemburger Zeit eingehen, werden am darauf folgenden Handelstag des jeweiligen Fonds abgewickelt.

Bezüglich des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Euro Fund:

Rücknahmeanträge, die vor **14:00 Uhr** Luxemburger Zeit an einem Handelstag (außer am 24. und 31. Dezember) bei der Transferstelle eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag (zum Bewertungszeitpunkt) für den bzw. die relevanten Anteile gültigen Anteilspreis des entsprechenden Fonds ausgeführt. Rücknahmeanträge, die um oder nach **14:00 Uhr** Luxemburger Zeit eingehen, werden behandelt, als wären sie am darauf folgenden Handelstag eingegangen.

Wenn der konstante NAV des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Euro Fund um mehr als 20 Basispunkte von seinem variablen NAV abweicht, werden nachfolgende Rücknahmen zu einem Preis durchgeführt, der dem variablen NAV der jeweiligen Klasse entspricht, und die Annahmefrist wird auf vor **13:00 Uhr** Luxemburger Zeit verschoben. Wird eine Anteilsklassenumwandlung der ausschüttenden Anteile des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Euro Fund in thesaurierende Anteile umgesetzt, wird die Annahmefrist ebenfalls auf **13:00 Uhr** Luxemburger Zeit verschoben.

Bezüglich des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Sterling Fund und des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund:

Rücknahmeanträge, die vor **14:30 Uhr** Luxemburger Zeit an einem Handelstag (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember) bei der Transferstelle eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag (zum Bewertungszeitpunkt) für den relevanten Fonds gültigen Anteilspreis ausgeführt. Rücknahmeanträge, die um oder nach **14:30 Uhr** Luxemburger Zeit eingehen, werden am darauf folgenden Handelstag des jeweiligen Fonds abgewickelt.

Falls der konstante NAV des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Sterling Fund um mehr als 20 Basispunkte von seinem variablen NAV abweicht, werden die nachfolgenden Rücknahmen zu einem Preis getätigt, der dem variablen NAV der jeweiligen Klasse entspricht, und der Annahmeschluss wird auf vor **13:30 Uhr** Luxemburger Zeit verschoben. Der Annahmeschluss wird außerdem im Fall einer Anteilsklassenumwandlung der ausschüttenden Anteile des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Sterling Fund in thesaurierende Anteile auf vor **13:30 Uhr** Luxemburger Zeit verschoben.

Bezüglich aller Fonds gilt:

Rücknahmeanträge bezüglich eines Fonds, die vor **13:00 Uhr** Luxemburger Zeit am **24. Dezember** oder **31. Dezember** eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag (zum Bewertungszeitpunkt) gültigen Anteilspreis ausgeführt. Wenn der Rücknahmeantrag um oder nach **13:00 Uhr** Luxemburger Zeit eingeht, wird er behandelt, als wäre er am darauffolgenden Handelstag eingegangen, und wird zu dem Anteilspreis (bzw. den Anteilspreisen) ausgeführt, der (bzw. die) am darauf folgenden Handelstag berechnet wird (werden). Wenn der 24. Dezember oder der 31. Dezember kein Handelstag ist, gilt der Annahmeschluss um **13:00 Uhr** Luxemburger Zeit für den vorhergehenden Handelstag.

Rücknahmeanträge für ausschüttende Anteile von LVNAV- und CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel können zu den Zeiten während des Handelstags bearbeitet werden, die unter www.abrdn.com angegeben sind, und Rücknahmezahlungen erfolgen im Anschluss daran. Es kann nicht garantiert oder zugesichert werden, dass Rücknahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt vor dem Ende des Handelstags bearbeitet werden. Der abrdn Liquidity Fund (Lux) kann in seinem alleinigen Ermessen und unangekündigt die Zeiten ändern, zu denen Rücknahmen bearbeitet werden, Rücknahmen auf einen späteren Zeitpunkt am Handelstag verschieben oder jederzeit während des Tages Rücknahmen unter den in Abschnitt 10. „Aussetzung“ von Anhang E genannten Umständen aussetzen.

Sofern es im besten Interesse des Fonds liegt, kann abrdn Liquidity Fund (Lux) an bestimmten Tagen einen früheren Annahmeschluss als oben aufgeführt festlegen. Jeder vorzeitige Handelsschluss wird am eingetragenen Sitz von abrdn Liquidity Fund (Lux) bekannt gemacht und Anteilinhaber des entsprechenden Fonds werden darüber mittels einer an der Luxemburger Börse veröffentlichten Ankündigung informiert. Außerdem wird ein solcher Handelsschluss mindestens vierundzwanzig (24) Stunden vorher auf der Internetseite www.abrdn.com bekannt gegeben.

Wenn ein Rücknahmeantrag dazu führen würde, dass der Anlagebetrag eines Anlegers in irgendeinem Fonds oder irgendeiner Klasse unter den erforderlichen Mindestanlagebetrag für diese Anteilsklasse oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung sinkt, so behält sich abrdn Liquidity Fund (Lux) das Recht vor, den Anteilsbesitz an diesem Fonds (oder der betreffenden Anteilsklasse) in vollem Umfang zurückzunehmen und die Erlöse an den Anteilinhaber auszuzahlen. Zurückgenommene Anteile werden storniert.

Der Preis, zu dem Anteile zurückgenommen werden, kann in Abhängigkeit von den zugrunde liegenden Vermögenswerten höher oder niedriger ausfallen als ihr Kaufpreis.

Bereits gestellte Rücknahmeanträge können nur während eines Zeitraums zurückgenommen werden, in dem die Rücknahme durch abrdn Liquidity Fund (Lux) ausgesetzt oder aufgeschoben ist.

Rücknahmeanträge können per Brief, Fax, Telefon oder auf andere vereinbarte Weise gestellt werden. In den Rücknahmeanträgen müssen der (die) vollständige(n) Name(n) und die Anschrift der Anteilinhaber, der Name des Fonds, die Anteilsklasse, die Anzahl oder der Wert der einzulösenden Anteile des jeweiligen Fonds und vollständige Abrechnungsanweisungen angegeben werden. Die Anträge sind von allen Anteilinhabern zu unterzeichnen. Die Transferstelle behält sich das Recht vor, die Überprüfung der von einem Anteilinhaber in einem Rücknahmeantrag geleisteten Unterschrift in einer für die Transferstelle annehmbaren Weise zu fordern. Die Transferstelle kann von Zeit zu Zeit Vereinbarungen treffen, wonach die Rücknahme von Anteilen auf elektronischem Wege oder über andere Kommunikationsmedien zulässig ist. Bestimmte institutionelle Anleger können nach Vereinbarung auf elektronischem Wege mit der Transferstelle kommunizieren. Für weitere Einzelheiten und Bedingungen sollten sich die Anteilinhaber an die Transferstelle wenden.

Sofern nichts anderes im Voraus mit der Transferstelle vereinbart wurde, müssen alle Rücknahmeanträge in englischer Sprache gestellt werden, damit sie von der Transferstelle bearbeitet werden können.

Rücknahmeanträge können per Telefon erfolgen. Rufen Sie hierzu die Transferstelle unter der oben im Abschnitt „Zeichnung von Anteilen“ angegebenen Telefonnummer an. Telefonische Rücknahmeanträge können an jedem Handelstag (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers) von **09:00 Uhr bis 17:00 Uhr** Luxemburger Zeit für den betreffenden Fonds gestellt werden. Am 24. und 31. Dezember können telefonische Rücknahmeanträge zwischen 09:00 Uhr und 13:00 Uhr Luxemburger Zeit gestellt werden.

Rücknahmeanträge für den abrdn Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund nach **17:00 Uhr** Luxemburger Zeit können per SWIFT oder Fax bis zum jeweils geltenden Annahmeschluss der Fonds und gemäß den oben dargelegten Bestimmungen eingereicht werden.

Nach Ausführung der Transaktion wird dem Anteilinhaber eine Rücknahmebestätigung zugesandt.

Bezüglich des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund, stehen die betreffenden Anteile aufgrund der Zahlungsfrist von drei Geschäftstagen für diesen Fonds erst am zweiten Geschäftstag nach der Zahlungsfrist oder dem effektiven Abwicklungstag der Zeichnung oder des Umtauschs – je nachdem, welcher später eintritt – zur Rücknahme oder zum Umtausch zur Verfügung.

Rücknahmeerlöse: Die Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise auf das auf den Namen der Anteilinhaber geführte Bankkonto in der Basiswährung des bzw. der betreffenden Fonds auf Kosten und Risiko des Anteilinhabers. Es können keine Zahlungen an Dritte erfolgen. Die Rücknahmeerlöse abzüglich eventuell anfallender Gebühren, werden entsprechend der im betreffenden Rücknahmeantrag erteilten Anweisungen der Anteilinhaber ausgezahlt, sofern nicht schriftlich geändert oder anderweitig beantragt.

In Bezug auf alle Fonds mit Ausnahme des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund sowie Anteile der Klasse Y-1 des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 1 Fund und des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 2 Fund werden die Rücknahmeerlöse in der Regel per Banküberweisung (i) für ausschüttende Anteile (Anteile der Klassen A-1, I-1, J-1, K-1, L-1 und Z-1) und thesaurierende Umwandlungsanteile (Anteile der Klassen A-4, I-4, J-4, K-4, L-4, X-4 und Z-4) am selben Geschäftstag der Festsetzung des anwendbaren Anteilspreises und (ii) für thesaurierende Anteile (Anteile der Klassen A-2, I-2, J-2, K-2, L-2, X-2, Y-2 und Z-2) und ausschüttende Anteile (Anteile der Klassen X-1 und Y-1) spätestens einen Geschäftstag nach Festsetzung des anwendbaren Anteilspreises gezahlt.

Für Anteile der Klasse Y-1 des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 1 Fund und des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 2 Fund werden die Rücknahmeerlöse in der Regel am selben Geschäftstag, an dem der anwendbare Anteilspreis ermittelt wurde, per Banküberweisung ausgezahlt.

Bezüglich des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund werden die Rücknahmeerlöse in der Regel am dritten Geschäftstag nach dem Tag, an dem der gültige Anteilspreis ermittelt wurde, auf Kosten des Anteilinhabers per Banküberweisung auf das Namenskonto des Anteilinhabers überwiesen.

Falls für einen Fonds außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die Fähigkeit dieses Fonds zur Zahlung von Rücknahmeerlösen innerhalb dieser Fristen einschränken, oder andere Gründe vorliegen, wie z.B. Devisenkontrollen oder andere Regelungen, die die Zahlung verzögern, so erfolgt die Zahlung so bald wie vernünftigerweise praktikabel danach, aber ohne Verzinsung. Zahlungen mittels telegrafischer Überweisung erfolgen in der Regel zu Lasten des Anteilinhabers. Alle Zahlungen erfolgen auf Risiko des Anteilinhabers.

UMTAUSCH (ODER UMSCHICHTUNG) VON ANTEILEN

Umtausch zwischen Anteilsklassen

Anteile eines Fonds können an jedem Handelstag des entsprechenden Fonds ausschließlich in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds umgetauscht oder umgeschichtet werden, sofern die Anlageberechtigungen erfüllt werden. Anteile derselben Anteilsklasse können nicht zwischen thesaurierenden und ausschüttenden Anteilen innerhalb derselben Anteilsklasse oder

zwischen thesaurierenden Anteilen umgetauscht werden. Anleger können entweder eine bestimmte Anzahl von Anteilen oder Anteile eines bestimmten Werts umtauschen.

Die Annahmefristen für Umtauschanträge lauten wie folgt (vorbehaltlich bestimmter Fristen bei Rücknahmeanträgen per Fax oder Telefon, wie nachfolgend beschrieben):

Bezüglich Anteilsklassen des **abrdn Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund:**

Umtauschanträge, die an einem Handelstag (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers) vor **16:00 Uhr** New Yorker Zeit bei der globalen Vertriebsstelle, der Untervertriebsstelle oder der Transferstelle eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag (zum Bewertungszeitpunkt) für den bzw. die relevanten Anteile gültigen Preis des entsprechenden Fonds umgetauscht. Um oder nach **16:00 Uhr** New Yorker Zeit eingehende Umtauschanträge werden am darauf folgenden Handelstag des entsprechenden Fonds bearbeitet.

Falls der konstante NAV des **abrdn Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund** um mehr als 20 Basispunkte von seinem variablen NAV abweicht, werden die nachfolgenden Umtauschanträge zu einem Preis getätigt, der dem variablen NAV der jeweiligen Klasse entspricht, und der Annahmeschluss wird auf vor **12:30 Uhr** New Yorker Zeit verschoben. Der Annahmeschluss des **abrdn Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund** wird im Falle einer Anteilsklassenumwandlung der ausschüttenden Anteile des **abrdn Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund** in thesaurierende Anteile ebenfalls auf vor **12:30 Uhr** New Yorker Zeit verschoben.

Bezüglich Anteilsklassen des **abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Euro Liquidity 1 Fund:**

Umtauschanträge, die vor **13:00 Uhr** Luxemburger Zeit an einem Handelstag (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember) bei der Transferstelle eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag (zum Bewertungszeitpunkt) für den relevanten Fonds gültigen Anteilspreis ausgeführt. Umtauschanträge, die um oder nach **13:00 Uhr** Luxemburger Zeit eingehen, werden am darauf folgenden Handelstag des jeweiligen Fonds abgewickelt.

Bezüglich Anteilsklassen des **abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 1 Fund, des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 2 Fund, des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 3 Fund und des abrdn Liquidity Fund – Sterling VNAV Fund:**

Umtauschanträge, die vor **13:30 Uhr** Luxemburger Zeit an einem Handelstag (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember) bei der Transferstelle eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag (zum Bewertungszeitpunkt) für den relevanten Fonds gültigen Anteilspreis ausgeführt. Umtauschanträge, die um oder nach **13:30 Uhr** Luxemburger Zeit eingehen, werden am darauf folgenden Handelstag des jeweiligen Fonds abgewickelt.

Bezüglich des **abrdn Liquidity Fund (Lux) – Euro Fund:**

Umtauschanträge, die vor **14:00 Uhr** Luxemburger Zeit an einem Handelstag (außer am 24. und 31. Dezember) bei der Transferstelle eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag (zum Bewertungszeitpunkt) für den bzw. die relevanten Anteile gültigen Anteilspreis des entsprechenden Fonds ausgeführt. Umtauschanträge, die um oder nach **14:00 Uhr** Luxemburger Zeit eingehen, werden behandelt, als wären sie am darauf folgenden Handelstag für den jeweiligen Fonds eingegangen.

Wenn der konstante NAV des **abrdn Liquidity Fund (Lux) – Euro Fund** um mehr als 20 Basispunkte von seinem variablen NAV abweicht, werden nachfolgende Umtauschanträge von Anteilen zu einem Preis durchgeführt, der dem variablen NAV der jeweiligen Klasse entspricht, und die Annahmefrist wird auf vor **13:00 Uhr** Luxemburger Zeit verschoben. Wird eine Anteilsklassenumwandlung der ausschüttenden Anteile des **abrdn Liquidity Fund (Lux) – Euro Fund** in thesaurierende Anteile umgesetzt, wird die Annahmefrist ebenfalls auf **13:00 Uhr** Luxemburger Zeit verschoben.

Bezüglich Anteilsklassen des **abrdn Liquidity Fund (Lux) – Sterling Fund und des **abrdn Liquidity Fund (Lux) –Short Duration Sterling Fund**:**

Umtauschanträge, die vor **14:30 Uhr** Luxemburger Zeit an einem Handelstag (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember) bei der Transferstelle eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag (zum Bewertungszeitpunkt) für den relevanten Fonds gültigen Anteilspreis ausgeführt. Umtauschanträge, die um oder nach **14:30 Uhr** Luxemburger Zeit eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag des jeweiligen Fonds abgewickelt.

Falls der konstante NAV des **abrdn Liquidity Fund (Lux) – Sterling Fund** um mehr als 20 Basispunkte von seinem variablen NAV abweicht, werden die nachfolgenden Umtauschanträge zu einem Preis getätigt, der dem variablen NAV der jeweiligen Klasse entspricht, und der Annahmeschluss wird auf vor **13:30 Uhr** Luxemburger Zeit verschoben. Der Annahmeschluss wird außerdem im Fall einer Anteilsklassenumwandlung der ausschüttenden Anteile des **abrdn Liquidity Fund (Lux) – Sterling Fund** in thesaurierende Anteile auf vor **13:30 Uhr** Luxemburger Zeit verschoben.

Bezüglich aller Fonds gilt:

Umtauschanträge bezüglich eines Fonds, die vor **13:00 Uhr** Luxemburger Zeit am **24. Dezember** oder **31. Dezember** eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag (zum Bewertungszeitpunkt) gültigen Anteilspreis ausgeführt. Wenn der Umtauschantrag um oder nach **13:00 Uhr** Luxemburger Zeit eingeht, wird er behandelt, als wäre er am darauffolgenden Handelstag eingegangen, und wird zu dem Anteilspreis (bzw. den Anteilspreisen) ausgeführt, der (bzw. die) am darauf folgenden Handelstag berechnet wird (werden). Wenn der 24. Dezember oder der 31. Dezember kein Handelstag ist, gilt der Annahmeschluss um **13:00 Uhr** Luxemburger Zeit für den vorhergehenden Handelstag.

Sofern es im besten Interesse des Fonds liegt, kann der Verwaltungsrat an bestimmten Tagen einen früheren Annahmeschluss als oben aufgeführt festlegen. Jeder vorzeitige Handelsschluss wird am eingetragenen Sitz von abrdn Liquidity Fund (Lux) bekannt gemacht und Anteilinhaber des entsprechenden Fonds werden darüber mittels einer an der Luxemburger Börse veröffentlichten Ankündigung informiert. Außerdem wird ein solcher Handelsschluss mindestens vierundzwanzig (24) Stunden vorher auf der Internetseite www.abrdn.com bekannt gegeben.

Sollte ein Umtauschantrag dazu führen, dass ein Anleger weniger als seinen Mindestanlagebetrag an einer Anteilsklasse hält, behält sich abrdn Liquidity Fund (Lux) das Recht vor, den Anteilsbesitz in der Anteilsklasse in vollem Umfang umzutauschen. Ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse desselben Fonds und die Ausgabe neuer Anteile einer anderen Klasse an deren Stelle stellt eine Rücknahme auf Basis der in Abschnitt 3, Anhang B dieses Prospekts erläuterten Formel und vorbehaltlich eventueller Umschichtungsgebühren dar.

Umtauschanträge können per Fax, Post, Telefon oder auf anderem vereinbarten Wege gestellt werden.

Sofern nichts anderes im Voraus mit der Transferstelle vereinbart wurde, müssen alle Umtauschanträge in englischer Sprache gestellt werden, damit sie von der Transferstelle bearbeitet werden können.

Umtauschanträge können per Telefon erfolgen. Rufen Sie hierzu die Transferstelle unter der oben im Abschnitt „Zeichnung von Anteilen“ angegebenen Telefonnummer an. Telefonische Umtauschanträge können an jedem Handelstag (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers) von **09:00 Uhr** bis **17:00 Uhr** Luxemburger Zeit für den betreffenden Fonds gestellt werden. Am 24. und 31. Dezember können telefonische Umtauschanträge zwischen 09:00 Uhr und 13:00 Uhr Luxemburger Zeit gestellt werden.

Umtauschanträge für den abrdn Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund nach **17:00 Uhr** Luxemburger Zeit können per SWIFT oder Fax bis zum jeweils geltenden Annahmeschluss der Fonds und gemäß den oben dargelegten Bestimmungen eingereicht werden.

Umtauschanträge müssen die vollständigen Angaben der Registrierung sowie die Anzahl oder den Wert und die Klasse aller umzutauschenden Anteile des betreffenden Fonds enthalten.

Für Antragsteller mit Wohnsitz in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz müssen die Umtauschanweisungen eine Erklärung enthalten, dass sie das aktuelle entsprechende PRIIPs KID für die jeweilige Anteilsklasse, in die sie investieren, erhalten und gelesen haben.

Nach Ausführung der Transaktion wird dem Anteilinhaber eine Umtauschbestätigung zugesandt.

Bezüglich des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund, stehen die betreffenden Anteile aufgrund der Zahlungsfrist von drei Geschäftstagen für diesen Fonds erst am zweiten Geschäftstag nach der Zahlungsfrist oder dem effektiven Abwicklungstag der Zeichnung oder des Umtauschs – je nachdem, welcher später eintritt – zur Rücknahme oder zum Umtausch zur Verfügung.

Umschichtung zwischen den Fonds

Anleger, die in einen Fonds von abrdn Liquidity Fund (Lux) anlegen, können ihre Anteile **nicht** gegen Anteile derselben oder einer anderen Klasse eines anderen Fonds des abrdn Liquidity Fund (Lux) umzutauschen, außer nach einer Anteilsklassenumwandlung beim abrdn Liquidity Fund (Lux) – Sterling Fund, nach der Anteilinhaber im Ermessen des Verwaltungsrats ihre Anteile in Anteile einer gleichwertigen Klasse (sofern verfügbar) des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Sterling VNAV Fund umzutauschen können, vorausgesetzt, der abrdn Liquidity Fund (Lux) – Sterling VNAV Fund wird aufgelegt. Umtauschanträge, die vor 13:30 Uhr Luxemburger Zeit an einem Handelstag (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember) bei der Transferstelle eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag (zum Bewertungszeitpunkt) für den relevanten Fonds gültigen Anteilspreis ausgeführt. Umtauschanträge, die um oder nach **13:30 Uhr** Luxemburger Zeit eingehen, werden am darauf folgenden Handelstag des jeweiligen Fonds abgewickelt.

Alle eventuell eingehenden Anträge auf Umschichtung zwischen Fonds des abrdn Liquidity Fund (Lux) werden an den Anleger zurückgesendet.

GEBÜHREN UND KOSTEN

STRUKTUR DER ANKAUFGEBÜHREN

Ausgabeaufschlag

Die Fonds erheben keinen Ausgabeaufschlag.

JÄHRLICHE GEBÜHRENSTRUKTUR

Anlageverwaltungsgebühren

Die Anlageverwalter erhalten Gebühren für die Erbringung und Koordinierung von Investment-Dienstleistungen für abrdn Liquidity Fund (Lux) (die „**Anlageverwaltungsgebühr**“). Diese Gebühren werden als Prozentsatz des jeweiligen Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse berechnet. Die Gebühren werden die in Anhang G aufgeführten Beträge nicht überschreiten. Der Anlageverwalter

kann nach eigenem freien Ermessen gelegentlich (was im Fall von LVNAV-Geldmarktfonds täglich sein kann) beschließen, diesen Satz zwischen dem in Anhang G aufgeführten maximalen Satz und 0 % zu variieren.

Zur Berechnung wird der Wert jedes Fonds (und der jeder Klasse zurechenbare Wert) anhand des Nettoinventarwerts pro Anteil am vorherigen Handelstag unter Berücksichtigung etwaiger Zeichnungen und/oder Rücknahmen an diesem Tag herangezogen.

Diese Gebühren laufen täglich auf und werden monatlich rückwirkend an die Anlageverwalter gezahlt. Bei bestimmten Anteilsklassen kommt ein Anlageverwalter für die Gebühren der anderen Anlageverwalter auf. Die Anlageverwalter behalten sich das Recht vor, nach ihrem Ermessen von ihnen erhaltene Anlageverwaltungsgebühren im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften auf bestimmte anerkannte Finanzintermediäre oder -institute umzulegen.

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

abrdn Liquidity Fund (Lux) ist befugt, eine jährliche Gebühr an die Verwaltungsgesellschaft (die „**Verwaltungsgesellschaftsgebühr**“) in Höhe von maximal 0,01 % des Nettoinventarwerts eines jeden Fonds zu zahlen. Zur Berechnung wird der Wert jedes Fonds (und der jeder Klasse zurechenbare Wert) anhand des Nettoinventarwerts pro Anteil am vorherigen Handelstag unter Berücksichtigung etwaiger Zeichnungen und/oder Rücknahmen an diesem Tag herangezogen. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend zu zahlen.

SONSTIGE GEBÜHREN

Allgemeines

Bei bestimmten Anteilsklassen können sich die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter die in diesem Abschnitt erläuterten Kosten und Gebühren mit der Transferstelle, einer Untervertriebsstelle oder einem Finanzintermediär im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften vollumfänglich oder teilweise teilen. Die Transferstelle kann als Einzugs- oder Abrechnungsstelle der Gebühren oder Kosten fungieren.

BETRIEBSKOSTEN

abrdn Liquidity Fund (Lux) begleicht die Kosten des Geschäftsbetriebs. Diese umfassen die Vergütung der Verwahrstelle, die Kosten der Rechtsberater und Wirtschaftsprüfer und die Zahlung bestimmter, jeweils von Zeit zu Zeit schriftlich vereinbarter Kosten der Verwaltungsstelle. Ferner übernimmt abrdn Liquidity Fund (Lux) weitere Betriebskosten, wie z.B. alle Druck- und Vertriebskosten der Fonds-Dokumentation, sämtliche von abrdn Liquidity Fund (Lux) zu tragenden Maklergebühren (ausschließlich Kosten, die in Verbindung mit dem Investment-Research anfallen und die nicht aus dem Fondsvermögen bestritten werden), Steuern und öffentlichen Abgaben und Gebühren, alle Gebühren und Kosten, die durch die Beantragung oder Aufrechterhaltung der Registrierung oder Zulassung von abrdn Liquidity Fund (Lux) durch eine Aufsichtsbehörde, staatliche Behörde oder Börse entstehen, die Kosten der Veröffentlichung von Anteilspreisen und alle sonstigen Betriebskosten von abrdn Liquidity Fund (Lux), die vom Verwaltungsrat als angemessen und üblich erachtet werden. Zusätzlich zur Zahlung der Honorare von Dienstleistern, Beratern oder Handlungsbevollmächtigten von abrdn Liquidity Fund (Lux) kann abrdn Liquidity Fund (Lux) auch die Erstattung der vom Verwaltungsrat als angemessen und üblich erachteten Auslagen dieser Dienstleister übernehmen.

Gebühren und Kosten der Verwahrstelle, Verwaltungsstelle und Zahlstelle

Die Gebühren der Verwahrstelle werden 2 % p.a. des Nettovermögens (zuzüglich Umsatzsteuer, sofern zutreffend) von abrdn Liquidity Fund (Lux), wie am letzten Handelstag eines Monats bestimmt, nicht übersteigen. Zusätzlich hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erstattung angemessener Spesen und Auslagen sowie der von Korrespondenzbanken berechneten Transaktionsgebühren aus dem Vermögen von abrdn Liquidity Fund (Lux). Die an die Verwahrstelle gezahlte Summe wird im Jahresbericht von abrdn Liquidity Fund (Lux) ausgewiesen.

Die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft werden 0,05 % p.a. des Nettovermögens (zuzüglich Umsatzsteuer, sofern zutreffend) von abrdn Liquidity Fund (Lux), wie am letzten Handelstag eines Monats bestimmt, nicht übersteigen. Die Verwaltungsstelle hat Anspruch auf Erhalt von Rückerstattungen aus dem Vermögen des abrdn Liquidity Fund (Lux) für sämtliche angemessenen Auslagen, die ordnungsgemäß in Ausübung ihrer Pflichten entstanden sind. Die an die Verwaltungsstelle gezahlte Summe wird im Jahresbericht von abrdn Liquidity Fund (Lux) ausgewiesen.

Für ihre Dienste als Zahlstelle erhält die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, eine Gebühr, die gemäß den in Luxemburg üblichen Bankverfahren berechnet wird und aus dem Fondsvermögen zahlbar ist. Die Gebühren werden 0,01 % p.a. des Nettovermögens (zuzüglich Umsatzsteuer, sofern zutreffend) von abrdn Liquidity Fund (Lux), wie am letzten Handelstag eines Monats bestimmt, nicht übersteigen. Die an die Zahlstelle gezahlte Summe wird im Jahresbericht von abrdn Liquidity Fund (Lux) ausgewiesen.

Gebühren und Kosten der Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle erhält eine Gebühr, die gemäß den in Luxemburg üblichen Bankverfahren berechnet wird und aus dem Vermögen von abrdn Liquidity Fund (Lux) zahlbar ist. Die Gebühren werden 0,1 % p.a. des Nettovermögens (zuzüglich Umsatzsteuer, sofern zutreffend) von abrdn Liquidity Fund (Lux), wie am letzten Handelstag eines Monats bestimmt, nicht übersteigen. Die an die Register- und Transferstelle gezahlte Summe wird im Jahresbericht von abrdn Liquidity Fund (Lux) ausgewiesen.

Gebühren und Aufwendungen der Vertriebsstelle

Die Gebühren der Vertriebsstelle werden 0,45 % p.a. des Nettovermögens (zuzüglich Umsatzsteuer, sofern zutreffend) von abrdn Liquidity Fund (Lux), wie am letzten Handelstag eines Monats bestimmt, nicht übersteigen. Die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlte Summe wird im Jahresbericht von abrdn Liquidity Fund (Lux) ausgewiesen.

Zuordnung von Kosten und Aufwendungen

Jede Anteilsklasse jedes Fonds trägt alle ihr zurechenbaren Kosten und Gebühren. Kosten und Gebühren, die einer bestimmten Anteilsklasse oder einem bestimmten Fonds nicht zugerechnet werden können, werden unter allen Anteilsklassen anteilig bezogen auf ihren Nettoinventarwert aufgeteilt. Zur Begleichung der Gebühren und Kosten werden in der Regel zuerst Anlageerträge herangezogen, dann realisierte Nettokapitalgewinne und danach das Kapital.

DIVIDENDENPOLITIK

Die Dividendenpolitik für jede Anteilsklasse ist in Anhang D dargelegt. Anlegern wird jedoch empfohlen, sich im Internet unter www.abrdn.com über aktuelle Einzelheiten bezüglich der im Umlauf befindlichen Anteilsklassen zu informieren.

Anteile der Klassen A-1, I-1, J-1, K-1, L-1, X-1, Y-1 und Z-1 – für diese Anteilsklassen werden Dividenden erklärt und ausgeschüttet.

Anteile der Klassen A-2, I-2, J-2, K-2, L-2, X-2, Y-2 und Z-2 – für diese Anteilsklassen wird keine Dividende erklärt, jedoch wird der Ertrag in den Anteilspreis thesauriert.

Anteile der Klassen A-4, I-4, J-4, K-4, L-4, X-4 und Z-4 – für diese Anteilsklassen wird keine Dividende erklärt, jedoch wird der Ertrag in den Anteilspreis thesauriert.

Die Dividenden für die folgenden Fonds werden täglich erklärt und am oder um den zweiten Geschäftstag des jeweils folgenden Monats ausgeschüttet:

abrdn Liquidity Fund (Lux) – Euro Fund
abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Euro Liquidity 1 Fund
abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 1 Fund
abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 2 Fund
abrdn Liquidity Fund (Lux) – Sterling Fund
abrdn Liquidity Fund (Lux) – Sterling VNAV Fund
abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 3 Fund
abrdn Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund
abrdn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund

Anteile der Klassen A-1, I-1, J-1, K-1, L-1, X-1, Y-1 und Z-1 beschließen und zahlen Dividenden, sofern das Nettovermögen des abrdn Liquidity Fund (Lux) infolgedessen nicht unter den laut dem Gesetz erforderlichen Mindestwert fallen würde.

Die ausschüttenden Anteile der einzelnen Fonds beginnen am Handelstag ihrer Emission mit der Erwirtschaftung von Dividenden (sofern zutreffend). Gibt ein Anleger seinen gesamten Bestand an ausschüttenden Anteilen an einem Fonds binnen eines Monats zurück, werden neben dem Rücknahmeerlös die aufgelaufenen und noch nicht ausgezahlten Dividenden (sofern zutreffend) ausgezahlt. Werden Anteile teilweise zurückgegeben, werden die aufgelaufenen und noch nicht ausgezahlten Dividenden (sofern zutreffend) am nächsten Zahlungstag ausgezahlt. Anleger, die über einen Nominee anlegen, sollten beachten, dass Anteile generell unter dem Namen des Nominees registriert sind und dass die vollständige Rückgabe durch einen Anteilinhaber, der über einen solchen Nominee agiert, nicht zwingend bedeutet, dass der Nominee alle Anteile, die unter seinem Namen registriert sind, vollständig zurückgegeben hat. Daher erhalten Anleger, die über Nominees anlegen, im Allgemeinen die aufgelaufenen und noch nicht ausgezahlten Dividenden (sofern zutreffend) am nächsten Zahlungstag.

Ausschüttende Anteile erwirtschaften an dem Handelstag, an dem ihre Rücknahme akzeptiert wird, keine Dividende (sofern zutreffend).

Im Kurs des Handelstags, an dem die Zeichnung oder Rücknahme von thesaurierenden Anteilen akzeptiert wird, sind die erwirtschafteten Dividenden im Kurs der thesaurierenden Anteile enthalten. Bei thesaurierenden Anteilen wird der Rücknahmeerlös erst am nächsten Handelstag ausgezahlt, mit Ausnahme der Klassen A-4, I-4, J-4, K-4, L-4, X-4 und Z-4, die am selben Tag ausgezahlt werden.

Dividenden können aus den Anlageerträgen, Kapitalgewinnen oder dem Kapital gezahlt werden, sofern die Zahlung dieser Dividenden nicht dazu führt, dass der abrdn Liquidity Fund (Lux) unter den laut dem Gesetz erforderlichen Mindestkapitalbetrag fallen würde.

„Reporting Fund Regime“-Status im Vereinigten Königreich

abrdn Liquidity Fund (Lux) kann für alle Anteilsklassen den Status als „Reporting Fund“ beantragen. Der „Reporting Fund“-Status wird zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Anteilsklasse aufgelegt wurde, oder bis zu drei Monate nach dem Auflegungsdatum beantragt. Hat ein Fonds den Status als „Reporting Fund“ einmal erhalten, kann davon ausgegangen werden, dass dieser Status erhalten bleibt, sofern die Bedingungen für Reporting Fonds weiterhin erfüllt werden. Einzelheiten darüber, ob der Status als „Reporting Fund“ gewährt wurde, werden im Zwischenbericht und dem Jahresbericht sowie im Jahresbericht und dem Jahresabschluss unter dem Abschnitt „Anmerkungen zum Abschluss, Information zu den Anteilsklassen“ hervorgehoben.

Außerdem wird der UK Reporting Fund Regime Report im Hinblick auf alle Anteilsklassen, denen der Status als Bericht erstattende Fonds gewährt wurde, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des entsprechenden Rechnungslegungszeitraums auf www.abrdn.co.uk/liquidityUKAnnualReportableIncome veröffentlicht und kann schriftlich bei abrdn Investments Luxembourg S.A. über das Service Center für Anteilinhaber angefordert werden, dessen Anschrift Sie im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ dieses Prospekts finden.

BERECHNUNG DES NETTOANLAGEERTRAGS

Der Nettoanlageertrag eines Fonds wird in Übereinstimmung mit dem Recht und den Bestimmungen festgelegt, die auf abrdn Liquidity Fund (Lux) Anwendung finden. Im weitesten Sinne umfasst dies alle Summen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats ihrem Wesen nach als erhaltener oder zu vereinnahmender Ertrag zugunsten von abrdn Liquidity Fund (Lux) betrachtet werden, der dem jeweiligen Fonds für die betreffende Rechnungsperiode zuzurechnen ist, nachdem die aus diesem Ertrag gezahlten oder zu zahlenden Nettogebühren und -aufwendungen abgezogen wurden, und nachdem alle Anpassungen vorgenommen wurden, die die Verwaltungsstelle nach Beratung mit den Wirtschaftsprüfern in Übereinstimmung mit dem Recht und den Bestimmungen, die auf abrdn Liquidity Fund (Lux) in Bezug auf die Besteuerung und andere Angelegenheiten Anwendung finden, für angemessen erachtet.

Der Nettoanlageertrag eines Fonds, bei dem mehr als eine Anteilklasse ausgegeben wird, wird nach der anteiligen Beteiligung der Anleger der verschiedenen Klassen am Vermögen des betreffenden Fonds zugeteilt. Dies wird für jede Anteilklasse wie folgt festgestellt:

1. Für jede Anteilklasse wird ein fiktives Konto geführt. Jedes dieser Konten wird als Anspruchskonto bezeichnet.
2. Diesem Anspruchskonto werden folgende Beträge gutgeschrieben:
 - Der Kapitalbetrag des für die Anteile dieser Klasse gezahlten Preises (d.h. ausschließlich einer etwaigen Verwässerungsanpassung);
 - Der Anteil dieser Klasse an dem Fonds zuzuordnenden Kapitalzuwachs;
 - Die auf diese Klasse entfallende Quote der vereinnahmten und ausstehenden Erträge des Fonds;
 - Im Fall von thesaurierenden Anteilen die zuvor den Anteilen für vorangegangene Rechnungsperioden zugeordneten und dementsprechend thesaurierten Erträge.
3. Dem Anspruchskonto werden folgende Beträge belastet:
 - Auszahlungen im Zusammenhang mit der Stornierung von Anteilen der betreffenden Klasse;
 - Der Anteil dieser Klasse an der dem Fonds zuzuordnenden Kapitalminderung;
 - Alle Ertragsausschüttungen (einschließlich Ausgleich) an die Anteilinhaber der jeweiligen Anteilklasse;
 - Sämtliche Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die ausschließlich auf Rechnung dieser Klasse entstanden sind;
 - Der auf diese Klasse entfallende Teil der Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die auf Rechnung dieser Klasse und einer oder mehrerer anderer Klassen im betreffenden Fonds, jedoch nicht auf Rechnung des Fonds insgesamt entstanden sind;
 - Der auf diese Klasse entfallende Anteil der Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die dem Fonds insgesamt entstanden oder diesem zuzuweisen sind.
4. In jedem Fall nimmt die Verwaltungsstelle zu Steuerzwecken Anpassungen in einer von der Verwaltungsstelle nach Konsultation der Wirtschaftsprüfer für angemessen erachteten Weise vor, so dass keine bestimmte Anteilklasse im Vergleich zu einer anderen erhebliche Einbußen hinnehmen muss.

DIVIDENDENAUSCHÜTTUNGEN

Dividendenausschüttung per Banküberweisung

Dividenden werden in der Basiswährung des jeweiligen Fonds erklärt. Anteilinhaber sollten beachten, dass die von den Banken erhobenen Bearbeitungs- oder Inkassogebühren den Wert kleiner Dividendenausschüttungen erheblich schmälern können. Dividendenbeträge unter US\$ 25 (oder deren Gegenwert in einer anderen Währung) werden nach dem Ermessen des Verwaltungsrats von abrdn Liquidity Fund (Lux) ungeachtet etwaiger Auszahlungsanweisungen der Anleger nicht in bar ausgeschüttet, sondern automatisch wiederangelegt, um unverhältnismäßige Kosten zu vermeiden.

Nicht in Anspruch genommene Dividenden

Alle Dividenden, die 5 Jahre nach dem ersten Fälligkeitstermin nicht eingelöst wurden, verfallen automatisch und werden zu Gunsten des betreffenden Fonds verwendet, ohne dass der Fonds hierzu Erklärungen abgeben oder weitere Maßnahmen ergreifen muss.

BESTEuerung

BESTEuerung VON ABRDN LIQUIDITY FUND (LUX)

abrdn Liquidity Fund (Lux) ist in Luxemburg für seine Gewinne oder Erträge nicht steuerpflichtig und unterliegt nicht der Luxemburger Vermögensteuer.

Mit Ausnahme des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund werden sämtliche Fonds von abrdn Liquidity Fund (Lux) in Luxemburg allgemein mit einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,01 % des

Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse belegt. Diese Steuer wird auf der Basis des Nettovermögenswerts des betreffenden Fonds vierteljährlich zum Quartalsende des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Anteile der Anteilsklassen dieser Fonds, die nur für institutionelle Anleger erhältlich sind, dürften jedoch in den Vorteil einer Befreiung von dieser Abgeltungssteuer kommen, da sie alle Voraussetzungen des Gesetzes, der Großherzoglichen Verordnung von 2008 für die Anwendung dieser Ausnahmereglung erfüllen.

Der abrdn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund wird in Luxemburg allgemein mit einer Zeichnungssteuer in Höhe von 0,05 % p.a. des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse belegt. Diese Steuer wird auf der Basis des Nettovermögenswerts des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund vierteljährlich zum Quartalsende des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Anteile der Anteilsklassen des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund, die nur für institutionelle Anleger erhältlich sind, werden jedoch voraussichtlich in den Vorteil einer reduzierten Zeichnungssteuer von 0,01 % p. a. kommen, da diese Anteile nur von institutionellen Anlegern gehalten werden dürfen.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen fallen in Luxemburg keine Stempel- oder sonstigen Steuern an.

Eine Befreiung von der Zeichnungssteuer gilt für:

- i. den Anteil des Fondsvermögens (anteilig), der in einen Luxemburger Anlagefonds oder einen seiner Teilfonds investiert ist, soweit er der Zeichnungssteuer unterliegt;
- ii. jeden Fonds, (i) dessen Wertpapiere nur von institutionellen Anlegern gehalten werden, und (ii) der gemäß Verordnung (EU) 2017/1131 als kurzfristiger Geldmarktfonds zugelassen ist; und (iii) der das höchstmögliche Rating von einer anerkannten Rating-Agentur erhalten hat. Wenn mehrere Klassen in dem relevanten Fonds, der den vorstehenden Punkten (ii) bis (iv) entspricht, ausgegeben wurden, profitieren nur diejenigen Klassen von dieser Befreiung, die dem vorstehenden Punkt (i) entsprechen;
- iii. jeden Fonds, dessen Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstituten ist;
- iv. jeden Fonds, (i) dessen Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden und (ii) dessen ausschließliches Ziel die Nachbildung der Performance eines oder mehrerer Indizes ist. Wenn mehrere Klassen in dem relevanten Fonds, der dem vorstehenden Punkt (ii) entspricht, ausgegeben wurden, profitieren nur diejenigen Klassen von dieser Befreiung, die dem vorstehenden Punkt (i) entsprechen; und
- v. jeden Fonds, dessen Wertpapiere (a) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und ähnliche Anlagestrukturen, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer eingerichtet wurden, (b) Unternehmen eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die ihnen anvertrauten Gelder investieren, um deren Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen zu gewähren, und (iii) Sparern im Rahmen eines paneuropäischen privaten Pensionsprodukts, das gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) eingerichtet wurde, vorbehalten sind.

In Luxemburg wird keine Steuer auf realisierte Gewinne aus Anlagenverkäufen oder nicht realisierte Wertzuwächse des Vermögens von abrdn Liquidity Fund (Lux) erhoben.

Von abrdn Liquidity Fund (Lux) erhaltene Anlageerträge und realisierte Kapitalgewinne können nicht erstattungsfähigen Quellensteuern unterliegen. abrdn Liquidity Fund (Lux) kann unter bestimmten Umständen von Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die Luxemburg mit anderen Ländern geschlossen hat.

Ausschüttungen, die von abrdn Liquidity Fund (Lux) vorgenommen werden, sowie daraus entstehende Liquidationserlöse und Kapitalerträge, unterliegen in Luxemburg nicht der Quellensteuer.

abrdn Liquidity Fund (Lux) ist in Luxemburg umsatzsteuerpflichtig und muss gemäß den geltenden Gesetzen die Umsatzsteuer berücksichtigen.

BESTEuerung DER ANLEGER

Automatischer Informationsaustausch

Nach der Entwicklung des Gemeinsamen Meldestandards (Common Reporting Standard, „CRS“) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für einen zukünftigen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch auf globaler Basis wurde am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) verabschiedet, um den CRS in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union umzusetzen.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich des automatischen Austauschs von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt („CRS-Gesetz“).

Das CRS-Gesetz verpflichtet Luxemburger Finanzinstitute, Vermögensinhaber zu identifizieren und festzustellen, ob diese steuerlich in Ländern ansässig sind, mit denen Luxemburg einen Informationsaustausch bezüglich Steuerinformationen vereinbart hat.

Darüber hinaus haben die Luxemburger Steuerbehörden die Multilateral Competent Authority Agreement der OECD („multilaterale Vereinbarung“) über den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS unterzeichnet. Die multilaterale Vereinbarung dient dazu, den CRS in Staaten umzusetzen, die nicht der EU angehören. Hierzu sind länderspezifische Vereinbarungen erforderlich.

Der abrdn Liquidity Fund (Lux) und/oder die Register- und Transferstelle verlangen von den Anteilhabern, Informationen in Bezug auf die Identität und Steueransässigkeit der Finanzkontoinhaber (einschließlich bestimmte Rechtsträger und deren beherrschende Personen), Kontodetails, den berichtenden Rechtsträger, den Saldo/Wert des Kontos und Erträge/Verkaufs- oder Rücknahmeerlöse an die lokalen Steuerbehörden des Landes zu übermitteln, in dem sie steueransässig sind. Dies betrifft Anteilhaber, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Land, mit dem eine multilaterale Vereinbarung besteht, steuerlich ansässig sind.

Die erhaltenen personenbezogenen Daten werden für den Zweck des CRS-Gesetzes oder für andere Zwecke, die von abrdn Liquidity Fund (Lux) im Prospektabschnitt zum Datenschutz angegeben werden, unter Einhaltung des Luxemburger Datenschutzgesetzes verwendet. Informationen zu einem Anleger und seinem Konto werden den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) gemeldet, die diese Informationen anschließend automatisch jährlich an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übertragen, wenn ein solches Konto gemäß dem CRS-Gesetz als CRS-meldepflichtiges Konto angesehen wird.

Anteilhaber sollten ihre professionellen Berater über die möglichen steuerlichen und sonstigen Folgen im Hinblick auf die Einführung des CRS konsultieren.

Luxemburg

Gemäß den Gesetzesvorschriften von 2005 unterliegen Anteilhaber in Luxemburg keiner Kapitalertrags-, Einkommens-, Quellen-, Schenkungs-, Vermögens-, Erbschafts- oder sonstigen Steuern (mit Ausnahme von Anteilhabern, die in Luxemburg domiziliert sind oder ihren Wohnsitz oder eine permanente Betriebsstätte in Luxemburg haben).

Allgemeines

Anleger und potenzielle Anleger sollten beachten, dass sich die Steuersätze und die Besteuerungsgrundlagen ändern können und mit Unterstützung ihrer professionellen Berater die möglichen Konsequenzen des Erwerbs, des Besitzes, der Rücknahme, der Übertragung, des Verkaufs oder der Umschichtung von Anteilen von abrdn Liquidity Fund (Lux) oder der Vereinnahmung von Dividendenerträgen nach den maßgeblichen Gesetzen der jeweils für sie geltenden Rechtsordnung, einschließlich der steuerrechtlichen Konsequenzen und Anforderungen an Devisenkontrollen, überprüfen. Diese Konsequenzen werden sich je nach den Gesetzen und den Praktiken des Landes, dessen Staatsbürger der Anteilhaber ist oder in dem er seinen ständigen oder zeitweiligen Wohn- oder Geschäftssitz hat, und den persönlichen Umständen unterscheiden.

Die vorstehenden steuerlichen Hinweise basieren auf der Auslegung der zum Datum dieses Dokuments gültigen Gesetzgebung und Praxis durch abrdn Liquidity Fund (Lux) und können Änderungen unterliegen. Die Zusammenfassung ist keine vollständige Beschreibung aller Luxemburger Steuergesetze und Luxemburger Steueraspekte, die für eine Entscheidung zur Anlage in, dem Besitz, dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen relevant sein kann, und darf nicht als Steuerberatung für bestimmte Anleger oder potenzielle Anleger aufgefasst werden.

Anleger sollten sich bezüglich ihrer eigenen Position zur Beratung an ihren Steuerberater wenden.

EINHALTUNG VON US-MELDE- UND ABZUGSPFLICHTEN

Die Durchführungsbestimmungen zur ausländischen Kontenbesteuerung (Foreign Account Tax Compliance) des Gesetzes zur Förderung der Beschäftigung durch Einstellungsprämien (Hiring Incentives to Restore Employment Act) („FATCA“) führen generell ein US-Steuerregime für Meldung und Abzug von Quellensteuern in Bezug auf bestimmte US-Quellenerträge (unter anderem Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Besitz. Nach den Vorschriften muss das direkte oder indirekte Eigentum von US-Personen an bestimmten Nicht-US-Konten und Nicht-US-Unternehmen an den US-Internal Revenue Service (IRS) gemeldet werden. Das Quellensteuerregime von 30 % könnte gelten, wenn bestimmte vorgeschriebene Informationen nicht vorgelegt werden.

Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen Modell 1 („IGA“) gemäß FATCA mit den Vereinigten Staaten und eine diesbezügliche Absichtserklärung unterzeichnet. abrdn Liquidity Fund (Lux) muss somit dieses Luxemburger IGA gemäß Umsetzung in Luxemburger Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 in Bezug auf FATCA (das „FATCA-Gesetz“) einhalten, um vorrangig eher den Bestimmungen von FATCA und als direkt den Vorschriften des US-Finanzministeriums zur FATCA-Einführung zu entsprechen. Nach dem FATCA-Gesetz und der Luxemburger IGA muss der abrdn Liquidity Fund (Lux) gegebenenfalls Informationen zum Zweck der Ermittlung seiner direkten und indirekten Anteilhaber erheben, die im Sinne von FATCA spezifizierte US-Personen („meldepflichtige Konten“) sind. Sämtliche dieser gegenüber abrdn Liquidity Fund (Lux) gemachten Angaben zu meldepflichtigen Konten werden an die Luxemburger Steuerbehörden weitergegeben, die diese Informationen auf automatischer Basis an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 28 des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung und einer Steuerhinterziehung bezüglich Steuern auf Einkommen und Vermögen, das am 3. April 1996 in Luxemburg geschlossen wurde, meldet. abrdn Liquidity Fund (Lux) will die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und der Luxemburger IGA einhalten, um als FATCA-konform zu gelten, und wird somit nicht der Quellensteuer von 30 % in Bezug auf ihren Anteil an derartigen Zahlungen, die tatsächlichen und angenommenen US-Investments von abrdn Liquidity Fund (Lux) zuzurechnen sind. abrdn Liquidity Fund (Lux) beurteilt kontinuierlich das Ausmaß der Anforderungen, die FATCA und vor allem das FATCA-Gesetz ihr auferlegen.

Um die Einhaltung von FATCA, vom FATCA-Gesetz und von der Luxemburger IGA gemäß dem Vorstehenden durch abrdn Liquidity Fund (Lux) zu gewährleisten, kann abrdn Liquidity Fund (Lux) oder die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft von abrdn Liquidity Fund (Lux) oder die Verwaltungsstelle:

- a) Informationen oder Dokumente anfordern, unter anderem Selbsterklärungen, sofern zutreffend eine internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (Global Intermediary Identification Number) oder andere gültige Nachweise über eine FATCA-Registrierung eines Anteilinhabers bei den US-Steuerbehörden (IRS) oder eine entsprechende Befreiung zur Bestimmung des FATCA-Status dieses Anteilinhabers;
- b) Informationen in Bezug auf einen Anteilinhaber und seine Beteiligung an der abrdn Liquidity Fund (Lux) an die Luxemburger Steuerbehörden melden, wenn dieses Konto als meldepflichtiges Konto nach dem FATCA-Gesetz und der Luxemburger IGA gilt;
- c) anwendbare Quellensteuern von bestimmten Zahlungen abziehen, die an einen Anteilinhaber von oder im Auftrag von abrdn Liquidity Fund (Lux) gemäß FATCA, dem FATCA-Gesetz und der Luxemburger IGA geleistet wurden; und
- d) diejenigen persönlichen Informationen an Direktzähler bestimmter US-Quellenerträge weitergeben, die gegebenenfalls für einen Abzug und eine Meldung in Bezug auf die Zahlung dieser Einkünfte erforderlich sind.

Abzugsverpflichtungen würden gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften ausgeführt werden, und die Verwaltungsgesellschaft handelt diesbezüglich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und mit angemessenem Grund. Obwohl abrdn Liquidity Fund (Lux) bestrebt ist, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung einer FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, kann nicht zugesichert werden, dass abrdn Liquidity Fund (Lux) diese Verpflichtungen erfüllen kann. Falls abrdn Liquidity Fund (Lux) infolge des FATCA-Regimes einer Quellensteuer unterliegen sollte, kann der Wert der von den Anteilinhabern gehaltenen Anteile erhebliche Verluste erleiden.

Die vorstehenden steuerlichen Hinweise basieren auf der Auslegung der zum Datum dieses Dokuments gültigen Gesetzgebung und Praxis durch abrdn Liquidity Fund (Lux) und können Änderungen unterliegen.

EU-VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR – INTEGRATION DES NACHHALTIGKEITSRISIKOS

Anlagephilosophie und -verfahren

Integration des Nachhaltigkeitsrisikos

abrdn nimmt über seine Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken und -gelegenheiten in seine Research-, Analyse- und Anlageentscheidungsfindungsprozesse für die Fonds auf. abrdn ist der Auffassung, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und -gelegenheiten eine wesentliche Auswirkung auf die langfristigen Renditen für Anleger haben kann.

Alle Fonds werden mittels eines Anlageverfahrens verwaltet, das Umwelt-, soziale und Governance-Faktoren (Environmental, Social and Governance – „ESG“) berücksichtigt, bewerben jedoch – sofern nicht ausdrücklich angegeben – keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgen keine spezifischen Ziele für nachhaltige Anlagen. Für Fonds, die keine nachhaltigkeitsbezogenen Merkmale aufweisen oder die keine nachhaltigen Anlageziele verfolgen, bedeutet das: Obwohl Nachhaltigkeitsrisikofaktoren und Risiken berücksichtigt werden, wirken diese sich nicht zwingend auf die Portfoliokonstruktion aus.

Die Integration des Nachhaltigkeitsrisikos durch abrdn erfordert über die Aufnahme in den Anlageentscheidungsfindungsprozess hinaus eine geeignete Überwachung von Nachhaltigkeitserwägungen beim Risikomanagement und eine Portfolioüberwachung. Wenn die Verwaltungsgesellschaft glaubt, Einfluss ausüben oder Erkenntnisse gewinnen zu können, tritt sie aktiv in den Austausch mit den Unternehmen und Vermögenswerten, in die sie investiert. Die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dadurch langfristigen Wert zu schaffen, einschließlich in Bezug auf ESG-Praktiken. Wenn die Verwaltungsgesellschaft Rechte hat, nutzt sie ihr Stimmrecht bei Jahreshauptversammlungen der Zielunternehmen, um Einfluss auf Änderungen zu nehmen. abrdn sucht bezüglich Nachhaltigkeitsrisiken und Stewardship-Angelegenheiten auch das Gespräch mit politischen Entscheidungsträgern.

Die Kombination der Aufnahme von Nachhaltigkeitsrisiken und -gelegenheiten mit einer breiteren Überwachung und Engagementaktivitäten kann den Wert von Anlagen und damit die Renditen beeinträchtigen.

Weitere Informationen zum Konzept von abrdn für nachhaltiges Investieren und die Integration des Nachhaltigkeitsrisikos finden Sie auf der Website www.abrdn.com unter „Nachhaltiges Anlegen“.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen im Einklang mit der SFDR-Verordnung der EU

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation – „SFDR-Verordnung“) soll Anlegern helfen, nachhaltigkeitsbezogene Anlagestrategien besser zu verstehen, insbesondere im Hinblick auf die Integration des Nachhaltigkeitsrisikos, die Förderung von ökologischen oder sozialen Merkmalen und die Verfolgung eines nachhaltigen Anlageziels.

Im Rahmen dieser verbesserten Transparenz unterliegen Investmentfonds Offenlegungspflichten, je nachdem, in welchem Maß sie Nachhaltigkeits- und verbindliche Anlagekriterien berücksichtigen. Die Offenlegungspflichten sind in den folgenden Artikeln der SFDR-Verordnung definiert und werden in der delegierten SFDR-Verordnung (*Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission*) weiter spezifiziert.

- **Artikel 6** – Fonds, die Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageprozess integrieren, jedoch keine verbindliche Verpflichtung eingehen, keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewerben, und kein nachhaltiges Investitionsziel haben.
- **Artikel 8** – Fonds, die soziale und/oder ökologische Merkmale bewerben, in Unternehmen investieren, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, verbindliche Verpflichtungen eingehen, jedoch kein nachhaltiges Investitionsziel haben.
- **Artikel 9** – Fonds, die nachhaltige Investitionen oder die Reduzierung des Kohlenstoffausstoßes zum Ziel haben und verbindliche Verpflichtungen eingehen.

Welcher Artikel der SFDR-Verordnung für jeden Fonds gilt, ist in seinem Anlageziel und der Anlagepolitik aufgeführt.

Informationen zu den von Fonds nach Artikel 8 beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen sind in ihrem Anlageziel und ihrer Anlagepolitik dargelegt und im SFDR-Anhang, der diesem Verkaufsprospekt beigefügt ist, ausführlich beschrieben.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts – „PAI“)

Im Rahmen der SFDR-Verordnung müssen alle Fonds angeben, ob sie bei den Nachhaltigkeitsfaktoren PAIs berücksichtigen und falls dem so ist, inwiefern. PAI-Indikatoren sind Kennzahlen, die die negativen Auswirkungen auf ökologische und soziale Angelegenheiten messen.

Artikel 6-Fonds verpflichten sich in keiner Weise, PAIs im Anlageprozess zu berücksichtigen, da sich die Fonds nicht dazu verpflichten, ein nachhaltiges Ergebnis zu erzielen oder nachteilige Auswirkungen auf ESG-Angelegenheiten zu reduzieren. Artikel 6-Fonds berücksichtigen jedoch Nachhaltigkeitsrisiken und beziehen diese in ihren Anlageprozess ein (wie oben dargelegt). Die in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission festgelegten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen können bei dieser Risikobewertung berücksichtigt werden.

EU-Taxonomie (Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen)

Die Verordnung zur EU-Taxonomie bietet eine Methodik zur Bestimmung, ob wirtschaftliche Tätigkeiten als ökologisch nachhaltig („der Taxonomie entsprechend“) oder nicht eingestuft werden können.

Die einem Artikel-6-Fonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten.

VERÖFFENTLICHUNG DER ANTEILSPREISE

Die Anteilspreise der Anteilklassen jedes Fonds werden am Sitz von abrdn Liquidity Fund (Lux) veröffentlicht und stehen auf der Internetseite www.abrdn.com zur Verfügung. Die Anteilspreise (allerdings nicht unbedingt für jede Anteilsklasse) werden ebenfalls täglich aktuell in mehreren lokalen Medien veröffentlicht und können normalerweise u. a. bei Reuters, Bloomberg und Financial Express abgerufen werden. abrdn Liquidity Fund (Lux) und ihre Handlungsbevollmächtigten übernehmen keine Haftung für Fehler oder Verzögerungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung von Preisen und behalten sich das Recht vor, die Veröffentlichung ohne vorherige Mitteilung an die Anleger einzustellen oder zu ändern. Diese Preise werden nur informationshalber veröffentlicht. Sie stellt keine Aufforderung zur Zeichnung, Rücknahme oder zum Umtausch von Anteilen dar.

Die Differenz zwischen dem konstanten NAV und dem variablen NAV für CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel und LVNAV-Geldmarktfonds ist täglich am eingetragenen Sitz des abrdn Liquidity Fund (Lux) und auf der Website von www.abrdn.com verfügbar.

VERSAMMLUNGEN UND GESCHÄFTSBERICHTE

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber von abrdn Liquidity Fund (Lux) findet gemäß Luxemburger Recht am eingetragenen Sitz von abrdn Liquidity Fund (Lux) oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg, der in dem Einberufungsschreiben zur Versammlung angegeben ist, an dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt statt, der nicht später als sechs Monate nach dem Ende des vorherigen Geschäftsjahres von abrdn Liquidity Fund (Lux) liegen darf. Die Einladungen zu den Hauptversammlungen und andere Mitteilungen (darunter über die Angaben zu Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, das Quorum und die Abstimmungsregelungen), werden nach Luxemburger Recht erstellt. Die Teilnahme-, Quorum- und Mehrheitsregelungen für alle Hauptversammlungen sind in der Satzung von abrdn Liquidity Fund (Lux) festgeschrieben.

Eine Versammlung der Anteilhaber kann auch auf Antrag von Anteilhabern einberufen werden, die mindestens ein Zehntel des Anteilskapitals von abrdn Liquidity Fund (Lux) repräsentieren.

Das Geschäftsjahr von abrdn Liquidity Fund (Lux) endet am 30. Juni jedes Jahres. Das Geschäftsjahr von abrdn Liquidity Fund (Lux) endet am 30. Juni jedes Jahres. Das am 1. April 2017 begonnene Geschäftsjahr von abrdn Liquidity Fund (Lux) endet am 30. Juni 2018. Kopien der Jahresberichte mit den Einzelheiten zu jedem Fonds sowie der geprüfte Konzernabschluss von abrdn Liquidity Fund (Lux) werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres am Sitz von abrdn Liquidity Fund (Lux) und unter www.abrdn.com verfügbar sein. Zudem wird den Anteilhabern ein Zwischenbericht, der den ungeprüften Halbjahresabschluss des Konzerns enthält, innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der jeweiligen Rechnungsperiode auf gleichem Wege zur Verfügung gestellt.

ZUR EINSICHTNAHME VERFÜGBARE DOKUMENTE UND ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Exemplare der folgenden Dokumente können an allen Wochentagen (Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage ausgenommen) zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz von abrdn Liquidity Fund (Lux) (wo auf Anfrage eine Kopie der unter den nachstehenden Punkten (a) bis (c) aufgeführten Dokumente kostenfrei bereitgestellt wird) eingesehen werden:

- (a) die Satzung von abrdn Liquidity Fund (Lux);
- (b) der letzte ungeprüfte Zwischenbericht und der letzte geprüfte Jahresbericht von abrdn Liquidity Fund (Lux);
- (c) der letzte Prospekt und die letzten PRIIPs KIDs;
- (d) die Verträge zwischen abrdn Liquidity Fund (Lux) und der Verwaltungsgesellschaft;
- (e) die Verträge zwischen abrdn Liquidity Fund (Lux), der Verwaltungsgesellschaft mit dem Anlageverwalter, der Register- und Transferstelle und den Anlageverwaltern;
- (f) der Vertrag zwischen abrdn Liquidity Fund (Lux) und der Zahlstelle sowie der Verwahrstelle und der Zulassungsstelle.

Darüber hinaus werden den Anteilhabern der Geldmarktfonds auf der Website der Verwaltungsgesellschaft oder am Sitz der Verwaltungsgesellschaft wöchentlich folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

- (1) die Laufzeitaufschlüsselung des Portfolios jedes Fonds;
- (2) das Kreditprofil jedes Fonds;
- (3) die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (WAM) und die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL) jedes Fonds;
- (4) Angaben zu den zehn größten Positionen des Fonds, darunter Name, Land, Laufzeit und Art des Vermögenswerts sowie die Gegenpartei im Falle von Pensionsgeschäften;
- (5) der Gesamtwert des Vermögens jedes Fonds; und
- (6) die Nettorendite jedes Fonds.

HISTORISCHE PERFORMANCE

Angaben zur in der Vergangenheit von jedem Fonds erzielten Wertentwicklung sind den PRIIPs KIDs von abrdn Liquidity Fund (Lux) zu entnehmen.

PRIIPs KIDs

Die PRIIPs KIDs mit Informationen zu aufgelegten Anteilklassen sind auf der Webseite www.abrdn.com verfügbar.

abrdn Liquidity Fund (Lux) weist Anleger darauf hin, dass sie vor einer Zeichnung von Anteilen das entsprechende PRIIPs KID für eine Anteilsklasse auf der Webseite www.abrdn.com lesen sollten.

Anhang A – Anlagebeschränkungen, Anlagetechniken und Risikomanagementprozess

Teil I. ANLAGEBEFUGNISSE UND -BESCHRÄNKUNGEN FÜR NICHT-GELDMARKTFONDS (zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts ist nur der abrđn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund ein Nicht-Geldmarktfonds)

Für Nicht-Geldmarktfonds gelten die folgenden Anlagebefugnisse und -beschränkungen:

- I. Nicht-Geldmarktfonds dürfen anlegen in:
- a) Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem regulierten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
 - b) vor kurzem emittierten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, vorausgesetzt, dass die Bedingungen der Emission eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum amtlichen Handel an einem regulierten Markt beantragt und innerhalb eines Jahres nach der Emission erworben wird;
 - c) Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, jedoch mit der Maßgabe, dass:
 - diese anderen OGA im Rahmen der Gesetze genehmigt wurden, die gewährleisten, dass sie von der CSSF dahingehend überprüft werden, dass sie den Vorschriften nach EU-Gemeinschaftsrecht entsprechen und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden hinreichend gewährleistet ist,
 - der Grad des Schutzes für Anleger dieser sonstigen OGA dem Schutz entspricht, der Anlegern von OGAW gewährt wird, und insbesondere, dass die Regelungen für eine getrennte Verwahrung von Vermögenswerten, Kreditaufnahme, Kreditgewährung und ungedeckte Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen,
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die eine Überprüfung des Vermögens, der Verbindlichkeiten, der Erträge und Geschäfte während des Berichtszeitraums ermöglichen,
 - nicht mehr als insgesamt 10 % des Vermögens des OGAW oder anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, gemäß seinen Gründungsunterlagen in Anteile eines anderen OGAW oder anderer OGA angelegt werden dürfen;
 - d) Einlagen bei Kreditinstituten, die bei Sicht rückzahlbar sind oder abgehoben werden können und eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, wenn sich der eingetragene Sitz in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat befindet, dass aufsichtsrechtliche Regelungen festgelegt werden, die von der CSSF als mit denen nach EU-Gemeinschaftsrecht gleichwertig erachtet werden;
 - e) Finanzderivaten, einschließlich zahlungsmitteläquivalenten Instrumenten, die an einem regulierten Markt gehandelt werden, und/oder in Finanzderivaten, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), jedoch mit der Maßgabe, dass:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts I oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien der Geschäfte mit OTC-Derivaten Institute sind, die einer gründlichen Aufsicht unterliegen und zu den Kategorien gehören, die von den Luxemburger Aufsichtsbehörden genehmigt wurden,
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative von abrđn Liquidity Fund (Lux) zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- und/oder
- f) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente zum Zweck des Anleger- und Anlageschutzes selbst reglementiert werden, und vorausgesetzt, dass diese Instrumente:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörde oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen

- Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, emittiert oder garantiert werden, oder
- von einer Unternehmung emittiert werden, deren Wertpapiere an einem regulierten Markt gehandelt werden, oder
 - von einer Einrichtung emittiert oder garantiert werden, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht nach den Kriterien des EU-Gemeinschaftsrechts unterliegt, oder von einer Einrichtung, die die für sie festgelegten aufsichtsrechtlichen Regelungen einhält, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zumindest als ebenso bindend wie das EU-Recht angesehen werden, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF genehmigt wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten oder dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Reserven von mindestens 10 Mio. Euro (€ 10.000.000) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- g) Soweit nicht in der Anlagepolitik eines Nicht-Geldmarktfonds verboten und in Übereinstimmung mit den unter „Umgekehrte Pensionsgeschäfte“ in Teil II von Anhang A angegebenen Bestimmungen und/oder Beschränkungen darf ein Nicht-Geldmarktfonds in umgekehrte Pensionsgeschäfte investieren.
- II. Darüber hinaus kann ein Nicht-Geldmarktfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere als den unter (1) weiter oben genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- III. Nicht-Geldmarktfonds können in untergeordnetem Umfang liquide Mittel in verschiedenen Währungen halten.
- IV. a) (i) Ein Nicht-Geldmarktfonds wird höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten anlegen.
- (ii) Ein Nicht-Geldmarktfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Körperschaft anlegen. Das Gegenparteirisiko eines Nicht-Geldmarktfonds im Rahmen eines OTC-Derivatgeschäfts darf – wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das im vorstehenden Absatz I. d) aufgeführt ist – 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. In allen anderen Fällen liegt die Grenze bei 5 %.
- b) Wenn abrdn Liquidity Fund (Lux) im Auftrag eines Nicht-Geldmarktfonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Emittenten hält, die einzeln die Grenze von 5 % des Nettovermögens des betreffenden Nicht-Geldmarktfonds übersteigen, darf die Gesamtsumme all dieser Anlagen zusammen höchstens 40 % des Gesamtvermögens des jeweiligen Nicht-Geldmarktfonds ausmachen.
- Diese Beschränkung gilt nicht bei Einlagen und OTC-Derivatgeschäften, die mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegen.
- Ungeachtet der individuellen Anlagegrenzen im vorstehenden Absatz a) sind folgende Kombinationen für Nicht-Geldmarktfonds unzulässig:
- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die vom selben Emittenten ausgegeben werden,
 - Einlagen bei derselben Körperschaft und/oder
 - Engagements in OTC-Derivatgeschäften mit derselben Körperschaft,
- die über 20 % des Nettovermögens hinausgehen.
- c) Die im vorstehenden Unterabsatz a) (i) genannte 10 %-Grenze erhöht sich für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder einem anderen zulässigen Staat bzw. von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert werden, auf maximal 35 %.
- d) Die im vorstehenden Unterabsatz a) (i) genannte 10 %-Grenze erhöht sich für bestimmte Anleihen auf 25 %, wenn sie von einem Kreditinstitut emittiert werden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und per Gesetz einer speziellen öffentlichen Aufsicht zur Gewährleistung des Schutzes der Anleiheninhaber unterliegt. Insbesondere müssen die aus den Rentenpapieren resultierenden Beträge im Einklang mit dem Gesetz in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Laufzeit der Rentenpapiere ausreichen müssen, um die mit den Rentenpapieren verbundenen Ansprüche zu erfüllen, und die im Falle der Insolvenz des Emittenten für die Tilgung des Kapitals und zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsen vorrangig verwendet würden.
- Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in die in diesem Unterabsatz genannten Rentenpapiere eines einzelnen Emittenten investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

- e) Die in den Absätzen c) und d) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen bei der Berechnung des Grenzwerts von 40 % in Absatz b) nicht berücksichtigt werden.

Die Anlagegrenzen in den Absätzen a), b), c) und d) dürfen nicht zusammengefasst werden. Entsprechend dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von derselben Körperschaft ausgegeben wurden, sowie in Einlagen oder Finanzderivaten, die bei bzw. mit derselben Körperschaft getätigt werden, unter keinen Umständen 35 % des Nettovermögens eines Fonds übersteigen.

Unternehmen einer Unternehmensgruppe, die zum Zweck der Erstellung konsolidierter Finanzausweise gemäß der Richtlinie 83/349/EWG oder anerkannten internationalen Bilanzierungsgrundsätzen als eine einzige Körperschaft angesehen werden, gelten für die Berechnung der in diesem Abschnitt III genannten Anlagegrenzen als eine einzige Körperschaft.

Nicht-Geldmarktfonds können insgesamt bis zu 20 % des Nettovermögens eines Fonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb einer Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind Nicht-Geldmarktfonds berechtigt, bis zu 100 % des Nettovermögens eines jeden Fonds in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder Institutionen, von einem von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde akzeptierten Staat (zum Zeitpunkt dieses Prospekts sind dies Mitgliedsstaaten der OECD, Singapur und jeder G20-Mitgliedstaat) oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert werden, jedoch mit der Maßgabe, dass ein solcher Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Wertpapieremissionen hält und die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds ausmachen.

- V. a) Ungeachtet der in Absatz V. dargelegten Grenzen werden die Grenzen nach Absatz III. bei Anlagen in Aktien und/oder Anleihen, die vom selben Emittenten ausgegeben wurden, auf bis zu 20 % angehoben, wenn das Anlageziel eines Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten, hinreichend diversifizierten Aktien- oder Rentenindex abzubilden, der eine angemessene Benchmark für den entsprechenden Markt darstellt, dieses Anlageziel in angemessener Weise veröffentlicht und in der Anlagepolitik des betreffenden Fonds offengelegt wird.

- b) Die in Absatz a) genannte Grenze wird auf 35 % angehoben, wenn dies nachgewiesenermaßen durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere auf regulierten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente deutlich überwiegen. Eine Anlage bis zur Höhe dieser Anlagegrenze ist nur für einen einzelnen Emittenten zulässig.

- VI. a) Nicht-Geldmarktfonds können keine mit Stimmrechten verbundenen Anteile erwerben, die die Gesellschaft in die Lage versetzen würden, einen erheblichen Einfluss auf das Management des Emittenten auszuüben.

- b) Nicht-Geldmarktfonds dürfen höchstens Folgendes erwerben:

- 10 % der nicht stimmberechtigten Aktien desselben Emittenten,
- 10 % der Schuldverschreibungen desselben Emittenten,
- 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

- c) Diese Grenzen unter Punkt 2 und 3 können zum Zeitpunkt des Erwerbs ignoriert werden, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der sich im Umlauf befindlichen Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

Die Bestimmungen in Absatz V. gelten nicht für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften bzw. von einem anderen zulässigen Staat begeben oder garantiert wurden, oder von einer internationalen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören.

Auf diese Bestimmungen wird ebenfalls in Bezug auf Beteiligungen verzichtet, die Nicht-Geldmarktfonds am Kapital einer Gesellschaft halten, die in einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat gegründet wurde und ihr Vermögen überwiegend in Wertpapieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet und nach dessen Gesetzgebung eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für Nicht-Geldmarktfonds darstellen, in Wertpapieren von Emittenten des betreffenden Staates anzulegen, vorausgesetzt, dass die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nicht-EU-Mitgliedstaat die Beschränkungen gemäß den Absätzen IV. VI. und VII. einhält.

- VII. a) Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Aktien oder Anteile der in Absatz (I) c) genannten OGAW und/oder sonstigen OGA anlegen, sofern nichts anders Lautendes im Prospekt bestimmt wird.

- b) Die vom OGAW oder den sonstigen OGA gehaltenen Basistitel, in die Nicht-Geldmarktfonds anlegen, müssen nicht im Zusammenhang mit den Anlagebeschränkungen unter dem vorstehenden Absatz III. genannt sein.

- c) Wenn abrdn Liquidity Fund (Lux) in Anteilen von OGAW und/oder sonstigen OGA anlegt, die direkt oder im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft aufgrund einer gemeinsamen Geschäftsführung oder Kontrolle oder aufgrund einer wesentlichen direkten oder indirekten Beteiligung

von über 10 % verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft dem Fonds keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für ihre Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder sonstigen OGA in Rechnung stellen.

Bei Anlagen des Fonds in OGAW und sonstigen OGA, darf die Verwaltungsgebühr (ohne Erfolgsgebühr, sofern zutreffend), die zulasten des betreffenden Fonds bzw. des OGAW und der sonstigen OGA erhoben wird, nicht mehr als 4 % des jeweiligen Vermögens betragen. abrdn Liquidity Fund (Lux) weist den Gesamtbetrag der dem jeweiligen Fonds bzw. dem OGAW und den anderen OGA, in die der Fonds während des Berichtszeitraums angelegt hat, belasteten Verwaltungsgebühr im Jahresbericht aus.

- d) Nicht-Geldmarktfonds dürfen höchstens 25 % der Anteile desselben OGAW oder des sonstigen OGA erwerben. Diese Grenze kann zum Zeitpunkt des Erwerbs unberücksichtigt bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Anteile nicht berechnet werden kann. Im Hinblick auf die Anwendung dieses Anlagelimits wird jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds als separater OGAW oder anderer OGA betrachtet.
- VIII. a) Gemäß den Bestimmungen und Beschränkungen des Gesetzes kann abrdn Liquidity Fund (Lux) unter voller Ausschöpfung der Grenzen der Luxemburger Gesetze und Vorschriften (i) Nicht-Geldmarktfonds auflegen, die als Feeder-OGAW (ein „Feeder-OGAW“) oder als Master-OGAW (ein „Master-OGAW“) qualifiziert sind, (ii) jeden bestehenden Fonds in einen Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW jedes seiner Fonds in Feeder-OGAWs umwandeln.
- b) Ein Feeder-OGAW muss mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen Master-OGAWs anlegen.
- Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15 % seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Instrumente halten:
- zweitrangiges liquides Vermögen gemäß Paragraph III;
 - derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zur Absicherung genutzt werden dürfen;
- c) Um die Bedingungen von Paragraph X zu erfüllen, hat der Feeder-OGAW sein globales Engagement in derivative Finanzinstrumente durch Kombination seines direkten Engagements gemäß dem zweiten Unterparagraphen von Paragraph X zu berechnen. Dafür ist eine der folgenden Kombinationsmöglichkeiten zu verwenden:
- das tatsächliche Engagement des Master-OGAW in derivative Finanzinstrumente in Relation zu der Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW; oder
 - das potentielle maximale globale Engagement des Master-OGAW in derivative Finanzinstrumente, das in den Verwaltungsbestimmungen für den Master-OGAW oder der Satzung festgelegt ist, in Relation zu der Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.
- d) Zum Erscheinungsdatum des vorliegenden Prospekts erfüllte keiner der Fonds die Anforderungen eines Feeder-OGAW.
- e) Ein Master-OGAW darf nicht in Feeder-OGAW investieren.
- IX. Ein Fonds (der „Anlegende Fonds“) kann Wertpapiere zeichnen, kaufen und/oder halten, die von einem oder mehreren Fonds (jeweils ein „Zielfonds“) begeben werden oder begeben worden sind, sofern:
- der Zielfonds nicht wiederum in den anlegenden Fonds anlegt, der in diesen Zielfonds anlegt; und
 - nicht mehr als insgesamt 10 % des Vermögens des Zielfonds, dessen Kauf gemäß seiner Anlagestrategie in Erwägung gezogen wird, in Anteile eines anderen OGAW oder OGA angelegt werden können; und
 - der Anlegende Fonds nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Einheiten eines einzelnen Zielfonds anlegt; und
 - immer vorausgesetzt, dass der Wert der Wertpapiere in der Zeit, in der der Anlegende Fonds diese hält, nicht in die Berechnung des Nettovermögens von Nicht-Geldmarktfonds einfließen, um den in dem Gesetz vorgeschriebenen Mindestbestand an Nettovermögen zu gewährleisten; und
 - sich die Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rückkaufgebühren zwischen denen auf Ebene des Anlegenden Fonds, der in den Zielfonds angelegt hat, und diesem Zielfonds nicht verdoppeln.
- X. abrdn Liquidity Fund (Lux) muss für jeden einzelnen Nicht-Geldmarktfonds gewährleisten, dass das Gesamtengagement in Finanzderivaten das Nettovermögen des betreffenden Fonds nicht übersteigt.

Das Engagement wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Gegenparteirisikos, der vorhersehbaren Marktbewegungen und der für die Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabsätze.

Wenn Nicht-Geldmarktfonds in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, darf das Gesamtengagement in Bezug die zugrunde liegenden Vermögenswerte insgesamt die Anlagegrenzen im vorstehenden Absatz III nicht überschreiten. Legen Nicht-Geldmarktfonds in indexbasierte Finanzderivate an, müssen diese Anlagen nicht mit den Beschränkungen unter Absatz IV kombiniert werden.

Wenn ein Derivat in einem übertragbaren Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss dieses für die Erfüllung der Anforderungen dieses Absatzes X berücksichtigt werden.

- XI.
- a) Nicht-Geldmarktfonds dürfen keine Darlehen aufnehmen, die 10 % des Nettovermögens des betreffenden Fonds übersteigen, so dass alle Kreditaufnahmen über Banken erfolgen müssen und nur vorübergehender Natur sein dürfen, vorausgesetzt, dass Nicht-Geldmarktfonds Fremdwährungen über Parallelkredite erwerben dürfen.
 - b) Nicht-Geldmarktfonds dürfen keine Kredite gewähren oder als Bürge im Auftrag Dritter auftreten.

Diese Einschränkung hindert Nicht-Geldmarktfonds nicht daran, übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente nach (l) c), e) und f) zu erwerben, die nicht vollständig eingezahlt sind.
 - c) Nicht-Geldmarktfonds dürfen keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten durchführen.
 - d) Nicht-Geldmarktfonds dürfen keine beweglichen oder unbeweglichen Vermögenswerte erwerben.
 - e) Nicht-Geldmarktfonds dürfen weder Edelmetalle noch Zertifikate erwerben, die diese verbriefen.
- XII.
- a) müssen die in diesem Anhang beschriebenen Beschränkungen und Grenzen nicht einhalten, wenn sie Bezugsrechte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ausüben, die Teil des Gesellschaftsvermögens sind. Während der Grundsatz der Risikostreuung eingehalten wird, können neu aufgelegte Fonds von den Absätzen IV., VI. und VII. a), b) und c) für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Auflegungsdatum abweichen.
 - b) Wenn die in Absatz a) dargelegten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle von abrdn Liquidity Fund (Lux) liegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss die Gesellschaft bei ihren Verkaufsgeschäften vorrangig das Ziel verfolgen, der Situation abzuwehren und dabei die Interessen ihrer Anteilhaber in angemessenem Maße berücksichtigen.
 - c) Sofern ein Emittent eine Rechtsperson mit mehreren Fonds ist und die Anlagen des Fonds ausschließlich den Anlegern des betreffenden Fonds und den Gläubigern vorbehalten sind, deren Forderungen in Zusammenhang mit der Errichtung, dem Geschäftsbetrieb oder der Liquidation des betreffenden Fonds entstanden sind, ist jeder Fonds im Sinne der Anwendung der Regeln der Risikostreuung, wie in den Absätzen III., IV. und VI. dargestellt, als separater Emittent zu betrachten.

Nicht-Geldmarktfonds unterliegen darüber hinaus weiteren Beschränkungen, die gegebenenfalls von den Aufsichtsbehörden eines Landes auferlegt werden, in dem die Anteile vermarktet werden.

Teil II. ANLAGEBEFUGNISSE UND -BESCHRÄNKUNGEN FÜR GELDMARKTFONDS

Für die Geldmarktfonds von abrdn Liquidity Fund (Lux) gelten folgende Anlagebefugnisse und -beschränkungen:

I. Für Geldmarktfonds zulässige Vermögenswerte

Vorbehaltlich der in diesem Teil II von Anlage A festgelegten Anforderungen darf ein Geldmarktfonds ausschließlich in die folgenden zulässigen Vermögenswerte investieren:

- Geldmarktinstrumente;
- zulässige Verbriefungen und ABCP;
- Einlagen bei Kreditinstituten;
- umgekehrte Pensionsgeschäfte;
- Finanzderivate; und
- Anteile von Geldmarktfonds.

Neben den obigen Vermögenswerten kann ein Geldmarktfonds in untergeordnetem Umfang liquide Mittel in verschiedenen Währungen halten.

II. Verbotene Aktivitäten

Ein Geldmarktfonds darf nicht:

- (a) in andere als die vorstehend unter I) genannten Vermögenswerte investieren;
- (b) Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen, ABCP und Anteilen anderer Geldmarktfonds tätigen;
- (c) ein direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffen eingehen, auch nicht über Derivate, Zertifikate, die diese repräsentieren, darauf basierende Indizes oder andere Mittel oder Instrumente, die zu einem diesbezüglichen Engagement führen würden;
- (d) Wertpapierleih- oder -verleihgeschäfte oder andere Vereinbarungen abschließen, die die Vermögenswerte des Geldmarktfonds belasten würden;
- (e) Barmittel leihen und verleihen.

III. Spezifische Anforderungen für Geldmarktfonds, die die Voraussetzungen für einen CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel erfüllen:

Jeder Geldmarktfonds, der die Voraussetzungen für einen CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel erfüllt, muss mindestens 99,5 % seines Vermögens in die folgenden Instrumente investieren:

- Geldmarktinstrumente, die einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, den nationalen, regionalen und lokalen Regierungen der EU-Mitgliedstaaten oder ihren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Drittstaates, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder von einer anderen relevanten internationalen Finanzinstitution oder Organisation, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden; und
- umgekehrte Pensionsgeschäfte, die durch die im vorigen Unterabsatz genannten Geldmarktinstrumente besichert werden; oder
- Barmittel.

IV. Spezifische Anforderungen für die einzelnen Arten der für Geldmarktfonds zulässigen Vermögenswerte

Geldmarktfonds dürfen nur in für Geldmarktfonds zulässige Vermögenswerte investieren, die folgende Bedingungen erfüllen:

A. *Geldmarktinstrumente, die alle folgenden Bedingungen erfüllen:*

- (a) Sie gehören zu den folgenden Kategorien:
 - i. Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse zugelassen sind; und/oder
 - ii. Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat gehandelt werden, sofern dieser Markt reguliert wird, regelmäßig geöffnet und der Öffentlichkeit zugänglich ist, und/oder

iii. andere Geldmarktinstrumente als die vorstehend unter (a) (i) und (ii) genannten, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörde oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter (a) i) and ii) oben genannten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert, das seinen Sitz in einem Land hat, welches einer Aufsicht gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien unterliegt, oder von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält; oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF genehmigt wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs oben gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Reserven von mindestens 10 Mio. Euro (EUR 10.000.000) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(b) Das Geldmarktinstrument weist eine der folgenden alternativen Eigenschaften auf:

- i. eine rechtliche Laufzeit bei Ausgabe von dreihundertsiebenundneunzig (397) Tagen oder weniger; oder
- ii. eine Restlaufzeit von dreihundertsiebenundneunzig (397) Tagen oder weniger; oder
- iii. in Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen kann ein Standard-Geldmarktfonds auch eine Restlaufzeit bis zum rechtlichen Rücknahmedatum von zwei Jahren oder weniger aufweisen, sofern die Zeitspanne bis zur nächsten Zinsanpassung 397 Tage oder weniger beträgt. Zu diesem Zweck werden variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente und festverzinsliche Geldmarktinstrumente, die durch eine Swapvereinbarung abgesichert sind, an einen Geldmarktsatz oder -index angepasst.

(c) Der Emittent des Geldmarktinstruments und die Qualität des Geldmarktinstruments wurden im Rahmen des internen Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität positiv bewertet.

Diese Auflage gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der EU, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines EU-Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität begeben oder garantiert werden.

(d) Wenn ein Geldmarktfonds in eine Verbriefung oder ein ABCP investiert, unterliegt er den nachstehend unter B) festgelegten Anforderungen.

B. *Zulässige Verbriefungen und ABCP müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:*

(1) Die Verbriefung bzw. das ABCP ist ausreichend liquide, wurde im Rahmen der von der Verwaltungsgesellschaft eingeführten internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität positiv bewertet und gehört zu einer der folgenden Kategorien:

(a) eine Verbriefung gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61³ der Kommission; oder

(b) ein ABCP, das von einem ABCP-Programm ausgegeben wird und das:

- i. vollständig durch ein beaufsichtigtes Kreditinstitut gestützt wird, das alle Liquiditäts-, Kredit- und wesentlichen Verwässerungsrisiken sowie laufende Transaktionskosten und laufende programmweite Kosten im Zusammenhang mit dem ABCP abdeckt, um dem Anleger gegebenenfalls die vollständige Zahlung eines beliebigen Betrags aus dem ABCP zu garantieren;

³ Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (Text von Bedeutung für den EWR)

- ii. keine Wiederverbriefung darstellt, wobei die der Verbriefung zugrunde liegenden Forderungen auf Ebene der einzelnen ABCP-Transaktionen keine Verbriefungsposition beinhalten; und
 - iii. keine synthetische Verbriefung im Sinne von Artikel 242 (11) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013⁴ beinhaltet;
- (c) eine einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefung oder ABCP, vorausgesetzt, dass die Kriterien zur Identifizierung dieser STS gemäß Artikel 11 der Geldmarktfondsverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind.
- (2) Jeder Geldmarktfonds, der die Voraussetzungen für einen kurzfristigen Geldmarktfonds erfüllt, darf nur dann in Verbriefungen oder ABCP investieren, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- (a) Die rechtliche Fälligkeit bei Ausgabe der vorstehend unter 1) a) genannten Verbriefungen beträgt zwei (2) Jahre oder weniger und die Zeitspanne bis zur nächsten Zinsanpassung dreihundertsiebenundneunzig (397) Tage oder weniger;
 - (b) die rechtliche Fälligkeit bei Ausgabe oder die Restlaufzeit der vorstehend unter 1) b) und c) genannten Verbriefungen oder ABCP beträgt dreihundertsiebenundneunzig (397) Tage oder weniger;
 - (c) die vorstehend unter 1) a) und c) genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von zwei (2) Jahren oder weniger.
- (3) Jeder Geldmarktfonds, der die Voraussetzungen für einen Standard-Geldmarktfonds erfüllt, darf in die vorstehend in Absatz 1 genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- (a) Die rechtliche Fälligkeit bei Ausgabe oder die Restlaufzeit der vorstehend in Absatz 1 (a), (b) und (c) genannten Verbriefungen oder ABCP beträgt ein bis zwei Jahre oder weniger und die Zeitspanne bis zur nächsten Zinsanpassung beträgt 397 Tage oder weniger.
 - (b) Die vorstehend unter Absatz 1 (a) und (c) genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von zwei Jahren oder weniger.
- C. *Einlagen bei Kreditinstituten, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:*
- (a) es handelt sich um eine Sichteinlage oder jederzeit kündbare Einlage;
 - (b) die Einlage wird in höchstens 12 Monaten fällig; und
 - (c) das Kreditinstitut hat seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder unterliegt für den Fall, dass es seinen Sitz in einem Drittland hat, Aufsichtsvorschriften, die nach dem Verfahren des Artikels 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als gleichwertig mit EU-Recht angesehen werden.
- D. *1. Anteile eines anderen Geldmarktfonds („Ziel-Geldmarktfonds“), sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:*
- (a) Gemäß den Fondsbestimmungen oder der Satzung des Ziel-Geldmarktfonds dürfen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden.
 - (b) Der Ziel-Geldmarktfonds hält keine Anteile des erwerbenden Geldmarktfonds.
 - (c) Der Ziel-Geldmarktfonds ist gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassen.
- Ein Geldmarktfonds, dessen Anteile erworben wurden, darf während des Zeitraums, in dem der erwerbende Geldmarktfonds Anteile hält, nicht in den erwerbenden Geldmarktfonds investieren.
2. Wenn ein Geldmarktfonds in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert, gelten folgende Regeln:
- (a) Ein Geldmarktfonds kann Anteile von Ziel-Geldmarktfonds im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 erwerben, sofern grundsätzlich insgesamt nicht mehr als 10 % des Vermögens des Geldmarktfonds in Anteile von Ziel-Geldmarktfonds investiert werden.
 - (b) Möglicherweise darf ein Geldmarktfonds mehr als 10 % seines Vermögens in Anteile anderer Ziel-Geldmarktfonds investieren. Dies wird gegebenenfalls in der Anlagepolitik ausdrücklich angegeben.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (Text von Bedeutung für den EWR)

- (c) Ein Geldmarktfonds darf Anteile eines anderen Ziel-Geldmarktfonds erwerben, sofern diese nicht mehr als 5 % des Vermögens eines Geldmarktfonds ausmachen.
- (d) Geldmarktfonds, die von Punkt V.D.2. Absatz 1 abweichen dürfen, dürfen insgesamt nicht mehr als 17,5 % ihres Vermögens in Anteile anderer Ziel-Geldmarktfonds investieren.
- (e) Wird der Ziel-Geldmarktfonds direkt oder im Rahmen einer Übertragung von der Verwaltungsgesellschaft, deren Manager oder einer anderen Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft oder deren Manager durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft bzw. die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren erheben.

Bei einer Anlage eines Geldmarktfonds in einen Ziel-Geldmarktfonds, mit dem die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter gemäß dem vorstehenden Absatz verbunden ist, wird für diesen Teil des Vermögens des betreffenden Fonds keine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft weist den Gesamtbetrag der Verwaltungsgebühr, die dem jeweiligen Geldmarktfonds und dem Ziel-Geldmarktfonds, in den der Fonds während des Berichtszeitraums angelegt hat, in Rechnung gestellt wird, im Jahresbericht des abrdn Liquidity Fund (Lux)'s aus.

- (f) Die Basiswerte des Ziel-Geldmarktfonds, in den ein Geldmarktfonds investiert, müssen im Zusammenhang mit den Anlagebeschränkungen unter dem nachstehenden Abschnitt V nicht berücksichtigt werden.

E. *Finanzderivate, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder außerbörslich gehandelte Finanzderivate („OTC-Derivate“), sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:*

- Die Basiswerte des derivativen Instruments bestehen aus Zinssätzen, Wechselkursen, Währungen oder Indizes, die eine dieser Kategorien repräsentieren;
- das derivative Instrument dient ausschließlich zur Absicherung der Zins- oder Wechselkursrisiken, die mit anderen Anlagen des Geldmarktfonds verbunden sind;
- die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten sind Institute, die einer gründlichen Regulierung und Aufsicht unterliegen und zu den Kategorien gehören, die von den Luxemburger Aufsichtsbehörden genehmigt wurden;
- die OTC-Derivate unterliegen einer verlässlichen und nachprüfaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative von abrdn Liquidity Fund (Lux) durch ein Gegengeschäft zum Marktwert verkauft, liquidiert oder geschlossen werden.

F. *Umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:*

- (a) Jeder Geldmarktfonds hat das Recht, das Geschäft jederzeit mit einer Frist von höchstens zwei (2) Geschäftstagen zu kündigen.
- (b) Die von dem betreffenden Teilfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltenen Vermögenswerte:
 - i. sind Geldmarktinstrumente, die die vorstehend unter A) dargelegten Anforderungen erfüllen;
 - ii. haben einen Marktwert, der jederzeit mindestens dem Wert der ausgezahlten Barmittel entspricht;
 - iii. dürfen nicht verkauft, reinvestiert, verpfändet oder anderweitig übertragen werden;
 - iv. dürfen keine Verbriefungen und ABCP enthalten;
 - v. sind ausreichend diversifiziert, wobei das Engagement in einem bestimmten Emittenten maximal 15 % des Nettoinventarwerts ausmachen darf, es sei denn, diese Vermögenswerte sind Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen von V. (8) unten erfüllen;
 - vi. werden von einem Unternehmen begeben, das von der Gegenpartei unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Performance dieser Gegenpartei aufweist.

Abweichend von (b) i. oben kann ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts liquide übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erhalten, die nicht unter A) oben aufgeführt sind, sofern die Vermögenswerte eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- i. Sie werden von der EU, einer zentralen Behörde oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität begeben oder garantiert, sofern eine positive Bewertung im Rahmen des internen Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität erreicht wurde.

- ii. Sie werden von einer zentralen Behörde oder der Zentralbank eines Drittstaates begeben oder garantiert, sofern eine positive Bewertung im Rahmen des internen Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität erreicht wurde.

Die gemäß den obigen Bedingungen im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften erhaltenen Vermögenswerte müssen die unter V. (8) beschriebenen Diversifizierungsanforderungen erfüllen.

- (c) abrdn Liquidity Fund (Lux) stellt für jeden Geldmarktfonds sicher, dass dieser den vollständigen Barbetrag jederzeit auf Basis des aufgelaufenen Wertes oder auf Basis des aktuellen Marktwertes zurückfordern kann (wie nachstehend beschrieben). Wenn der Barbetrag jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwertes abrufbar ist, wird der aktuelle Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des entsprechenden Fonds herangezogen.

V. Diversifizierungsvorschriften

- (1) (a) Ein Geldmarktfonds darf nicht mehr als 5 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten anlegen.
- (b) Ein Geldmarktfonds darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen, es sei denn, die Bankenbranche in Luxemburg ist so strukturiert, dass es nicht genug tragfähige Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es ist für den betreffenden Geldmarktfonds wirtschaftlich nicht zumutbar, Einlagen in einem anderen Mitgliedstaat zu tätigen. In diesem Fall dürfen bis zu 15 % des Vermögens bei ein und demselben Kreditinstitut hinterlegt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1) a) darf ein VNAV-Geldmarktfonds (kurzfristig oder Standard) bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten anlegen, sofern der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP eines Emittenten, in denen der betreffende Geldmarktfonds jeweils mehr als 5 % anlegt, 40 % seines Vermögens nicht übersteigt.
- (3) (a) Die Summe aller Engagements eines Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP darf 15 % seines Vermögens nicht überschreiten.
- (b) Ab dem Zeitpunkt der Anwendung des in Artikel 11 Absatz 4 der Geldmarktfondsverordnung genannten delegierten Rechtsakts darf die Summe aller Engagements eines Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP 20 % seines Vermögens nicht überschreiten, wobei bis zu 15 % des Vermögens des Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP investiert werden können, die nicht den Kriterien für die Identifizierung von STS-Verbriefungen und ABCP entsprechen.
- (4) Die gesamte Risikoposition eines Geldmarktfonds in ein und derselben Gegenpartei von OTC-Derivatgeschäften, die die vorstehend in Abschnitt IV (E) genannten Bedingungen erfüllen, darf höchstens 5 % des Vermögens des betreffenden Geldmarktfonds betragen.
- (5) Der Gesamtbetrag der Barmittel, die einer Gegenpartei des betreffenden Geldmarktfonds im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften zur Verfügung gestellt werden, darf 15 % des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.
- (6) Unbeschadet der in Absatz 1 und 4 festgelegten individuellen Obergrenzen darf abrdn Liquidity Fund (Lux) die folgenden Anlagen in einem Geldmarktfonds nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 15 % des Vermögens des Geldmarktfonds in einem einzelnen Emittenten führen würde:
- Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCP, die von diesem Emittenten ausgegeben wurden, und/oder
 - Einlagen bei diesem Emittenten, und/oder
 - OTC-Finanzderivate, aufgrund derer dieser Emittent dem Kontrahentenrisiko ausgesetzt ist.
- (7) Die in Absatz (6) oben festgelegte Obergrenze von 15 % wird auf maximal 20 % für Geldmarktinstrumente, Einlagen und OTC-Finanzderivate ein und desselben Emittenten angehoben, soweit die Bankenbranche in Luxemburg so strukturiert ist, dass es nicht genug tragfähige Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es für den Fonds wirtschaftlich nicht zumutbar ist, Finanzinstitute in einem anderen Mitgliedstaat zu nutzen.
- (8) Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1) a) ist jeder Geldmarktfonds befugt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Vermögens jedes Fonds in Geldmarktinstrumenten anzulegen, die separat oder gemeinsam von der EU, den nationalen, regionalen und lokalen Regierungen der EU-Mitgliedstaaten oder deren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Mitgliedsstaates der OECD, der G20 oder Singapur, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einer anderen relevanten internationalen Finanzinstitution oder

Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, jedoch mit der Maßgabe, dass der betreffende Fonds Geldmarktinstrumente halten muss, die aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen eines Emittenten stammen und dass die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtvermögens dieses Fonds nicht überschreiten dürfen.

- (9) Die im vorstehenden Absatz 1 genannte Obergrenze kann auf maximal 10 % für bestimmte Anleihen erhöht werden, wenn diese von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat und per Gesetz einer speziellen öffentlichen Aufsicht zur Gewährleistung des Schutzes der Anleiheninhaber unterliegt. Insbesondere müssen die aus diesen Anleihen resultierenden Beträge im Einklang mit dem Gesetz in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen ausreichen müssen, um die mit den Anleihen verbundenen Ansprüche zu erfüllen, und die im Falle eines Ausfalls des Emittenten für die Tilgung des Kapitals und zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsen vorrangig verwendet würden.
- (10) Wenn ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in die im vorstehenden Absatz genannten Anleihen ein und desselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Wertes der Vermögenswerte des Fonds nicht überschreiten.
- (11) Unbeschadet der in Absatz 1 festgelegten individuellen Obergrenzen darf der Geldmarktfonds höchstens 20 % seines Vermögens in Anleihen eines einzigen Kreditinstituts anlegen, wenn die Anforderungen gemäß Artikel 10(1), Buchstabe (f) oder Artikel 11(1), Buchstabe (c) der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind, einschließlich möglicher Investitionen in Vermögenswerte gemäß Absatz 9 oben.
- (12) Wenn ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in die in Unterabsatz 1 genannten Anleihen ein und desselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 60 % des Wertes der Vermögenswerte des betreffenden Geldmarktfonds nicht überschreiten, einschließlich möglicher Investitionen in Vermögenswerte gemäß vorstehendem Absatz 11 unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen.
- (13) Unternehmen einer Unternehmensgruppe, die zum Zweck der Erstellung konsolidierter Abschlüsse gemäß der Richtlinie 2013/34/EU oder anerkannten internationalen Bilanzierungsgrundsätzen als eine einzige Körperschaft angesehen werden, gelten für die Berechnung der vorstehend in Absatz 1 bis 7 genannten Anlagegrenzen als eine einzige Körperschaft.

VI. Konzentrationsvorschriften

- (1) Ein Geldmarktfonds darf höchstens 10 % der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten halten.
- (2) Absatz 1) oben gilt nicht in Bezug auf Geldmarktinstrumente, die von der EU, den nationalen, regionalen und lokalen Regierungen der Mitgliedstaaten oder ihren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Drittstaates, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder von einer anderen relevanten internationalen Finanzinstitution oder Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden.

abrdn Liquidity Fund (Lux) wird darüber hinaus weitere Beschränkungen erfüllen, die gegebenenfalls von den Aufsichtsbehörden eines Landes auferlegt werden, in dem Anteile vermarktet werden.

ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE UND EINSATZ VON FINANZDERIVATEN

Techniken und Instrumente

Wenn dies nach dem Gesetz und nach allen gegenwärtigen oder künftigen einschlägigen Luxemburger Gesetzen oder Durchführungsverordnungen, Rundschreiben und Positionspapieren des CSSF, zulässig ist, und unter Berücksichtigung der jeweiligen Einschränkungen, insbesondere der Bestimmungen von (i) Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 zu Organismen für gemeinsame Anlagen⁵ und des (ii) CSSF-Rundschreibens 08/356 betreffend die geltenden Regelungen für Organismen für gemeinsame Anlagen, die bei übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestimmte Verfahren und Instrumente einsetzen; (iii) CSSF-Rundschreiben 14/592 zu den ESMA-Richtlinien zu ETF und sonstigen OGAW; und (iv) der Geldmarktfondsverordnung (sofern zutreffend) (wobei diese Regelungen gelegentlich abgeändert oder ersetzt werden können), kann jeder Fonds von abrdn Liquidity Fund (Lux), um zusätzliches Kapital oder Ertrag zu generieren oder Kosten oder Risiken zu minimieren, als Käufer oder Verkäufer optionale und nicht optionale umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Um zusätzlichen Umsatz für Fonds zu erzielen, beabsichtigt abrdn Liquidity Fund (Lux), sich vorübergehend und je nach Marktbedingungen an umgekehrten Pensionsgeschäften zu beteiligen, sofern die Bestimmungen (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) erfüllt werden, die *unter anderem* in der Geldmarktfondsverordnung (sofern zutreffend), im CSSF-Rundschreiben 08/356 und im CSSF-Rundschreiben 14/592 dargelegt sind. Unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen zu einer Abweichung des Fonds von seinem Anlageziel entsprechend der Beschreibung im Prospekt oder zu zusätzlichen Risiken führen, die über seinem im Prospekt beschriebenen Profil liegen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte, auch als „umgekehrte Repos“ bezeichnet, sind auf Wertpapier- und Geldmärkten eingesetzte Finanzinstrumente. Ein Fonds bietet einer Gegenpartei, die Wertpapiere verkauft, Geld zu zahlen, während die Gegenpartei sich wiederum verpflichtet, diese Wertpapiere an einem zukünftigen Datum wieder vom Fonds zurückzukaufen. Der Rückkaufpreis sollte dabei über dem ursprünglichen Verkaufspreis liegen. Die Differenz stellt effektiv Zinsen dar, die auch als „Reposatz“ bezeichnet werden. Die von der Gegenpartei verkauften Wertpapiere werden häufig als „Sicherheit“ bezeichnet. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind typischerweise kurzfristige Instrumente.

Alle Fonds können Wertpapiere erwerben, die Gegenstand von umgekehrten Pensionsgeschäften mit gut angesehenen Finanzinstituten sind, die sich auf diese Art von Geschäft spezialisiert haben. Im Rahmen dieser Vereinbarungen verpflichtet sich der Verkäufer beim Abschluss des Kontrakts gegenüber dem Käufer, die Wertpapiere zu einem gegenseitig vereinbarten Zeitpunkt und Kurs zurückzukaufen, so dass der für die Laufzeit der Vereinbarung gültige Reposatz von vornherein feststeht. Diese Anlagetechnik ermöglicht es dem Käufer, während der jeweiligen Laufzeit unabhängig von etwaigen Marktschwankungen feste Renditen zu erwirtschaften. Während der Laufzeit eines umgekehrten Pensionsgeschäfts darf der Käufer die der Vereinbarung zugrunde liegenden Wertpapiere weder vor ihrem Rückkauf durch den Vertragspartner noch vor Ablauf der Rückkaufperiode verkaufen.

abrdn Liquidity Fund (Lux) kann umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit die Gegenpartei (Verkäufer) verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, während abrdn Liquidity Fund (Lux) (Käufer) verpflichtet ist, die im Rahmen der Transaktion gekauften Vermögenswerte zurückzugeben.

abrdn Liquidity Fund (Lux) sorgt dafür, dass das Volumen der im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften erworbenen Wertpapiere auf einem Niveau bleibt, das ihr jederzeit die Bedienung von Rücknahmeanträgen gestattet.

100 % der durch Abschließen von umgekehrten Pensionsgeschäften zu marktüblichen Bedingungen erwirtschafteten Bruttoerlöse werden wieder dem abrdn Liquidity Fund (Lux) gutgeschrieben.

Die Vermögenswerte, die Gegenstand von umgekehrten Pensionsgeschäften sind, können von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegt.

Die Gegenparteien der oben beschriebenen Transaktionen müssen gründlichen Aufsichtsregeln unterliegen, die die CSSF mit den Regeln des Gemeinschaftsrechts als gleichwertig ansieht und die speziell für diese Art von Transaktionen gelten. Zwar gibt es bei der Auswahl der Gegenparteien keine Vorgaben in Bezug auf Rechtsstatus oder geografische Kriterien, jedoch werden diese Elemente gewöhnlich im Auswahlprozess berücksichtigt. Die Gegenparteien solcher Transaktionen sind Organisationen, die in Artikel 2 (6) der delegierten Verordnung 2018/990 aufgeführt sind. abrdn Liquidity Fund (Lux) ist bestrebt, Gegenparteien aus einer Liste zugelassener Gegenparteien einzusetzen, für die der relevante Anlageverwalter unter Berücksichtigung der CSSF-Regeln zur Auswahl von Gegenparteien eine Analyse des Kreditrisikos erstellt hat. Eine Gegenpartei kann eine mit dem Anlageverwalter verbundene Partei sein.

Von Gegenparteien in umgekehrten Pensionsgeschäften erhaltene Vermögenswerte stellen Sicherheiten dar.

Sicherheiten werden akzeptiert, wenn es sich um Staatsanleihen hoher Qualität handelt, die gemäß dem internen Verfahren der Verwaltungsgesellschaft zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Kreditqualitätsbewertung erhalten haben. Die

⁵ Das Gesetz vom 20. Dezember 2002 zu Organismen für gemeinsame Anlagen wurde aufgehoben und durch das Gesetz abgelöst.

Beschränkung auf Staatsanleihen gilt nicht für Nicht-Geldmarktfonds, die auch nicht-staatliche hochwertige Anleihen akzeptieren dürfen.

Die Sicherheiten können mit dem Brutto-Kontrahentenrisiko aufgerechnet werden. Bei der Aufrechnung der Sicherheiten wird ihr Wert um einen bestimmten Prozentsatz reduziert, der unter anderem kurzfristigen Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit Rechnung trägt. Die Sicherheiten werden auf einem bestimmten Niveau gehalten, um zu gewährleisten, dass das Netto-Engagement in einer Gegenpartei nicht die im vorliegenden Anhang A „Anlagebeschränkungen, Anlagetechniken und Risikomanagementprozess“ genannten Grenzen für eine Gegenpartei übersteigt. Erhaltene Sicherheiten werden nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet.

Angesichts der hohen Qualität der Gegenparteien der umgekehrten Pensionsgeschäfte beträgt der Sicherheitsabschlag für die erhaltenen hochwertigen Staatsanleihen 0 %.

Sicherheiten werden täglich auf Basis der verfügbaren Marktkurse bewertet, unter Berücksichtigung angemessener Abschläge (sofern vorhanden), die aufgrund der Sicherheitsabschlagsrichtlinie festgelegt wurden. Die Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet und können täglichen variablen Nachschussforderungen unterliegen. Die Sicherheitsabschläge können intern überprüft und anhand eines risikobasierten Ansatzes geändert werden.

Bei einer Eigentumsübertragung werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle (bzw. einer Unterverwahrstelle im Namen der Verwahrstelle) im Namen des betreffenden Fonds gehalten, wie es den Verwahrpflichten der Verwahrstelle gemäß dem Verwahrstellenvertrag entspricht. Bei anderen Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Drittvewahrer gehalten werden, der einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegt und von dem Sicherheitengeber unabhängig sein sollte.

Nur die folgenden Fonds dürfen umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Wenn ein anderer Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einsetzt, wird die folgende Tabelle entsprechend aktualisiert:

Name des Fonds	Erwarteter Anteil des verwalteten Vermögens*	Maximaler Anteil des verwalteten Vermögens
abrdn Liquidity Fund (Lux) - Sterling Fund	0-20 %	50 %
abrdn Liquidity Fund (Lux) - Euro Fund	0-20 %	50 %
abrdn Liquidity Fund (Lux) - Seabury Euro Liquidity 1 Fund	0-20 %	50 %
abrdn Liquidity Fund (Lux) - Seabury Sterling Liquidity 1 Fund	0-20 %	50 %
abrdn Liquidity Fund (Lux) - Seabury Sterling Liquidity 2 Fund	0-20 %	50 %
abrdn Liquidity Fund (Lux) - Seabury Sterling Liquidity 3 Fund	0-20 %	50 %
abrdn Liquidity Fund (Lux) - US Dollar Fund	0-20 %	50 %
abrdn Liquidity Fund (Lux) - Short Duration Sterling Fund	0-20 %	50 %

*Die erwartete Nutzung kann diese Spanne für die betreffenden Fonds vorübergehend überschreiten. Der Anteil des Nettovermögens eines Fonds, der Gegenstand von umgekehrten Pensionsgeschäften ist, kann innerhalb der in der vorstehenden Tabelle angegebenen Grenzen schwanken. Solche Schwankungen können insbesondere von Faktoren wie dem gesamten Nettovermögen des Fonds, Markttiefen und saisonalen Trends abhängen. In Zeiträumen hoher Verfügbarkeit von Sicherheiten und/oder begrenzter unbesicherter Emissionstätigkeit kann sich der Anteil des Nettovermögens eines Fonds, der Gegenstand von umgekehrten Pensionsgeschäften ist, dem maximalen Prozentsatz annähern. Ebenso kann es auch Zeiträume geben, in denen es am Markt nur ein geringes oder kein Angebot gibt. In diesem Fall könnte dieser Anteil 0 Prozent betragen.

Derivative Finanzinstrumente

Jeder Fonds von abrdn Liquidity Fund (Lux) kann im Einklang mit den Bedingungen und innerhalb des vom Gesetz, der Geldmarktfondsverordnung (sofern zutreffend) und von aktuellen oder zukünftigen Luxemburger Gesetzen oder Umsetzungsvorschriften, Rundbriefen und CSSF-Stellungnahmen (die „Vorschriften“) vorgegebenen Rahmens in Finanzderivaten anlegen, um Zins- und Wechselkursrisiken abzusichern. Vorbehaltlich der Bestimmungen der geltenden Verordnungen zählen zu Finanzderivaten unter anderem Futures, Optionen, Swaps (unter anderem Credit Swaps, Credit Default Swaps, Zinsswaps und Inflation Swaps) und Devisenterminkontrakte. Es können neue derivative Finanzinstrumente entwickelt werden, die für die Nutzung durch abrdn Liquidity Fund (Lux) geeignet sein können. abrdn Liquidity Fund (Lux) kann solche derivativen Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den Vorschriften einsetzen und die erhaltenen Barsicherheiten werden seiner Sicherheitenpolitik entsprechen.

Die Gegenparteien dieser Transaktionen müssen gründlichen Aufsichtsregeln unterliegen, die die CSSF mit den Regeln des Gemeinschaftsrechts als gleichwertig ansieht und die speziell für diese Art von Transaktionen gelten. Im Hinblick auf OTC-Finanzderivat-Transaktionen erhält abrdn Liquidity Fund (Lux) Sicherheiten, wie in jedem seiner ISDA Agreements angegeben. Diese Sicherheiten liegen in Form von Barmitteln vor. Sicherheiten in Form von Bareinlagen in einer anderen Währung als der Währung des Engagements unterliegen ebenfalls einem Abschlag von 10 %.

Gegebenenfalls können Barsicherheiten, die der jeweilige Fonds in Zusammenhang mit Finanzderivaten erhalten hat, in einer Weise, die mit den Anlagezielen des betreffenden Fonds im Einklang steht, in folgender Form wiederangelegt werden: in (a) Anteile, die von Organismen für gemeinsame Anlagen am kurzfristigen Geldmarkt ausgegeben wurden, deren Nettoinventarwert börsentäglich berechnet wird und die über ein Rating von AAA oder gleichwertig verfügen, (b) kurzfristige Bankeinlagen, (c) Anleihen mit kurzer Laufzeit, die von einem EU-Mitgliedstaat, der Schweiz, Kanada, Japan, den USA oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organismen der EU, mit regionaler oder weltweiter Ausrichtung, ausgegeben oder garantiert werden, und in (d) umgekehrte Pensionsgeschäfte, welche die unter Abschnitt XII. Artikel 43. J) der ESMA-Richtlinien zu ETF und sonstigen OGAW, die von der CSSF im CSSF-Rundschreiben 14/592 veröffentlicht wurden, beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Eine Wiederanlage dieser Art wird bei der Berechnung des Gesamtrisikos jedes beteiligten Fonds berücksichtigt, insbesondere dann, wenn dadurch eine Hebelwirkung entsteht.

Einsatz von Total Return Swaps

Ein Total Return Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, bei der die eine Partei Zahlungen leistet, die sich nach dem Gesamtertrag eines Basiswerts, welcher sowohl die erzielten Erträge als auch Kapitalgewinne und -verluste umfasst, richten und im Gegenzug von der anderen Partei Zahlungen erhält, die anhand eines variablen oder fixen Zinssatzes berechnet werden.

abrdn Liquidity Fund (Lux) hat nicht die Absicht, Total Return Swap-Transaktionen einzugehen. Wenn ein Fonds in Zukunft Total Return Swaps einsetzt, wird der Prospekt entsprechend geändert.

Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Weiterverwendung von Sicherheiten (SFT-Verordnung)

abrdn Liquidity Fund (Lux) beabsichtigt nicht, (i) Total Return Swaps und/oder (ii) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften oder Leih- und/oder Buy-Sell-Back-/Sell-Buy-Back-Geschäften einzugehen, wie in Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zur Änderung von Verordnung (EU) 648/2012 (die „SFT-Verordnung“) definiert. Wenn ein Fonds solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps in Zukunft einsetzt, wird der Prospekt entsprechend geändert.

RISIKOMANAGEMENTPROZESS

abrdn Liquidity Funds (Lux) wird einen Risikomanagementprozess anwenden, der es ihr ermöglicht, jederzeit das Risiko der einzelnen Positionen und deren Einfluss auf das gesamte Risikoprofil jedes Fonds zu überwachen und zu messen. abrdn Liquidity Funds (Lux) wird, soweit möglich, einen Prozess zur korrekten und unabhängigen Bewertung des Werts aller OTC-Derivate anwenden.

Die Risikomessung und -überwachung der Fonds erfolgt anhand eines Commitment-Ansatzes.

Auf Anlegernachfrage stellt abrdn Liquidity Fund (Lux) zusätzliche Informationen zu den quantitativen Grenzen, die bei der Risikoverwaltung jedes Fonds Anwendung finden, den Verfahren und den jüngsten Risiko- und Renditeentwicklungen der Hauptkategorien der Anlageinstrumente zur Verfügung.

Anhang B – Regeln zur Begrenzung des Liquiditäts- und Portfoliorisikos für Geldmarktfonds

I. Liquiditätsvorschriften für alle kurzfristigen Geldmarktfonds

Jeder Geldmarktfonds, der die Voraussetzungen für einen kurzfristigen Geldmarktfonds erfüllt, muss fortlaufend alle nachstehenden Portfolioanforderungen erfüllen:

- (a) Das Portfolio des Geldmarktfonds muss eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (WAM) von höchstens 60 Tagen aufweisen.
- (b) Das Portfolio des Geldmarktfonds muss eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL) von höchstens 120 Tagen aufweisen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung.

Im Sinne von Punkt (b) oben basiert die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit für Wertpapiere, einschließlich strukturierter Finanzinstrumente, bei einem kurzfristigen Geldmarktfonds auf der Restlaufzeit bis zur rechtmäßigen Rücknahme der Instrumente. Falls in ein Finanzinstrument eine Verkaufsoption eingebettet ist, kann ein kurzfristiger Geldmarktfonds die Fälligkeitsberechnung jedoch statt auf die Restlaufzeit auf das Ausübungsdatum der Verkaufsoption stützen, jedoch nur, wenn alle folgenden Bedingungen jederzeit erfüllt sind:

- i. Die Verkaufsoption kann vom kurzfristigen Geldmarktfonds an ihrem Ausübungsdatum frei ausgeübt werden.
- ii. Der Ausübungspreis der Verkaufsoption bleibt nahe dem erwarteten Wert des Instruments am nächsten Ausübungsdatum.
- iii. Die Anlagestrategie des kurzfristigen Geldmarktfonds impliziert, dass die Option mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Ausübungszeitpunkt ausgeübt wird.

Abweichend von Punkt (b) oben kann ein kurzfristiger Geldmarktfonds bei der Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit für Verbriefungen und ABCP im Falle von amortisierenden Instrumenten die Fälligkeitsberechnung stattdessen auf einen der folgenden Faktoren stützen:

- i. das vertragliche Amortisierungsprofil dieser Instrumente; oder
- ii. das Amortisierungsprofil der Basiswerte, aus dem sich die Kapitalflüsse für die Rücknahme dieser Instrumente ergeben.

Wenn die in diesem Anhang dargelegten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle eines Geldmarktfonds liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungs- oder Rücknahmerechten überschritten werden, muss der betreffende Geldmarktfonds vorrangig das Ziel verfolgen, der Situation abzuweichen und dabei die Interessen seiner Anteilhaber in angemessenem Maße berücksichtigen.

II. Spezifische Regeln für kurzfristige Geldmarktfonds

A. Regeln für kurzfristige Geldmarktfonds, die die Voraussetzungen für einen LVNAV-Geldmarktfonds oder CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel erfüllen

Jeder Geldmarktfonds, der die Voraussetzungen für einen LVNAV-Geldmarktfonds oder CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel erfüllt, muss fortlaufend alle nachstehenden Portfolioanforderungen erfüllen:

- Mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Geldmarktfonds müssen aus täglich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die mit einer Frist von einem Geschäftstag kündbar sind, oder Barmitteln, die mit einer Frist von einem Geschäftstag entnommen werden können, bestehen.
- Mindestens 30 % des Nettoinventarwerts des Geldmarktfonds müssen aus wöchentlich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die mit einer Frist von fünf Geschäftstagen kündbar sind, oder Barmitteln, die mit einer Frist von fünf Geschäftstagen entnommen werden können, bestehen.

Für die Zwecke der Berechnung gemäß dem vorstehenden Absatz können Vermögenswerte gemäß Abschnitt V. 8) in Anhang A, Teil II, die hochliquide sind, innerhalb eines Geschäftstages zurückgenommen und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen haben, bis zu einer Grenze von 17,5 % des Nettoinventarwerts ebenfalls in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte eines LVNAV-Geldmarktfonds und eines CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel einbezogen werden.

Wenn der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte unter 30 % des Gesamtvermögens des betreffenden kurzfristigen Geldmarktfonds fällt und die täglichen Netto-Rücknahmen an einem einzelnen Werktag 10 % seines Nettoinventarwerts überschreiten, informiert die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich den Verwaltungsrat des abrdn Liquidity Fund (Lux), und es wird eine dokumentierte Bewertung der Situation vorgenommen, um die geeignete Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des betreffenden Geldmarktfonds festzulegen. Es wird eine Entscheidung darüber getroffen, ob die Umsetzung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen erforderlich ist:

- (a) Liquiditätsgebühren auf Rücknahmen, die die Kosten des Fonds für die Liquiditätssicherung und die Gewährleistung angemessen widerspiegeln, dass im betreffenden Geldmarktfonds verbleibende Anteilinhaber nicht unangemessen benachteiligt werden, wenn andere Anteilinhaber ihre Anteile in diesem Zeitraum zurückgeben;
- (b) Rücknahmebeschränkungen, die die Anzahl der vom Fonds an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile auf maximal 10 % der Anteile des Geldmarktfonds für einen Zeitraum von bis zu 15 Geschäftstagen beschränken;
- (c) Aussetzung der Rücknahmen für einen beliebigen Zeitraum von bis zu 15 Geschäftstagen; und/oder
- (d) kein sofortiges Ergreifen anderer Maßnahmen als der Korrektur dieser Situation als vorrangiges Ziel unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber.

Wenn der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte unter 10 % des Gesamtnettovermögens des betreffenden Geldmarktfonds fällt, informiert die Verwaltungsgesellschaft ebenfalls unverzüglich den Verwaltungsrat, und es wird eine dokumentierte Bewertung der Situation vorgenommen, um die geeignete Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des betreffenden Geldmarktfonds festzulegen. Es wird entschieden, ob die unter (a), (b) und (c) genannten Maßnahmen kumulativ oder alternativ anzuwenden sind.

Wenn die Gesamtdauer der Aussetzungen 15 Geschäftstage innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen überschreitet, verliert der entsprechende Geldmarktfonds automatisch seinen Status als CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel bzw. als LVNAV-Geldmarktfonds. In diesem Fall werden die Anteilinhaber des betreffenden Geldmarktfonds unverzüglich in klarer und verständlicher Weise schriftlich informiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Unterstützung des Anlageverwalters Liquiditätsmanagementverfahren eingeführt, um die Einhaltung der in der Geldmarktfondsverordnung vorgeschriebenen wöchentlichen Liquiditätsschwellenwerte für kurzfristige Geldmarktfonds, die die Voraussetzungen für einen LVNAV-Geldmarktfonds oder einen CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel erfüllen, zu gewährleisten. Es werden sowohl qualitative als auch quantitative Maßnahmen umgesetzt. Folgende Verfahren werden eingesetzt:

- (i) LVNAV-Geldmarktfonds und CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel werden im Hinblick auf das Liquiditätsmanagement einzeln und fortlaufend überprüft (mit Unterstützung der Verwahrstelle), um sicherzustellen, dass die oben aufgeführten Mindestanforderungen bezüglich der täglichen und wöchentlichen Liquidität eingehalten werden. Durch dieses Verfahren sollen Inkongruenzen zwischen der Liquidität der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds und den von den Anteilhabern geforderten Rücknahmen verhindert werden. Es erfolgt ein Abgleich zwischen der täglichen Liquidität des jeweiligen Fonds und der Höhe der Anteilhaberkonzentration, der mögliche Probleme aufzeigt.
- (ii) Das erwartete Verhalten der Anteilinhaber in verschiedenen Kapitalflusszenarios wird analysiert, indem die historischen Kapitalflüsse betrachtet werden und das erwartete Verhalten der Anteilinhaber überprüft wird, um den Liquiditätsbedarf in angespannten Situationen zu beurteilen. Zeichnungen und Rücknahmen über einen Zeitraum von drei Jahren werden analysiert, um das wahrscheinliche Verhalten zu extrapolieren und Verhaltensmuster zu identifizieren. Es werden auch Analysen durchgeführt, um den Grad der Korrelation bzw. enger Verbindungen zwischen verschiedenen Anteilhabern anhand des Kapitalverlaufs aller Anteilinhaber zu ermitteln, um die Korrelation des Anlageverhaltens zwischen den verschiedenen Anteilhabern zu berechnen.
- (iii) Die Vermögenswerte werden nach verschiedenen Faktoren (einschließlich ihres Liquiditätsgrades und ihrer Fälligkeit) in die folgenden Kategorien eingestuft: (a) Barmittel; (b) Geldmarktinstrumente; und (c) Sonstige (z. B. forderungsbesicherte Wertpapiere, Anleihen etc.). Für jede Kategorie von Vermögenswerten gelten strenge interne Beschränkungen und Kontrollen.
- (iv) Es besteht ein Ausschuss zum Schutz der Anleger (Investor Protection Committee), der Informationen zu den oben genannten Themen erhält und überwacht. Dieser tagt monatlich oder bei Bedarf auch häufiger.

Falls die Liquiditätsschwellen unter die oben genannten Grenzen fallen, kann der Verwaltungsrat beschließen, die vorstehend unter (a), (b) und (c) aufgeführten Liquiditätsmaßnahmen anzuwenden.

B. Regeln für Geldmarktfonds, die die Voraussetzungen für einen VNAV-Geldmarktfonds erfüllen

Jeder Geldmarktfonds, der die Voraussetzungen für einen VNAV-Geldmarktfonds erfüllt, muss fortlaufend alle nachstehenden Portfolioanforderungen erfüllen:

- Mindestens 7,5 % des Nettoinventarwerts des Geldmarktfonds müssen aus täglich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die mit einer Frist von einem Geschäftstag kündbar sind, oder Barmitteln, die mit einer Frist von einem Geschäftstag entnommen werden können, bestehen.
- Mindestens 15 % des Nettoinventarwerts des Geldmarktfonds müssen aus wöchentlich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die mit einer Frist von fünf Geschäftstagen kündbar sind, oder Barmitteln, die mit einer Frist von fünf Geschäftstagen entnommen werden können, bestehen.

Für die Zwecke der Berechnung gemäß dem vorstehenden Unterabsatz können Geldmarktinstrumente oder Anteile anderer Geldmarktfonds in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte eines kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds bis zu einer Obergrenze von 7,5 % seines Nettovermögens einbezogen werden, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen zurückgenommen und abgerechnet werden können.

III. Spezifische Regeln für Standard-VNAV-Geldmarktfonds

Jeder Geldmarktfonds, der die Voraussetzungen für einen Standard-Geldmarktfonds erfüllt, muss fortlaufend alle nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- (a) Das Portfolio des Standard-Geldmarktfonds muss zu jeder Zeit eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von höchstens sechs Monaten aufweisen.
- (b) Das Portfolio des Standard-Geldmarktfonds muss zu jeder Zeit eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten aufweisen.
- (c) Mindestens 7,5 % des Nettoinventarwerts des Standard-Geldmarktfonds müssen aus täglich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die mit einer Frist von einem Geschäftstag kündbar sind, oder Barmitteln, die mit einer Frist von einem Geschäftstag entnommen werden können, bestehen.
- (d) Mindestens 15 % des Nettoinventarwerts des Standard-Geldmarktfonds müssen aus wöchentlich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die mit einer Frist von fünf Geschäftstagen kündbar sind, oder Barmitteln, die mit einer Frist von fünf Geschäftstagen entnommen werden können, bestehen.

Für die Zwecke der Berechnung gemäß dem vorstehenden Unterabsatz können Geldmarktinstrumente oder Anteile anderer Geldmarktfonds in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte bis zu einer Obergrenze von 7,5 % des Vermögens einbezogen werden, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen zurückgenommen und abgerechnet werden können.

Im Sinne von Punkt (b) oben basiert die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit für Wertpapiere, einschließlich strukturierter Finanzinstrumente, bei einem Geldmarktfonds, der die Voraussetzungen für einen Standard-Geldmarktfonds erfüllt, auf der Restlaufzeit bis zur rechtmäßigen Rücknahme der Instrumente. Falls in ein Finanzinstrument eine Verkaufsoption eingebettet ist, kann ein Standard-Geldmarktfonds die Fälligkeitsberechnung jedoch statt auf die Restlaufzeit auf das Ausübungsdatum der Verkaufsoption stützen, jedoch nur, wenn alle folgenden Bedingungen jederzeit erfüllt sind:

- i. Die Verkaufsoption kann von dem Standard-Geldmarktfonds zu ihrem Ausübungsdatum frei ausgeübt werden.
- ii. Der Ausübungspreis der Verkaufsoption bleibt nahe dem erwarteten Wert des Instruments am nächsten Ausübungsdatum.
- iii. Die Anlagestrategie des Standard-Geldmarktfonds impliziert, dass die Option mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Ausübungszeitpunkt ausgeübt wird.

Abweichend von Punkt (b) oben kann ein Standard-Geldmarktfonds bei der Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit für Verbriefungen und ABCP im Falle von amortisierenden Instrumenten die Fälligkeitsberechnung stattdessen auf einen der folgenden Faktoren stützen:

- i. das vertragliche Amortisierungsprofil dieser Instrumente; oder
- ii. das Amortisierungsprofil der Basiswerte, aus dem sich die Kapitalflüsse für die Rücknahme dieser Instrumente ergeben.

Wenn die in diesem Anhang dargelegten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle eines Standard-Geldmarktfonds liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungs- oder Rücknahmerechten überschritten werden, muss der betreffende Geldmarktfonds vorrangig das Ziel verfolgen, der Situation abzuwehren und dabei die Interessen seiner Anteilhaber in angemessenem Maße berücksichtigen.

Anhang C – Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Unterstützung des Anlageverwalters verschiedene Methoden und Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCP unter Berücksichtigung des Emittenten des Instruments und der Merkmale des Instruments selbst festgelegt (die „**Bewertung der Kreditqualität**“). Die Verwaltungsgesellschaft ist für die allgemeine Aufsicht und die laufende Überwachung der Bewertung der Kreditqualität verantwortlich. Die Bewertung der Kreditqualität entspricht den Artikeln 19 bis 23 der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (die „**Verordnung**“), geändert und ergänzt durch die Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2018/990 vom 10. April 2018, *unter anderem* in Bezug auf Methoden zur Bewertung der Kreditqualität (die „**delegierte Verordnung**“).

Nachstehend finden Sie einen Überblick über die Bewertung der Kreditqualität. Mit Hilfe der Bewertung der Kreditqualität wird festgestellt, ob sowohl die Kreditwürdigkeit des Emittenten als auch die Kreditqualität eines Geldmarktinstruments, einer Verbriefung oder eines ABCP positiv bewertet wird.

Überblick über die Bewertung der Kreditqualität

Die Bewertung der Kreditqualität wird vom Kredit-Research-Analystenteam des Anlageverwalters eigenständig durchgeführt und vom Head of Research (Financials) und vom Head of Research (Non-Financials) des Anlageverwalters überwacht (bitte beachten Sie, dass diese Personen nicht für die Portfolioverwaltung verantwortlich sind).

Für Geldmarktinstrumente (Commercial Paper und Einlagezertifikate) umfasst die Bewertung der Kreditqualität Folgendes:

- Eine eingehende Bewertung der Kreditqualität des Emittenten und des Instruments mindestens einmal im Jahr (sowie bei wesentlichen Änderungen), die mindestens die folgenden Schritte umfasst:
 1. Detaillierte Analyse der Art des für die Anlage vorgeschlagenen Instruments. Dies beinhaltet die Betrachtung folgender Aspekte:
 - den Status des Instruments innerhalb der Gläubigerhierarchie;
 - ob es sich um eine besicherte/unbesicherte Obligation handelt;
 - die Strukturierung des Instruments; und
 - die Liquidität des Instruments (z. B. tägliches Handelsvolumen, Umfang des ausstehenden Instruments, Einstellung zur Bereitstellung von Liquidität innerhalb der Instrumente (z. B. Rückkäufe) und Laufzeit des Instruments).
 2. Es wird eine Fundamentalanalyse des Emittenten (ein zweistufiger, quantitativer und qualitativer Analyseprozess) durchgeführt. Der quantitative Ansatz besteht aus vier Abschnitten: dem Finanzprofil, qualitativen Anpassungen, manuellen Anpassungen durch die Analysten und Auferlegung einer staatlichen bzw. Unterstützungsgrenze. Anschließend wird eine qualitative Analyse durchgeführt, mit der die Bewertungen gesenkt (jedoch nicht erhöht) werden können. Die qualitative Analyse betrachtet ein breites Spektrum von Erwägungen in Bezug auf die Geschäftslage des Emittenten unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren wie Märkte, Art des Emittenten, Geographie sowie wichtige Kreditkennzahlen auf Basis des „CAMEL“-Rating-Systems (Capital; Asset Quality; Management; Earning and Liquidity [Kapital, Aktivaqualität, Verwaltung, Gewinne und Liquidität]);
 - das emittierende Unternehmen und seine Beziehung zum untersuchten Emittenten;
 - die kurzfristige Natur der Geldmarktinstrumente;
 - die Anlageklassen des Instruments;
 - die Struktur des Instruments (unbesichert/besichert), einschließlich einer Analyse des relativen Ausfallrisikos des Emittenten und des Instruments;
 - das Liquiditätsprofil des Instruments (z. B. Marktgröße, Tagesvolumen und Preisschwankungen); und
 - andere relevante Faktoren wie makroökonomische und finanzmarktbezogene Erwägungen und die Analyse externer Ratings.

Diese Phase umfasst auch eine umfassende Analyse von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“). Dabei werden sowohl die Wesentlichkeit der ESG-Risikofaktoren (niedrig, mittel, hoch) für das Kreditprofil des Emittenten als auch die Aktualität der ESG-Risiken (kurzfristig, mittelfristig, langfristig) bewertet. Um eine interne Bewertung der Risiken vorzunehmen, sammeln die Kreditanalysten Informationen aus einer Vielzahl von Quellen, einschließlich externer Agenturen (MSCI, Sustainalytics, Rating-Agenturen), Meetings mit Unternehmen zu spezifischen ESG-Themen und interner Ressourcen wie dem zentralen ESG-Team des Anlageverwalters. Diese Analyse wird durch den Einsatz des Risk Rating Framework Tool ergänzt, das eine Bewertung dieser Risiken auf quantitativer Basis vornimmt.

Bitte besuchen Sie www.abrdn.com/en/what-we-do/fixed-income, wo Sie weitere Informationen über unsere Grundsätze für auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtete Anlagen finden, die für die festverzinslichen Anlagen sämtlicher Fonds gelten. Hier sei insbesondere der Abschnitt „ESG-Integration in Fixed Income“ empfohlen.

3. Nach der vorstehend beschriebenen eingehenden Bewertung der Kreditqualität erfolgt in der dritten Phase des Prozesses die Genehmigung oder Ablehnung des Emittenten/Instruments, wobei die folgenden zusätzlichen Punkte berücksichtigt werden:
 - Erfüllt der Emittent/das Instrument die Mindest-Kreditstandards auf Basis der eingehenden Bewertung der Kreditqualität (der Kerngedanke dabei ist der Kapitalerhalt);
 - Berücksichtigung des Darlehensvolumens sowohl auf Instrumenten- als auch auf Emittentenebene (hier gelten verschiedene interne Grenzwerte); und
 - welche Laufzeit wir in Erwägung ziehen möchten (sowohl auf Instrumenten- als auch auf Emittentenebene).
4. Im Falle einer positiven Bewertung wird der Emittent/das Instrument in eine Genehmigungsliste aufgenommen und die Instrumente/Emittenten erhalten ein internes Rating, das auf den Ergebnissen der Bewertung der Kreditqualität basiert.

Bei Verbriefungen und ABCP wird ein sehr ähnlicher Prozess wie oben beschrieben durchgeführt. Zusätzlich werden folgende Verfahren angewandt:

- Es wird eine spezielle „Research Note“ für das Instrument erstellt;
- Die folgenden Faktoren werden ebenfalls berücksichtigt:
 - Sponsoring auf Ebene der Muttergesellschaft (und sonstige damit verbundene Kontrahentenrisiken);
 - Qualität und Art der Basiswerte;
 - Liquiditätsstruktur des Instruments;
 - ist die Muttergesellschaft genehmigt; und
 - ein eventuelles Risiko aus einem ABCP oder einem verbrieften Instrument (Weitergabe an die Muttergesellschaft in Bezug auf das Gesamtengagement des Fonds)

Der Anlageverwalter berichtet der Verwaltungsgesellschaft über die Ergebnisse der Kreditqualitätsbewertung.

Bei der Bewertung der Kreditqualität stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass kein zu großes Vertrauen auf externe Ratings gelegt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein wirksames Verfahren eingeführt, um sicherzustellen, dass die relevanten Informationen zu den Eigenschaften des Emittenten und des Instruments erfasst und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Methoden

Die Bewertung der Kreditqualität basiert auf umsichtigen Methoden, die fortlaufend und systematisch angewendet werden. Die Methoden werden mindestens einmal jährlich (vom Head of Research (Financials) und dem Head of Research (Non-Financials) sowie vom Kreditausschuss (gemäß nachstehender Definition)) und danach von der Verwaltungsgesellschaft überprüft, um festzustellen, ob sie weiterhin für die Fonds angemessen sind (unter Berücksichtigung aller externen Faktoren, die jede dieser Methoden beeinflussen können, sowie aller anderen relevanten Faktoren). Die Einzelheiten dieser Überprüfung werden an die CSSF übermittelt. Im Falle (i) wesentlicher Änderungen im Sinne von Artikel 8 der delegierten Verordnungen, die Auswirkungen auf die bestehende Bewertung der Kreditqualität haben können, oder (ii) im Falle einer Änderung der im Rahmen der Durchführung der Bewertung der Kreditqualität verwendeten Methoden wird die Bewertung der Kreditqualität neu bewertet.

Die für die Bewertung der Kreditqualität genutzten Informationen müssen von ausreichender Qualität und aktuell sein und aus zuverlässigen Quellen stammen.

Fortlaufende Überprüfung

Die eingehende Bewertung der Kreditqualität des Emittenten des Instruments wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Das Ergebnis der Bewertung der Kreditqualität wird jedoch fortlaufend überprüft, um sicherzustellen, dass die Entscheidungen weiterhin unterstützt werden und es keine Änderung der Empfehlungen gibt. Das unabhängige interne Kredit-Team des Anlageverwalters:

- i überwacht täglich die Einhaltung der Risikogrenzen/Laufzeiten und ergreift entsprechende Maßnahmen;
- ii analysiert, ob die Grenze/Laufzeit reduziert und/oder eine Gegenpartei aus der Genehmigungsliste gestrichen werden soll, wenn eine Gegenpartei gegen die relevanten Richtlinien verstößt (oder nach Ansicht des Teams kurz vor einem Verstoß steht);
- iii führt kontinuierlich Due Diligence-Prüfungen der Gegenparteien durch;
- iv hält regelmäßig Sitzungen ab, um etwaige äußere Einflüsse und andere relevante Faktoren zu erörtern; und
- v trifft sich mit der Geschäftsleitung der Gegenparteien im Rahmen von Einzelgesprächen.

Der Anlageverwalter wird der Verwaltungsgesellschaft alle wesentlichen Feststellungen mitteilen.

Governance und Aufsicht durch die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft (und insbesondere der Verwalter des Geldmarktfonds und der Risikobeauftragte) ist Mitglied des „Kreditausschusses“, der mindestens einmal im Monat tagt, alle von den Research-Teams des Anlageverwalters erstellten Kreditbewertungen überprüft und auf dieser Grundlage die Gegenparteien, die Art der zulässigen Instrumente, das maximale Engagement in ein und derselben Gegenpartei (auf Konzernebene) und die maximale Duration der Instrumente für Geldmarktfonds mit und ohne Rating genehmigt. Die dem Kreditausschuss vorgelegten Unterlagen zur Genehmigung des internen Kreditratings einer Gegenpartei und die für diese Gegenpartei vorgeschlagenen Grenzwerte enthalten die Beiträge aller in der fundamentalen Bewertung der Kreditqualität berücksichtigten Faktoren. Der Kreditausschuss kann auch die Auswirkungen der qualitativen Bewertung des Kreditanalysten auf das interne Rating erkennen. Schließlich bedürfen alle Änderungen der Methodik der Überprüfung und Genehmigung durch den Kreditausschuss (und damit auch durch die Verwaltungsgesellschaft).

Neben der täglichen Steuerung der Bewertung der Kreditqualität verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Tätigkeitsprogramm, um die Angemessenheit der Bewertung zu prüfen und eine gewisse Kontrolle des Verfahrens zu gewährleisten. Dieses Programm besteht aus drei Hauptkomponenten:

1. Der Beurteilung, ob die betrachteten Risikofaktoren relevant und vollständig sind und den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechen.
2. Einer jährlichen Überprüfung der internen Bewertung der Kreditqualität, wobei auch überprüft wird, ob die Methodik einheitlich auf alle Geschäftspartner und Instrumente angewendet wird. Eine solche Überprüfung der internen Bewertung der Kreditqualität erfolgt auch im Falle einer wesentlichen Änderung (d. h. einer Änderung, die Auswirkungen auf die bestehende Bewertung eines Instruments/einer Gegenpartei haben könnte).
3. Identifizierung von Ausreißern bei der Bewertung der Kreditqualität

Die Verwaltungsgesellschaft vergleicht die Entwicklung der Bewertung der Kreditqualität mit der „durchschnittlichen“ Entwicklung der Ratings von Moody's, S&P und Fitch über einen Zeitraum von drei Jahren. Etwaige Bedenken, die sich aus diesem Tätigkeitsprogramm ergeben, werden dem Kreditausschuss und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Die Festlegung der Überprüfung der Kreditqualitätsbewertung wird von der Verwaltungsgesellschaft (insbesondere vom Risikobeauftragten) mindestens einmal jährlich an die CSSF übermittelt.

Anhang D – Berechnung des Nettoinventarwerts

I. NETTOINVENTARWERT UND BEWERTUNGSREGELN

(1) Ermitteln des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse wird an jedem Handelstag für den betreffenden Fonds ermittelt.

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse (der in der jeweiligen Fondswährung ausgedrückt wird) wird durch Addition des Werts der Vermögenswerte und Subtraktion der der jeweiligen Anteilsklasse zugeteilten Verbindlichkeiten des Fonds ermittelt. Zu diesem Zweck hat das Vermögen von abrdn Liquidity Fund (Lux) zu umfassen:

- (i) alle Kassenbestände oder Barmittel, deren Einlage angewiesen wurde, einschließlich der aufgelaufenen oder demnächst fälligen Zinsen;
- (ii) alle Rechnungen und bei Sicht fälligen Schuldtitel und Außenstände (einschließlich verkaufter, aber noch nicht gelieferter Wertpapiererlöse);
- (iii) alle Anleihen, zeitlich befristeten Schuldtitel, Aktien, Beteiligungen, Anleihekaptal, Anteile an Organismen für gemeinsame Wertpapieranlagen, Bezugsrechte, Warrants, Optionen und sonstige Anlagen und Wertpapiere, die abrdn Liquidity Fund (Lux) besitzt oder die für sie erworben werden;
- (iv) alle ausstehenden Aktien, Gewinnausschüttungen in Form von Aktienzuteilungen, Bardividenden und Barausschüttungen von abrdn Liquidity Fund (Lux), soweit abrdn Liquidity Fund (Lux) diesbezügliche Daten in angemessenem Umfang zur Verfügung stehen (vorausgesetzt, dass abrdn Liquidity Fund (Lux) Korrekturen bei Schwankungen des Marktwerts der Wertpapiere vornehmen kann, die durch frühere Dividenden oder Rechte oder in ähnlicher Weise bedingt sind);
- (v) alle aufgelaufenen Zinsen für sämtliche von abrdn Liquidity Fund (Lux) gehaltenen verzinslichen Wertpapiere, sofern die Zinsen nicht bereits im Kapitalbetrag der Wertpapiere enthalten oder wiedergegeben sind; und
- (vi) alle sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und jeglicher dem Fonds zustehender Schuldnerrestbeträge für negative Einkünfte.

Ebenso haben die Verbindlichkeiten von abrdn Liquidity Fund (Lux) zu umfassen:

- (i) alle Darlehen, Rechnungen und Kreditorenkonten;
- (ii) alle aufgelaufenen oder fälligen Verwaltungskosten (einschließlich Managementgebühren und Gebühren der Verwahrstelle und der diversen Bearbeitungsstellen und sonstigen Gebühren, die an Vertreter und Handlungsbevollmächtigte von abrdn Liquidity Fund (Lux) zu entrichten sind) sowie die Gründungs- und Registrierungskosten, die gesetzlichen Publikationskosten und Druckkosten für Prospekte, Geschäftsberichte und sonstige Unterlagen, die den Anteilshabern zur Verfügung gestellt werden;
- (iii) alle gegenwärtig und künftig bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Zahlungs- oder Immobilienverpflichtungen, einschließlich der noch nicht gezahlten, aber von abrdn Liquidity Fund (Lux) bereits bekannt gegebenen Dividendenbeträge, wenn der Bewertungstag zur Feststellung der anspruchsberechtigten Personen auf einen auf den Buchungstag folgenden Tag fällt;
- (iv) eine angemessene Steuerrückstellung auf der Grundlage der Kapital- und Gewinnsituation am Bewertungstag sowie sonstige vom Verwaltungsrat genehmigte und gebilligte Rücklagen;
- (v) Gründungskosten des abrdn Liquidity Fund (Lux); und
- (vi) alle sonstigen Verbindlichkeiten jeglicher Art und Natur von abrdn Liquidity Fund (Lux), ganz gleich, ob es sich dabei um tatsächliche oder Eventualverbindlichkeiten handelt (auch wenn Eventualverbindlichkeiten in einigen Fällen möglicherweise nicht berücksichtigt werden können), ausgenommen jene Verbindlichkeiten, bei denen es sich um Anteile der betreffenden Anteilsklasse im Besitz von Dritten handelt.

Bei der Bewertung der Vermögenswerte werden keine Gelder berücksichtigt, die von der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag von abrdn Liquidity Fund (Lux) für Dividendenausschüttungen an die Anleger gehalten werden; abrdn Liquidity Fund (Lux) kann alle Verwaltungskosten und sonstigen regelmäßig oder periodisch wiederkehrenden Aufwendungen einbeziehen, indem der Betrag für das Gesamtjahr oder einen anderen Abrechnungszeitraum durch Division des entsprechenden Betrags anteilig auf die einzelnen Teilperioden umgelegt wird.

(2) Der gesamte Nettoinventarwert des abrdn Liquidity Fund (Lux) wird in US-Dollar berechnet.

(3) Bewertungsregeln

A. Bewertungsregeln für Nicht-Geldmarktfonds

Der Wert der Vermögenswerte von Nicht-Geldmarktfonds wird wie folgt bestimmt:

- i. Der Wert der Kassenbestände oder Bareinlagen, Rechnungen und bei Sichtpapieren fälligen Schuldtitel und Außenstände, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie beschrieben erklärt wurden oder aufgelaufen sind und noch nicht verbucht wurden, wird als vollständiger Betrag angenommen, sofern der vollständige Zahlungseingang oder -ausgang dieser Beträge nicht in irgend einem Fall unwahrscheinlich ist. In diesem Fall wird der Wert nach Abzug eines von abrdn Liquidity Fund (Lux) für angemessen erachteten Betrags angesetzt, sodass der wahre Wert wiedergespiegelt wird.

- ii. Der Wert der Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente, die an einem amtlichen Markt oder einer Wertpapierbörse notiert sind oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, wird zum letzten verfügbaren Börsenkurs ermittelt. Falls derartige Wertpapiere oder andere Vermögenswerte an mehr als einer Börse notiert sind oder an mehr als einem sonstigen organisierten Markt gehandelt werden, bestimmt der Verwaltungsrat den für Bewertungszwecke maßgeblichen Hauptmarkt.
- iii. Für den Fall, dass ein Wertpapier, das am maßgeblichen Tag von abrdn Liquidity Fund (Lux) gehalten wird, nicht an einer Wertpapierbörse notiert ist oder an einem organisierten Markt gehandelt wird, oder wenn in Bezug auf die börsennotierten oder an einem anderen organisierten Markt gehandelten Wertpapiere der gemäß Unterabsatz (2) festgelegte Kurs nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht den Verkehrswert der betreffenden Wertpapiere darstellt, wird der Wert dieser Wertpapiere sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen ausgehend vom angemessenen absehbaren Verkaufspreis oder einem anderen geeigneten Bewertungsgrundsatz ermittelt.
- iv. Die Finanzderivate, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, werden in verlässlicher und überprüfbarer Weise auf Tagesbasis bewertet und von einem kompetenten, von abrdn Liquidity Fund (Lux) beauftragten Experten überprüft.
- v. Anteile oder Aktien, deren Basiswert ein offener Investmentfonds ist, werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert abzüglich eventuell fälliger Gebühren bewertet.
- vi. Sollten die oben genannten Berechnungsmethoden ungeeignet oder irreführend sein, so kann der Verwaltungsrat den Wert der Anlagen berichtigen oder eine andere Bewertungsmethode für die Vermögenswerte von abrdn Liquidity Fund (Lux) zulassen, wenn er der Auffassung ist, dass die Umstände eine solche Berichtigung rechtfertigen oder eine andere Bewertungsmethode angewandt werden sollte, um den Wert der Anlagen angemessener darzustellen;
- vii. alle sonstigen Vermögenswerte können gemäß der „Best Practice“ auch mit der Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, wie es vorstehend unter Punkt (6) beschrieben wird; und
- viii. gemäß obigem Punkt (vi) können vom abrdn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund gehaltene liquide Mittel und Geldmarktinstrumente gemäß Festlegung durch den Verwaltungsrat zu Marktpreisen zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder mit der Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Die Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten darf nur für liquide Mittel und Geldmarktinstrumente eingesetzt werden, die eine Restlaufzeit bis zum Endfälligkeitstermin von höchstens 397 Tagen haben. Alle sonstigen Vermögenswerte des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund können, soweit es die Praxis erlaubt, in gleicher Weise bewertet werden.

B. Bewertungsvorschriften für Geldmarktfonds

(a) Spezifische Bewertungsvorschriften für VNAV-Geldmarktfonds

Der Wert der Vermögenswerte eines VNAV-Geldmarktfonds wird wie folgt ermittelt:

- (i) Verbriefungen, ABCP und Geldmarktinstrumente werden zu Marktpreisen bewertet. Wenn der Wert der Vermögenswerte eines VNAV-Geldmarktfonds nicht nach der Bewertung zu Marktpreisen berechnet werden kann, ist ihr Wert mithilfe der Bewertung zu Modellpreisen zu bestimmen.
- (ii) Anteile von Geldmarktfonds werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der von dem betreffenden Geldmarktfonds gemeldet wird.
- (iii) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und festgesetzten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen wird so behandelt, als entspräche er dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dieser kann wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden, in welchem Fall der Wert unter Abzug eines vom Verwaltungsrat als angemessen betrachteten Abschlags ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert wird auf den nächsten Prozentpunkt bzw., falls der konstante NAV in einer Währungseinheit veröffentlicht wird, den Gegenwert in der entsprechenden Währung gerundet.

(b) Spezifische Bewertungsvorschriften für CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel

Bewertungsvorschriften in Bezug auf die Berechnung des konstanten NAV bei CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel

Der konstante NAV der Anteile der einzelnen Klassen von Geldmarktfonds, die die Voraussetzungen für einen CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel erfüllen, wird wie folgt ermittelt:

- (i) Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP werden nach der Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.
- (ii) Anteile von Geldmarktfonds werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der von dem betreffenden Geldmarktfonds gemeldet wird.

- (iii) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und festgesetzten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen wird so behandelt, als entspräche er dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dieser kann wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden, in welchem Fall der Wert unter Abzug eines vom Verwaltungsrat als angemessen betrachteten Abschlags ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.

Der konstante Nettoinventarwert je Anteil eines CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel wird auf den nächsten Prozentpunkt bzw., falls der konstante NAV in einer Währungseinheit veröffentlicht wird, den Gegenwert in der entsprechenden Währung gerundet.

Bewertungsvorschriften in Bezug auf die Berechnung des variablen NAV bei CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel

Der variable NAV der Anteile der einzelnen Klassen von Geldmarktfonds, die die Voraussetzungen für einen CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel erfüllen, wird wie folgt ermittelt:

- (i) Verbriefungen, ABCP und Geldmarktinstrumente werden zu Marktpreisen bewertet. Wenn der Wert der Vermögenswerte eines CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel nicht nach der Bewertung zu Marktpreisen berechnet werden kann, ist ihr Wert konservativ mithilfe der Bewertung zu Modellpreisen zu bestimmen.
- (ii) Anteile von Geldmarktfonds werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der von dem betreffenden Geldmarktfonds gemeldet wird.
- (iii) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und festgesetzten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen wird so behandelt, als entspräche er dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dieser kann wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden, in welchem Fall der Wert unter Abzug eines vom Verwaltungsrat von abrdn Liquidity Fund als angemessen betrachteten Abschlags ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.

Der variable Nettoinventarwert je Anteil eines CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel wird auf den nächsten Basispunkt bzw., falls der konstante NAV in einer Währungseinheit veröffentlicht wird, den Gegenwert in der entsprechenden Währung gerundet.

- (c) Spezifische Bewertungsvorschriften für LVNAV-Geldmarktfonds

Bewertungsvorschriften in Bezug auf die Berechnung des konstanten NAV bei LVNAV-Geldmarktfonds

Der konstante NAV der Anteile der einzelnen Klassen von Geldmarktfonds, die die Voraussetzungen für einen LVNAV-Geldmarktfonds erfüllen, wird wie folgt ermittelt:

- (a) Verbriefungen, ABCP und Geldmarktinstrumente werden wie folgt bewertet:
- nach der Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten bei Vermögenswerten mit einer Restlaufzeit von bis zu 75 Tagen und in Fällen, in denen der nach der Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten berechnete Preis dieses Vermögenswertes nicht mehr als 10 Basispunkte von dem nach der Bewertung zu Marktpreisen ermittelten Preis abweicht;
 - nach der Bewertung zu Marktpreisen bei anderen Vermögenswerten und im Falle einer Abweichung, wie unter (a) (i) oben beschrieben. Wenn der Wert der Vermögenswerte eines LVNAV-Geldmarktfonds nicht nach der Bewertung zu Marktpreisen berechnet werden kann, ist ihr Wert konservativ mithilfe der Bewertung zu Modellpreisen zu bestimmen;
- (b) Anteile von Geldmarktfonds werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der von dem betreffenden Geldmarktfonds gemeldet wird.
- (c) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und festgesetzten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen wird so behandelt, als entspräche er dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dieser kann wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden, in welchem Fall der Wert unter Abzug eines vom Verwaltungsrat als angemessen betrachteten Abschlags ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.

Der konstante Nettoinventarwert je Anteil eines LVNAV-Geldmarktfonds wird auf den nächsten Prozentpunkt bzw., falls der konstante NAV in einer Währungseinheit veröffentlicht wird, den Gegenwert in der entsprechenden Währung gerundet.

In Bezug auf LVNAV-Geldmarktfonds wird die Verwaltungsgesellschaft, falls die Abweichung zwischen dem Preis auf der Grundlage des „hybriden“ konstanten Handelsnettoinventarwerts und der Bewertung zu Marktpreisen innerhalb einer

Abweichung von 20 Basispunkten liegt, einen konstanten Handelsnettoinventarwert veröffentlichen, gerundet auf 2 Dezimalstellen oder 4 signifikante Zahlen (NAV in Währungseinheit) oder 4 Dezimalstellen (thesaurierender NAV).

Bewertungsvorschriften in Bezug auf die Berechnung des variablen NAV bei LVNAV-Geldmarktfonds

Der variable NAV der Anteile der einzelnen Klassen von Geldmarktfonds, die die Voraussetzungen für einen LVNAV-Geldmarktfonds erfüllen, wird wie folgt ermittelt:

- (a) Verbriefungen, ABCP und Geldmarktinstrumente werden zu Marktpreisen bewertet. Wenn der Wert der Vermögenswerte eines LVNAV-Geldmarktfonds nicht nach der Bewertung zu Marktpreisen berechnet werden kann, ist ihr Wert konservativ mithilfe der Bewertung zu Modellpreisen zu bestimmen.
- (b) Anteile von Geldmarktfonds werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der von dem betreffenden Geldmarktfonds gemeldet wird.
- (c) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und festgesetzten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen wird so behandelt, als entspräche er dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dieser kann wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden, in welchem Fall der Wert unter Abzug eines vom Verwaltungsrat als angemessen betrachteten Abschlags ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.

Der variable NAV von thesaurierenden Anteilen und thesaurierenden Umwandlungsanteilen umfasst auch Verbriefungen, ABCPs und Geldmarktinstrumente, die mit der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten für Vermögenswerte mit einer Restlaufzeit von bis zu 75 Tagen und unter Umständen bewertet werden, bei denen der zu den fortgeführten Anschaffungskosten berechnete Preis dieses Vermögenswerts nicht um mehr als 10 Basispunkte vom Marktpreis abweicht, sofern der konstante NAV des betreffenden Fonds nicht um mehr als 20 Basispunkte vom variablen NAV desselben Fonds abweicht. Übersteigt die Abweichung vom variablen NAV desselben Fonds 20 Basispunkte, wird der variable NAV von thesaurierenden und thesaurierenden Umwandlungsanteilen gemäß den spezifischen Bewertungsregeln für VNAV-Geldmarktfonds ermittelt.

Der variable Nettoinventarwert je Anteil eines LVNAV-Geldmarktfonds wird auf den nächsten Basispunkt oder den entsprechenden Gegenwert gerundet.

- (4) Die ausschüttenden Anteile aller Geldmarktfonds, die als CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel gelten, streben an, einen konstanten NAV zu halten. Die Erhaltung eines stabilen Nettoinventarwerts kann jedoch nicht garantiert werden.
- (5) Sollte der Verwaltungsrat beschließen, den Nettoinventarwert anhand der Marktpremethode gemäß vorstehendem Unterabsatz 3.B.(b) zu berechnen, wird der Verwaltungsrat prüfen, ob es angebracht ist, auch eine Änderung der Zahlungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen in dem betreffenden Geldmarktfonds zu beschließen.
- (6) Ausschüttende Anteile erwirtschaften einen Anspruch auf Einnahmen ab einschließlich dem Tag, an dem der Antrag auf Zeichnung dieser Anteile akzeptiert wird, was jedoch keinen Anspruch auf Einnahmen an dem Handelstag beinhaltet, an dem diese Anteile zurückgegeben werden.
- (7) Der Nettoinventarwert von thesaurierenden Anteilen beinhaltet erwirtschaftete Einnahmen des Handelstags, an dem die Zeichnung oder Rücknahme der Anteile akzeptiert wird.
- (8) Aufgrund von Unterschieden bei der Methode zur Bestimmung des NAV von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen in Geldmarktfonds, die die Kriterien eines LVNAV-Geldmarktfonds erfüllen, kann sich das Ergebnis für Anleger in ausschüttenden Anteilsklassen von dem von Anlegern in thesaurierenden Anteilsklassen unterscheiden.

II. ANTEILSPREISE UND VERWÄSSERUNGSANPASSUNG

Vorbehaltlich etwaiger Gebühren entspricht der Preis des Anteils einer Klasse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag dem „Anteilspreis“ der jeweiligen Klasse, der sich aus dem Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse an diesem Tag ergibt, der gegebenenfalls im Hinblick auf die vom Verwaltungsrat für die jeweilige Klasse als angebracht erachteten Transaktionsgebühren (einschließlich aller Provisionen und/oder Kosten) bzw. alle Kursdifferenzen aus Kauf und Verkauf bereinigt worden ist, und anschließend durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen oder als im Umlauf geltenden jeweiligen Anteile der Klasse dividiert wird. Diese Transaktionsgebühren spiegeln Kosten und Verbindlichkeiten wider, die bei der Errechnung des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse unberücksichtigt bleiben. Die Transaktionsgebühren betragen höchstens 1,5 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse, während die Kursdifferenz aus Kauf und Verkauf die zugrunde liegende Kursdifferenz aus den Wertpapieren abbildet, in denen der Fonds am jeweiligen Handelstag investiert ist.

Der Anteilspreis kann auf maximal neun signifikante Zahlen in der Basiswährung gerundet werden. In jedem Fall können jedoch die Transaktionswerte bis auf zwei Nachkommastellen in der Basiswährung gerundet werden.

Potenzielle Anleger sollten außerdem beachten, dass eine Verwässerungsanpassung erhoben werden kann und sollten hierzu den Abschnitt „Swing-Pricing/Verwässerungsabgabe“ heranziehen.

III. BERECHNUNG DES UMTAUSCHPREISES (ODER UMSCHICHTUNGSPREISES)

Anteilinhaber eines Fonds sind berechtigt, einige oder alle ihre Anteile in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds zu tauschen, sofern sie die Anlageberechtigung für diese andere Klasse erfüllen und sie die Transferstelle gemäß dem im obigen Abschnitt „Umtausch (oder Umschichtung) von Anteilen“ beschriebenen Verfahren informieren.

Grundlage des Umtausches sind die jeweiligen Anteilspreise der von der Transaktion betroffenen Anteilsklassen. Die Anzahl der Anteile, gegen die Anleger ihre vorhandenen Anteile umtauschen können, wird von der Transferstelle im Auftrag von abrdn Liquidity Fund (Lux) unter Verwendung der folgenden Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C) - D}{E}$$

wobei:

A die Anzahl der Anteile an der neuen Anteilsklasse darstellt, die dem Anleger zustehen;

B die Anzahl der Anteile an der ursprünglichen Anteilsklasse darstellt, von dem bzw. der aus der Anteilinhaber umschichten will;

C den Anteilspreis für einen Anteil in der ursprünglichen Anteilsklasse darstellt;

D die je Anteil zu zahlende Umtauschgebühr (sofern zutreffend) darstellt;

E den Preis eines Anteils des neuen Fonds bzw. der neuen Anteilsklasse darstellt.

Anhang E – Allgemeine Informationen

1. Gründung

abrdn Liquidity Fund (Lux) wurde ursprünglich am 15. Mai 1991 als Investmentfonds („*fonds commun de placement*“) unter dem Namen „Credis Money Market Fund“ gemäß Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen gegründet. Mit Wirkung zum 1. September 1997 wurde der Fonds in „Credit Suisse Money Market Fund (Lux)“ umbenannt und anschließend gemäß Teil I des Gesetzes mit Wirkung zum 13. Februar 2004 umstrukturiert. Am 2. August 2010 wurde der Name der Gesellschaft in „Aberdeen Money Market Fund (Lux)“ und mit Wirkung zum 22. August 2011 in „Aberdeen Liquidity Fund (Lux)“ geändert. Mit Wirkung zum 29. November 2010 wurde abrdn Investments Luxembourg S.A. als Verwaltungsgesellschaft des abrdn Liquidity Fund (Lux) anstelle der Credit Suisse Fund Management S.A. ernannt. Nach einem Beschluss der Anteilhaber vom 19. März 2012 wurde der Investmentfonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz in eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg organisierte Aktiengesellschaft (*société anonyme*) umgewandelt und erfüllt die Voraussetzungen einer offenen *Société d'investissement à capital variable* („SICAV“) zum 1. April 2012. Am 21. Januar 2019 wurde Aberdeen Liquidity Fund (Lux) in Aberdeen Standard Liquidity Fund (Lux) umbenannt und erfüllt die Voraussetzungen eines OGAW. Am 22. Januar 2024 wurde Aberdeen Standard Liquidity Fund (Lux) in abrdn Liquidity Fund (Lux) umbenannt. abrdn Liquidity Fund (Lux) ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren gemäß Teil I des Gesetzes von zugelassen.

Die Eintragung erfolgte im Handelsregister von Luxemburg unter der Nummer B 167 827, wo ihre Satzung zur Einsichtnahme vorliegt und Exemplare davon erhältlich sind. Die Satzung wird auch im RESA veröffentlicht.

2. Kapital

Das Anteilskapital von abrdn Liquidity Fund (Lux) besteht aus voll eingezahlten, nennwertlosen Anteilen und entspricht zu jedem Zeitpunkt ihrem Nettoinventarwert. Der Verwaltungsrat von abrdn Liquidity Fund (Lux) kann das Kapital mit sofortiger Wirkung ändern.

Das gesetzliche Mindestkapital von abrdn Liquidity Fund (Lux) entspricht dem Wert in US-Dollar des im Gesetz von 2002 vorgeschriebenen Mindestbetrags.

3. Geschäftssitz

Der Sitz von abrdn Liquidity Fund (Lux) befindet sich in 35a, avenue John F. Kennedy, L-1955 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Das Anteilhaberregister wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft geführt.

4. Zuteilung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, weitere Fonds und Anteilsklassen aufzulegen und unter bestimmten Umständen bestehende Fonds und Anteilsklassen aufzulösen.

abrdn Liquidity Fund (Lux) ist eine einzige Rechtsperson. Nach Artikel 181 des Gesetzes dienen die Vermögenswerte eines Fonds ausschließlich der Befriedigung der Ansprüche der Anleger dieses Fonds und der Rechte der Gläubiger, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Fonds entstanden sind.

Für die Zwecke der Beziehungen der Anleger untereinander wird jeder Fonds als eigenständige Einheit gegenüber den anderen Fonds behandelt.

5. Anteile

(a) Zuteilung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit ohne Einschränkung Anteile zum entsprechenden gemäß der Satzung und den Bestimmungen in diesem Prospekt bestimmten Anteilspreis zuzuteilen und auszugeben und diese Befugnis auf die Verwaltungsstelle und/oder die Transferstelle zu übertragen.

(b) Stimmrechte

Auf Hauptversammlungen hat jeder Anteilhaber das Recht, jeweils eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen vollen Anteil abzugeben.

Ein Inhaber von Anteilen an einem bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse ist berechtigt, auf jeder separaten Hauptversammlung der Anteilhaber dieses Fonds oder dieser Klasse jeweils eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen vollen Anteil am Fonds oder der Klasse abzugeben.

In der Benachrichtigung zu einer Hauptversammlung der Anteilhaber kann angegeben sein, dass das Quorum und die Mehrheit bei dieser Hauptversammlung entsprechend der Anzahl der zu einem bestimmten Datum um eine bestimmte Uhrzeit vor der Hauptversammlung (dem „Stichtag“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile festgelegt wird. Das Recht eines Anteilhabers zur Teilnahme an einer

Hauptversammlung der Anteilhaber und zur Ausübung von mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechten wird unter Bezugnahme auf die von diesem Anteilhaber am Stichtag gehaltenen Anteile bestimmt.

Soweit gesetzlich erforderlich, wird die Einberufung im RESA, einer Luxemburger Zeitung, sowie in allen anderen vom Verwaltungsrat ggf. gewählten Zeitungen veröffentlicht.

Wenn laut Gesetz keine Veröffentlichung erforderlich ist, kann das Einberufungsschreiben per Einschreiben oder in anderer gesetzlich vorgesehener Form an die Anteilhaber gesendet werden. Das Einberufungsschreiben kann auch auf jede andere Art und Weise versendet werden, mit der sich der jeweilige Anteilhaber im Einzelfall einverstanden erklärt hat, z. B. per E-Mail, Fax, als normaler Brief, über einen Kurierdienst oder auf jede andere Weise, die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt.

Anteilhaber, die E-Mail als alternative Form zur Übermittlung des Einberufungsschreibens akzeptiert haben, müssen abrdn Liquidity Fund (Lux) bis spätestens fünfzehn (15) Tage vor dem Datum der Hauptversammlung der Anteilhaber ihre E-Mail-Adresse mitteilen. Der Verwaltungsrat führt am eingetragenen Sitz eine Liste aller erhaltenen E-Mail-Adressen, auf die keine Dritten Zugriff haben (außer dem gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfer und ggf. einem Notar, der die Entscheidungen der Anteilhaber vertritt).

Bei einem Anteilhaber, der abrdn Liquidity Fund (Lux) seine E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt hat, wird angenommen, dass er alle Zustellungsformen für das Einberufungsschreiben außer dem Einschreiben, dem normalen Brief oder dem Kurierdienst ablehnt.

Ein Anteilhaber kann seine Adresse oder E-Mail-Adresse ändern oder sein Einverständnis über alternative Zustellungsformen widerrufen, vorausgesetzt, abrdn Liquidity Fund (Lux) erhält diesen Widerruf oder die neuen Kontaktdaten spätestens fünfzehn (15) Tage vor der Hauptversammlung der Anteilhaber. Der Verwaltungsrat ist befugt, sich die neuen Kontaktdaten bestätigen zu lassen, indem er ein Einschreiben oder eine E-Mail an die neue Adresse bzw. E-Mail-Adresse sendet. Wenn der Anteilhaber seine neuen Kontaktdaten nicht bestätigt, ist der Verwaltungsrat befugt, weitere Mitteilungen an die früheren Kontaktdaten zu senden.

Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, die am besten geeignete Form für die Einladung der Anteilhaber zu einer Anteilhaberversammlung festzulegen und im Einzelfall darüber zu entscheiden, je nachdem, welche Kommunikationsform vom jeweiligen Anteilhaber akzeptiert wurde. Der Verwaltungsrat kann für eine Hauptversammlung diejenigen Anteilhaber, die ihre E-Mail-Adresse rechtzeitig eingereicht haben, per E-Mail zur Hauptversammlung einladen. Die Einladung an alle anderen Anteilhaber kann per Post oder Kurierdienst einladen, wenn diese Formen von den entsprechenden Anteilhabern akzeptiert wurden.

Soweit gesetzlich zulässig, kann der Verwaltungsrat das Stimmrecht eines Anteilhabers aussetzen, der seinen Verpflichtungen gemäß diesem Prospekt, der Satzung oder einem anderen Dokument (einschließlich eines Antragsformulars), in dem seine Verpflichtungen gegenüber abrdn Liquidity Fund (Lux) und/oder den anderen Anteilhabern aufgeführt sind, nicht nachkommt. Wenn das Stimmrecht eines oder mehrerer Anteilhaber gemäß dem vorstehenden Satz ausgesetzt wurde, werden diese Anteilhaber zur Hauptversammlung eingeladen und können daran teilnehmen, ihre Anteile werden jedoch nicht für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Erfüllung der Mehrheitsanforderungen berücksichtigt.

Auf allen Hauptversammlungen wird eine Teilnehmerliste geführt.

(c) Gemeinsame Inhaber

abrdn Liquidity Fund (Lux) registriert Anteile gemeinschaftlich im Namen von bis zu vier Anlegern, sofern dies gewünscht wird. In diesem Fall müssen die mit jedem Anteil verbundenen Rechte von den beteiligten Parteien gemeinsam wahrgenommen werden, es sei denn, dass eine der Personen schriftlich zur Alleinvertretung bevollmächtigt wird.

(d) Rechte bei Liquidation

- (i) Im Fall einer Auflösung werden die für die Ausschüttung an die Anleger verfügbaren Vermögenswerte zunächst für die Auszahlung des im Wertpapierportfolio verbliebenen Saldos an die Anleger des jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse verwendet, wobei das Verhältnis der von ihnen gehaltenen Anteile in Bezug auf die Anzahl der Anteile dieser Klasse bzw. dieses Fonds als Grundlage dient. In einem zweiten Schritt erhalten die Anleger eine Auszahlung von noch übrigen Restbeträgen, die keinem der Fonds zugewiesen werden können. Diese Restbeträge werden im Verhältnis zum Nettoinventarwert jedes Fonds unmittelbar vor jeder Ausschüttung an Anleger im Fall einer Auflösung unter den Fonds aufgeteilt. Die Auszahlung der auf diese Weise zugeordneten Beträge erfolgt im Verhältnis der gehaltenen Anteile an die Anleger der jeweiligen Klasse jedes Fonds. Sie erfolgt in bar oder, nach vorheriger Zustimmung durch den Anteilhaber, in Sachleistungen in Übereinstimmung mit der Satzung von abrdn Liquidity Fund (Lux). Gelder, auf die die Anleger Anspruch haben, werden, sofern sie nicht bis zum Abschluss der Liquidation eingefordert werden, bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt, die diese in ihrem Namen verwahrt. Beträge, die nicht innerhalb des jeweils vorgeschriebenen Zeitraums von den Treuhandkonten abgerufen werden, gelten gemäß den entsprechenden Vorschriften des Luxemburger Rechts als verfallen.

- (ii) Wenn abrdn Liquidity Fund freiwillig aufgelöst wird, wird diese Liquidation gemäß den Bestimmungen des Gesetzes durchgeführt, das die erforderlichen Schritte festlegt, um den Anlegern zu ermöglichen, an den Ausschüttungen der Liquidationserlöse zu partizipieren und hierzu vorsieht, dass die Summen, die bis zum Abschluss der Liquidation noch nicht von den Anlegern eingefordert wurden, bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg treuhänderisch hinterlegt werden. Beträge, die nicht innerhalb des jeweils vorgeschriebenen Zeitraums von den Treuhandkonten abgerufen werden, gelten gemäß den entsprechenden Vorschriften des Luxemburger Rechts als verfallen.
- (e) **Rechte und Beschränkungen der Anteilklassen**
- (i) Die Anteile werden sich auf verschiedene Fonds beziehen. Die Anteile haben keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte und sind uneingeschränkt übertragbar.
 - (ii) Die Anteilhaber können beschließen, alle sich im Umlauf befindlichen Anteile von Anteilklassen oder Fonds zurücknehmen zu lassen, wofür ein entsprechender Beschluss erforderlich ist, der auf einer gesonderten Hauptversammlung der Anteilhaber des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der Inhaber der betreffenden Anteile gefasst wird.
 - (iii) Auflösung und Zusammenführung von Fonds.

Die Auflösung eines Fonds durch zwangsweise Rücknahme aller maßgeblichen Anteile, jeweils aus anderen Gründen als unter 7 (b) unten genannt, kann nur nach vorheriger Zustimmung der Anteilhaber des Fonds, der aufgelöst werden soll, im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Fondsversammlung erfolgen, die rechtsgültig ohne Quorum abgehalten werden kann, und bei der Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Die Zusammenführung eines Fonds mit einem anderen Fonds von abrdn Liquidity Fund (Lux) oder mit einem anderen OGAW (der ggf. Luxemburger Gesetz unterliegen kann) liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, soweit der Verwaltungsrat nicht beschließt, den Beschluss für eine solche Zusammenführung der Anteilhaber des entsprechenden Fonds zu überlassen. In letzterem Fall ist kein Quorum für eine solche Versammlung erforderlich und die Entscheidung für eine solche Zusammenführung wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Im Falle einer Fondszusammenführung, in deren Folge abrdn Liquidity Fund (Lux) nicht mehr besteht, muss die Zusammenführung ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen in Übereinstimmung mit den Quorums- und Mehrheitsanforderungen zur Änderung der Satzung von einer Versammlung der Anteilhaber beschlossen werden.

- (iv) Nach Maßgabe der Satzung kann der Verwaltungsrat Beschränkungen im Hinblick auf eine Anteilklasse oder einen Fonds auferlegen oder erlassen (andere Beschränkungen als die bezüglich der Übertragung, jedoch einschließlich der Forderung, dass Anteile nur als Namensanteile und/oder Inhaberanteile ausgegeben werden, wobei der Verwaltungsrat frei und nicht gezwungen ist, diese Beschränkungen für alle Anteile desselben Fonds oder derselben Anteilklasse festzulegen) oder die Rücknahme von Anteilen fordern, wenn sie dies für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass die Anteile weder von oder im Namen einer Person erworben noch gehalten werden, die eine Rechtsverletzung oder Übertretung der Vorschriften eines Landes oder einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde begeht, oder wenn dies negative steuerliche oder sonstige finanzielle Konsequenzen für abrdn Liquidity Fund (Lux) haben könnte, einschließlich der Aufforderung zur Registrierung nach einem Wertpapier- oder Investmentgesetz oder ähnlichen Gesetzen oder Vorschriften eines beliebigen Landes oder einer Aufsichtsbehörde. In diesem Zusammenhang kann der Verwaltungsrat einen Anleger auffordern, Informationen vorzulegen, die er für notwendig erachtet, um festzustellen, ob dieser der wirtschaftliche Eigentümer der von ihm gehaltenen Anteile ist. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, kann der Verwaltungsrat Beschränkungen im Hinblick auf Anteile auferlegen (und hat diese aktuell festgelegt), die an US-Personen (wie im Abschnitt „Wichtige Informationen“, Absatz „Vereinigte Staaten von Amerika“ definiert) ausgegeben werden sollen, wozu unter anderem Beschränkungen hinsichtlich des Besitzes, der Übertragung und des Umtausches dieser Anteile zählen. Solche Anteile werden als „beschränkte Anteile“ bezeichnet. Die Rücknahme von Anteilen, die keine „beschränkten Anteile“ sind, kann verlangt werden, falls der Verwaltungsrat Grund zur Annahme hat, dass sie von US-Personen gehalten werden. Falls der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt darauf aufmerksam gemacht wird, dass sich Anteile im wirtschaftlichen Besitz einer US-Person befinden, entweder im alleinigen Besitz oder mit anderen Personen gemeinsam, hat abrdn Liquidity Fund (Lux) das Recht, diese Anteile zwangsweise zurückzunehmen.
- (v) Wenn eine Auflösung mehr als eine Anteilklasse oder mehr als einen Fonds betrifft und die Auflösung so geartet ist, dass sie zu einer Änderung der mit diesen verbundenen Rechten führt, muss die Auflösung getrennt von den Anteilhabern einer solchen Anteilklasse oder eines solchen Fonds in Übereinstimmung mit den Quorums- und Mehrheitsvorgaben in Artikel 10 der Satzung genehmigt werden, damit sie gültig ist.

Zwei oder mehr Anteilklassen oder Fonds können wie eine einzige Klasse oder ein einziger Fonds behandelt werden, wenn diese Klassen oder Fonds in derselben Art und Weise durch die Vorschläge berührt werden, die der Zustimmung der Inhaber von Anteilen der einzelnen Klassen oder Fonds bedürfen.

6. Verwaltungsratsmitglieder

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Personen. Jedes Verwaltungsratsmitglied wird auf der Hauptversammlung von den Anteilhabern für den Zeitraum bis zur nächsten Jahreshauptversammlung und bis zur Wahl und Bestellung ihrer Nachfolger gewählt.

Verwaltungsratsmitglieder können zurücktreten oder jederzeit durch von den Anteilhabern angenommenen Beschluss abberufen oder abgelöst werden. Auf dieselbe Weise können ebenso jederzeit zusätzliche Verwaltungsratsmitglieder ernannt werden.

Es gibt für Verwaltungsratsmitglieder keine Altersgrenze oder Beteiligungsanforderungen.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit sämtlichen Befugnissen ausgestattet, die zur Erreichung der Ziele von abrdn Liquidity Fund (Lux) erforderlich oder nützlich sind. Die Verwaltungsratsmitglieder sind insbesondere befugt, jede Körperschaft als Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle, Vertriebsstelle, Verwaltungsstelle, Anlageverwalter oder Anlageberater zu ernennen und alle Vertreter und Vermittler zu bestellen, die ihres Erachtens benötigt werden.

Kein Vertrag und keine sonstige Transaktion zwischen abrdn Liquidity Fund (Lux) und einer anderen Gesellschaft oder Firma werden durch die Tatsache beeinträchtigt oder unwirksam, dass Verwaltungsratsmitglieder oder Angehörige anderer Führungsebenen von abrdn Liquidity Fund (Lux) eine wesentliche Beteiligung an der anderen Gesellschaft oder Firma halten oder Vorstandsmitglieder, Teilhaber, Geschäftsführer oder Angestellte der anderen Gesellschaft oder Firma sind.

Abgesehen von den in diesem Prospekt beschriebenen Punkten und vorbehaltlich des vorhergehenden Absatzes muss jedes Verwaltungsratsmitglied oder jedes sonstige Mitglied der Geschäftsführung von abrdn Liquidity Fund (Lux), das ein wesentliches Interesse an einer Transaktion von abrdn Liquidity Fund (Lux) hat, dieses Interesse dem Verwaltungsrat offenbaren, und diese Person bleibt bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit der Verwaltungsratsitzung, die über eine derartige Transaktion berät oder darüber abstimmt, unberücksichtigt. Des Weiteren wird das Verwaltungsratsmitglied oder der Angehörige der Geschäftsführung nicht an einer Abstimmung über eine derartige Transaktion teilnehmen, und die Transaktion und das Interesse des Verwaltungsratsmitglieds oder des Geschäftsführungsangehörigen wird der darauffolgenden Anteilhaberversammlung vorgetragen.

Die Verwaltungsratsmitglieder müssen abrdn Liquidity Fund (Lux) gegenüber sämtliche Entgelte offen legen, die sie für Tätigkeiten erhalten, die aus Anlagen von abrdn Liquidity Fund (Lux) resultieren. abrdn Liquidity Fund (Lux) wird jedes Verwaltungsratsmitglied und jeden Angehörigen der Geschäftsführung im Hinblick auf Auslagen schadlos halten, die ihm in Verbindung mit Verfahren entstehen, an denen die betreffende Person aufgrund seiner Position bei abrdn Liquidity Fund (Lux) beteiligt ist, es sei denn, sie hat in diesem Zusammenhang grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten zu verantworten.

Zu keinem Zeitpunkt wird eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder im Vereinigten Königreich ansässig sein, noch werden im Vereinigten Königreich ansässige Verwaltungsratsmitglieder ein gültiges Quorum für eine Verwaltungsratsitzung bilden.

7. Zwangsmäßige Rücknahmen - Auflösung

(a) Mindestbewertung von abrdn Liquidity Fund (Lux)

- (1) Wenn der Nettoinventarwert aller Anteile zusammengenommen zu einem beliebigen Zeitpunkt unter zwei Drittel des seinerzeit mit dem Gesetz vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder auf einer Hauptversammlung die Frage nach der Auflösung von abrdn Liquidity Fund (Lux) stellen, wobei sie ohne Quorumsanforderung und mit einfacher Stimmenmehrheit der auf dieser Versammlung abgegebenen Stimmen einen Beschluss fassen können.
- (2) Wenn der Nettoinventarwert aller Anteile zusammengenommen zu einem beliebigen Zeitpunkt weniger als ein Viertel des seinerzeit mit dem Gesetz vorgeschriebenen Mindestkapitals beträgt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder auf einer Hauptversammlung die Frage nach der Auflösung von abrdn Liquidity Fund (Lux) stellen, wobei sie ohne Quorumsanforderung und per Abstimmung eines Viertels der auf dieser Versammlung abgegebenen Stimmen einen Beschluss fassen können.

(b) Mindestbewertung der Fonds

Falls der Nettoinventarwert eines Teilfonds für einen ununterbrochenen Zeitraum von 30 Tagen weniger als US\$ 10.000.000,- oder, falls ein Fonds nicht auf US\$ lautet, den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung beträgt, oder falls der Verwaltungsrat dies angesichts von Veränderungen der politischen oder wirtschaftlichen Lage, die abrdn Liquidity Fund (Lux) oder den Teilfonds betreffen, für erforderlich hält, oder weil dies im besten Interesse der Anteilhaber ist, kann der Verwaltungsrat alle Anteile zurücknehmen, und zwar zu einem Preis, der die erwarteten Realisierungs- und Liquidationskosten der Schließung dieses Teilfonds berücksichtigt, jedoch ohne Rücknahmeabschlag.

8. Zurückstellung von Rücknahmen

Zusätzlich zu den im Anhang B „Einschränkende Regeln für Liquiditätsrisiken und Portfoliorisiken“ aufgeführten Umständen kann der abrdn Liquidity Fund (Lux) die Gesamtzahl der Anteile eines Fonds, die an einem Handelstag zurückgenommen werden können, auf eine Anzahl begrenzen, die 10 % des am vorausgehenden Handelstag ermittelten Nettovermögens des betreffenden Teilfonds entspricht. abrdn Liquidity Fund (Lux) wird dafür sorgen, dass alle Anleger, die ihre Anteile an einem Handelstag, an dem die Rücknahme aufgeschoben wurde, zurücknehmen lassen wollten, gleich behandelt werden. Wenn diese Einschränkung geltend gemacht wird, werden die Anteile auf anteiliger Basis zurückgenommen. Dabei werden alle Anteile, die aus diesem Grund nicht an einem bestimmten Handelstag zurückgenommen wurden, zur Rücknahme auf den nächsten Handelstag übertragen und vorrangig gegenüber später eingegangenen Rücknahmeanträgen zurückgenommen, jedoch unter der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat aus eigenem Ermessen die Gesamtzahl der Anteile, die an einem Handelstag zurückgenommen werden können, auf 10 % der unter den oben erläuterten Umständen im Umlauf befindlichen Nettovermögenswerte dieses Fonds beschränken kann.

9. Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachwerte

- (1) Anteile können im Ermessen des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung des Eigentumsübergangs an abrdn Liquidity Fund (Lux) gegen Wertpapiere ausgegeben werden, die diesen zufriedenstellen und einen Wert (abzüglich der jeweiligen Gebühren und Kosten) entsprechend den relevanten Anteilen haben. Solche Wertpapiere werden gemäß der Luxemburger Gesetzgebung sofern erforderlich per Erstellung eines Sondergutachtens durch einen zugelassenen Luxemburger Wirtschaftsprüfer einer unabhängigen Bewertung unterzogen. Die genauen Kosten für eine solche Zeichnung gegen Sachwerte sind vom Zeichner oder einem Dritten zu tragen. Diese Kosten werden jedoch nicht von abrdn Liquidity Fund (Lux) getragen, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Zeichnung gegen Sachwerte dem Interesse des abrdn Liquidity Fund (Lux) oder dem Schutz seiner Interessen dient.
- (2) In der Regel werden Rücknahmen bar beglichen. abrdn Liquidity Fund (Lux) ist jedoch befugt (vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilinhabers), Rücknahmen in Sachwerten vorzunehmen, indem dem Inhabern Anlagen aus dem Portfolio des jeweiligen Fonds zugeteilt werden, die wertmäßig dem zurückzunehmenden Anteilsbesitz entsprechen (die Berechnung erfolgt in der in Anhang B beschriebenen Art und Weise). Der Anteilinhaber kann wählen, ob er die ihm in Sachwerten zugeteilten Anlagen in bar ausbezahlt haben möchte. Die Barauszahlung an den Anteilinhaber würde dann bereinigt um die Handelskosten erfolgen. Art und Natur der in solchen Fällen übertragenen Anlagen werden auf fairer und angemessener Basis und unter Umständen festgelegt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats den Interessen der Anteilinhaber des betreffenden Fonds nicht zuwiderlaufen. Diese Befugnis wird nur selten ausgeübt. Diese Form der Übertragung kann allerdings dazu führen, dass der Anteilinhaber je zurückgenommenem Anteil Anlagen erhält, deren Wert unter oder über dem Preis des jeweiligen Anteils liegt. Die genauen Kosten für eine solche Rücknahme gegen Sachwerte (einschließlich, doch nicht ausschließlich, falls notwendig, eines Gutachtens der Wirtschaftsprüfer des abrdn Liquidity Fund (Lux)) sind durch den die Anteile zurückgebenden Anteilinhaber oder einen Dritten zu tragen. Diese Kosten werden jedoch nicht von abrdn Liquidity Fund (Lux) getragen, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Rücknahme gegen Sachwerte dem Interesse des abrdn Liquidity Fund (Lux) oder dem Schutz seiner Interessen dient.

10. Aussetzung

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und Zuteilung, Ausgabe, Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen.

Zusätzlich zu den im Anhang B „Einschränkende Regeln für Liquiditätsrisiken und Portfoliorisiken“ aufgeführten Umständen kann der abrdn Liquidity Fund (Lux) die Zuteilung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Fonds, das Recht auf Umtausch von Anteilen in jene eines anderen Fonds und die Berechnung des Nettoinventarwerts einer Klasse aussetzen:

- (a) in Zeiten, in denen ein Markt oder eine Börse, an dem bzw. der ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Fonds zum entsprechenden Zeitpunkt notiert ist, geschlossen ist (aus anderen Gründen als den regulären Feiertagen), oder in denen der Handel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) solange Umstände vorherrschen, die einen Verkauf oder eine Bewertung der von abrdn Liquidity Fund (Lux) gehaltenen und dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte praktisch unmöglich machen;
- (c) bei einem Ausfall oder Einschränkungen in der Nutzung der Kommunikationsmittel, die in der Regel verwendet werden, um den Kurs oder Wert der dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Anlagen oder die aktuellen Kurse oder Werte an den Börsen zu ermitteln;
- (d) in den Zeiten, in denen abrdn Liquidity Fund (Lux) außerstande ist, die für die Auszahlung zurückgenommener Anteile benötigten Mittel ins Inland zurückzubringen, oder in denen eine Geldüberweisung in Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder die für Rücknahmen von Anteilen fälligen Zahlungen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können;
- (e) in Zeiten, in denen nach Ansicht des Verwaltungsrats ungewöhnliche Umstände vorherrschen, die die Fortsetzung des Handels mit Anteilen von abrdn Liquidity Fund (Lux) oder eines anderen Fonds oder in anderen Fällen, in denen ein Nichterfüllen dazu führen kann, dass den Anteilinhabern von abrdn Liquidity Fund (Lux), einem Fonds oder einer Anteilsklasse eine Steuerpflicht erwächst oder sonstige finanzielle Nachteile entstehen oder ein anderer Nachteil entsteht, der den Anteilinhabern von abrdn Liquidity Fund (Lux) oder einem Fonds sonst nicht entstehen würde; oder

- (f) wenn abrdn Liquidity Fund (Lux), ein Fonds oder eine Anteilsklasse abgewickelt wird oder werden soll, ab dem Tag, an dem die Anteilinhaber einer Hauptversammlung der Anteilinhaber, an der die Abwicklung von abrdn Liquidity Fund (Lux), eines Fonds oder einer Anteilsklasse vorgeschlagen werden soll, darüber informiert werden; oder
- (g) im Falle einer Fusion von abrdn Liquidity Fund (Lux) oder einem Fonds, wenn der Verwaltungsrat dies als notwendig und im besten Interesse der Anteilinhaber erachtet;
- (h) im Falle eines Aussetzens der Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Fonds, in die ein Fonds einen erheblichen Teil seines Vermögens angelegt hat; oder
- (i) wenn in Bezug auf einen Geldmarktfonds, der einen konstanten NAV verfolgt, Umstände eingetreten sind, die es dem betreffenden Geldmarktfonds nicht mehr erlauben, einen konstanten NAV aufrechtzuerhalten, vorausgesetzt, dass der Verwaltungsrat in diesem Fall alle angemessenen Maßnahmen ergreift, um die Aussetzung so bald wie möglich oder durch einen Wechsel zur Festsetzung eines variablen Nettoinventarwerts zu beenden;
- (j) wenn die Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse der Anteilinhaber ist; oder
- (k) unter allen sonstigen Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats liegen.

Anteilinhaber, die eine Zeichnung von Anteilen beantragt haben und Anteilinhaber, die den Umtausch oder die Rücknahme ihrer Anteile beantragt hatten, werden unverzüglich schriftlich über eine solche Aussetzung und ihre Beendigung informiert.

11. Übertragungen

Übertragungen von Anteilen finden in der Regel durch die Zustellung eines geeigneten Übertragungsdokuments an abrdn Liquidity Fund (Lux) statt.

12. Änderung der Satzung

Die Satzung kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber nach Maßgabe der nach Luxemburger Recht und gemäß der Satzung festgelegten Quorums- und Abstimmungsanforderungen geändert werden.

Um die Satzung zu ändern oder abrdn Liquidity Fund (Lux) aufzulösen, muss von der Hauptversammlung ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der bei einer solchen Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Immer wenn eine Hauptversammlung abgehalten wird, um die Satzung von abrdn Liquidity Fund (Lux) zu ändern, gelten folgende Bestimmungen als zusätzliche Vorschriften für die Durchführung derartiger Versammlungen:

- (a) Anteilinhaber können sich per schriftlich erteilter Vollmacht vertreten lassen;
- (b) Stimmrechte müssen sich proportional zur Anzahl der von der an der Abstimmung teilnehmenden Person gehaltenen Anteile verhalten;
- (c) es gelten die nach Luxemburger Recht festgelegten Quorums- und Mehrheitsbestimmungen;
- (d) wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts zwischen Anteilhabern verschiedener Anteilsklassen oder Fonds besteht oder der Verwaltungsrat bestimmt, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Fonds liegt, werden zum Zeitpunkt der satzungsmäßig einberufenen Jahreshauptversammlung gesonderte Versammlungen der Anteilinhaber der entsprechenden Klassen oder Fonds veranlasst. Änderungen an der Satzung erfolgen aber nur, wenn diese auch durch einen Beschluss der Anteilinhaber der betroffenen Klasse oder des betroffenen Fonds genehmigt werden; und
- (e) der Transferagent, der Administrator, die Anlageverwalter und/oder die Verwahrstelle und die mit ihnen „verbundenen Personen“ sind nicht befugt, für Anteile, die sich in ihrem wirtschaftlichem Besitz befinden, das Stimmrecht im Hinblick auf Beschlüsse wahrzunehmen, die einer Versammlung der Anteilinhaber von abrdn Liquidity Fund (Lux) vorgelegt werden und an denen der Transferagent, der Administrator, die Anlageverwalter, die Verwahrstelle oder mit ihnen „verbundene Personen“ ein wesentliches Interesse haben. In allen Fällen, in denen Personen gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt sind, bleiben sie bei der Festlegung der Beschlussfähigkeit der entsprechenden Versammlung unberücksichtigt.

13. Sonstige Informationen

- (1) Es bestehen keine Dienstverträge zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und abrdn Liquidity Fund (Lux) und es sind auch keine Dienstverträge vorgesehen. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch eine Vergütung erhalten, wie in diesem Prospekt beschrieben.
- (2) Die Satzung sieht vor, dass die folgenden Länder als zulässige Staaten zu betrachten sind: alle EU-Mitgliedstaaten und alle anderen Länder Europas, Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und Australiens.
- (3) Der Handel mit Anteilen von abrdn Liquidity Fund (Lux) an der Luxemburger Börse erfolgt entsprechend den Regelungen und Rechtsvorschriften der Luxemburger Börse und vorbehaltlich der Zahlung der üblichen Maklergebühren.

- (4) Gelegentlich können die Anlageverwalter oder die mit ihnen verbundene Personen (gemeinsam die „Manager“) Transaktionen durch oder über Vermittlung einer anderen Person durchführen, mit der die Manager eine Vereinbarung getroffen haben, nach der die betreffende Partei den Managern gelegentlich Waren, Dienstleistungen oder Vorteile verschafft (wie z. B. Research- oder Beratungsdienstleistungen, Computerhardware zusammen mit spezieller Software oder Researchdienste und Performancemessungen), die so beschaffen sind, dass der Nutzen dieser Bereitstellung für abrdn Liquidity Fund (Lux) im Ganzen zu erwarten ist, was zu einer Verbesserung der Wertentwicklung von abrdn Liquidity Fund (Lux) oder der Leistung des betreffenden Managers oder (einer) anderen verbundenen Person(en) beitragen kann, indem sie abrdn Liquidity Fund (Lux) Leistungen zur Verfügung stellen, für die keine direkte Zahlung erfolgt, an deren Stelle sich der Manager jedoch verpflichtet, das Geschäft mit der jeweiligen Partei abzuschließen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die beschriebenen Lieferungen und Leistungen Folgendes ausschließen: Reisen, Unterbringung, Bewirtung, allgemeine Verwaltungsgüter oder -dienstleistungen, allgemeine Geschäftsausstattung und Gebäude, Mitgliedsbeiträge, Mitarbeitergehälter und direkte finanzielle Zuwendungen.
- (5) Weder die Anlageverwalter oder eine verbundene Person dürfen den Nutzen aus einer rabattierten Barprovision (eine Rückzahlung einer Barprovision durch einen Broker oder Händler an einen Anlageverwalter und/oder eine verbundene Person) behalten, der von einem solchen Broker oder Händler für ein mit diesem Broker oder Händler platziertes Geschäft durch diesen Anlageverwalter oder eine verbundene Person im Auftrag von abrdn Liquidity Fund (Lux) gezahlt wurde oder zu zahlen ist. Alle derartigen von einem Broker oder Händler erhaltenen Provisionsrabatte werden vom jeweiligen Anlageverwalter oder der jeweiligen verbundenen Person zugunsten von abrdn Liquidity Fund (Lux) vereinnahmt.

14. Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Das Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das „**Gesetz vom 13. Januar 2019**“) trat am 1. März 2019 in Kraft. Das Gesetz vom 13. Januar 2019 verpflichtet alle im Luxemburger Unternehmensregister eingetragenen Unternehmen, einschließlich abrdn Liquidity Fund (Lux), Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer („**wirtschaftliche Eigentümer**“) einzuholen und an ihrem eingetragenen Sitz zur Verfügung zu stellen.

Nach dem Gesetz vom 13. Januar 2019 gelten als wirtschaftliche Eigentümer, im Falle von juristischen Personen wie abrdn Liquidity Fund (Lux), im weitesten Sinne die natürlichen Personen, die letztlich abrdn Liquidity Fund (Lux) besitzen oder kontrollieren, und zwar durch direkten oder indirekten Besitz eines ausreichenden Prozentsatzes der Aktien oder Stimmrechte oder Eigentumsanteile an abrdn Liquidity Fund (Lux), einschließlich durch Inhaberaktionäre, oder durch Kontrolle auf andere Weise. Ausgenommen hiervon sind Unternehmen, die an einem geregelten Markt notiert sind und Offenlegungsanforderungen gemäß dem Recht der Europäischen Union oder gleichwertigen internationalen Standards, welche eine angemessene Transparenz der Eigentumsinformationen gewährleisten, unterliegen.

Eine Beteiligung von 25 % plus eine Aktie oder ein Eigentumsanteil von mehr als 25 % an abrdn Liquidity Fund (Lux) durch eine natürliche Person gilt als Indiz für eine direkte Eigentümerschaft. Eine Beteiligung von 25 % plus eine Aktie oder ein Eigentumsanteil von mehr als 25 % an abrdn Liquidity Fund (Lux) durch eine juristische Person, welche unter der Kontrolle einer oder mehrerer natürlicher Personen steht, oder durch mehrere juristische Personen, die unter der Kontrolle derselben natürlichen Person(en) stehen, gilt als Indiz für eine indirekte Eigentümerschaft.

Wenn ein Anleger die oben beschriebenen Kriterien eines wirtschaftlichen Eigentümers in Bezug auf abrdn Liquidity Fund (Lux) erfüllt, ist dieser gesetzlich verpflichtet, abrdn Liquidity Fund (Lux) zu gegebener Zeit zu informieren und die erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, die abrdn Liquidity Fund (Lux) zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 benötigt. Wenn abrdn Liquidity Fund (Lux) und die betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer ihren jeweiligen Verpflichtungen gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 nicht nachkommen, kann dies zu strafrechtlichen Sanktionen führen. Anleger, die nicht prüfen können, ob sie als wirtschaftliche Eigentümer gelten, können sich zur Klärung an abrdn Liquidity Fund (Lux) wenden.

In beiden Fällen wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgesellschaft.

Anhang F – Anteilsklassen und Dividenden

Einzelheiten zur Basiswährung, den Anteilsklassen und den Dividenden für jeden Fonds von abrdn Liquidity Fund (Lux) sind nachstehend aufgeführt.

Definitionen der Anteilsklassen

- Anteile der Klasse A – ausschüttende Anteile (Anteile der Klasse A-1), thesaurierende Anteile (Anteile der Klasse A-2) und thesaurierende Umwandlungsanteile (Anteile der Klasse A-4) in der Basiswährung des Fonds. Diese Anteilsklassen sind allen Anlegern zugänglich.
- Anteile der Klasse I – ausschüttende Anteile (Anteile der Klasse I-1), thesaurierende Anteile (Anteile der Klasse I-2) und thesaurierende Umwandlungsanteile (Anteile der Klasse I-4) in der Basiswährung des Fonds. Diese Anteilsklassen stehen nur institutionellen Anlegern zur Verfügung, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats möglicherweise eine entsprechende Vereinbarung mit einem Anlageverwalter oder einem seiner Partner abschließen müssen.
- Anteile der Klasse J – ausschüttende Anteile (Anteile der Klasse J-1), thesaurierende Anteile (Anteile der Klasse J-2) und thesaurierende Umwandlungsanteile (Anteile der Klasse J-4) in der Basiswährung des Fonds. Diese Anteilsklassen stehen nur institutionellen Anlegern zur Verfügung, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats möglicherweise eine entsprechende Vereinbarung mit einem Anlageverwalter oder einem seiner Partner abschließen müssen.
- Anteile der Klasse K – ausschüttende Anteile (Anteile der Klasse K-1), thesaurierende Anteile (Anteile der Klasse K-2) und thesaurierende Umwandlungsanteile (Anteile der Klasse K-4) in der Basiswährung des Fonds. Diese Anteilsklassen stehen nur institutionellen Anlegern zur Verfügung, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats möglicherweise eine entsprechende Vereinbarung mit einem Anlageverwalter oder einem seiner Partner abschließen müssen.
- Anteile der Klasse L – ausschüttende Anteile (Anteile der Klasse L-1), thesaurierende Anteile (Anteile der Klasse L-2) und thesaurierende Umwandlungsanteile (Anteile der Klasse L-4) in der Basiswährung des Fonds. Diese Anteilsklassen stehen nur institutionellen Anlegern zur Verfügung, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats möglicherweise eine entsprechende Vereinbarung mit einem Anlageverwalter oder einem seiner Partner abschließen müssen.
- Anteile der Klasse X – ausschüttende Anteile (Anteile der Klasse X-1), thesaurierende Anteile (Anteile der Klasse X-2) und thesaurierende Umwandlungsanteile (Anteile der Klasse X-4) in der Basiswährung des Fonds.

Anteile der Klasse X stehen nur Anlegern zur Verfügung, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wurden und die – nur im Fall der Zeichnung oder des Vertriebs von Anteilen innerhalb der EU – einer der folgenden Kategorien angehören:

- a) Finanzmittler, denen es nach dem für sie maßgeblichen lokalen Recht nicht gestattet ist, Provisionen oder sonstige nicht-monetäre Vorteile zu erhalten und/oder zu behalten; oder
 - b) Vertriebsstellen, die innerhalb der EU auf unabhängiger Basis (im Sinne der MiFID) Portfoliomanagementleistungen und/oder Anlageberatungsleistungen erbringen; oder
 - c) Anleger, die mit ihrer Vertriebsstelle eine separate Gebührenvereinbarung in Bezug auf die Erbringung nicht unabhängiger Beratungsleistungen (im Sinne der MiFID) innerhalb der EU abgeschlossen haben, sofern diese Vertriebsstelle keine Provision oder sonstigen nicht-monetären Vorteile erhält und behält.
- Anteile der Klasse Y – ausschüttende Anteile (Anteile der Klasse Y-1) und thesaurierende Anteile (Anteile der Klasse Y-2) in der Basiswährung des Fonds. Diese Anteilsklassen stehen nur institutionellen Anlegern zur Verfügung, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats möglicherweise eine entsprechende Vereinbarung mit einem Anlageverwalter oder einem seiner Partner abschließen müssen.
 - Anteile der Klasse Z – ausschüttende Anteile (Anteile der Klasse Z-1), thesaurierende Anteile (Anteile der Klasse Z-2) und thesaurierende Umwandlungsanteile (Anteile der Klasse Z-4) in der Basiswährung des Fonds. Diese Anteilsklassen stehen nur institutionellen Anlegern zur Verfügung, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats möglicherweise eine entsprechende Vereinbarung mit einem Anlageverwalter oder einem seiner Partner abschließen müssen.

Thesaurierende Umwandlungsanteile (d. h. Anteile der Klassen A-4, I-4 usw.) werden nur im Falle einer Anteilsklassenumwandlung innerhalb des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Sterling Fund, des abrdn Liquidity Fund (Lux) – Euro Fund und des abrdn Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund verwendet.

Einzelheiten zur Ausschüttung

Anteile der Klassen A-1, I-1, J-1, K-1, L-1, X-1, Y-1 und Z-1 beschließen und zahlen Dividenden, die aus dem Investitionsertrag, den Kapitalgewinnen oder dem Kapital entnommen werden können, sofern das Nettovermögen des abrdn Liquidity Fund (Lux) infolgedessen nicht unter den laut dem Gesetz erforderlichen Mindestwert fallen würde.

Für Anteile der Klassen A-2, I-2, J-2, K-2, L-2, X-2, Y-2 und Z-2 wird keine Dividende erklärt, sondern es werden die Einnahmen in den Anteilspreis thesauriert.

Anteile der Klassen A-4, I-4, J-4, K-4, L-4, X-4 und Z-4 – für diese Anteilsklassen wird keine Dividende erklärt, jedoch wird der Ertrag in den Anteilspreis thesauriert.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Dividendenzahlungen nach ihrem Ermessen häufiger oder seltener vorzunehmen.

Basiswährung der Fonds und ausgegebene Anteilsklassen

Aktuelle Einzelheiten zu den ausgegebenen Anteilsklassen für jeden Fonds finden Sie unter www.abrdn.com.

Anhang G - Anlageverwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren (in % des Nettoinventarwerts)

Name des Fonds	Anteile der Klasse A %	Anteile der Klasse I %	Anteile der Klasse X %	Anteile der Klasse J %	Anteile der Klasse K %	Anteile der Klasse L %	Anteile der Klasse Y %	Anteile der Klasse Z %
abrđn Liquidity Fund (Lux) – Euro Fund	0,50	0,30	0,30	0,20	0,15	0,10	-	0,00
abrđn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Euro Liquidity 1 Fund	-	-	-	-	-	0,10	0,025	0,00
abrđn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 1 Fund	-	-	-	-	-	-	-	0,00
abrđn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 2 Fund	-	-	-	-	-	0,10	0,025	0,00
abrđn Liquidity Fund (Lux) – Sterling Fund	0,50	0,30	0,30	0,20	0,15	0,10	0,10	0,00
abrđn Liquidity Fund (Lux) – Sterling VNAV Fund	0,50	0,30	0,30	0,20	0,15	0,10	-	0,00
abrđn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 3 Fund	-	-	-	-	-	-	-	0,00
abrđn Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund	0,50	0,30	0,30	0,20	0,15	0,10	-	0,00
abrđn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund	0,50	0,30	0,30	0,20	0,15	0,10	-	0,00

Anmerkungen:

- Die oben angegebenen Anlageverwaltungsgebühren stellen die maximalen Gebühren dar, die gegenwärtig für die jeweilige Anteilsklasse an die Anlageverwalter zu entrichten sind. Jedoch behalten sich die Anlageverwalter das Recht vor, den oben genannten Satz nach eigenem freien Ermessen zwischen dem genannten maximalen Satz und 0 % zu variieren. Bei LVNAV-Geldmarktfonds können die Gebühren täglich schwanken. Anlegern wird empfohlen, sich unter www.abrdn.com über die aktuellen Kosten zu informieren. Wesentliche Änderungen der Gebühren für die LVNAV-Geldmarktfonds werden am Monatsende in den PRIIPs KIDs aufgeführt. Für alle anderen Fonds sind die aktuellen Gebühren in den PRIIPs KIDs berücksichtigt. Aktuelle Informationen zu den tatsächlichen Anlageverwaltungsgebühren im Berichtszeitraum für jede im Umlauf befindliche Anteilsklasse finden Anleger auch im neuesten Jahresbericht sowie in den Zwischenberichten des abrđn Liquidity Fund (Lux).

Anhang H – Besondere Hinweise für Anleger

Für Anleger in EU-/EWR-Ländern, in denen abrđn Liquidity Fund (Lux) zum Vertrieb zugelassen ist, bietet die Transferstelle, sofern in diesem Anhang H nichts anderes vorgesehen ist, den Anlegern Informationen, um die Aufgaben gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG (in der durch Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) zu erfüllen.

Die folgenden Informationen gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b bis e der Richtlinie 2009/65/EG (in der durch Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) stehen unter www.eifs.lu/abrđn zur Verfügung:

1. Informationen darüber, wie Aufträge (Zeichnung, Rückkauf und Rücknahme) erteilt werden können und wie die Rückkauf-/Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
2. Informationen über und Zugang zu Verfahren und Regelungen bezüglich der Rechte der Anleger und der Bearbeitung von Beschwerden;
3. der aktuelle Prospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte, Angaben zum Nettoinventarwert sowie die Basisinformationsblätter.

Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen sind bei der Transferstelle einzureichen.

Der Prospekt, die PRIIPs KIDs, die Satzung, der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Zwischenbericht von abrđn Liquidity Fund (Lux) sind kostenlos und in Papierform bei der Transferstelle erhältlich.

Ferner sind alle sonstigen Informationen, die am eingetragenen Sitz von abrđn Liquidity Fund (Lux) erhältlich sind, ebenfalls bei der Transferstelle erhältlich.

Veröffentlichung von Anteilspreisen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden unter www.abrđn.com veröffentlicht und sind darüber hinaus bei den Geschäftssitzen der Transferstelle erhältlich.

Besteuerung

Die Steuervorschriften und Praktiken der Finanzbehörden unterliegen ständigen Änderungen. Aufgrund der Komplexität des Steuerrechts verschiedener Länder wird Anlegern empfohlen, ihren Steuerberater bezüglich der Konsequenzen für ihren persönlichen Steuerstatus zu konsultieren.

Für Anleger in bestimmten Ländern finden sich im Folgenden zusätzliche Informationen

Bitte beachten Sie, dass sich Registrierungen ändern können. Wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgesellschaft, um aktuelle Informationen zu erhalten.

1. Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

Recht zum öffentlichen Vertrieb von Anteilen in Österreich

abrnd Liquidity Fund (Lux) hat ihre Absicht angezeigt, in Österreich öffentlich Anteilsklassen von abrnd Liquidity Fund (Lux) vertreiben

Die folgenden Fonds sind zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts noch nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassen:

abrnd Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund
abrnd Liquidity Fund (Lux) – Seabury Euro Liquidity 1 Fund
abrnd Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 1 Fund
abrnd Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 2 Fund
abrnd Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 3 Fund

2. Zusätzliche Informationen für Anleger in Chile und Peru

Die folgenden Fonds sind bei der Comisión Clasificadora de Riesgo in Chile für Pensionsfondsanlagen eingetragen:

- abrnd Liquidity Fund (Lux) - Euro Fund
- abrnd Liquidity Fund (Lux) - Sterling Fund
- abrnd Liquidity Fund (Lux) - US Dollar Fund

Bestimmte Anteilsklassen der folgenden Fonds sind bei der Superintendencia de Banca, Seguros and AFP in Peru für Pensionsfondsanlagen eingetragen:

- abrnd Liquidity Fund (Lux) - Euro Fund
- abrnd Liquidity Fund (Lux) - Sterling Fund
- abrnd Liquidity Fund (Lux) - US Dollar Fund

3. Zusätzliche Informationen für Anleger in Frankreich

Zentralisierungs-/Korrespondenzstelle in Frankreich

BNP Paribas
16 boulevard des Italiens
75009 Paris
Frankreich

nimmt in Frankreich die Funktion der Zentralisierungsstelle gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie 2019/1160, wahr.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen sind an die Transferstelle zu richten, können jedoch auch bei der Zentralisierungs-/Korrespondenzstelle in Frankreich zur Weiterleitung an die Transferstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an Anteilinhaber mit ständigem Wohnsitz in Frankreich (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können auf Wunsch auch über die französische Zentralisierungs-/Korrespondenzstelle erfolgen.

Bei der Transferstelle sind der Prospekt und die PRIIPs KIDs, die Satzung sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Zwischenberichte von abrnd Liquidity Fund (Lux) kostenlos in Papierform erhältlich.

Ferner sind alle sonstigen Informationen, die am Sitz von abrnd Liquidity Fund (Lux) erhältlich sind, ebenfalls bei der Transferstelle erhältlich.

Veröffentlichung von Anteilspreisen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind unter www.abrnd.com und bei den Geschäftssitzen der Transferstelle erhältlich.

Besteuerung

Die Steuervorschriften und Praktiken der Finanzbehörden unterliegen ständigen Änderungen. Aufgrund der Komplexität des französischen Steuerrechts wird Anlegern empfohlen, ihren Steuerberater bezüglich der Konsequenzen für ihren persönlichen Steuerstatus zu konsultieren.

4. Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Recht zum öffentlichen Vertrieb von Anteilen in Deutschland

abrdn Liquidity Fund (Lux) hat ihre Absicht angezeigt, in Deutschland öffentlich bestimmte Anteilsklassen von abrdn Liquidity Fund (Lux) zu vertreiben.

Hinsichtlich der folgenden Fonds von abrdn Liquidity Fund (Lux) wurde kein Antrag auf die öffentliche Zulassung zum Vertrieb in der Bundesrepublik eingereicht und Anteile dieser Fonds dürfen Anlegern im Rahmen des deutschen Investmentgesetzes („KAGB“) NICHT öffentlich angeboten werden. Daher stehen die folgenden Fonds NICHT für Anleger in Deutschland zur Verfügung:

abrdn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund
abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Euro Liquidity 1 Fund
abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 1 Fund
abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 2 Fund
abrdn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 3 Fund

Die im vorstehenden Abschnitt „ZUR EINSICHTNAHME VERFÜGBARE DOKUMENTE UND ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN“ erwähnten Unterlagen können bei der deutschen Transferstelle eingesehen werden.

Darüber hinaus sind die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anteile sowie Mitteilungen an die Anteilinhaber und alle zusätzlichen Informationen sowohl beim eingetragenen Sitz von abrdn Liquidity Fund (Lux) als auch bei der Transferstelle in Deutschland verfügbar.

Veröffentlichung von Anteilspreisen

Die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anteile sind außerdem auch unter www.abrdn.com und bei den Niederlassungen der Transferstelle erhältlich. Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf www.abrdn.com veröffentlicht.

Ferner werden Mitteilungen an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Fällen per Post versendet:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen,
- Beendigung der Verwaltung des Fonds oder seine Liquidation,
- Änderungen an den Fondsregeln, die im Widerspruch zu den vorherigen Anlageprinzipien stehen, die wesentliche Anlegerrechte beeinträchtigen oder die sich auf die Vergütung und Erstattung von Aufwendungen aus dem Vermögenspool beziehen,
- Zusammenführung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds und
- Umwandlung des abrdn Liquidity Fund (Lux) in einen Feeder-Fonds oder Änderung eines Master-Fonds.

5. Zusätzliche Informationen für Anleger in Gibraltar

Recht zum öffentlichen Vertrieb von Anteilen in Gibraltar

abrdn Liquidity Fund (Lux) erfüllt die Voraussetzungen eines Investmentfonds im Sinne von Section 24 der Gibraltar Financial Services Ordinance von 1989 und hat von der Finanzaufsichtsbehörde eine entsprechende Bestätigung erhalten, die abrdn Liquidity Fund (Lux) zum Vertrieb von Anteilen in Gibraltar berechtigt.

6. Zusätzliche Informationen für Anleger in Guernsey

Die Verwaltungsgesellschaft wurde im Rahmen der Ausnahmeregelung für regulierte Lizenznehmer in Bezug auf die Bewerbung von Fonds registriert. Die Ausnahmeregelung gilt in folgenden Fällen:

- (a) Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen ständigen Geschäftssitz in der Vogtei Guernsey; und
- (b) Die Verwaltungsgesellschaft ist ein Unternehmen mit Sitz in Luxemburg (ein Land, das in der ersten Spalte des Anhangs zu den Investor Protection (Designated Countries and Territories) (Bailiwick of Guernsey) Regulations, 2017, aufgeführt ist); und
- (c) Die Werbung wird im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen durchgeführt; und
- (d) Die Werbung wird ausschließlich für Personen durchgeführt, die nach einem der folgenden Gesetze zur Ausübung einer Geschäftstätigkeit zugelassen sind:
 - (i) das Protection of Investors (Bailiwick of Guernsey) Law, 2020;
 - (ii) das Regulation of Fiduciaries, Administration Businesses and Company Directors, etc (Bailiwick of Guernsey) Law, 2020;
 - (iii) das Banking Supervision (Bailiwick of Guernsey) Law, 2020;
 - (iv) das Insurance Business (Bailiwick of Guernsey) Law, 2002, in seiner jeweils geltenden Fassung; oder
 - (v) das Insurance Managers and Insurance Intermediaries (Bailiwick of Guernsey) Law, 2002, in seiner jeweils geltenden Fassung.

- (e) Das Datum, ab dem die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Werbemaßnahmen durchzuführen, wird der Aufsichtsbehörde durch Ausfüllen des Formulars für die Meldung von Werbemaßnahmen in Übersee schriftlich mitgeteilt.

Das Formular für die Meldung von Werbemaßnahmen in Übersee durch die Verwaltungsgesellschaft wurde am 12. Dezember 2023 bei der Guernsey Financial Services Commission eingereicht.

7. Zusätzliche Informationen für Anleger in Hongkong

abrnd Liquidity Fund (Lux) – US Dollar Fund ist – wie in der Ergänzung für Anleger in Hongkong aufgeführt – im Rahmen der Hong Kong Securities and Futures Ordinance zugelassen worden. Die Hong Kong Securities and Futures Commission übernimmt jedoch keine Haftung für die Finanzkraft von abrnd Liquidity Fund (Lux) oder die Richtigkeit von Erklärungen oder Aussagen in diesem Dokument oder in der aktuellen Ergänzung für Anleger in Hongkong (die zusätzliche Informationen für Anleger in Hongkong enthält). Die Zulassung durch die Hong Kong Securities and Futures Commission stellt keine Empfehlung oder Billigung von abrnd Liquidity Fund (Lux) dar. Sie garantiert auch nicht die kommerziellen Vorzüge von abrnd Liquidity Fund (Lux) oder seine Performance. Sie bedeutet weder, dass abrnd Liquidity Fund (Lux) für alle Anleger geeignet ist, noch stellt sie eine Bestätigung seiner Eignung für einen bestimmten Anleger oder eine bestimmte Anlegerklasse dar.

Potenzielle Anleger in Hongkong werden auf die spezifischen wichtigen Zusatzinformationen in der Ergänzung für Hongkong verwiesen. Die spezifischen wichtigen Zusatzinformationen umfassen die Zeichnung, den Besitz, die Übertragung und die Rücknahme von Anteilen und die damit verbundenen steuerlichen Konsequenzen.

8. Zusätzliche Informationen für Anleger in Italien

Zahlstellen in Italien:

1. State Street Bank International GmbH, Niederlassung Italien
Via Nizza 262/57
10126 Turin

Via Ferranti Aporti 10
20125 Mailand
2. Allfunds Bank S.A., Niederlassung Italien
Via Bocchetto 6,
20123 Mailand
Italien
3. Banca Sella Holding S.P.A
Piazza Gaudenzio Sella, 1
13900 Biella

nehmen in Italien die Funktion der Zahlstelle gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie 2019/1160, wahr.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen sind an die Transferstelle zu richten, können jedoch auch bei der italienischen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Transferstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an Anteilinhaber mit ständigem Wohnsitz in Italien (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können auf Wunsch auch über eine italienische Zahlstelle erfolgen.

Die italienische Zahlstelle kann die Anträge auf Zeichnung, Umtausch und Rücknahme sammeln und diese zusammengefassten Anträge im Namen der italienischen Zahlstelle und im Auftrag der Anleger an die Transferstelle weiterleiten. In diesem Fall werden die Anteile auf den Namen der italienischen Zahlstelle im Anteilsregister von abrdn Liquidity Fund (Lux) eingetragen, begleitet von dem Vermerk „im Auftrag Dritter“ oder einer gleichbedeutenden Formulierung. Im Antragsformular erteilen die Anleger der italienischen Zahlstelle das entsprechende Mandat.

Darüber hinaus kann die italienische Zahlstelle italienischen Anlegern auch die Möglichkeit bieten, von Thesaurierungs-/Umtausch-/Rücknahmeprogrammen Gebrauch zu machen.

9. Zusätzliche Informationen für Anleger auf Jersey

Die Genehmigung gemäß Verordnung über die Kreditkontrolle von 1958 (Control of Borrowing (Jersey) Order 1958) (die „COB-Verordnung“) von der Jersey Financial Services Commission für die Verbreitung dieses Prospekts ist nicht eingeholt worden. Folglich darf das Angebot, das Gegenstand dieses Prospekts ist, nur dann auf Jersey gemacht werden, wenn dieses Angebot kein öffentliches Angebot (gemäß Definition in der COB-Verordnung) darstellt oder wenn das Angebot im Vereinigten Königreich oder auf Guernsey zulässig ist und auf Jersey nur an ähnliche Personen wie die bzw. auf ähnliche Weise wie die, an die bzw. auf die es zurzeit im Vereinigten Königreich oder auf Guernsey verbreitet wird. Der Verwaltungsrat von abrdrn Liquidity Fund (Lux) kann, ist aber nicht dazu verpflichtet, diese Genehmigung künftig zu beantragen.

10. Zusätzliche Informationen für Anleger in Liechtenstein

abrdrn Liquidity Fund (Lux) hat ihre Absicht angezeigt, in Liechtenstein öffentlich bestimmte Anteilklassen von abrdrn Liquidity Fund (Lux) zu vertreiben.

Die folgenden Fonds sind NICHT für Anleger in Liechtenstein verfügbar:

abrdrn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Euro Liquidity 1 Fund
abrdrn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 1 Fund
abrdrn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 2 Fund
abrdrn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 3 Fund
abrdrn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund

Der **Prospekt** und die PRIIPs KIDs, die Satzung, der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Zwischenbericht von abrdrn Liquidity Fund (Lux) sind kostenlos bei der Transferstelle erhältlich. Mit Ausnahme der PRIIPs KIDs, die auf Deutsch verfügbar sind, stehen alle vorstehend genannten Dokumente auf Englisch zur Verfügung.

Mitteilungen an die Anleger von abrdrn Liquidity Fund (Lux) werden auf www.abrdrn.com veröffentlicht.

11. Zusätzliche Informationen für Anleger in Singapur

Mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Fonds werden alle Fonds von abrdrn Liquidity Fund (Lux) in Singapur als eingeschränkte ausländische Investmentfonds angeboten und stehen damit nicht zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung. Sie dürfen nur den Anlegerkategorien angeboten werden, die im Securities and Futures Act, Kap. 289, benannt sind. Anleger sollten beachten, dass die in Singapur angebotenen Fonds als eingeschränkte ausländische Investmentfonds angeboten werden und nicht von der Finanzmarktaufsicht in Singapur zugelassen oder dort registriert sind.

Die folgenden Fonds waren zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts als eingeschränkte ausländische Investmentfonds noch nicht zum öffentlichen Vertrieb in Singapur zugelassen:

abrdrn Liquidity Fund (Lux) – Short Duration Sterling Fund
abrdrn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Euro Liquidity 1 Fund
abrdrn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 1 Fund
abrdrn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 2 Fund
abrdrn Liquidity Fund (Lux) – Seabury Sterling Liquidity 3 Fund

Es wird darauf hingewiesen, dass der Prospekt für Anleger in Singapur einen Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen in Singapur“ mit landesspezifischen Informationen für Singapur enthält.

12. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Repräsentant

Repräsentant in der Schweiz ist FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES LTD., Feldeggstrasse 12, 8008 Zürich, Schweiz.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist NPB New Private Bank Ltd, Limmatquai 1, 8001 Zürich, Schweiz.

3. Ort, von dem die entsprechenden Dokumente bezogen werden können

Der Prospekt, die PRIIPs KIDs, die Satzung sowie die Jahres- und Zwischenberichte können jederzeit kostenlos beim Repräsentanten bezogen werden.

4. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen bezüglich abrdrn Liquidity Fund (Lux) erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG Zürich (www.fundinfo.com).

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert werden mit dem Hinweis „ohne Gebühren“ täglich auf www.fundinfo.com veröffentlicht.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rückvergütungen

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz können abrdn Investments Luxembourg S.A. oder ihre verbundenen Unternehmen Retrozessionen als Vergütung für Vertriebsaktivitäten bezüglich Anteilen in der Schweiz zahlen. Diese Aktivitäten umfassen unter anderem die Organisation von Informationsveranstaltungen, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Marketingmaterialien und die Schulung von Vertriebsmitarbeitern.

Die Offenlegung von Retrozessionen erfolgt auf der Grundlage der anwendbaren Bestimmungen des Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG).

Rückerstattungen gelten nicht als Nachlässe, selbst wenn sie letztendlich ganz oder teilweise an die Anleger weitergegeben werden.

Außerdem können Rückvergütungen direkt an die Anleger gezahlt werden, um die Gebühren und Kosten in Verbindung mit dem Fonds zu reduzieren, vorausgesetzt diese:

- werden aus Gebühren bezahlt, die auf die Vermögenswerte des Fonds und nicht zusätzlich erhoben wurden;
- werden auf der Grundlage objektiver Kriterien bezahlt;
- an alle Anleger gezahlt, die die objektiven Kriterien im selben Maße und zur selben Zeit erfüllen.

Rückvergütungen können nur gezahlt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Mindestanlage in einem Organismus für gemeinsame Anlagen oder in mehreren Organismen für gemeinsame Anlagen;
- die Höhe der Gebühren, die aus der Anlage resultieren;
- die erwartete Dauer der Anlage;
- die Bereitschaft des Anlegers, die Auflegung des Fonds zu unterstützen.

Auf Anfrage des jeweiligen Anlegers, der eine solche Rückvergütung erhält, müssen abrdn Investments Luxembourg S.A. oder ihre verbundenen Unternehmen den Betrag kostenlos offenlegen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für in der Schweiz angebotene Anteile ist der eingetragene Sitz des Repräsentanten oder der eingetragene Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

13. Zusätzliche Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich

abrdn Liquidity Fund (Lux) hat abrdn Investments Limited, dessen Hauptsitz sich in 280 Bishopsgate, London, EC2M 4RB, befindet, zum Facilities, Marketing and Sales Agent im Vereinigten Königreich ernannt. abrdn Investments Limited ist von der Financial Conduct Authority („FCA“) zugelassen und wird in Bezug auf das Anlagegeschäft von dieser reglementiert.

Potentielle Anleger sollten bedenken, dass abrdn Liquidity Fund (Lux) den von der FSMA zum Anlegerschutz erlassenen Regelungen und Verordnungen nicht unterliegt. Anleger genießen weder den Schutz des United Kingdom Financial Services Compensation Scheme noch haben sie ein entsprechendes Rücktrittsrecht.

Schriftliche Beschwerden über jegliche Service-Aspekte, einschließlich der Geschäftstätigkeit von abrdn Liquidity Fund (Lux), oder die Anforderung eines Exemplars des Verfahrens zur Handhabung von Beschwerden sind an den Facilities, Marketing and Sales Agent im Vereinigten Königreich zu richten. Dieser leitet sie an den Hauptsitz von abrdn Liquidity Fund (Lux) weiter.

Der Prospekt und die PRIIPs KIDs, der Gesellschaftsvertrag und die Satzung sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Zwischenberichte von abrdn Liquidity Fund (Lux) sind in Papierform kostenlos beim Facilities, Marketing and Sales Agent im Vereinigten Königreich sowie bei der Transferstelle erhältlich.

